



**Internationale Göttinger Reihe**

Herausgeber: J.-P. Cuvillier

# RECHTSWISSENSCHAFT

Haike Illert

**Aspekte einer Implementierung  
des elektronisch überwachten  
Hausarrests in das deutsche Recht**

**Band 1**



**Cuvillier Verlag Göttingen**

Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

**Aspekte einer Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in  
das deutsche Recht**

- Elektronische Kontrolle als Alternative zum stationären Freiheitsentzug -

Inaugural-Dissertation  
zur Erlangung der Würde eines  
doctor iuris  
der Juristischen Fakultät  
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität  
Würzburg

vorgelegt von

Haike Illert

aus Mainz

2004

Frau Haike Illert wurde am 16. September 1977 in Mainz geboren. Im Anschluss an ihr Abitur 1997 am altsprachlichen Rabanus-Maurus-Gymnasium in Mainz studierte sie Rechtswissenschaften an den Universitäten in Mainz, Würzburg und Bologna. Im Juli 2002 schloss sie ihr Studium mit dem Ersten Juristischen Staatsexamen an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität in Würzburg ab. Seit Januar 2004 ist Frau Illert am Landgericht Krefeld, OLG-Bezirk Düsseldorf, als Rechtsreferendarin tätig.

Erstgutachter: Prof. Dr. Klaus Laubenthal

Tag der mündlichen Prüfung: 10. Februar 2005

#### **Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen : Cuvillier, 2005  
Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 2005  
ISBN 3-86537-456-5

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2005  
Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen  
Telefon: 0551-54724-0  
Telefax: 0551-54724-21  
[www.cuvillier.de](http://www.cuvillier.de)

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2005  
Gedruckt auf säurefreiem Papier

ISBN 3-86537-456-5

## **Vorwort**

Diese Arbeit lag im Wintersemester 2004/2005 der Juristischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität in Würzburg als Dissertation vor. Sie wurde im November 2004 abgeschlossen. Die Literatur ist bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.

An dieser Stelle möchte ich allen danken, die zum Gelingen der Arbeit in vielfältigster Art und Weise beigetragen haben. Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Klaus Laubenthal für die vorbildliche Betreuung und Unterstützung. Er hat die Dissertation mit großem Interesse verfolgt und mir dennoch stets den nötigen Freiraum gelassen. Herrn Prof. Dr. Frank Zieschang danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Des weiteren danke ich Herrn Privatdozent Dr. Helmut Baier für seine wertvollen Anregungen.

Ganz herzlich bedanken möchte ich mich ferner bei Jan Deepen, der mir in jedem Stadium der Entwicklung dieser Arbeit seelisch-moralisch zur Seite stand und alle meine Stimmungsschwankungen mit unendlicher Geduld ertrug.

Schließlich gilt mein besonderer Dank meinen Eltern, die mich in allen Phasen meines bisherigen Lebens gefördert haben und deren uneingeschränkter Unterstützung ich mir stets gewiss sein kann. Ihnen sei diese Arbeit gewidmet.

Düsseldorf, im Mai 2005

Haike Illert



## Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>	<b>V</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>X</b>
<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2. ENTWICKLUNG DES ELEKTRONISCH ÜBERWACHTEN HAUSARRESTS ...</b>	<b>3</b>
2.1. <i>Hausarrest ohne elektronische Überwachung.....</i>	<i>3</i>
2.2. <i>Hausarrest mit elektronischer Überwachungstechnologie.....</i>	<i>4</i>
<b>3. TECHNOLOGIE DES ELEKTRONISCH ÜBERWACHTEN HAUSARRESTS ....</b>	<b>7</b>
3.1. Passivsysteme .....	7
3.2. Aktivsysteme .....	8
3.3. „Tracking“ oder „Mobility Tagging“ .....	9
<b>4. ELEKTRONISCH ÜBERWACHTER HAUSARREST IN DEN USA.....</b>	<b>11</b>
4.1. Motive für die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests .....	11
4.1.1. <i>Situation des amerikanischen Strafvollzugssystems .....</i>	<i>11</i>
4.1.2. <i>Kosten der Inhaftierung .....</i>	<i>13</i>
4.1.3. <i>Vermeidung der mit einer Inhaftierung verbundenen Auswirkungen auf den Straftäter und seine Angehörigen .....</i>	<i>14</i>
4.1.4. <i>Sicherung der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.....</i>	<i>15</i>
4.2. Elektronisch überwachter Hausarrest als <i>Intermediate Sanction</i> .....	15
4.3. Programme unter Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests.....	16
4.3.1. <i>Florida Community Control Program (FCCP).....</i>	<i>16</i>
4.3.2. <i>Programm zur Vermeidung der Untersuchungshaft in Marion County, Indiana .....</i>	<i>18</i>
4.4. Ergebnisse und Kritik .....	18
4.4.1. <i>Entlastung der Haftplatzkapazitäten.....</i>	<i>18</i>
4.4.2. <i>Kostensenkung gegenüber der Inhaftierung .....</i>	<i>21</i>
4.4.3. <i>Tatsächliche Wirkung der elektronischen Überwachung auf den Straftäter.....</i>	<i>23</i>
4.4.4. <i>Net Widening Effect .....</i>	<i>25</i>
4.4.5. <i>Schutz der Privatsphäre.....</i>	<i>27</i>
4.4.6. <i>Reaktionen der Öffentlichkeit auf den elektronisch überwachten Hausarrest ...</i>	<i>30</i>
4.4.7. <i>Zusammenfassung .....</i>	<i>31</i>
<b>5. ELEKTRONISCH ÜBERWACHTER HAUSARREST IN EUROPA .....</b>	<b>33</b>
5.1. Großbritannien .....	33
5.1.1. <i>Hintergrund der Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests.....</i>	<i>33</i>
5.1.2. <i>Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests .....</i>	<i>34</i>
5.1.3. <i>Erfahrungen und Kritik.....</i>	<i>35</i>
5.1.4. <i>Modellversuche seit 1995.....</i>	<i>37</i>
5.2. Schweden .....	39
5.2.1. <i>Gründe für die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests.....</i>	<i>39</i>
5.2.2. <i>Implementierung der elektronischen Überwachung in das schwedische Recht.....</i>	<i>40</i>
5.2.3. <i>Voraussetzungen für die Teilnahme am elektronisch überwachten Hausarrest.....</i>	<i>41</i>
5.2.4. <i>Erfahrungen und Zusammenfassung.....</i>	<i>41</i>
5.3. Niederlande .....	43
5.3.1. <i>Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests .....</i>	<i>43</i>
5.3.2. <i>Ergebnisse.....</i>	<i>45</i>
5.4. Italien .....	46
5.5. Zusammenfassung ausländischer Erfahrungen mit dem elektronisch überwachten Hausarrest .....	47

<b>6. EINFÜHRUNG DES ELEKTRONISCH ÜBERWACHTEN HAUSARRESTS IN DEUTSCHLAND.....</b>	<b>49</b>
6.1. Auseinandersetzung mit der Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests in der Literatur .....	49
6.1.1. <i>Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe</i> .....	49
6.1.1.1. Begriff der kurzen Freiheitsstrafe .....	49
6.1.1.2. Kurze Freiheitsstrafe in Kritik und Befürwortung .....	50
6.1.1.2.1. Wirkungen der kurzen Freiheitsstrafe auf Straftäter und Angehörige ...	52
6.1.1.2.2. Hausarrest als humane Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe? .....	54
6.1.2. <i>Entlastung der Strafvollzugsanstalten</i> .....	56
6.1.3. <i>Aspekt der Kostenersparnis</i> .....	58
6.1.4. <i>Sorge vor totaler Überwachung und Net Widening Effect</i> .....	60
6.1.5. <i>Kommerzialisierung von Strafe</i> .....	63
6.2. Übertragbarkeit ausländischer Erfahrungen .....	65
6.3. Stellungnahmen zum elektronisch überwachten Hausarrest auf dem 59. Deutschen Juristentag 1992 .....	67
6.4. Bisheriger Stand der Einführungsbemühungen .....	69
6.4.1. <i>Justizministerkonferenz 1997</i> .....	69
6.4.2. <i>Bundratsinitiative des Landes Berlin</i> .....	71
6.4.3. <i>Bundratsbeschluss zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes 1999</i> .....	72
6.4.4. <i>Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems</i> .....	74
6.5. Befunde des hessischen Modellprojekts .....	75
6.5.1. <i>Ablauf einer Teilnahme</i> .....	76
6.5.2. <i>Teilnahmevoraussetzungen</i> .....	78
6.5.3. <i>Bisherige Ergebnisse</i> .....	79
6.5.4. <i>Bewertung</i> .....	82
<b>7. IMPLEMENTIERUNG DES ELEKTRONISCH ÜBERWACHTEN HAUSARRESTS IN DAS DEUTSCHE ERWACHSENENSTRAFRECHT.....</b>	<b>88</b>
7.1. Mögliche Anwendungsfelder des elektronisch überwachten Hausarrests <i>de lege lata</i> .....	88
7.1.1. <i>Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung</i> .....	88
7.1.1.1. Gründe und Chancen für den elektronisch überwachten Hausarrest im Bereich der Strafaussetzung zur Bewährung .....	88
7.1.1.2. Voraussetzungen für den elektronisch überwachten Hausarrest als Bewährungsweisung.....	90
7.1.1.2.1. Erforderliche Zielsetzung einer Weisung.....	90
7.1.1.2.2. Elektronisch überwachter Hausarrest als Weisung hinsichtlich des Aufenthaltes oder einer regelmäßigen Meldepflicht.....	94
7.1.1.2.3. Zumutbarkeitserfordernis .....	95
7.1.1.2.4. Einwilligungserfordernis .....	96
7.1.2. <i>Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen der Strafrestauesetzung zur Bewährung</i> .....	99
7.1.3. <i>Elektronisch überwachter Hausarrest als weitere Weisung zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs</i> .....	101
7.1.4. <i>Zusammenfassung zum elektronisch überwachten Hausarrest im Bereich der Bewährung</i> .....	102
7.1.5. <i>Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen der Führungsaufsicht</i> .....	102
7.1.5.1. Führungsaufsicht kraft Gesetzes .....	103
7.1.5.1.1. Elektronisch überwachter Hausarrest als Weisung gemäß § 68 b Abs. 1 StGB.....	104

7.1.5.1.2.	Elektronisch überwachter Hausarrest als Weisung im Rahmen der Aussetzung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt .....	106
7.1.5.1.3.	Elektronisch überwachter Hausarrest als Weisung im Rahmen der Aussetzung der Sicherungsverwahrung .....	108
7.1.5.1.4.	Elektronisch überwachter Hausarrest als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe .....	110
7.1.5.2.	Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung .....	111
7.1.5.3.	Zusammenfassung zum elektronisch überwachten Hausarrest im Bereich der Führungsaufsicht .....	112
7.1.6.	<i>Elektronisch überwachter Hausarrest als Anweisung im Rahmen der Aussetzung des Haftbefehls</i> .....	112
7.1.6.1.	Gründe für den Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests im Bereich der Untersuchungshaft .....	112
7.1.6.2.	Elektronisch überwachter Hausarrest als Weisung im Sinne des § 116 StPO .....	114
7.1.6.3.	Elektronisch überwachter Hausarrest als Aufenthaltsbeschränkung gemäß § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO .....	114
7.1.6.4.	Elektronisch überwachter Hausarrest als Anweisung gemäß § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StPO .....	115
7.1.6.5.	Elektronisch überwachter Hausarrest als Anweisung gemäß § 116 Abs. 2 StPO .....	115
7.1.6.6.	Elektronisch überwachter Hausarrest als Maßnahme zur Erreichung der mit der Untersuchungshaft verfolgten Zwecke .....	116
7.1.6.7.	Zusammenfassung zum elektronisch überwachten Hausarrest im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung .....	118
7.2.	Möglichkeiten des elektronisch überwachten Hausarrests <i>de lege ferenda</i> .....	118
7.2.1.	<i>Elektronisch überwachter Hausarrest als alternative Vollzugsform bzw. Vollzugslockerung</i> .....	118
7.2.2.	<i>Elektronisch überwachter Hausarrest als alternative Rechtsfolge im Strafgesetzbuch</i> .....	121
7.2.2.1.	Elektronisch überwachter Hausarrest als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe .....	122
7.2.2.2.	Elektronisch überwachter Hausarrest als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe .....	123
7.2.3.	<i>Elektronisch überwachter Hausarrest als Auflage bei der Strafaussetzung zur Bewährung</i> .....	125
7.2.4.	<i>Zusammenfassung</i> .....	125
<b>8.</b>	<b>VEREINBARKEIT DES ELEKTRONISCH ÜBERWACHTEN HAUSARRESTS MIT DEN GRUNDRECHTEN</b> .....	<b>127</b>
8.1.	Vereinbarkeit mit den Freiheitsgrundrechten .....	127
8.1.1.	<i>Art. 13 Abs. 1 GG: Unverletzlichkeit der Wohnung</i> .....	127
8.1.2.	<i>Art. 10 Abs. 1 GG: Fernmeldegeheimnis</i> .....	129
8.1.3.	<i>Art. 11 Abs. 1 GG: Freizügigkeit</i> .....	129
8.1.4.	<i>Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG: Allgemeines Persönlichkeitsrecht</i> .....	130
8.1.5.	<i>Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG: Persönliche Freiheit</i> .....	131
8.1.6.	<i>Einschränkbarkeit der Grundrechte aufgrund von Gesetzesvorbehalten</i> .....	135
8.1.6.1.	Vorschriften des Strafgesetzbuches als Rechtsgrundlagen für den elektronisch überwachten Hausarrest .....	135
8.1.6.2.	Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG .....	138
8.1.7.	<i>Verhältnismäßigkeit des elektronisch überwachten Hausarrests</i> .....	139

8.2.	Vereinbarkeit mit den Gleichheitsgrundrechten .....	141
8.3.	Vereinbarkeit des elektronisch überwachten Hausarrests mit der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG .....	142
8.4.	Zusammenfassung zur Vereinbarkeit des elektronisch überwachten Hausarrests mit den Grundrechten .....	144
<b>9.</b>	<b>ELEKTRONISCH ÜBERWACHTER HAUSARREST IM RAHMEN JUGENDSTRAFRECHTLICHER SANKTIONEN .....</b>	<b>146</b>
9.1.	Ausländische Erfahrungen mit dem elektronisch überwachten Hausarrest bei Jugendlichen .....	146
9.1.1.	<i>US-amerikanische Hausarrestprogramme</i> .....	146
9.1.2.	<i>Britische Hausarrestprogramme</i> .....	151
9.2.	Anwendungsmöglichkeiten des elektronisch überwachten Hausarrests in Deutschland.....	155
9.2.1.	<i>Elektronisch überwachter Hausarrest als jugendstrafrechtliche Weisung</i> .....	155
9.2.2.	<i>Elektronisch überwachter Hausarrest als Alternative zum Jugendarrest</i> .....	161
9.2.2.1.	Gesetzlich vorgesehene Formen des Jugendarrests .....	162
9.2.2.2.	Probleme hinsichtlich der Anordnungspraxis .....	162
9.2.2.3.	Kritik an der Vollzugspraxis .....	164
9.2.2.4.	Chancen des elektronisch überwachten Hausarrests.....	166
9.2.2.4.1.	Arrestgeeignete.....	167
9.2.2.4.2.	Arrestungeeignete.....	169
9.2.3.	<i>Elektronisch überwachter Hausarrest als Alternative zur Untersuchungshaft</i> .....	170
9.2.3.1.	Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden .....	171
9.2.3.2.	Probleme der Untersuchungshaft in der Praxis .....	171
9.2.3.3.	Chancen des elektronisch überwachten Hausarrests.....	174
<b>10.</b>	<b>ELEKTRONISCH ÜBERWACHTER HAUSARREST IM RAHMEN DER ZIVILHAFT .....</b>	<b>178</b>
10.1.	Anwendungsbereiche der Zivilhaft.....	178
10.2.	Gesetzliche Regelungen zum Vollzug der Zivilhaft.....	179
10.3.	Elektronisch überwachter Hausarrest als Alternative zur Sicherungshaft.....	180
10.3.1.	<i>Persönlicher Sicherheitsarrest gemäß §§ 918, 933 ZPO</i> .....	180
10.3.1.1.	Zweck des persönlichen Sicherheitsarrests.....	181
10.3.1.2.	Voraussetzungen des persönlichen Sicherheitsarrests.....	181
10.3.2.	<i>Haft zur Sicherung der Mitwirkungspflichten des Schuldners sowie der Insolvenzmasse, § 98 Abs. 2 Nr. 2, 3 InsO</i> .....	184
10.3.2.1.	Zweck der Haft gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 2, 3 InsO .....	184
10.3.2.2.	Voraussetzungen der Haft.....	184
10.3.3.	<i>Elektronisch überwachter Hausarrest zur Erreichung des Arrest- bzw. Sicherungshaftzwecks</i> .....	185
<b>11.</b>	<b>ELEKTRONISCH ÜBERWACHTER HAUSARREST ALS ALTERNATIVE ZUR ABSCHIEBEHAFT .....</b>	<b>187</b>
11.1.	Zweck der Abschiebehaft .....	187
11.2.	Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebehaft gemäß § 57 AuslG .....	187
11.2.1.	<i>Vorbereitungshaft, § 57 Abs. 1 AuslG</i> .....	188
11.2.2.	<i>Sicherungshaft, § 57 Abs. 2, 3 AuslG</i> .....	189
11.3.	Vollzug der Abschiebehaft .....	190
11.4.	Situation in den Justiz- und Abschiebehaftanstalten .....	191

---

11.5. Anwendungsmöglichkeiten des elektronisch überwachten Hausarrests.....	194
<b>12. SCHLUSSBETRACHTUNG .....</b>	<b>197</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>199</b>

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AK-StVollzG	Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (vormals erschienen in der Reihe Alternativkommentare)
Alt.	Alternative
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AuslG	Ausländergesetz
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Sammlung der Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BewHi	Bewährungshilfe
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BI	Boulder Industries
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich-Demokratische Union (Deutschlands)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung
d.h.	das heißt
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
DVAuslG	Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
DVJJ-J	Journal der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung
DV-Verbundgesetz	Datenverarbeitungsverbundgesetz
ed./eds.	Editor/Editors

---

EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
f.	folgende
FCCP	Florida Community Control Program
F.D.P	Freiheitlich Demokratische Partei
FEVG	Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK-AuslR	Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht
GPS	Global Positioning System
Grdl.	Grundlagen
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HK-InsO	Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung
HMSO	Her Majesty's Stationery Office
Hrsg.	Herausgeber
HR-Bereitschaftsdienst	Bereitschaftsdienst des Hünfeld-Rechenzentrums
HZD	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
i.E.	im Ergebnis
IEEE	Institute of Electrical and Electronic Engineers Inc.
Inc.	Incorporated
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
InsO	Insolvenzordnung
ISP	Intensive Supervision Probation
i.V.m.	in Verbindung mit
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KrimJ	Kriminologisches Journal
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
Ltd.	Limited
LT-Drucks.	Landtagsdrucksache
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
Mio.	Millionen
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
MünchKomm	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen

---

NACRO	National Association for the Care and Resettlement of Offenders
NAPO	National Association of Probation Officers
NIJ	National Institute of Justice
NIMCOS	National Incarceration Monitor Control Services Inc.
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht, Rechtsprechungs-Report
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o.a.	oben angegeben
OLG	Oberlandesgericht
OTA	Offender Tag Association
o.V.	ohne Verfasser
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PFA	Polizei-Führungsakademie
RdJ	Recht der Jugend und des Bildungswesens
RE	Regierungsentwurf
RJGG	Reichsjugendgerichtsgesetz
Rn.	Randnummer
S.	Satz, Seite
SchwZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SexBG	Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten
SFS	Svenska författningssamling
SMS	Short Message Service
sog.	so genannte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Strafrecht AT	Strafrecht Allgemeiner Teil
StrRG	Strafrechtsreformgesetz
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
u.a.	unter anderem/und andere
U.S.	United States
USA	United States of America
usw.	und so weiter
v.	vom
v. (im Zusammenhang mit Entscheidungen des Supreme Court)	gegen
vgl.	vergleiche
VGO	Vollzugsgeschäftsordnung
Vol.	Volume
Vor	Vorbemerkung
VV	Verwaltungsvorschrift
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und

---

z.B.	Ausländerpolitik
ZfJ	zum Beispiel
ZfStrVo	Zentralblatt für Jugendrecht
ZIP	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
ZPO	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZRP	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für Rechtspolitik
	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess



## **1. Einleitung**

Das deutsche Erwachsenenstrafrecht zeichnet sich bislang durch eine sehr limitierte Anzahl gesetzlich bestimmter Rechtsfolgen aus. In Betracht kommen als Hauptstrafen, also Strafen, auf die allein erkannt werden kann, lediglich die Freiheits- und die Geldstrafe gemäß §§ 38, 40 StGB. Daneben existiert nur noch das Fahrverbot nach § 44 StGB, das Gerichte gegenwärtig als einzige ausdrücklich festgelegte Nebenstrafe nur zusammen mit einer Hauptstrafe verhängen dürfen. Rechtsfolgen, wie die mittlerweile vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärte Vermögensstrafe, § 43 a StGB<sup>1</sup>, und der Verfall, § 73 ff. StGB, verfügten bzw. verfügen ebenfalls über ein nur begrenztes Anwendungsgebiet, da sie vor allem dafür vorgesehen sind, Gewinne im Bereich der Organisierten Kriminalität abzuschöpfen<sup>2</sup>.

Zwar müssen im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Reaktionen zusätzlich die in der Strafprozessordnung gemäß §§ 153, 153 a StPO vorgesehenen Einstellungsmöglichkeiten Erwähnung finden. Letztendlich wird aber deutlich, dass das Sanktionenspektrum äußerst begrenzt ausfällt.

Aus diesem Grund diskutiert man in Deutschland seit geraumer Zeit darüber, wie eine Erweiterung des bisherigen Rechtsfolgenkatalogs aussehen könnte<sup>3</sup>. In den Blickpunkt geriet hierbei zu Beginn der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts der sog. elektronisch überwachte Hausarrest, der auf internationaler Ebene bereits seit Anfang der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts großes kriminalpolitisches Interesse hervorrief. Allerdings hat bisher keine endgültige Klärung der Frage, wie diese Sanktionsform zu beurteilen ist und wie ein sinnvoller Einsatz aussehen sollte, stattgefunden. Die deutsche Diskussion um eine mögliche Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests prägen daher normative, partiell moralisierende und polarisierende Diskurse<sup>4</sup>, wobei Unsicherheiten über die Zukunft der Sanktionspolitik und der Sanktionsentwicklung keine unerhebliche Rolle spielen.

Bei einer rein theoretischen Auseinandersetzung mit dieser Thematik blieb es nicht. Zwar scheiterte die 1999 vom Bundesrat verabschiedete Gesetzesinitiative, welche eine Integration der elektronischen Überwachung in das Strafvollzugsgesetz vorsieht, bisher an der erforderlichen Mehrheit im Bundestag. Im Mai 2000 aber startete Hessen als erstes

---

<sup>1</sup> BVerfG v. 20.3.2002 - 2 BvR 794/95, BGBl. I 2002, S. 1340.

<sup>2</sup> MünchKommStGB-Radtke, § 43 a Rn. 4; Schönke/Schröder-Eser, § 73 Rn. 1; Tröndle/Fischer, § 73 d Rn. 2.

<sup>3</sup> Vgl. u.a. Schöch (1992a), Gutachten C, S. C 11 ff.; Streng (1999), ZStW 1999, S. 827 ff.; Weßlau, StV 1999, S. 278 ff.

<sup>4</sup> Albrecht/Arnold, S. 3.

Bundesland ein Modellprojekt, in dessen Rahmen die Möglichkeit besteht, Straftäter und Tatverdächtige auf der Basis der bisherigen Rechtslage dem elektronisch überwachten Hausarrest zu unterstellen.

Die vorliegende Arbeit bietet anhand der in Nordamerika erstmals praktizierten Hausarrestprogramme sowie der darauf folgenden Ausbreitung nach Großbritannien, Schweden, den Niederlanden und Italien zunächst einen Überblick über die Motive und Erfahrungen, die dazu geführt haben, dass der elektronisch überwachte Hausarrest mittlerweile in einigen Ländern der Welt fester Bestandteil ihres Sanktionensystems ist. Der Schwerpunkt der vorliegenden Darstellung liegt auf der Überlegung, in welchen Bereichen eine Implementierung der elektronischen Überwachung in Deutschland nach derzeitiger Rechtslage realisierbar erscheint bzw. ob sich ggf. rechtliche Änderungen empfehlen. Dabei sollen das tatsächliche Bedürfnis nach der elektronischen Überwachung sowie die Chancen ihrer praktischen Umsetzung Berücksichtigung finden.

Diese Untersuchung geht über die bisherigen Veröffentlichungen, die sich den Anwendungsmöglichkeiten des elektronisch überwachten Hausarrests gewidmet haben, insoweit hinaus, als sie sich nicht nur mit denkbaren Möglichkeiten im Erwachsenenstrafrecht auseinandersetzt, sondern auch Anknüpfungspunkte im Jugendstrafrecht aufzeigt.

Zudem widmet sich die Arbeit den Chancen einer Anwendung der elektronischen Überwachung außerhalb des Strafrechts. Hier bietet zum einen die Zivilhaft einen bisher im Hinblick auf den Einsatz elektronisch überwachten Hausarrests nicht beachteten Anwendungsbereich. Zum anderen ließe sich die elektronische Überwachung unter Umständen als Alternative zur Abschiebehaft nutzen, die hinsichtlich ihrer Verfassungsmäßigkeit und der Vollzugspraxis von einigen Seiten Kritik erfährt<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> Siehe zur Verfassungswidrigkeit der Abschiebehaft Knösel/Wegner, S. 5 ff.; zur Vollzugspraxis Horstkotte, Kriminalpolitik 1999, S. 31 ff.; Hagenmeier, Kriminalpolitik 2000, S. 10 ff.

## **2. Entwicklung des elektronisch überwachten Hausarrests**

### **2.1. Hausarrest ohne elektronische Überwachung**

Generell versteht man unter dem Begriff des Hausarrests die Inhaftierung eines Menschen in seinem eigenen Wohnbereich. In jüngster Vergangenheit hat eine Reihe von Fällen, in denen Hausarrest angeordnet wurde, negatives Aufsehen erregt. Insbesondere totalitär regierte Staaten bedienen sich dieses Instruments zur Kontrolle unliebsamer Regimekritiker; beispielhaft lassen sich Vietnam, Argentinien und Myanmar anführen<sup>6</sup>. Allerdings stellt der Hausarrest keineswegs eine Erfindung der Neuzeit dar. Erstmals Erwähnung fand er bereits im Zusammenhang mit dem Apostel Paulus, den die Römer aufgrund schwerer Auseinandersetzungen mit den Juden zu Hausarrest verurteilten<sup>7</sup>. Des Weiteren hatte Galileo Galilei 1633 infolge der Inquisition Hausarrest zu verbüßen, weil er entgegen der katholischen Lehre seit 1610 öffentlich für das heliozentrische Weltsystem des Kopernikus eintrat<sup>8</sup>.

Seit Beginn der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts nutzen jedoch auch demokratisch legitimierte Staaten den Hausarrest als Sanktionsmaßnahme. Frankreich bspw. verabschiedete 1970 ein Gesetz, das die Untersuchungshaft in verstärktem Maße zurückdrängen sollte<sup>9</sup>. Durch die „*contrôle judiciaire*“ bot sich nunmehr einem Teil der Beschuldigten die Möglichkeit, durch die Befolgung diverser Auflagen, darunter der Hausarrest, der Untersuchungshaft zu entgehen<sup>10</sup>.

In Italien integrierte man den Hausarrest 1975 in das Strafrecht. Das „*Affidamento in prova al servizio sociale*“ sieht nach einer dreimonatigen Haft eine Strafrestausssetzung zur Bewährung mit der Auflage eines Hausarrests vor<sup>11</sup>. Die 1988 in den *Codice di Procedura Penale* aufgenommene Vorschrift des Art. 284 Abs. 1 ermöglicht darüber hinaus die Anordnung von Hausarrest zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

Vor allem aber die USA erproben seit 1971 den Hausarrest - dies insbesondere gegenüber jugendlichen Straftätern<sup>12</sup>. Er galt dort von Beginn an als besonders attraktive Alternative zur Inhaftierung, weil er Jugendlichen den Verbleib in ihren Familien und ihrer gewohnten Umgebung gestattet und damit den durch eine stationäre Unterbringung bedingten negativen

---

<sup>6</sup> Vgl. hierzu ausführlich die Berichte von Amnesty International unter: [www.amnesty.de](http://www.amnesty.de) (Stand: 1. April 2004).

<sup>7</sup> Brockhaus (1996), S. 1764.

<sup>8</sup> Brockhaus (1997), S. 114.

<sup>9</sup> Gerety, *Crime & Delinquency* 1980, S. 30, 31.

<sup>10</sup> Gerety, *Crime & Delinquency* 1980, S. 31.

<sup>11</sup> Ball/Lilly (1986), *Federal Probation* 1986, S. 19.

<sup>12</sup> Ball/Huff/ Lilly, S. 34.

Einflüssen vorbeugt.

Anfang der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts führten einige amerikanische Staaten den einfachen Hausarrest zudem für Erwachsene ein, mitunter als Bestandteil von Bewährungsstrafen sowie als vom Richter verhängte eigenständige Sanktion. Als ein Problem des Hausarrests ohne elektronische Überwachung erwies sich allerdings der enorme personelle Aufwand, den die Überwachung der Arrestzeiten erforderte<sup>13</sup>.

## **2.2. Hausarrest mit elektronischer Überwachungstechnologie**

Erstmals *elektronisch* überwacht wurde der Aufenthalt von Personen bereits Mitte der sechziger Jahre: Ralph Schwitzgebel, Professor für Psychologie an der Harvard University, führte zu dieser Zeit Experimente mit einer Apparatur durch<sup>14</sup>, die er sowohl Studenten als auch Personen, die sich unter Bewährungsaufsicht oder in psychiatrischer Behandlung befanden, zur Überwachung anlegte. Dieses Gerät wog mehrere Kilogramm und bestand aus zwei Behältern: Der eine enthielt die Batterien, der andere einen Sender, dessen individuelle Radiosignale ein Empfänger aufnahm und entschlüsselte. Aufgrund der Installation zahlreicher solcher Empfängerstationen ließ sich schließlich der jeweilige Aufenthaltsort einer Person bestimmen<sup>15</sup>.

1964 meinte Schwitzgebel, mit dieser Erfindung eine neue Epoche der Verhaltensforschung ankündigen zu können. Doch trotz der damals starken behavioristischen Orientierung der Psychologie war er nicht in der Lage, den therapeutischen Nutzen seiner Erfindung nachzuweisen. Aus diesem Grund stellte er sie in der Folgezeit als Methode zur Aufenthaltskontrolle geistesgestörter Patienten und als Resozialisierungshilfe für Straftäter vor<sup>16</sup>.

Einen ersten Feldversuch, in dem er die Überwachungstechnik als Hilfsmittel für die Erziehung zu normkonformem Verhalten im Alltag demonstrieren wollte, führte Schwitzgebel von 1964 bis 1969 durch. Das Pilotprojekt scheiterte aber in kürzester Zeit: Von 17 Probanden, bei denen es sich überwiegend um Straftäter handelte, die bereits mehrjährige Gefängnisstrafen verbüßt hatten, befanden sich schon am 15. Tag nur noch zwei in dem Programm. Den Misserfolg führte man u.a. auf den zu schweren Sender, das zu kleine

---

<sup>13</sup> Beck/Klein-Saffran/Wooten, Federal Probation 1990, S. 22.

<sup>14</sup> Ausführlich zum Experiment: Lindenberg (1992), S. 66-71.

<sup>15</sup> Harvard Law Review 1966, S. 403.

<sup>16</sup> Brüchert, Neue Kriminalpolitik 2002, S. 32; Whitfield (1997), S. 33.

Überwachungsgebiet und die ungenauen bzw. fehlerhaften Standortinformationen zurück<sup>17</sup>.

Weshalb sich die Idee Schwitzgebels letztendlich nicht durchsetzte und seine Versuche wenig Relevanz für die heutige elektronische Überwachung besitzen<sup>18</sup>, hängt sicherlich nur zu einem Teil damit zusammen, dass sich die Überwachungsgeräte zu dieser Zeit als technisch noch nicht ausgereift und damit als zu teuer erwiesen<sup>19</sup>.

Viel entscheidender ist, dass die Öffentlichkeit dieser Form der Überwachung angesichts der unzureichenden Umsetzung skeptisch gegenüberstand. Immerhin entsprach die generelle technische Entwicklung noch nicht den Standards der heutigen Zeit, in der der technische Fortschritt geradezu zum Alltag der Menschen gehört<sup>20</sup>.

Außerdem trat in den USA bereits Mitte der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts eine große Behandlungsskepsis bzgl. der Resozialisierung von Straftätern ein<sup>21</sup>. Aus der Krise des Behandlungsgedankens heraus entwickelte sich schließlich die „*nothing works*“-Ideologie; man kehrte zurück zum Vergeltungsgrundsatz mit der Folge einer starken Zunahme von Haftstrafen und einem deutlichen Anstieg der Inhaftierungsraten<sup>22</sup>. Dementsprechend befand sich zu dieser Zeit ein Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests als ambulante und möglicherweise behandlungsorientierte Maßnahme in weiter Ferne.

Erstmals ordnete schließlich ein Richter den elektronisch überwachten Hausarrest in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts an. Unbeeinflusst von den Versuchen Schwitzgebels kam Jack Love, Bezirksrichter aus Albuquerque, New Mexico, aufgrund der Lektüre eines Spiderman-Comics<sup>23</sup> auf den Gedanken, elektronische Überwachungstechniken für Straftäter minder schwerer Delikte zu verwenden. Er beabsichtigte damit, unbillige Härten gegenüber Straftätern zu vermeiden, die in Ermangelung alternativer Sanktionen Haftstrafen verbüßen mussten<sup>24</sup>. Deshalb wandte er sich an mehrere Computerfirmen mit dem Vorschlag, telemetrische Systeme zu entwickeln, die in gewissen Abständen feststellen konnten, ob sich eine zu überwachende Person tatsächlich an dem ihr zugewiesenen Ort aufhielt. Die Unternehmen zeigten sich jedoch zunächst weit weniger interessiert, als Love gehofft hatte;

---

<sup>17</sup> Vgl. Beschreibung bei Lindenberg (1995), S. 78.

<sup>18</sup> Jolin/Rogers (1990), MschrKrim 1990, S. 202.

<sup>19</sup> Burns, Journal of Contemporary Law 1992, S. 77.

<sup>20</sup> Wittstamm (1999), S. 33.

<sup>21</sup> Blumstein, S. 237.

<sup>22</sup> Brüchert, Neue Kriminalpolitik 2002, S. 32.

<sup>23</sup> In diesem Comic legt der Widersacher Spidermans diesem unbemerkt ein Gerät zur ständigen Aufenthaltskontrolle an.

<sup>24</sup> Fox, Australia & New Zealand Journal of Criminology 1987, S. 139.

mangels gesicherter Finanzierung des Projekts lehnten sie seinen Vorschlag ab<sup>25</sup>.

Der Techniker Michael Goss hingegen, der bei einer dieser Computerfirmen angestellt war, erkannte die Möglichkeiten, die der elektronisch überwachte Hausarrest bot. Deshalb gründete er eigens zu diesem Zweck die Firma *NIMCOS (National Incarceration Monitor Control Services Inc.)* und begann, sich dem Projekt der elektronischen Überwachung zu widmen<sup>26</sup>.

Nach einem dreiwöchigen Selbstversuch im Jahre 1983 und einem Erstversuch mit fünf Straftätern verurteilte Love schließlich noch im selben Jahr einen 30-jährigen Straftäter zu elektronischer Überwachung<sup>27</sup>.

Im Gegensatz zu Schwitzgebel stieß Love damit auf großes Interesse in den USA. Kurze Zeit später kamen Abgeordnete von Senat und Parlament, Fachleute aus der Straffälligenarbeit, Verwaltungskräfte und Vertreter der Judikative in Florida zusammen, um nach Lösungen für das Problem der bundesweiten Gefängnisüberbelegung zu suchen<sup>28</sup>. Das Ergebnis dieser Zusammenkunft bildete der sog. *Florida Correctional Reform Act*, in den der elektronisch überwachte Hausarrest („*Electronic Monitoring*“) erstmals als Sanktionsalternative aufgenommen wurde<sup>29</sup>. Bereits 1984 begann daraufhin in Palm Beach County, Florida, ein groß angelegtes Pilotprojekt mit der elektronischen Kontrolle, das den Anfang einer rasanten Entwicklung der elektronischen Überwachung bildete: 1985 existierten entsprechende Programme in insgesamt fünf, schon zwei Jahre später in 21 Staaten der USA<sup>30</sup>. Standen 1989 mit 6.490 Straftätern dreimal so viele wie ein Jahr zuvor unter elektronischer Überwachung<sup>31</sup>, schätzte man die Zahl 1992 sogar auf 12.000<sup>32</sup>.

Doch nicht nur in den USA breitete sich die elektronische Überwachung aus, sondern auch weit über ihre Grenzen hinaus. Seit Ende der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts praktizieren neben Kanada einige Staaten in Europa den elektronisch überwachten Hausarrest, so etwa Großbritannien, Schweden und die Niederlande. Außerhalb Europas führen ihn u.a. Kanada, Singapur und Australien durch<sup>33</sup>.

---

<sup>25</sup> Jolin/Rogers (1990), MschrKrim 1990, S. 202.

<sup>26</sup> Mittlerweile ist der anfängliche Garagenbetrieb im Besitz des Marktführers BI Incorporated in Boulder, Colorado, USA.

<sup>27</sup> Fox, Australia & New Zealand Journal of Criminology 1987, S. 131.

<sup>28</sup> Hudy (1999a), S. 24.

<sup>29</sup> Ball/Huff/Lilly, S. 90; Lindenberg (1992), S. 120.

<sup>30</sup> Beck/Klein-Saffran/Wooten, Federal Probation 1990, S. 23.

<sup>31</sup> Renzema/Skelton (1992), S. 331, 332.

<sup>32</sup> Renzema, S. 41.

<sup>33</sup> Bösling, MschrKrim 2002, S. 114.

### **3. Technologie des elektronisch überwachten Hausarrests**

Um verstehen zu können, wie sich die elektronische Kontrolle auf die Lebensführung der Straftäter sowie ihrer Angehörigen auswirkt, bedarf es einer grundsätzlichen Kenntnis der Funktionsweisen bisheriger Überwachungstechnologien. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen den sog. Aktiv- und den Passivsystemen des elektronisch überwachten Hausarrests.

#### **3.1. Passivsysteme**

Die Gemeinsamkeit aller Passivsysteme (auch programmierter Kontakt genannt<sup>34</sup>) besteht darin, dass hier lediglich eine stichprobenartige Überprüfung der Anwesenheit des Überwachten in seiner Wohnung stattfindet. Diese erfolgt mit Hilfe eines in der Aufsichtsstelle installierten Computers, der den unter Hausarrest stehenden Straftäter zu bestimmten, vereinbarten oder willkürlichen Zeiten anruft<sup>35</sup>. Unterschiede ergeben sich schließlich bei der Art und Weise, in der der Kontrollierte auf diese Anrufe zu reagieren und einen Kontakt zu der Aufsichtsstelle herzustellen hat<sup>36</sup>:

- Der Überwachte führt im Falle eines Anrufs den an seinem Arm befestigten Code-Leser in eine mit seinem Telefon verbundene Bestätigungsbox (*Verifying Box*) ein.
- Er ruft die Aufsichtsstelle zurück und wiederholt mehrfach vorher festgelegte und dem dort aufgestellten Computer einprogrammierte Sätze. Anhand der Stimmfrequenz lässt sich dann feststellen, ob es sich bei dem Anrufer tatsächlich um die Person des Überwachten handelt<sup>37</sup>.
- Die Identifizierung findet unter Verwendung eines in der Wohnung des Überwachten installierten Bildtelefons statt. Der Straftäter muss die Aufsichtsstelle zurückrufen und sich in festgelegten Frontal- und Profilansichten zeigen<sup>38</sup>.

Der Vorteil der Passivsysteme besteht zum einen darin, dass sie aufgrund ihrer unkomplizierten Technik keine hohen Kosten verursachen. Zum anderen treten Falschmeldungen wegen der mittlerweile ausgereiften und soliden Technologie nur in sehr geringem Umfang auf<sup>39</sup>. Als positiv erweist sich weiterhin, dass der Überwachte neugierigen Blicken und lästigen Fragen, die ein sichtbarer Sender in seinem Umfeld unter Umständen

---

<sup>34</sup> Schmidt, S. 342.

<sup>35</sup> Jolin/Rogers (1990), MschrKrim 1990, S. 203; Lindenberg (1993), Neue Kriminalpolitik 1993, S. 20.

<sup>36</sup> Hudy (1999a), S. 32.

<sup>37</sup> Hofer/Meierhofer, S. 37.

<sup>38</sup> Hofer/Meierhofer, S. 37.

<sup>39</sup> Hudy (1999a), S. 33.

hervorrufen, entgeht, weil er bei der Identifizierung mittels Bildtelefon oder Stimmfrequenz keine Apparatur am Körper tragen muss.

Nachteile resultieren daraus, dass zu jeder Tages- und Nachtzeit Anrufe erfolgen können, die eine umfassende Überwachung garantieren sollen. Dies führt nicht nur zu einer Beeinträchtigung des Überwachten selbst, sondern bedeutet darüber hinaus unter Umständen auch eine Belastung der mit dem Betroffenen in einer Wohnung zusammenlebenden Personen<sup>40</sup>.

Die größte Schwäche der Passivsysteme besteht allerdings darin, dass sie keine lückenlose Kontrolle des Betroffenen sicherstellen. Die zuständigen Aufsichtsbeamten bevorzugen daher, insbesondere bei der Überwachung von Tätern schwererer Delikte, den Einsatz der sog. Aktivsysteme<sup>41</sup>.

### **3.2. Aktivsysteme**

Derzeit kommen im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests hauptsächlich die Aktivsysteme (ebenfalls als Dauersignalkontakt bezeichnet<sup>42</sup>) zum Einsatz: Hierbei trägt der Überwachte einen Sender in der Größe einer Zigarettenschachtel am Körper (an Arm, Bein oder Hals), der während vorher festgelegter Arrestzeiten regelmäßige Signale an einen in der Wohnung des Betroffenen installierten Empfänger abgibt. Dieser ist über eine Telefonleitung mit einem Computer in der Aufsichtsstelle verbunden<sup>43</sup>. Entfernt sich der Arrestant aus dem Empfangsbereich (ca. 30 bis 60 Meter zwischen Sender und Empfänger), wird das Übertragungssignal unterbrochen und durch den Computer ein Signal in der Behörde ausgelöst<sup>44</sup>.

Während der Arbeitszeiten, Freizeiten, Behördengänge oder anderer festgelegter Tätigkeiten findet eine solche Registrierung nicht statt.

---

<sup>40</sup> Vgl. hierzu Abschnitt 4.4.3.

<sup>41</sup> Hudy (1999a), S. 33.

<sup>42</sup> Vg. Schmidt, S. 341.

<sup>43</sup> Hudy (1999a), S. 34.

<sup>44</sup> Lindenberg (1992), S. 71.

Aktivsysteme haben den wesentlichen Vorteil, dass sie im Vergleich zu Passivsystemen eine erheblich dichtere Kontrolle des Überwachten ermöglichen. Als Nachteil stellte sich dagegen zumindest zu Beginn des Einsatzes dieser Systeme die relativ hohe Anzahl von Falschmeldungen heraus. Mittlerweile konnte man derartige Probleme jedoch weitestgehend beheben. Nach wie vor nicht vollkommen ausschließen lässt sich aber, dass auf Seiten des Straftäters Stigmatisierungen auftreten, wenn Dritte den Sender entdecken und dadurch den Straftäter als solchen enttarnen.



Quelle: Informationsbroschüre des schwedischen Justizministeriums zum elektronisch überwachten Hausarrest, zugesandt am 5.5.2003.

### 3.3. „Tracking“ oder „Mobility Tagging“

Die bereits dargestellten Überwachungssysteme<sup>45</sup> erlauben zwar die Feststellung, dass sich der Straftäter zu einer bestimmten Zeit in seiner Wohnung aufhält, sie geben aber keine Auskunft darüber, wo er sich befindet, wenn er sich außerhalb seiner Wohnung bewegt. Sie verhindern daher letztlich nicht, dass er seinen Ausgang zur Begehung weiterer Straftaten nutzt.

Seit Beginn der 1990er Jahre arbeitet man deshalb an der Entwicklung neuer Systeme, die

---

<sup>45</sup> Siehe Abschnitte 3.1 und 3.2.

eine ununterbrochene Aufenthaltsbestimmung ermöglichen<sup>46</sup>. Die technischen Voraussetzungen sind mittlerweile geschaffen. Von zentraler Bedeutung erweist sich hier das sog. *Global Positioning System* (GPS): Ursprünglich für militärische Zwecke konzipiert und inzwischen in der Schifffahrt und in Kraftfahrzeugen zur Navigation sowie bei polizeilichen Observationen eingesetzt, ermöglicht es durch Satellitenunterstützung eine auf wenige Meter genaue Aufenthaltsbestimmung an jedem beliebigen Punkt der Welt. Probleme treten allerdings noch insoweit auf, als tote Winkel und Aufenthalte in Gebäuden die Peilung behindern.

Andere Überlegungen gehen so weit, entsprechende Systeme mit sofortigen Disziplinierungsmöglichkeiten auszustatten. Dabei soll der am Körper zu tragende Sender den Überwachten im Falle eines Regelverstoßes durch einen Elektroschock, der per Fernbedienung ausgelöst wird, umgehend sanktionieren<sup>47</sup>. Gegen eine solche Praxis sprechen ethische sowie moralische Bedenken. Insbesondere ist es nicht zu verantworten, den Überwachten in einer Notsituation (bspw. Einlieferung in ein Krankenhaus aufgrund eines Unfalls), in der er gezwungenermaßen seinen vorgesehenen Aufenthaltsort zu verlassen hat, Elektroschocks auszusetzen<sup>48</sup>.

---

<sup>46</sup> Hoshen/Sennot/Winkler, S. 27, 29.

<sup>47</sup> Hoshen/Sennot/Winkler (1995), S. 27 ff.; Whitfield (1997), S. 110.

<sup>48</sup> Hudy (1999a), S. 36.

## **4. Elektronisch überwachter Hausarrest in den USA**

### **4.1. Motive für die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests**

Für die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests in das Sanktionensystem der USA hat es eine Vielzahl von Gründen gegeben:

#### **4.1.1. Situation des amerikanischen Strafvollzugssystems**

Seit Anfang der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts zeichnete sich mit der chronischen Überbelegung im amerikanischen Vollzugssystem eine Entwicklung ab, die Mitte der achtziger Jahre zu einem Problem bedrohlichen Ausmaßes führte. Durchschnittliche Überbelegungsraten von ca. 16 %, in Kalifornien sogar bis zu 80 %, zogen katastrophale Zustände in den Strafvollzugsanstalten nach sich, die als Mitursache für diverse Gefangenenrevolten gelten (u.a. in New Mexico)<sup>49</sup>.

Folgende Umstände dienten als Erklärung für die kritische Situation:

- die absolut wachsende Bevölkerungszahl, hier insbesondere die überproportionale Zunahme der besonders verbrechensanfälligen jüngeren Jahrgänge in den siebziger Jahren;
- die Ausbreitung der Drogenkriminalität und ihre damit einhergehende verstärkte Bekämpfung;
- die auf der allgemeinen Enttäuschung über den Misserfolg verbrechenspräventiver Maßnahmen basierende Verschärfung der Strafzumessungspraxis<sup>50</sup>.

Hinsichtlich des letzten Aspekts ist anzumerken, dass seit etwa 1970 insbesondere das Institut der *Parole*, das amerikanische Äquivalent zur Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung im deutschen Recht, in die Diskussion geriet<sup>51</sup>. Hiernach konnte das Verhalten eines Gefangenen innerhalb des Strafvollzuges keine Grundlage für eine Legalprognose hinsichtlich seiner Bewährung in Freiheit bieten. Als Begründung hierfür dienten u.a. die zum Teil miserablen Zustände im Strafvollzug, von denen man annahm, dass sie die Entwicklung der Straftäter negativ beeinflussten. Schließlich kam es immer wieder zu Forderungen nach Abschaffung der *Parole*, womit zugleich ein Angriff auf das in den Vereinigten Staaten praktizierte System der unbestimmten Freiheitsstrafen einherging. Demzufolge sollte die Bestimmung der endgültigen Dauer des Freiheitsentzugs nicht länger einem sog. *Parole Board*, bestehend aus

---

<sup>49</sup> Durham, Federal Probation 1988, S. 65.

<sup>50</sup> Vgl. Ball/Huff/Lilly, S. 32.

<sup>51</sup> Weigend (1989), BewHi 1989, S. 289.

Strafvollzugsexperten, überlassen sein, das seine Entscheidung auf die angeblich positive bzw. negative Entwicklung des Inhaftierten stützte.

Viele Staaten der USA und später sogar die Bundesregierung schufen deshalb gesetzliche Regelungen, die nur noch die Verhängung von Freiheitsstrafen mit von Beginn an festgelegter Dauer durch die Gerichte gestatteten. Zwangsläufig bedurfte es immer seltener einer Ermessensentscheidung der *Parole Boards*, was nicht selten zu ihrer gänzlichen Auflösung führte.

Man vermutet, dass nicht zuletzt die Einführung von Freiheitsstrafen bestimmter Dauer bzw. die Abschaffung der Parole eine nicht unwesentliche Zunahme der Gefangenzahlen bewirkte<sup>52</sup>. BAER begründet dies mit dem zu jener Zeit auf den Gerichten lastenden Druck der Öffentlichkeit, die ständig nach härteren Sanktionen verlangte. Faktisch beschränkte sich hierdurch der den Richtern bei der Strafzumessung zustehende Ermessensspielraum so sehr, dass sie schließlich, so BAER, übermäßigen Gebrauch von Freiheitsstrafen machten. Allerdings berücksichtigt diese Schlussfolgerung nicht, dass die Belastung des Strafvollzugs selbst in den Staaten anstieg, in denen man an dem bisherigen System der *Parole* festhielt<sup>53</sup>.

Außerdem wurde immer häufiger Kritik an dem mit der Strafaussetzung im deutschen Recht vergleichbaren Institut der *Probation* geübt: Wegen überfüllter Gefängnisse erhielt die Mehrheit aller Straftäter Bewährungsstrafen, darunter auch Rückfalltäter und solche, denen die Gerichte an sich nur eine weniger günstige Prognose stellen konnten<sup>54</sup>. Diese Sanktionspraxis hatte zur Folge, dass ein Großteil der Bewährungsprobanden erneut Straftaten beging und die Öffentlichkeit, die zunehmend das Vertrauen in das Institut der *Probation* verlor, härtere Strafen forderte. Nicht mehr die Hilfe zur (Re-)Sozialisierung sollte im Vordergrund stehen, sondern der Gedanke der ambulanten Bestrafung und Kontrolle<sup>55</sup>. Da die Kriminalpolitik dem Behandlungsgedanken ohnehin äußerst skeptisch gegenüberstand<sup>56</sup>, nahm sie dieses Begehren ernst und setzte es in die Praxis um. Dazu erweiterte sie die bisher praktizierte *Probation* um die sog. *Intensive Supervision Probation (ISP)*, eine Art Intensivbewährung. Im Rahmen dieser ISP findet eine wesentlich rigidere Kontrolle derjenigen Verurteilten statt, die zwar für eine Haftstrafe nicht in Betracht kommen, die aber

---

<sup>52</sup> Casper/Brereton/Neal, *Criminal Law Bulletin* 1983, S. 405, 408; ebenso die Prognose von Baer, *Corrections Today* 1988, S. 34, in einem Interview mit Duncan Clark.

<sup>53</sup> So Weigend (1989), *BewHi* 1989, S. 291.

<sup>54</sup> Vgl. Byrne, *Federal Probation* 1986, S. 4; Clear/Shapiro, *Federal Probation* 1986, S. 42.

<sup>55</sup> Wittstamm (1999), S. 22.

<sup>56</sup> Weigend (1989), *BewHi* 1989, S. 296.

mit der relativen Freiheit einer traditionellen Bewährungsstrafe nicht umgehen können<sup>57</sup>. Dabei gibt es ganz unterschiedliche Überwachungsmethoden. So bestehen die Möglichkeiten einer engeren Kontaktdichte zwischen Bewährungshelfer und Straftäter, zusätzlicher Auflagen oder sogar periodischer Inhaftierungen<sup>58</sup>.

Doch selbst die ISP vermochte die Überbelegungsproblematik nicht zu lösen. Der höhere Grad an Überwachung führte nämlich lediglich dazu, dass delinquentes Verhalten von Straftätern, das unter einfacher Bewährung in der Regel unentdeckt geblieben war, zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangte. Wiederinhaftierungen folgten, die man mit der ISP eigentlich verhindern wollte.

Schließlich zeichnete sich eine völlige Überlastung des Strafvollzugssystems ab, weil die Zahl der zu Freiheitsstrafen verurteilten Straftäter stetig zunahm und gleichzeitig die der frühzeitig Entlassenen sank<sup>59</sup>. Dieser Entwicklung mit Hilfe des Neubaus von Haftanstalten entgegenzuwirken, war vollkommen ausgeschlossen, denn die Staatskasse konnte derartige finanzielle Belastungen nicht mehr tragen<sup>60</sup>. Letzte Hoffnung bedeutete deshalb die elektronische Überwachung.

#### **4.1.2. Kosten der Inhaftierung**

Im Zusammenhang mit der Reduzierung der Belegungsrate stand die Hoffnung, mit der elektronischen Überwachung eine finanzielle Entlastung des Strafvollzugssystems herbeizuführen<sup>61</sup>.

Ein weiterer Grund für die desolate Situation des amerikanischen Vollzugssystems bestand nämlich darin, dass Neubau und Unterhaltung von Haftanstalten zu teuer ausfielen<sup>62</sup>. So kostete zur damaligen Zeit ein Gefängnisneubau umgerechnet zwischen 45.000 € und 50.000 € pro Anstaltsbett. Hinzu kamen jährliche Beherbergungskosten für einen Gefangenen von durchschnittlich 15.000 €<sup>63</sup>.

Abgesehen von der konkreten Kostensenkung durch die Sanktionierung von Straftätern außerhalb der Justizvollzugsanstalten sollte sich die elektronische Überwachung zudem deswegen als kostenattraktive Alternative erweisen, weil die betroffenen Straftäter im Rahmen der Überwachungsprogramme berufstätig bleiben, ihre Familie unterhalten und weiterhin Steuern zahlen konnten, was letztendlich der Gemeinschaft zugute kam<sup>64</sup>. Darüber

---

<sup>57</sup> Cromwell/Killinger/Walker, S. 24; Mainprize, Canadian Journal of Criminology 1992, S. 163. Siehe zu den Formen der ISP Abschnitt 4.2.

<sup>58</sup> Lurigio/Petersilia, S. 11; Morris/Tonry, S. 181.

hinaus diene als Argument, dass die betroffenen Familien keine Sozialleistungen zu beziehen brauchten, weil die Straftäter in den Hausarrestprogrammen selbst in der Lage waren, ihre Angehörigen finanziell zu unterstützen<sup>65</sup>.

#### **4.1.3 Vermeidung der mit einer Inhaftierung verbundenen Auswirkungen auf den Straftäter und seine Angehörigen**

Obwohl die Entlastung des Strafvollzugs als Hauptmotiv<sup>66</sup> galt, spielte auch der Resozialisierungsaspekt für die Einführung der elektronischen Überwachung eine Rolle. Dass die elektronische Überwachung den Straftäter bei seiner (erneuten) Integration in die Gesellschaft sowie bei seiner Entwicklung hin zu einem gesetzestreuem Mitglied unterstützt, davon ist PETERSILIA überzeugt. Er geht davon aus, dass die elektronische Überwachung die Lebensführung von Straftätern positiv beeinflusst, weil sie sich als Mitglied der freien Gesellschaft immer wieder aufs Neue im Umgang mit anderen beweisen müssen<sup>67</sup>. Die Öffentlichkeit trägt demnach einen großen Teil zur Resozialisierung der Überwachten bei. Außerdem fiel PETERSILIA zufolge die Wahrscheinlichkeit einer auf lange Sicht erfolgreichen Resozialisierung deswegen größer aus, weil für die elektronisch Überwachten die Möglichkeit besteht, sich in ihrer kontrollierten Freiheit besonders gesellschaftsorientierten therapeutischen Behandlungen zu unterziehen.

Darüber hinaus herrschte die Auffassung, die Aufrechterhaltung des sozialen Umfeldes, des Familienlebens sowie freundschaftlicher Kontakte verhindere Stigmatisierungen, denen Straftäter im Strafvollzug sowie ihre Angehörigen üblicherweise ausgesetzt sind<sup>68</sup>. Zudem bestehe bei einer Inhaftierung immer die Gefahr (weiterer) krimineller Kontakte und dadurch bedingt - insbesondere bei Ersttätern - diejenige des endgültigen Abrutschens in ein kriminelles Milieu.

Offenbar gab es dagegen keine oder nur wenige Bedenken hinsichtlich der Tatsache, dass die Überwachten im Rahmen ihrer Teilnahme an der elektronischen Kontrolle in ihrer gewohnten

---

<sup>59</sup> Ball/Huff/Lilly, S.32.

<sup>60</sup> Jolin/Rogers (1990), MschrKrim 1990, S. 201.

<sup>61</sup> Jolin/Rogers (1991), Indian Journal of Criminology 1991, S. 2.

<sup>62</sup> Ball/Lilly (1988), Studies in Crime Law and Justice 1988, S. 147.

<sup>63</sup> Jolin/Rogers (1990), MschrKrim 1990, S.201; Rackmill, Federal Probation 1994, S.47.

<sup>64</sup> Petersilia (1986), Federal Probation 1986, S. 52.

<sup>65</sup> Corbett/Fersch, Federal Probation 1985, S. 16.

<sup>66</sup> Ball/Huff/Lilly, S. 35.

<sup>67</sup> Petersilia (1986), Federal Probation 1986, S. 53.

<sup>68</sup> Jolin/Rogers (1991), Indian Journal of Criminology 1991, S. 5.

Umgebung verbleiben und damit weiterhin Kontakte pflegen konnten, die für ihre kriminellen Aktivitäten unter Umständen mitursächlich gewesen waren.

#### 4.1.4. Sicherung der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten

Mit der elektronischen Überwachung versuchte man schließlich, dem negativen Image der *Probation* und *Parole* entgegenzuwirken, weil sie eine intensivere Kontrolle versprach, als dies der bisher praktizierte Hausarrest ohne Überwachungstechnologie ermöglichte<sup>69</sup>. Zudem gestattete diese Sanktionsalternative eine bessere Auslese derer, die für den Hausarrest in Betracht kamen, und daher eine effizientere Nutzung der Haftplatzkapazitäten für diejenigen, welche sich aufgrund einer größeren Rückfallwahrscheinlichkeit nicht für den Hausarrest eigneten<sup>70</sup>. Dies alles sollte dem gesteigerten Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und dem neuen „*get tough*“-Image<sup>71</sup> der Sanktionspraxis Rechnung tragen.

Zusammenfassend lässt sich mit BROWN/ELROD festhalten, dass der elektronisch überwachte Hausarrest die Aufgabe hatte, die Vorzüge des Verbleibens des Straftäters in der Gesellschaft mit dem Erfordernis des Schutzes der öffentlichen Sicherheit zu verbinden<sup>72</sup>.

#### 4.2. Elektronisch überwachter Hausarrest als *Intermediate Sanction*

Aus den oben genannten Gründen rückte der elektronisch überwachte Hausarrest in den USA zunehmend als eine neue Form der sog. *Intermediate Sanctions* ins Blickfeld des Interesses.

*Intermediate Sanctions* bezeichnen solche Rechtsfolgen, die im Sanktionensystem zwischen einer Inhaftierung und einer Strafaussetzung zur Bewährung stehen<sup>73</sup>. Sie kommen für Straftäter in Betracht, die sich aufgrund ihres Verhaltens für eine Bewährungsstrafe oder Strafrestauesetzung an sich nicht eignen, die aber Straftaten begangen haben, die als nicht schwerwiegend genug einzustufen sind, um Freiheitsstrafen zu verhängen<sup>74</sup>.

Zu den *Intermediate Sanctions* gehört neben dem *Boot Camp* (militärisches Drill-Straflager) und dem *Community Service Sentence* (gemeinnützige Arbeit) die bereits beschriebene *Intensive Supervision Probation* (Intensivüberwachung)<sup>75</sup>.

---

<sup>69</sup> DiJulio, *The Brooking Review* 1989, S. 9.

<sup>70</sup> Hofer/Meierhofer, S. 48.

<sup>71</sup> Vaughn (1987), S. 154; Weigend (1989), *BewHi* 1989, S. 289.

<sup>72</sup> Brown/Elrod, *Crime & Delinquency* 1995, S. 333; Byrne/Lurigio/Baird, S. 7.

<sup>73</sup> Mc Carthy, S. 1.

<sup>74</sup> Palumbo/Clifford/Snyder-Joy, S. 230.

<sup>75</sup> Siehe hierzu Abschnitt 4.1.1.

Hier stellt sich schließlich die Frage nach der Abgrenzung der ISP vom elektronisch überwachten Hausarrest, da dieser dem Grunde nach ebenfalls eine verschärfte Kontrolle darstellt. Eine Ansicht sieht den elektronisch überwachten Hausarrest lediglich als Bestandteil der ISP an<sup>76</sup>. Danach besitzt er die Funktion einer Intensivierung der Überwachung, um auch Tätern mit höherem Risiko zu ermöglichen, an der Intensivbewährung teilzunehmen.

Diese Auffassung verkennt jedoch, dass vom *Electronic Monitoring* im Vergleich zur Intensivbewährung eine wesentlich stärker punitive Wirkung ausgeht und der Schutz der Öffentlichkeit im Vordergrund steht. In der Regel von einem Richter angeordnet, kann die elektronische Überwachung als isolierte Strafe fungieren, die nach dem ursprünglichen Konzept keine begleitenden, insbesondere therapeutischen Maßnahmen erfordert<sup>77</sup>. Im Vordergrund steht vielmehr die Absicht, die Befolgung der mit dem Hausarrest verbundenen Regelungen sicherzustellen<sup>78</sup>. Demnach entspricht der elektronisch überwachte Hausarrest nicht unbedingt dem einer Bewährung an sich innewohnenden Behandlungsgedanken<sup>79</sup>. Da der elektronisch überwachte Hausarrest zudem mittlerweile an allen Stellen des amerikanischen Strafsystems zum Einsatz kommt, erhält er eigenständige Bedeutung<sup>80</sup>.

### **4.3. Programme unter Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests**

In den USA gibt es inzwischen eine Vielzahl unterschiedlicher Programme, die den elektronisch überwachten Hausarrest nutzen. Da eine umfassende Darstellung den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten würde, soll die praktische Anwendung des elektronischen Hausarrests exemplarisch anhand von zwei Modellen näher beleuchtet werden.

#### **4.3.1. Florida Community Control Program (FCCP)<sup>81</sup>**

Wie bereits erwähnt<sup>82</sup>, führte man das erste große Modellprojekt zur elektronischen Überwachung 1987 in Florida durch. Mittlerweile existieren dort die größten und ausgereiftesten Projekte zur Diversion unter Verwendung elektronisch überwachten Hausarrests<sup>83</sup>.

---

<sup>76</sup> Vgl. Byrne, Federal Probation 1986, S. 15; Papy, Corrections Today 1994, S. 134.

<sup>77</sup> Petersilia (1987), S. 32.

<sup>78</sup> Mainprize, Canadian Journal of Criminology 1992, S. 163.

<sup>79</sup> Petersilia (1987), S. 33.

<sup>80</sup> Vgl. Übersicht bei Cromwell/Killinger/Walker, S. 276.

<sup>81</sup> Ausführlich dazu Baird/Wagner, Crime and Delinquency 1990, S. 112 ff.

<sup>82</sup> Siehe Abschnitt 2.2.

<sup>83</sup> Baird/Wagner, Crime & Delinquency 1990, S. 112.

Neben dem landesweiten Projekt gibt es in Florida noch zwei weitere Modelle der elektronischen Kontrolle, die sich allerdings auf den Gerichtsbezirk Palm Beach beschränken<sup>84</sup>. Im Folgenden steht nur das landesweite FCCP im Blickpunkt der Betrachtung.

Das FCCP besteht bereits seit 1983. Ursprünglich beschränkte es sich auf den Hausarrest ohne elektronische Überwachung; die Aufenthaltskontrolle fand durch sog. *Community Control Officers* statt. Erst seit der Idee von Jack Love kommt neben dem „einfachen“ Hausarrest zur effektiveren Kontrolle ebenso die Technologie der elektronischen Überwachung zur Anwendung.

Ziel des FCCP war es, mit dem elektronisch überwachten Hausarrest eine ambulante Sanktionsalternative für Straftäter zu schaffen, die ohne diese Möglichkeit eine Freiheitsstrafe in der Strafvollzugsanstalt hätten verbüßen müssen. Mit seiner Hilfe wollte man tatsächliche Diversion be- und der Ausweitung des sozialen Netzes entgegenwirken<sup>85</sup>. Deshalb sollten auch nur bestimmte Straftätergruppen für den Hausarrest in Betracht kommen: Solche, die wegen nicht-gewalttätiger Verbrechen verurteilt worden waren, und diejenigen, die während ihrer Bewährungszeit im Rahmen der Strafaussetzung oder Strafrestausssetzung gegen Auflagen und Weisungen verstoßen oder ein Vergehen begangen hatten<sup>86</sup>. Mittlerweile findet die elektronische Überwachung jedoch unter bestimmten Umständen ebenfalls bei Sexualstraftätern und anderen Gewaltverbrechern Anwendung<sup>87</sup>.

Im FCCP ordnet den elektronisch überwachten Hausarrest das zuständige Gericht an und zwar für eine Höchstdauer von zwei Jahren, wobei im Falle einer positiven Entwicklung die Möglichkeit besteht, eine vorzeitige Beendigung zu beantragen<sup>88</sup>.

Eine Teilnahme am Hausarrestprogramm setzt je nach Einzelfall voraus, dass der Straftäter einer Arbeit nachgeht bzw. ca. 140 Stunden gemeinnützige Arbeit leistet, ggf. Schulabschlüsse nachholt und, wenn erforderlich, an Alkohol- oder Drogentherapien teilnimmt<sup>89</sup>.

Was die diversen Formen der elektronischen Überwachung betrifft, so kamen zunächst die Passivsysteme zum Einsatz; mittlerweile haben sich aber ebenfalls die Aktivsysteme

---

<sup>84</sup> Dort gibt es das Palm Beach County's In-House Arrest Work Release Programm und das Pride Inc. Palm Beach Programm.

<sup>85</sup> Vgl. zum sog. Net Widening Effect: 4.4.4.

<sup>86</sup> Blomberg/Waldo/Burcroff, S. 172.

<sup>87</sup> Baird/Wagner, Crime & Delinquency 1990, S. 121.

<sup>88</sup> Blomberg/Waldo/Burcroff, S. 172, 173.

<sup>89</sup> Papy/Nimer, Federal Probation 1991, S. 31.

etabliert<sup>90</sup>. Die Kosten, die beim elektronisch überwachten Hausarrest anfallen, trägt der Teilnehmer zum Teil selbst. Im Jahr 1991 bspw. hatte ein Proband eine monatliche Gebühr von umgerechnet ca. 80 € zu entrichten, etwa 30 € mehr als für den Hausarrest ohne elektronische Überwachung<sup>91</sup>.

#### **4.3.2. Programm zur Vermeidung der Untersuchungshaft in Marion County, Indiana**

Marion County führte 1988 ein Hausarrestprogramm zur Vermeidung der Untersuchungshaft ein<sup>92</sup>. Im Rahmen dessen traf man zunächst eine genaue Auswahl der in Betracht kommenden Teilnehmer. In jedem Einzelfall wurde überprüft, ob sich die Kandidaten nicht für andere, weniger eingriffsintensive Alternativen, wie etwa Kautions- oder Sicherheitsversprechen, eigneten. War dies nicht der Fall, entschieden die Verantwortlichen anhand der Schwere der Delikte, der Lebensumstände der Straftäter sowie ihrer kriminellen Vorgeschichte über eine Teilnahme an der elektronischen Überwachung. Erteilten die Betroffenen und ihre Mitbewohner die Zustimmung zu der Maßnahme und erfüllten sie zudem die Voraussetzungen eines Wohnsitzes im *County* sowie eines Telefonanschlusses, stand ihrer Teilnahme nichts mehr im Weg.

Obwohl die elektronische Überwachung ursprünglich nur Straftätern eine Chance bieten sollte, die sich wegen eines Vergehens strafbar gemacht hatten, fand schnell eine Erweiterung der Zielgruppe statt, weil kaum ein Straftäter die entsprechenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllte. Deshalb bezog man nunmehr zusätzlich Täter gewaltloser Verbrechen mit ein.

#### **4.4. Ergebnisse und Kritik**

Es stellt sich die Frage, ob sich die in den elektronisch überwachten Hausarrest gesetzten Erwartungen auch wirklich erfüllt haben. Dies soll im Folgenden geklärt werden.

##### **4.4.1. Entlastung der Haftplatzkapazitäten**

Berichten der für die ersten größeren US-amerikanischen Hausarrestprogramme Verantwortlichen zufolge war die elektronische Kontrolle ein Erfolg, weil tatsächlich

---

<sup>90</sup> Vgl. ausführlich: Schlömer (1998), S. 41, 42.

<sup>91</sup> Papy/Nimer, Federal Probation 1991, S. 31.

<sup>92</sup> Vgl. im Folgenden ausführlich: Maxfield/Baumer, Crime and Delinquency 1990, S. 521 ff.

Einsparungseffekte im Hinblick auf die Haftplatzkapazitäten eintraten<sup>93</sup>. Die Initiatoren gingen bspw. beim *Florida Community Control Programm* davon aus, dass die Teilnehmer zu 85,3 % aus Straftätern bestanden, die ohne die Möglichkeit der elektronischen Überwachung inhaftiert worden wären. Bei den restlichen 14,7 % hätten die Richter dagegen eine strengere Kontrolle für angemessen gehalten. Unter Zugrundelegung dieser Berechnungen wäre die monatliche Inhaftierungsrate im ersten Jahr des FCCP um durchschnittlich 180 Fälle gesunken<sup>94</sup>.

Allerdings ist bei der Bewertung dieser auf den ersten Blick erfreulichen Ergebnisse eine gewisse Vorsicht geboten, denn die oben genannten Daten betreffen das gesamte FCCP und enthalten keine konkreten Aussagen über den elektronisch überwachten Hausarrest an sich. Auch die sozialwissenschaftliche Studie des ausschließlich im Gerichtsbezirk Palm Beach durchgeführten Programms, die besagt, dass 97 % der Überwachten den elektronisch überwachten Hausarrest erfolgreich abschlossen<sup>95</sup>, besitzt aufgrund der Unterschiedlichkeit der Programme nur beschränkte Aussagekraft für das FCCP. Denn ursprünglich bestand die Zielgruppe dieses von einer „non-profit“ Organisation namens *Pride Inc.* durchgeführten Programms im Gegensatz zum FCCP aus wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Trunkenheit am Steuer verurteilten Straftätern. Inzwischen genießen zudem jene, die keine Kaution hinterlegen können und daher eigentlich in Untersuchungshaft kommen müssten, diese Behandlung<sup>96</sup>.

Da dies nur ein Beispiel von vielen war, bei denen es an der Vergleichbarkeit der Hausarrestprogramme fehlte, äußerten Wissenschaftler oftmals insofern Kritik an den Verantwortlichen, als die Programme nicht den wissenschaftlichen Standards für Experimente entsprachen und damit keine allgemeingültige Aussagekraft besaßen<sup>97</sup>.

Dies führten sie u.a. auf die äußerst sorgfältige Auswahl derjenigen zurück, die unter elektronischer Überwachung standen. Bei ihnen handelte es sich nämlich zunächst (auch im Hinblick auf Sicherheitsaspekte und die Akzeptanz in der Bevölkerung) überwiegend um sozial integrierte Delinquenten, die über eine akzeptable Unterkunft und einen Telefonanschluss als Zugangsvoraussetzungen verfügten. Unter dem Gesichtspunkt der Risikominimierung bildeten die ausgesuchten Straftäter jedoch keinen Querschnitt der

---

<sup>93</sup> Flynn, *Corrections Today* 1986, S. 68.

<sup>94</sup> Flynn, *Corrections Today* 1986, S. 68.

<sup>95</sup> Lilly/Ball/Curry/Smith, *Federal Probation* 1992, S. 43, 45.

<sup>96</sup> Vgl. Ball/Huff/Lilly, S. 79.

<sup>97</sup> Ball/Huff/Lilly, S. 96 f.

tatsächlich Inhaftierten und ihre Teilnahme am elektronisch überwachten Hausarrest bewirkte keine wirkliche Entlastung der Haftanstalten. Die besorgniserregende Situation des Vollzugssystems kam nämlich in erster Linie durch die Überbelegung der Haftanstalten mit Tätern ohne positive sozioökonomische Merkmale zustande<sup>98</sup>.

Darüber hinaus zeugte die Art und Weise der Selektierung von einer gewissen Diskriminierung derjenigen Straftäter, welche entweder sozial und wirtschaftlich gesehen nicht ausreichend gefestigt oder die jung oder farbige waren<sup>99</sup>. Viele von ihnen verfügten nicht über die finanziellen Möglichkeiten, die monatlichen Gebühren zu zahlen, bzw. über einen festen Wohnsitz sowie einen Telefonanschluss. Ihnen blieb daher nur der Vollzug der Strafe in einer Justizvollzugsanstalt.

Aufgrund dieser Kritik vollzog sich Ende der achtziger Jahre ein Wandel in der Teilnehmerstruktur. Der elektronisch überwachte Hausarrest wurde zunehmend im Rahmen der *Strafresta*aussetzung und der Untersuchungshaft eingesetzt<sup>100</sup>. Damit erfasste das Konzept der elektronischen Überwachung nunmehr ebenfalls sog. *middle* und *high risk offenders*, bei denen man im Voraus nicht mit einer gewissen Sicherheit von einem erfolgreichen Abschluss des Hausarrestprogramms ausgehen konnte<sup>101</sup>. Um dem Vorwurf der Diskriminierung entgegenzutreten, sahen die Programme zusätzlich sozial Benachteiligte, Farbige und Drogendelinquenten als Probanden vor.

Festzuhalten bleibt allerdings: Die elektronische Überwachung von riskanten Straftätern verlief nicht in so großem Umfang zufriedenstellend, dass sie eine spürbare Entlastung der Haftanstalten bewirkt hätte<sup>102</sup>. Zudem zeigte sich, dass sich Drogendelinquenten als Zielgruppe für den elektronisch überwachten Hausarrest nicht eigneten, da sie die für sie typischen Straftatbestände auch von zu Hause aus erfüllen konnten<sup>103</sup>.

Hinsichtlich des bundesweiten Hausarrestprogramms zur Untersuchungshaftvermeidung ergeben sich aufgrund der dort vorgenommenen Teilnehmerauswahl in gleicher Weise Zweifel an der Allgemeingültigkeit der Resultate, denn der überwiegende Teil der ausgewählten Straftäter war verheiratet, in festem Arbeitsverhältnis und vorher nicht kriminell auffällig geworden<sup>104</sup>. Deshalb stellten diese Probanden ebenfalls keineswegs einen

---

<sup>98</sup> Maxfield/Baumer, *Crime & Delinquency* 1990, S. 524 f.; Petersilia (1986), *Federal Probation* 1986, S. 54.

<sup>99</sup> Petersilia (1986), *Federal Probation* 1986, S. 54.

<sup>100</sup> Maxfield/Baumer, *Crime and Delinquency* 1990, S. 524 ff.; Renzema/Skelton (1990), S. 10.

<sup>101</sup> Renzema/Skelton (1990), S. 9 f.

<sup>102</sup> Hudy (1999a), S. 56.

<sup>103</sup> Williams/Shichor/Wiggenhorn, *Journal of Contemporary Criminal Justice* 1989, S. 175.

<sup>104</sup> Vgl. Cadigan, *Federal Probation* 1991, S. 29.

repräsentativen Querschnitt der Untersuchungshäftlinge insgesamt dar. Es überrascht daher nicht, dass lediglich etwa 5 % der ohnehin nur 195 Überwachten Auflagenverletzungen begingen.

Ein im Rahmen des Programms von *Lake County, Illinois*, durchgeführter Vergleich von elektronisch überwachten Untersuchungshäftlingen mit solchen, bei denen eine Untersuchungshaftvermeidung ohne elektronische Überwachung stattfand, lieferte weit aufschlussreichere Ergebnisse hinsichtlich der generellen Geeignetheit von Untersuchungshäftlingen als Hausarrestanten<sup>105</sup>. Es stellte sich nämlich heraus, dass die Rate von Auflagenverletzungen bei elektronisch Überwachten höher ausfiel (bis zu 25 %) als bei herkömmlich Kontrollierten (11 bis 14 %). Dieses Resultat diente als Bestätigung der Annahme, dass die elektronische Überwachung überwiegend bei Tatverdächtigen zum Einsatz kam, bei denen es von vornherein riskant schien, die Untersuchungshaft auszusetzen. Zwar darf hierbei nicht unberücksichtigt bleiben: Mit Hilfe des elektronisch überwachten Hausarrest lassen sich Auflagenverletzungen wesentlich genauer nachweisen als unter normalen Umständen; die Ergebnisse deuten aber auf die geringere Eignung der elektronischen Überwachung für Beschuldigte mit höherem Rückfall- oder Auflagenverletzungsrisiko hin.

Zusammenfassend lässt sich entgegen verschiedenen Erfolgsmeldungen feststellen: Die elektronische Überwachung hat zu keiner spürbaren Entlastung der amerikanischen Strafvollzugsanstalten geführt. Aufgrund der sorgfältigen Auswahl der Probanden bestand sogar die Gefahr, dass selbst die Straftäter unter elektronisch überwachten Hausarrest gestellt wurden, die ohne seine Existenz mildere Strafen erhalten hätten. Auch die elektronische Überwachung von Straftätern und Tatverdächtigen mit größerem Rückfallrisiko, schlechterer Sozialprognose und ungünstigen sozialen Verhältnissen vermochte die Erwartung nicht zu bestätigen, mit dieser Maßnahme entscheidende Entlastungen herbeiführen zu können.

#### **4.4.2. Kostensenkung gegenüber der Inhaftierung**

Die ursprüngliche Erwartung, dass der elektronisch überwachte Hausarrest im Vergleich zur Inhaftierung wesentlich geringere Kosten verursachen würde, bedarf ebenfalls einer kritischen Überprüfung.

---

<sup>105</sup> Es handelte sich um insgesamt 659 aus Untersuchungshaft Entlassene, von denen im Verlauf von drei Jahren 45 % elektronisch überwacht wurden, ausführlich hierzu Cooper/Kerby, S. 28 ff.

Einer Kostenaufstellung PETERSILIAS zufolge erweist sich der Hausarrest im Vergleich zu anderen ambulanten Sanktionsmaßnahmen wie bspw. der einfachen Intensivbewährung als kostenintensivere, verglichen mit einer Inhaftierung jedoch als eine deutlich kostengünstigere Alternative. Für seine Berechnungen veranschlagt er pro Person jährliche Haftplatzkosten von umgerechnet zwischen 9.000 und 20.000 € und zwischen 2.500 und 8.500 € für die elektronische Überwachung<sup>106</sup>. Die noch zu addierenden einmalig zu leistenden Konstruktionskosten, die vom jeweils angewandten System abhängen<sup>107</sup>, sind mittlerweile aufgrund eines intensiven Wettbewerbs zwischen den Herstellern der Überwachungsgeräte erheblich gesunken<sup>108</sup> und fallen gegenüber den Kosten für einen neuen Haftplatz von zwischen 25.000 und 75.000 € weit weniger ins Gewicht<sup>109</sup>.

Darüber hinaus ergibt sich nach Ansicht von MAINPRIZE beim elektronisch überwachten Hausarrest ein weiterer ökonomisch interessanter Vorteil: Durch die von dem Überwachten zu entrichtende Überwachungsgebühr können und konnten in einigen Programmen die anfallenden Ausgaben gedeckt werden<sup>110</sup>.

Zudem kommt es zu einer mittelbaren Kostensenkung, die, wie bereits erwähnt, daraus resultiert, dass der Straftäter weiterhin arbeitet und weder er noch seine Familie der Sozialhilfe zur Last fallen<sup>111</sup>.

Schließlich versetzt die elektronische Kontrolle den Straftäter durch seine weiterhin laufenden Einkünfte in die Lage, unter Umständen anfallende Wiedergutmachungsleistungen an das Opfer zu erbringen<sup>112</sup>.

Allerdings erfährt auch die Annahme, mit der elektronischen Überwachung eine kostengünstige Alternative zum Anstaltsvollzug gefunden zu haben, gewisse Einschränkungen. So findet eine nachhaltige Kostenreduzierung nur dann statt, wenn die elektronische Überwachung

- in den Haftanstalten zu Personaleinsparungen führt;
- den Bedarf nach Neubauten von Haftanstalten verringert bzw.

---

<sup>106</sup> Vgl. Petersilia (1986), Federal Probation 1986, S. 52, Table 1.

<sup>107</sup> Kentucky gab bspw. 32.000 € für die Anschaffung von zwanzig Geräten aus, während in Albuquerque, New Mexico, Kosten für 25 Geräte in Höhe von 100.000 € entstanden, vgl. Jolin/Rogers (1991), Indian Journal of Criminology 1991, S. 2.

<sup>108</sup> Rackmill, Federal Probation 1994, S. 47.

<sup>109</sup> Friel/Vaughn, Federal Probation 1986, S. 5.

<sup>110</sup> Mainprize, Canadian Journal of Criminology 1992, S. 169.

<sup>111</sup> Siehe Abschnitt 4.1.2.

<sup>112</sup> Mainprize, Canadian Journal of Criminology 1992, S. 169.

- die Schließung bereits bestehender Haftanstalten ermöglicht<sup>113</sup>.

Um dies zu erreichen, müsste der elektronisch überwachte Hausarrest aber in wesentlich größerem Umfang zum Einsatz kommen, als dies bisher der Fall war. Dies birgt wiederum die Gefahr einer Einbeziehung von Straftätern, die normalerweise mit weniger eingriffsintensiven Maßnahmen zu rechnen gehabt hätten. Weitete man den Anwendungsbereich dagegen verstärkt auf vorbelastete Probanden aus, die häufiger dazu neigen, Auflagenverletzungen und erneute Delikte zu begehen, entstünden aufgrund der Pflicht der Strafverfolgungsorgane zur Reaktion auf Regelverstöße zusätzliche Kosten<sup>114</sup>.

Letztlich bleiben die US-amerikanischen Programme den Nachweis, dass es sich bei der elektronischen Kontrolle um eine kostengünstige Sanktionsalternative handelt, schuldig.

#### **4.4.3. Tatsächliche Wirkung der elektronischen Überwachung auf den Straftäter**

Da die nordamerikanischen Strafzwecke in erster Linie die Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses nach Vergeltung verfolgen<sup>115</sup>, bleibt zu klären, ob der elektronische Hausarrest diesem überhaupt gerecht wird.

In der nordamerikanischen Literatur vertritt man zum Teil die Ansicht, dass der elektronische Hausarrest nur in unzureichendem Maße punitiv auf den Straftäter wirkt<sup>116</sup>. Diese Auffassung herrschte aber nicht nur hinsichtlich des elektronisch überwachten Hausarrests vor, sondern auch im Hinblick auf alle anderen Sanktionen, die nicht im Ausschluss aus der Gesellschaft bestanden.

In der Tat sprechen einige Aspekte dafür, dass der elektronisch überwachte Hausarrest eine im Vergleich zur Inhaftierung weniger einschneidende Maßnahme darstellt. So darf der Straftäter zum einen in seiner gewohnten Umgebung bleiben und weiterhin seinem Beruf nachgehen, zum anderen kann er seine Arrestzeiten zumindest in seinen eigenen vier Wänden frei gestalten. Ihm ist es erlaubt, Besuch zu empfangen, alle Kommunikationsmittel zu nutzen und sich aller Medien zu bedienen. Dies führt dazu, dass die elektronische Überwachung auf den ersten Blick als Maßnahme mit im Vergleich zu einer Inhaftierung wesentlich größerer Freiheit angesehen wird.

---

<sup>113</sup> Schmidt/Curtis, S. 146; ebenso Petersilia (1987), S. 84.

<sup>114</sup> Graham, *Corrections Today* 1988, S. 94; Turner/Petersilia, *Journal of Research in Crime and Delinquency* 1992, S. 46, 52.

<sup>115</sup> Gainey/Payne, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 2000, S. 85.

<sup>116</sup> Vgl. Payne/Gainey, *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 1998, S. 149.

Allerdings sollte man die Belastung, die eine elektronische Überwachung für den Straftäter bedeutet, ebenfalls nicht unterschätzen. So können auch im Rahmen der elektronischen Kontrolle Stigmatisierungseffekte auftreten, wenn z.B. andere Menschen den Sender entdecken und den Straftäter als solchen identifizieren. Dies dürfte natürlich sehr stark davon abhängen, ob der Betroffene den Sender an einer sichtbaren Stelle (bspw. am Hals) trägt oder an einer Stelle, die überwiegend verdeckt ist (etwa am Fuß).

Abgesehen davon treten unter Umständen erhebliche Prisonierungseffekte auf Seiten des Überwachten auf, insbesondere in den Fällen, in denen der elektronisch überwachte Hausarrest über einen längeren Zeitraum hinweg strikt, d.h. nur mit wenigen Ausnahmen, ausgestaltet ist und die unverschlossene Haustür eine ständige Versuchung darstellt, die Wohnung zu verlassen<sup>117</sup>.

Üblicherweise ordneten die Straftäter nach Beendigung des elektronisch überwachten Hausarrests diesen als sog. *Intermediate Sanction* ein und empfanden ihn in der Regel als „besser als Gefängnis“. Gleichzeitig waren für sie jedoch auch die punitiven Elemente deutlich spürbar<sup>118</sup>.

Interessanterweise ergaben entsprechende Interviews, dass sich die Wahrnehmung der Straftäter während der Überwachungszeit wandelte. Die schwierigsten Phasen traten meistens am Anfang und gegen Ende des Programms auf: in der Anfangszeit, weil der elektronisch überwachte Hausarrest eine ganze Reihe von Änderungen des täglichen Lebens erforderte, gegen Ende wegen zunehmender Langeweile, die die Probanden mit diversen Aktivitäten zu vertreiben versuchten. In der Zwischenzeit, nach einer Phase des Eingewöhnens, fiel es ihnen dagegen offensichtlich relativ leicht, den Tag mit Fernsehen oder anderen gewohnten Freizeitbeschäftigungen im häuslichen Bereich zu verbringen. Diese Wahrnehmung lässt m.E. den Schluss zu, dass sich der Hausarrest insbesondere ohne Ausgangsmöglichkeiten zeitlich nicht beliebig ausdehnen lässt. Denn ab einem gewissen Zeitpunkt scheint das Eingesperrtsein in den eigenen vier Wänden das Maß des Ertragbaren zu überschreiten.

Unbehagen äußerten die Probanden bzgl. des (vermeintlichen) Eingriffs in ihre Privatsphäre, den sie im Vollzug der Strafe in den eigenen vier Wänden wähten. Zudem sprachen sie im Falle des Einsatzes der Passivsysteme von Unannehmlichkeiten, die mit deren Funktionsweise zusammenhingen: ständige und späte Kontrollanrufe, ggf. mitten in der Nacht. Bei vielen der Überwachten störte die elektronische Überwachung den gewohnten

---

<sup>117</sup> Weigend (1989), BewHi 1989, S. 300.

<sup>118</sup> Dazu und zum Folgenden Baumer/Mendelsohn, S. 60.

Tagesablauf, weil die Arrestzeiten teilweise mit den Arbeitsgewohnheiten der Kontrollierten kollidierten. So mussten sie etwa ihre Arbeit unterbrechen oder konnten Überstunden aufgrund der vorher festgelegten Hausarrestzeiten nicht leisten, da sie Kontrollanrufe entgegenzunehmen hatten.

Besonders schwer verkrafteten die Straftäter, dass sie mitunter aufgrund der Arrestzeiten nicht in der Lage waren, Kontakte mit Freunden und Bekannten in gewohnter Weise zu pflegen, und sie insoweit ihr bisheriges soziales Leben aufgeben mussten.

Negative Reaktionen seitens der Mitbewohner bezogen sich Berichten von Überwachten zufolge in erster Linie auf den restriktiven Charakter der elektronischen Überwachung, der sich für sie insbesondere in der Störung der Nachtruhe durch nächtliche Kontrollanrufe bemerkbar machte. Zudem empfanden einige die Einschränkungen, die eigentlich ausschließlich den Überwachten treffen sollten, als persönliche Bestrafung. Sie machten dies unter anderem daran fest, dass sie während der Dauer der Überwachung eine Vielzahl gemeinsamer (außerhäuslicher) Aufgaben alleine zu erfüllen hatten, wenn deren Erledigung mit den Arrestzeiten kollidierte.

Die nordamerikanischen Untersuchungen hinsichtlich der Erfahrungen, die Teilnehmer der elektronisch überwachten Hausarrestprogramme gemacht haben, zeigen letztendlich, dass die elektronische Überwachung für den Straftäter durchaus eine Maßnahme darstellt, die seine Lebensführung deutlich einschränkt.

#### **4.4.4. Net Widening Effect**

Zu Beginn der ersten Programme kam, wie schon erwähnt, die Diskussion auf, ob der elektronisch überwachte Hausarrest zu einer Ausweitung des Netzes der sozialen Kontrolle, dem sog. *Net Widening Effect*, führen würde<sup>119</sup>. Derartige Befürchtungen sind keine Seltenheit, sofern es um die Entwicklung neuer ambulanter Sanktionsalternativen geht<sup>120</sup>. Erste Überlegungen zum *Net Widening Effect* hatte es insoweit bereits im Zusammenhang mit Diversionsprogrammen für Jugendliche in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts und den *Community Corrections Programs* in den Siebzigern gegeben<sup>121</sup>.

Den Ausgangspunkt für den *Net Widening Effect* bildet die Annahme, dass eine Sanktionsalternative nur dann tatsächlich kostengünstiger gegenüber einer Inhaftierung

---

<sup>119</sup> Friel/Vaughn, Federal Probation 1986, S. 5; Petersilia (1986), Federal Probation 1986, S. 53.

<sup>120</sup> Mainprize, Canadian Journal of Criminology 1992, S. 162.

<sup>121</sup> Palumbo/Clifford/Snyder-Joy 1992, S. 239.

ausfällt, wenn die Praxis sie entsprechend häufig anwendet. Denn nur auf diese Weise können sich Einsparungen beim Bau und bei der Unterhaltung von Justizvollzugsanstalten erzielen lassen. Demgemäß besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Kosteneffektivität einer ambulanten Maßnahme und der Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle<sup>122</sup>.

Da der elektronische Hausarrest keine Alternative für Straftäter darstellt, für die etwa aufgrund schwerer Gewaltdelikte nur eine Inhaftierung in Betracht kommt, müssen sich andere Zielgruppen finden lassen, um die Kosteneffizienz dieser Sanktionsalternative zu garantieren. Die Suche nach einer ausreichenden Anzahl geeigneter Teilnehmer erweist sich jedoch als schwierig: WITTSTAMM meint, dass letztlich nur Straftäter im Bereich der Eigentums- und Trunkenheitsdelikte in Erwägung zu ziehen sind<sup>123</sup>. Diese dürfen keine erheblichen Vorstrafen aufweisen und sich nicht für die Strafaussetzung zur Bewährung eignen. Gleichzeitig müssen sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an den jeweiligen Projekten erfüllen (etwa Wohnsitz, Telefon, Arbeitsplatz).

Eine Zielgruppe zu finden, die all diese Merkmale erfüllt, dürfte einige Probleme verursachen. Zudem besteht die Gefahr, dass auch Personen unter elektronische Kontrolle geraten, die ohne diese Sanktionsalternative mit einer milderen Reaktion (bspw. einer Geldstrafe) hätten rechnen können<sup>124</sup>. Eine generelle Strafverschärfung wäre die Folge; stärker freiheitsentziehende ersetzen unter Umständen weniger eingriffsintensive Maßnahmen. Dass derartige Überlegungen nicht abwegig sind, zeigt die US-amerikanische Praxis, die elektronische Überwachung vorzugsweise bei Straftätern einsetzt, welche sich wegen leichter Delikte erstmalig strafbar gemacht haben<sup>125</sup> und bei denen die Wahrscheinlichkeit einer Inhaftierung am geringsten ausfällt<sup>126</sup>. Dadurch findet keine Verringerung der Zahl der Inhaftierten, sondern lediglich eine Ergänzung der Haftstrafe statt<sup>127</sup>.

Diesen Schluss lässt zumindest eine Untersuchung zum *Florida Community Control Program* zu, in der man der Frage nachging, inwieweit die elektronische Überwachung tatsächlich zur Haftvermeidung beitrug<sup>128</sup>. Das Ergebnis enttäuschte: Die Inhaftierungsrate stieg trotz der Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests deutlich. Diese Entwicklung wurde jedoch nicht auf eine steigende Kriminalitätsrate zurückgeführt, sondern der

---

<sup>122</sup> Mainprize, *Canadian Journal of Criminology* 1992, S. 163.

<sup>123</sup> Wittstamm (1999), S. 54.

<sup>124</sup> Blomberg, S. 585.

<sup>125</sup> Enos/Black/Quinn/Holmann, S. 161.

<sup>126</sup> Petersilia (1986), *Federal Probation* 1986, S. 53.

<sup>127</sup> Vgl. Mc Mahon, *British Journal of Criminology*, S. 121, 122.

<sup>128</sup> Vgl. genaue Daten bei: Baird/Wagner, S. 115 ff.

Verurteilungspraxis der amerikanischen Gerichte zugeschrieben. Demnach ist davon auszugehen, dass mit der Anwendung des elektronisch überwachten Hausarrests zumindest die latente Gefahr einer Netzausweitung der sozialen Kontrolle besteht. Eine allgemein gültige Aussage lässt der momentane Stand der Forschung allerdings nicht zu, weil empirische und vergleichende Untersuchungen noch weitgehend fehlen. Maßgeblich sind in erster Linie die jeweiligen Rahmenbedingungen in normativer wie in organisatorischer Hinsicht<sup>129</sup>.

#### 4.4.5. Schutz der Privatsphäre

In der US-amerikanischen Diskussion um den elektronisch überwachten Hausarrest spielt dessen Verfassungsmäßigkeit eine entscheidende Rolle. Im Mittelpunkt steht hier der vierte Zusatzartikel zur US-amerikanischen Verfassung<sup>130</sup>, der den Bürger vor staatlichen Eingriffen in seine Privatsphäre schützen soll<sup>131</sup>.

Diente das *Fourth Amendment* ursprünglich dem Schutz des Bürgers vor *physischen* Eingriffen des Staates in seine Wohnung, erforderte es der technische Fortschritt, auch nicht-physische, auf elektronischer Überwachung beruhende Eingriffe auf ihre Verfassungskonformität hin zu überprüfen<sup>132</sup>.

Es stellte sich zunächst grundsätzlich die Frage, wann eine staatliche Überwachungsmaßnahme den Anwendungsbereich des vierten Zusatzartikels betraf. Der *Supreme Court* vertrat diesbezüglich ursprünglich die Auffassung, dass dies nicht der Fall war, wenn die Wohnung des Betroffenen bei der Überwachung nicht betreten wurde<sup>133</sup>. Bei Zugrundelegung dieser Judikatur bedeutete der Vollzug der elektronischen Überwachung mangels physischen Eingriffs keine Verletzung des vierten Verfassungszusatzes.

Später änderte sich die Rechtsprechung aber dahingehend, dass sie für die Verletzung der Privatsphäre nicht mehr ein körperliches Betreten der Wohnung voraussetzte, sondern darauf

---

<sup>129</sup> H.-J. Albrecht (2002a), MschrKrim 2002, S. 99.

<sup>130</sup> Das Fourth Amendment lautet: *“The right of people to be secure in their persons, houses, papers and effects, against unreasonable searches and seizures, shall not be violated, and no warrants shall issue, but upon probable cause, supported by oath or affirmation, and particularity describing the place to be searched, and the persons or things seized.”*

<sup>131</sup> Vgl. Jolin/Rogers (1990), MschrKrim 1990, S. 205.

<sup>132</sup> Wittstamm (1999), S. 65.

<sup>133</sup> *Olmstead v. United States*, 227 U.S. 438 (1928). In der Entscheidung von *Goldman v. United States*, 316 US 129 (1942) hatte die Polizei ein Gespräch des Beschuldigten mit Hilfe einer „Wanze“ abgehört, die zuvor an der Wand eines benachbarten Büros befestigt worden war. Hierdurch erlangten die Polizisten belastendes Beweismaterial. Mangels Besitzstörung lehnte der Supreme Court eine Verletzung des vierten Zusatzartikels ebenfalls ab.

abstellte, ob der Betroffene berechtigterweise auf das Bestehen einer unangetasteten Privatsphäre vertrauen konnte<sup>134</sup>. Dies war nur dann der Fall, wenn der Überwachte zu erkennen gab, dass er die Wahrung seiner Privatsphäre erwartete und die Gesellschaft diese Erwartung als berechtigt ansah<sup>135</sup>.

Da bisher keine Entscheidung des *Supreme Court* zur Verfassungsmäßigkeit des elektronisch überwachten Hausarrests ergangen ist, zieht man zur Klärung der Frage des Vertrauens im Rahmen der elektronischen Kontrolle seine Rechtsprechung zum Einsatz eines Senders - eines sog. *Beepers* - heran<sup>136</sup>. Anhand der Signale eines solchen Senders lassen sich sein Standort und damit der seines Trägers ermitteln. Der *Supreme Court* geht davon aus, dass beim Einsatz eines Beepers kein berechtigtes Vertrauen des Betroffenen und folglich keine Verletzung des vierten Zusatzartikels vorliegt, solange sich die Überwachung auf Bewegungen in der Öffentlichkeit, etwa auf öffentliche Straßen, beschränkt<sup>137</sup>.

Eine Verletzung des vierten Zusatzartikels nimmt das oberste Bundesgericht der USA jedoch dann an, wenn der Sender nicht lediglich dazu dient, Ortsveränderungen mitzuteilen, sondern darüber hinaus Informationen über einen bestimmten Aufenthaltsort, bspw. die Wohnung, liefern soll, die sich auf visuellem Weg nicht gewinnen lassen<sup>138</sup>.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung scheidet eine Verletzung des vierten Zusatzartikels durch den elektronisch überwachten Hausarrest nach allgemeiner Auffassung mit folgender Begründung aus<sup>139</sup>: Durch die elektronische Überwachung lassen sich weder Gespräche abhören noch Hinweise darüber erlangen, welcher Beschäftigung der Überwachte

---

<sup>134</sup> Ball/Huff/Lilly, S. 103.

<sup>135</sup> *Katz v. United States*, 389 U.S. 361 (1967). In diesem Fall hatte der Supreme Court eine Kassette, auf der ein Gespräch des Angeklagten aufgenommen war, als Beweismittel nicht zugelassen, weil es mittels eines an einer öffentlichen Telefonzelle befestigten Abhörgerätes aufgezeichnet worden war. Hier nahm der Supreme Court eine Verletzung des berechtigten Vertrauens auf Privatsphäre an und verzichtete auf das Erfordernis des physischen Betretens. Vgl. zur Bedeutung des berechtigten Vertrauens auch *White v. United States*, 401 U.S. 745 (1971).

<sup>136</sup> Ball/Huff/Lilly, S. 11; Friel/Vaughn/del Carmen, S. 23.

<sup>137</sup> *Knotts v. United States*, 460 U.S. 276 (1983). In diesem Fall befestigte man an einem Container mit Chemikalien, den der Angeklagte später kaufte, einen Sender. Mit dessen Hilfe konnte die Polizei dem Angeklagten folgen und seinen Aufenthalt bestimmen. Eine Verletzung des vierten Zusatzartikels wurde abgelehnt, weil sich der Angeklagte auf öffentlichen Straßen bewegt hatte.

<sup>138</sup> *Karo v. United States*, 468 U.S. 705 (1984). Hier hatte ein Informant die Mitteilung erhalten, der Angeklagte habe eine Lieferung Äther bestellt, um Kokain herzustellen. Daraufhin brachten zuständige Beamte einen Sender an dem entsprechenden Behälter an. Monatlang konnte so der Standort des Kanisters festgestellt werden. Nach Ansicht des Supreme Court verletzte zwar nicht die Installation des Senders an sich den vierten Zusatzartikel, weil der Eigentümer zum Zeitpunkt der Installation des Senders der Verkäufer war und darin eingewilligt hatte. Der Verstoß bestand aber darin, dass zusätzlich zur Ortsveränderung eine genaue Standortbestimmung des Kanisters ermöglicht wurde, die sich durch eine einfache Observation nicht hätte erreichen lassen.

<sup>139</sup> Ball/Huff/Lilly, S. 11; Burns, S. 83; Friel/Vaughn/del Carmen, S. 23.

in seiner Wohnung nachgeht. Die elektronische Überwachung dient lediglich dazu, die Befolgung der Aufenthaltsauflagen durch den Straftäter sicherzustellen.

Zwar wird daneben ebenfalls die Ansicht vertreten, dass sich durch den elektronisch überwachten Hausarrest Erkenntnisse gewinnen lassen, die man mit Hilfe einer einfachen Observation nicht erhält<sup>140</sup>. Dies führt aber nach der Gegenauffassung deswegen nicht zur Verfassungswidrigkeit, weil der Überwachte zuvor sein Einverständnis zu der Installation des Senders erklärt hat und dies anerkanntermaßen einen Verzicht hinsichtlich einzelner Verfassungsrechte darstellt. Entscheidend für einen Verzicht bspw. auf den Schutz des vierten Zusatzartikels ist lediglich, dass dieser freiwillig erfolgt<sup>141</sup>.

Problematisch erscheint allerdings, inwieweit ein Straftäter, für den sich die Möglichkeit der Teilnahme an der elektronischen Kontrolle bietet, tatsächlich freiwillig auf die ihm durch die Verfassung zuerkannten Rechte wie die Privatsphäre verzichtet. Da er lediglich die Wahl zwischen der elektronischen Überwachung und dem Vollzug seiner Strafe in einer Strafvollzugsanstalt hat, führt der auf ihm (und auf seinen Mitbewohnern, die der Überwachungsmaßnahme ebenfalls zustimmen müssen) lastende Druck möglicherweise zu einer unfreiwillig getroffenen Entscheidung<sup>142</sup>.

Deshalb gibt es eine weitere Ansicht, die aus einem anderen Grund eine Verletzung des vierten Zusatzartikels durch den elektronisch überwachten Hausarrest ablehnt. Sie macht sich die in den USA allgemein vertretene Meinung zu Nutze, den Strafgefangenen und den unter *Probation* oder *Parole* Stehenden kämen nur verkürzte Bürgerrechte zu<sup>143</sup>. Ein solches Rechtsverständnis ist in etwa mit dem besonderen Gewaltverhältnis vergleichbar, das man früher in Deutschland im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Staat und Bürger bspw. im Falle seiner Inhaftierung annahm und das weitgehende Einschränkungen der Grundrechte des Betroffenen zuließ<sup>144</sup>.

Letztendlich spricht nach Ansicht von DEL CARMEN/VAUGHN gegen die Verfassungswidrigkeit der elektronischen Kontrolle, dass sie im Grunde lediglich die Tätigkeit

---

<sup>140</sup> Chicknavorian, *New England Journal on Criminal and Civil Confinement* 1990, S. 62; Del Carmen/ Vaughn, *Federal Probation* 1986, S. 62.

<sup>141</sup> O.V., *Harvard Law Review*, 1966, S. 417.

<sup>142</sup> Vgl. Berry, *Justice Quarterly* 1985, S. 15.

<sup>143</sup> Del Carmen/Vaughn, *Federal Probation*, S. 69. Vgl. hierzu die Entscheidungen des Supreme Court: *Morrisey v. Brewer*, 408 U.S. 471 (1972); *Gagnon v. Scarpelli*, 411 U.S. 778 (1973); *Hudson v. Palmer*, 468 U.S. 517 (1984).

<sup>144</sup> Seit BVerfGE 33, S. 1 gilt statt des besonderen Gewaltverhältnisses das sog. Sonderstatusverhältnis. In diesem gelten die Grundrechte und der Vorbehalt des Gesetzes ohne Einschränkung auch gegenüber Strafgefangenen.

des Bewährungshelfers unterstützt, indem sie die Einhaltung von Auflagen durch den Straftäter kontrolliert<sup>145</sup>. Damit geht sie nicht über die justiziellen Befugnisse hinaus, die Erfüllung von Auflagen durch visuelle Überwachung und unangemeldete Hausbesuche zu überprüfen.

#### **4.4.6. Reaktionen der Öffentlichkeit auf den elektronisch überwachten Hausarrest**

Das US-amerikanische Strafrecht verfolgt u.a. den Zweck, Straftäter durch den Vollzug von Strafen und potentielle Straftäter durch drohende Strafen davon abzuhalten, (weitere) Straftaten zu begehen<sup>146</sup>. Dadurch soll es gleichzeitig die Öffentlichkeit schützen. Doch insbesondere hinsichtlich des Sicherheitsaspekts können letzte Bedenken wohl nicht vollständig ausgeräumt werden. Ungeachtet der Strenge der elektronischen Überwachung garantieren die Hausarrestprogramme nämlich nicht vollkommen, dass der Überwachte seine Auflagen erfüllt und tatsächlich nicht rückfällig wird. Schließlich hängt der Erfolg der Maßnahme allein von seiner Bereitschaft ab, die Regelungen des elektronisch überwachten Hausarrests einzuhalten. Das damit einhergehende Sicherheitsrisiko trägt in nicht unerheblichem Maße zum Misstrauen der Öffentlichkeit gegenüber der elektronischen Überwachung bei und erweist sich als problematisch, weil die erfolgreiche Implementierung einer neuen Sanktion in besonderer Weise von ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz abhängt<sup>147</sup>.

Nach den Erkenntnissen von BROWN/ELROD lässt sich aber feststellen, dass die Einstellung der Bevölkerung gegenüber der elektronischen Kontrolle sehr stark mit deren Kenntnis von der Funktionsweise der neuen Sanktionsform korreliert. Die Autoren gehen davon aus, dass die Öffentlichkeit, wenn sie über die Vorteile einer neuen Sanktionsalternative aufgeklärt ist, deren Einführung eher unterstützt, als in dem Fall, in dem sie über keinerlei Informationen verfügt<sup>148</sup>. So zeigt sich die Öffentlichkeit wesentlich offener hinsichtlich alternativer Sanktionsformen, als dies bisweilen in der Kriminalpolitik angenommen wird<sup>149</sup>.

Eine Umfrage zum elektronisch überwachten Hausarrest ergab diesbezüglich<sup>150</sup>, dass ihn die amerikanische Bevölkerung als neue Sanktionsalternative grundsätzlich befürwortet. So sprachen sich fast 92 % der Befragten für die elektronische Überwachung als Alternative zu

---

<sup>145</sup> Del Carmen/Vaughn, Federal Probation 1986, S. 64.

<sup>146</sup> Hofer/Meierhofer, S. 49.

<sup>147</sup> Brown/Elrod, Crime and Delinquency 1995, S. 333, 334.

<sup>148</sup> Brown/Elrod, Crime and Delinquency 1995, S. 334.

<sup>149</sup> Brown/Elrod, Crime and Delinquency 1995, S. 345.

<sup>150</sup> Befragung von 1.000 Haushalten in Oneida County. Vgl. ausführlich dazu: Brown/Elrod, Crime and Delinquency 1995, S. 337 f.

einer Inhaftierung aus<sup>151</sup>; dabei legten sie erstaunlicherweise auf die Kosteneffizienz und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit deutlich mehr Wert als auf die Bestrafung und die Resozialisierung des Straftäters<sup>152</sup>.

Nach allgemeiner Auffassung der Befragten sollte die elektronische Kontrolle vornehmlich bei Delikten wie Diebstahl und Sachbeschädigung mit einem Schaden bis zu umgerechnet 1.000 € Trunkenheitsfahrten sowie bei Verstößen gegen Bewährungsaufgaben zur Anwendung kommen. Zudem sah man sie als geeignete Maßnahme für Untersuchungshäftlinge und solche Beschuldigte an, die keine Kautionsleistung leisten können. Eine deutliche Mehrheit äußerte sich zudem dahingehend, den elektronisch überwachten Hausarrest nicht anstelle des Haftvollzugs, sondern im Anschluss an den stationären Vollzug einzusetzen<sup>153</sup>.

#### 4.4.7. Zusammenfassung

Es zeigt sich, dass in den USA die rechtliche Selbständigkeit der einzelnen Bundesstaaten die Entwicklung einer Vielzahl von Hausarrestprogrammen mit unterschiedlichen Konzepten ermöglicht<sup>154</sup>. Mittlerweile wird der elektronisch überwachte Hausarrest in den USA nicht mehr nur traditionell als Bewährungsstrafe verhängt, sondern ersetzt hauptsächlich Gefängnisstrafen von bis zu einem Jahr sowie die Untersuchungshaft<sup>155</sup>.

In erster Linie zielt die Maßnahme auf diejenigen Straftäter ab, welche weder gewalttätig noch alkohol- oder drogenabhängig sind, und auf solche, die als nur gering rückfallgefährdet gelten, aber trotzdem – aufgrund ihrer Vorstrafen – eigentlich zu einer Gefängnisstrafe zu verurteilen gewesen wären<sup>156</sup>. Nicht als Teilnehmer in Betracht kommen damit in der Regel Täter schwerwiegender Gewaltdelikte (vor allem Tötungsdelikte) und bestimmter Sexual- oder Drogendelikte.

Nur vereinzelt lassen sich Programme finden, die auch Straftäter mit akuten Alkohol- oder Drogenproblemen integrieren. In diesen Fällen funktioniert die elektronische Kontrolle als Teil eines Geflechtes rehabilitativer Maßnahmen und folgt dem klassischen Modell der

---

<sup>151</sup> Brown/Elrod, *Crime and Delinquency* 1995, S. 339 f.

<sup>152</sup> Brown/Elrod, *Crime and Delinquency* 1995, S. 343.

<sup>153</sup> Brown/Elrod, *Crime and Delinquency* 1995, S. 341 f.

<sup>154</sup> Vgl. die Beispiele in Abschnitt 4.3.

<sup>155</sup> H.-J. Albrecht (2002a), *MschKrim* 2002, S. 86.

<sup>156</sup> Bösling, *MschKrim* 2002, S. 114.

intensiven Bewährungsüberwachung<sup>157</sup>.

Anscheinend haben sich in den USA die hinsichtlich der Reduzierung der Inhaftierungsraten in die elektronische Überwachung gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Steigende Gefangenzahlen<sup>158</sup> dienen als Indiz dafür, dass der Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests zu keiner wirklichen Entlastung des Strafvollzugssystems beiträgt, wobei allerdings nicht mit Sicherheit feststeht, wie sich die Inhaftierungsrate ohne die elektronische Kontrolle entwickeln würde.

Der Kostenattraktivität dieser Sanktionsalternative stehen u.a. die Bedenken eines möglichen *Net Widening Effects* entgegen, bei dem die Gefahr weiterer Kosten besteht.

Da umfangreiche und verlässliche Daten hinsichtlich des Einsatzes der elektronischen Überwachung und seiner Folgen fehlen, lässt sich die tatsächliche Wirkung dieser Sanktionsalternative noch nicht abschließend beurteilen. Diese Möglichkeit hängt von den Ergebnissen weiterer Untersuchungen ab.

---

<sup>157</sup> H.-J. Albrecht (2002a), MschrKrim 2002, S. 86.

<sup>158</sup> Ende Juni 2002 gab es in den USA ca. 2,1 Millionen Gefangene, rund 2,8 % mehr als im Vorjahr. Vgl. Spiegel Online vom 7. April 2003: [www.spiegel.de/panorama/0,1518,243679,00.html](http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,243679,00.html).

## **5. Elektronisch überwachter Hausarrest in Europa**

Wie zuvor ausgeführt, verbreitete sich der elektronisch überwachte Hausarrest über die USA hinaus auch nach Europa. Im Folgenden werden die wichtigsten europäischen Programme elektronischer Überwachung im Überblick erläutert.

### **5.1. Großbritannien**

#### **5.1.1. Hintergrund der Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests**

Ähnlich wie das US-amerikanische sah sich das britische Justizwesen in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts mit dem sich zuspitzenden Problem überbelegter Justizvollzugsanstalten konfrontiert: Lag die durchschnittliche Zahl der Inhaftierten 1979 noch bei ca. 42.000, so stieg sie bis zum Jahre 1987 auf 49.000<sup>159</sup>. 1989 betrug die reale Überbelegungsrate bei 50.000 Inhaftierten schließlich ca. 24 %. Prognosen für die kommenden Jahre verhießen im Hinblick auf diese Entwicklung nichts Gutes, gingen sie doch für die zweite Hälfte der neunziger Jahre von Inhaftiertenzahlen bis zu 70.000 aus<sup>160</sup>.

Verantwortlich für eine derartige Zunahme der Inhaftiertenzahlen machte man die oftmals unübersichtlich und willkürlich anmutende Strafzumessungspraxis der Gerichte<sup>161</sup>. Hier erwies sich als zentrales Problem, dass im englischen Recht eine dem § 46 des deutschen StGB entsprechende Vorschrift, die Anhaltspunkte für die Entscheidung hinsichtlich der Verhängung einer Freiheitsstrafe liefert, nicht existierte (und bis heute nicht existiert). Aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt in Großbritannien hinsichtlich der Sanktionierung von Straftätern herrschenden konservativen Auffassung neigten Gerichte daher überaus häufig dazu, Straftäter zu Haftstrafen zu verurteilen.

Daher wurden Alternativen gesucht, die in bestimmten Fällen Freiheitsstrafen zu ersetzen vermochten. Eine besonders wichtige Rolle spielte hierbei die 1982 in England gegründete Interessengruppe „*Offender Tag Association*“ (OTA); sie setzte sich die Förderung der Einführung der elektronischen Überwachung zum Ziel und initiierte damit die Diskussion um den elektronisch überwachten Hausarrest<sup>162</sup>.

Allerdings stießen die Vorschläge der OTA beim britischen Innenministerium, dem *Home Office*, zunächst auf Ablehnung. Offenbar erschien ihm die elektronische Kontrolle als

---

<sup>159</sup> Mair/Nee, S. 3.

<sup>160</sup> Hudy (1999a), S. 56.

<sup>161</sup> Vgl. Bohlander, ZfStrVo 1991, S. 293.

<sup>162</sup> Nellis, British Journal of Criminology 1991, S. 168.

Sanktionsalternative nicht punitiv genug<sup>163</sup>.

### 5.1.2. Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests

1987 griff das *Home Office* den Gedanken der elektronischen Überwachung jedoch wieder auf, ohne zu seinem Meinungsumschwung offiziell Stellung zu nehmen<sup>164</sup>. Wegen der zunehmenden öffentlichen Diskussion um Missstände im Strafvollzugssystem (die später - im Jahre 1990 - sogar zu einer Gefangenenrevolte in der Vollzugsanstalt von Manchester führen sollten), wurde im Rahmen eines Berichtes des *House of Commons* zur Situation der britischen Strafvollzugsanstalten vorgeschlagen, die Ergebnisse der amerikanischen und kanadischen Versuche mit der elektronischen Überwachung zu evaluieren und auf ihre Übertragbarkeit in das britische Recht hin zu untersuchen<sup>165</sup>.

Diesbezüglich Forschungen ergaben in der Folgezeit, dass die elektronische Überwachung - entgegen der ursprünglichen Ansicht des *Home Office* - das nötige Maß an Kontrolle und Disziplinierung besitzt, um Straftäter - insbesondere Jugendliche im Alter zwischen 17 und 20 Jahren - innerhalb der Gesellschaft zu sanktionieren<sup>166</sup>. Gleichzeitig war man überzeugt von der öffentlichen Akzeptanz einer solchen Sanktionsalternative.

1988 zog die britische Regierung im sog. *Green Paper* mit dem Titel „*Punishment, Custody, The Community*“ (zu deutsch: Strafe, Haft, Gesellschaft) erstmals neben anderen Maßnahmen auch die Einführung der elektronischen Überwachung als Alternative zur Inhaftierung in Betracht. Sie hoffte, damit die Kriminalität und die Überfüllung der Strafvollzugsanstalten reduzieren zu können<sup>167</sup>.

Die Regierung erklärte in diesem Diskussionsentwurf außerdem, dass Resozialisierungsmaßnahmen im Rahmen von Haftstrafen grundsätzlich nur wenig Erfolg versprochen. Danach war der Anstaltsvollzug nicht in der Lage, die Eigenverantwortlichkeit, die Selbstdisziplin und das Selbstvertrauen des Straftäters zu stärken und damit einer möglichen Rückfälligkeit entgegenzuwirken<sup>168</sup>. Man ging sogar davon aus, dass eine Inhaftierung die weitere Begehung von Straftaten nur für einen begrenzten Zeitraum verhindern konnte und dazu beitrug, die Schwierigkeiten der Straftäter bei der Bewältigung

---

<sup>163</sup> Fox, *Australian & New Zealand Journal of Criminology* 1987, S. 132.

<sup>164</sup> Hudy (1999b), S. 56.

<sup>165</sup> Nellis, *British Journal of Criminology* 1991, S. 169.

<sup>166</sup> Nellis, *British Journal of Criminology* 1991, S. 169.

<sup>167</sup> Nellis, *British Journal of Criminology* 1991, S. 169.

<sup>168</sup> HMSO (1988), S. 1, Absatz 1.1.

ihres Alltags noch zu vergrößern<sup>169</sup>.

Letztendlich sagte das Innenministerium zu, die Einsatzmöglichkeiten des elektronisch überwachten Hausarrests zu prüfen und kündigte einen Pilotversuch an, dessen Zielgruppe aus Untersuchungshäftlingen bestand<sup>170</sup>.

1989 schließlich unternahm Großbritannien als erster europäischer Staat drei Modellversuche zur Vermeidung von Untersuchungshaft: in *Nottingham*, *North Tyneside (Newcastle)* und *Tower Bridge* in London. Dabei galt das besondere Interesse der Frage, inwieweit sich durch die Anwendung von elektronisch überwachtem Hausarrest Untersuchungshaft vermeiden ließe. Zudem sollten die aktuelle Überwachungstechnologie und die tatsächliche Kosteneffizienz der durch private Unternehmen ausgeführten elektronischen Überwachung überprüft und Untersuchungen hinsichtlich eines eventuellen *Net Widening Effect* durchgeführt werden<sup>171</sup>. Bei der Zielgruppenplanung stand von Anfang an fest, dass der elektronisch überwachte Hausarrest keinesfalls gegenüber bereits verurteilten Straftätern in Betracht kam. Dafür hätte es einer Gesetzesänderung bedurft, für deren Umsetzung die Zeit fehlte. Für die Anordnung von elektronischer Überwachung zur Vermeidung von Untersuchungshaft bot der *Bail Act 1976* jedoch eine ausreichende Rechtsgrundlage<sup>172</sup>.

Als Teilnehmer sah man des Weiteren nur Personen vor, die sich schon in Untersuchungshaft befanden, nicht dagegen solche, bei denen die Entscheidung über die Anordnung oder die Aussetzung der Untersuchungshaft noch ausstand<sup>173</sup>. Dadurch stellten die Überwachten im Gegensatz zu denjenigen in den USA einen nahezu repräsentativen Querschnitt hinsichtlich der ihnen zur Last gelegten Taten sowie ihrer sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse dar<sup>174</sup>.

### 5.1.3. Erfahrungen und Kritik

Anders als die US-amerikanischen Programme zum elektronisch überwachten Hausarrest, von denen zumindest die Verantwortlichen anfangs begeistert berichteten, galten die ersten britischen Versuche weitestgehend als Misserfolg. Polizeibehörden äußerten hinsichtlich der

---

<sup>169</sup> HMSO (1988), S. 2, Absatz 1.6.

<sup>170</sup> Carvel, *The Guardian*, 13.10.1988, S. 1.

<sup>171</sup> Mair/Nee, S. 2; Nellis, *British Journal of Criminology* 1991, S. 172.

<sup>172</sup> Snow, *International Review of Law, Computers & Technology* 1999, S. 408.

<sup>173</sup> Mair/Nee, S. 44.

<sup>174</sup> Hudy (1999a), S. 66.

elektronischen Überwachung erhebliche Sicherheitsbedenken<sup>175</sup> und an den Pilotprojekten beteiligte Richter vertraten die Ansicht, sie biete keine Vorteile gegenüber der Untersuchungshaft.

An der Spitze der Kritiker standen jedoch von Beginn an die „*National Association of Probation Officers*“ (NAPO), der Berufsverband der leitenden Beamten der Bewährungshilfe, und die „*National Association for the Care and Resettlement of Offenders*“ (NACRO), der Verband für Straffälligenhilfe. Ihrer Auffassung nach bedeutete die elektronische Kontrolle einen fundamentalen, ethisch nicht zu verantwortenden Eingriff in die Intimsphäre des Überwachten<sup>176</sup>. Außerdem erwarteten sie durch den elektronisch überwachten Hausarrest keine Entlastung der Überbelegungssituation in den Strafvollzugsanstalten und ebenso wenig einen positiven Einfluss auf die Straftäter und die Kriminalitätsentwicklung allgemein. Ihrer Meinung nach stellte er vielmehr eine völlig inhaltsleere, ausschließlich kontrollierende Maßnahme dar<sup>177</sup>, die die Gefahr eines *Net Widening Effect* mit den damit verbundenen zusätzlichen Kosten barg<sup>178</sup>.

Tatsächlich erwies sich die Technik im Rahmen der ersten Pilotprojekte als noch nicht ausgereift genug<sup>179</sup>. Zudem verletzten von den 50 gegen Kautionsauslassenen 29, also rund 58 %, die Auflagen, wurden erneut straffällig oder tauchten unter<sup>180</sup>. Als problematisch erwies sich auch, dass die Betroffenen den elektronisch überwachten Hausarrest als äußerst eingriffsintensive Maßnahme beurteilten. Einige von ihnen belastete er sogar, verglichen mit der Untersuchungshaft, wesentlich stärker. Nicht selten kam es zu innerfamiliären Spannungen und zu Stigmatisierungen durch das soziale Umfeld<sup>181</sup>.

Als Hauptursache für das Scheitern der britischen Programme galt allerdings deren Ausgestaltung: Die Überwachten standen teilweise bis zu 24 Stunden täglich unter Arrest, ohne Betreuung durch einen Bewährungshelfer und ohne die Möglichkeit, einer sinnvollen Beschäftigung nachzugehen<sup>182</sup>.

Außerdem nahmen an den Programmen zur Vermeidung der Untersuchungshaft sehr viele

---

<sup>175</sup> Mair/Nee, S. 22, 31.

<sup>176</sup> Vgl. Vosgerau, BewHi 1990, S. 167.

<sup>177</sup> Siehe Stern, BewHi 1990, S. 341.

<sup>178</sup> Dazu Stern, BewHi 1990, S. 340; NACRO 1990, S. 15.

<sup>179</sup> Snow, *International Review of Law, Computers & Technology* 1999, S. 408.

<sup>180</sup> Mair/Nee, S. 44, Table 1.

<sup>181</sup> Mair/Nee, S. 55 f.

<sup>182</sup> Bösling, *MschrKrim* 2002, S. 118.

Tatverdächtige teil, die nur in sehr geringem Maße die nötigen persönlichen Voraussetzungen erfüllten. Oftmals hatten sie bereits kriminelle Taktiken ausgeprägt und befanden sich in äußerst schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Situationen<sup>183</sup>. Dies hängt damit zusammen, dass in Großbritannien, ähnlich wie in Deutschland, Untersuchungshaft nur dann vollzogen wird, wenn die Haftgründe der Flucht-, Wiederholungs- oder Verdunkelungsgefahr vorliegen<sup>184</sup>. Von einer solchen geht der Haftrichter vornehmlich dann aus, wenn Tatverdächtige keinen festen Wohnsitz oder Arbeitsplatz vorweisen können, über keine sozialen Bindungen verfügen oder schon gefestigte kriminelle Gewohnheiten an den Tag legen. Bei diesen Personen fällt die Wahrscheinlichkeit einer Inhaftierung im Vergleich zu derjenigen sozial, familiär und gesellschaftlich Integrierter wesentlich höher aus.

Hinzu kommt nach Ansicht von MAXFIELD/BAUMER, dass sich Untersuchungshäftlinge in Anbetracht ihres spezifischen Gefangenenstatus und ihrer unsicheren Zukunft bzw. der Aussicht auf eine endgültige Verurteilung möglicherweise noch einmal ausleben wollen, deshalb die Regelungen der elektronischen Kontrolle missachten und sich damit weniger für die elektronische Überwachung eignen<sup>185</sup>.

#### 5.1.4. Modellversuche seit 1995

Trotz der schlechten Resultate legte die britische Regierung 1990 ein sog. *White Paper* zur Kriminalitätsbekämpfung vor, das hinsichtlich des elektronisch überwachten Hausarrests konkrete Gesetzgebungsvorschläge<sup>186</sup> und eine Weiterentwicklung der Ideen des *Green Paper* enthielt.

Auf der Grundlage dieses *White Paper* führte man 1991 mit § 12 des *Criminal Justice Act 1991* die elektronische Kontrolle in das britische Strafrecht ein. Danach kann sie als selbständige Sanktionsmaßnahme für eine maximale Dauer von sechs Monaten bei einem Überwachungszeitraum von höchstens zwölf Stunden pro Tag angeordnet werden<sup>187</sup>.

Seit 1995 gibt es nun erneut Modellversuche – den gesetzlichen Vorgaben entsprechend mit verurteilten Straftätern<sup>188</sup>. Von der elektronischen Überwachung Gebrauch machten die

---

<sup>183</sup> Hudy (1999a), S. 68.

<sup>184</sup> Hudy (1999a), S. 68.

<sup>185</sup> Maxfield/Baumer, *Crime & Delinquency* 1990, S. 529.

<sup>186</sup> Vgl. HMSO (1990), S. 23, Absatz 4.23 f.

<sup>187</sup> Snow, *International Review of Law, Computers & Technology* 1999, S. 409.

<sup>188</sup> Anfängliche Anwendung in der City of Manchester, Reading und Norfolk, schnelle Ausbreitung auf ganz Berkshire, Greater Manchester und Norfolk und ab 1997 auch in Suffolk, Cambridgeshire, West Yorkshire

Gerichte aber nur in sehr zurückhaltender Weise. Im ersten Jahr nahmen lediglich 83 Straftäter an der neuen Sanktionsalternative teil, wovon 56 die Maßnahme erfolgreich absolvierten und es bei 19 zu einem Widerruf kam<sup>189</sup>. Auch mit den im zweiten Jahr durchgeführten 375 elektronischen Überwachungen blieb der elektronisch überwachte Hausarrest eine selten verhängte Sanktion<sup>190</sup>. Einer Vermutung zufolge setzten die Richter mehr Vertrauen in die „traditionellen“ Auflagen als in den elektronisch überwachten Hausarrest<sup>191</sup>.

Aufgrund der geringen Anwendungszahlen stellte sich in Großbritannien, wie zuvor in den USA, die Frage nach der tatsächlichen Kostensenkung durch die elektronische Kontrolle. Auf Initiatorenmehrheit nahm man durchschnittliche Kosten in Höhe von ca. 2.625 € pro elektronisch Überwachten an. Diese lagen unter denen von ca. 3.300 € für eine *Probation Order* und geringfügig höher als die einer *Community Service Order*, bei der ca. 2.550 € anfielen<sup>192</sup>. Aufgrund dieser Berechnungen fiel die elektronische Überwachung bis zur Hälfte günstiger aus als eine Inhaftierung und entsprach kostenmäßig gleichzeitig einem Gefängnisaufenthalt von ca. 6-8 Wochen, abhängig vom jeweiligen Anstaltstyp<sup>193</sup>. Allerdings basierten diese Berechnungen auf der Annahme von rund 8.000 Anordnungen pro Jahr. Erst dann hätten mehr als 1.300 Haftplätze eingespart werden können, vorausgesetzt, zwei Drittel dieser 8.000 Anordnungen ersetzen eine Haftstrafe von durchschnittlich drei Monaten<sup>194</sup>. Da sich jedoch bis heute eine derartig häufige Anordnungspraxis nicht abzeichnet, bleiben diese Überlegungen Utopie.

Wenigstens aber funktionierte die Technik mittlerweile und 82 % der im zweiten Jahr Überwachten schlossen das Programm erfolgreich ab<sup>195</sup>, und Interviews mit ihnen und ihren Angehörigen belegten eine grundsätzlich sehr positive Einstellung gegenüber dem elektronisch überwachten Hausarrest<sup>196</sup>.

Deshalb fand im Rahmen des *Crime Sentences Act 1997* eine Erweiterung der für die elektronische Überwachung in Betracht kommenden Zielgruppe statt. Seitdem können

---

und den Stadtteilen von London, ausführlich hierzu: HMSO (1996): „*Curfew Orders with Electronic Monitoring*“ und HMSO (1997): „*Electronic Monitoring in Practice*“.

<sup>189</sup> HMSO (1996), S. 17.

<sup>190</sup> Mortimer/May (1998), S. 2.

<sup>191</sup> Hudy (1999a), S. 73.

<sup>192</sup> Da einige Hausarrestsprogramme mit Sozialstunden verbunden waren, erhöhten sich in diesen Fällen die durchschnittlichen Kosten auf 2.700 Pfund pro Überwachung.

<sup>193</sup> Mortimer/May (1997), S. 42.

<sup>194</sup> Mortimer/May (1997), S. 41, 43.

<sup>195</sup> Mortimer/May (1997), S. 16. Stand: Oktober 1997.

<sup>196</sup> Snow, *International Review of Law* 1999, *Computers & Technology* 1999, S. 409, 410.

einfache Wiederholungstäter, Schuldner von uneinbringlichen Geldstrafen und gegen Kautionsfreigelassene Beschuldigte ebenfalls an der elektronischen Kontrolle teilnehmen<sup>197</sup>. Aufgrund des *Criminal Act 1991* besteht zudem die Möglichkeit, neben erwachsenen zusätzlich jugendliche Straftäter über 16 Jahren unter elektronischen Hausarrest zu stellen<sup>198</sup>. Der *Crime Sentences Act 1997* hat den Anwendungsbereich der elektronischen Kontrolle insoweit nochmals ausgedehnt, als nunmehr Jugendliche im Alter zwischen 10 und 15 Jahren für diese Art der Sanktion zusätzlich in Betracht kommen<sup>199</sup>. Der *Crime and Disorder Act 1998* eröffnet zudem ausgewählten Straftätern, die das Gericht zu einer Freiheitsstrafe zwischen drei Monaten und weniger als vier Jahren verurteilt hat, die Möglichkeit, bis zu zwei Monate ihrer Reststrafe in Form von Hausarrest außerhalb der Anstalt unter elektronischer Überwachung zu verbringen<sup>200</sup>.

## 5.2. Schweden

### 5.2.1. Gründe für die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests

Auch Schweden sah sich aufgrund jahrzehntelanger kostenintensiver Investitionen im Strafvollzug gezwungen, neue Wege zu beschreiten, um die Ausgaben auf diesem Gebiet zu reduzieren<sup>201</sup>.

Mit Hilfe der elektronischen Überwachung hoffte die schwedische Gefängnis- und Bewährungshilfe-Administration, ca. 400 Haftplätze im offenen Vollzug und damit rund 10 % aller Haftplätze einsparen zu können<sup>202</sup>. Da die Kosten für einen Haftplatz in Schweden im internationalen Vergleich recht hoch ausfallen, erwartete man deutliche finanzielle Ersparnisse.

Neben den Kostenaspekten spielten aber zusätzlich andere Gesichtspunkte eine entscheidende Rolle. So herrschte in Schweden zwar grundsätzliche Einigkeit darüber, dass Gefängnisstrafen einen unverzichtbaren Bestandteil des Sanktionensystems bildeten. Es galt aber, sie aufgrund der mit einem Aufenthalt in einer Strafvollzugsanstalt in der Regel verbundenen schädlichen Wirkungen weitestgehend zurückzudrängen. Viel wichtiger als die Kostenattraktivität war insofern, dass die elektronische Überwachung trotz ihrer mit einem

---

<sup>197</sup> Nogala/Haverkamp, DuD 2000, S. 36.

<sup>198</sup> Nogala/Haverkamp, DuD 2000, S. 36.

<sup>199</sup> Ausführlich dazu in Abschnitt 9.1.

<sup>200</sup> Snow, *International Review of Law 1999, Computers & Technology 1999*, S. 411.

<sup>201</sup> Haverkamp (1999a), *BewHi 1999*, S. 51.

<sup>202</sup> Bundesamt für Justiz, S. 42.

Gefängnisaufenthalt vergleichbaren Freiheitsbeschränkungen in viel größerem Maße resozialisierende Elemente enthielt<sup>203</sup>.

### 5.2.2. Implementierung der elektronischen Überwachung in das schwedische Recht

1994 verabschiedete Schweden ein Bundesgesetz (SFS 1994:451), das den elektronisch überwachten Hausarrest als besondere Form des Vollzugs unbedingter Freiheitsstrafen vorsah. Um einen *Net Widening Effect* zu verhindern, konzipierte man die elektronische Kontrolle nicht als selbständige Strafe. Voraussetzung für die Anordnung der elektronischen Überwachung war vielmehr die vorherige Verurteilung des Straftäters zu einer unbedingten Freiheitsstrafe. Erst auf Antrag des Verurteilten konnte die regionale Strafvollzugsbehörde dann über einen Hausarrest entscheiden<sup>204</sup>.

Vom 1. August 1994 bis zum 31. Dezember 1996 kam es in sechs Bewährungshilfebezirken zu einer ersten Erprobung der elektronischen Überwachung<sup>205</sup>. Die ursprüngliche Zielgruppe bestand aus Straftätern, die Gefängnisstrafen von bis zu zwei Monaten zu verbüßen hatten. Ca. 60 % der Teilnehmer waren aufgrund von Trunkenheit im Straßenverkehr verurteilt worden<sup>206</sup>.

Da die ersten Ergebnisse überaus positiv ausfielen<sup>207</sup>, fand am 1. Januar 1997 eine Ausdehnung des Versuchs auf das ganze Land statt. Gleichzeitig gab es eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Freiheitsstrafen mit einer oberen Strafgrenze von drei Monaten<sup>208</sup>. Seit Abschluss dieses Versuchs stellt die elektronische Überwachung mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf der Grundlage des Gesetzes (1998:618) zur Änderung des Gesetzes über das Versuchsprojekt zur Intensivüberwachung (1994:451) einen festen Bestandteil des schwedischen Vollzugssystems dar<sup>209</sup>.

Je nach Länge der vom Gericht verhängten Strafe beträgt der individuelle Überwachungszeitraum zwischen mindestens 14 Tagen und höchstens drei Monaten<sup>210</sup>. An

---

<sup>203</sup> Von Hofer, S. 350.

<sup>204</sup> Von Hofer, S. 351.

<sup>205</sup> Karlskoga, Lulea, Malmö Nord, Malmö Süd, Norrköpping und Sundsvall, siehe Haverkamp (1999b), S. 21.

<sup>206</sup> Haverkamp (1999b), S. 36. Dieser hohe Prozentsatz entspricht der schwedischen Strafpraxis, kurze Freiheitsstrafen zu verhängen. So sind 85% aller verhängten Freiheitsstrafen solche bis zu einem Jahr, vgl. Ostendorf (1997), ZRP 1997, S. 474.

<sup>207</sup> Siehe hierzu Abschnitt 5.2.4.

<sup>208</sup> Gesetz (1996:784) zur Änderung des Gesetzes (1994:451) über ein Versuchsprojekt zur Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle.

<sup>209</sup> Von Hofer, S. 349.

<sup>210</sup> Von Hofer, S. 351.

den bei der Überwachung anfallenden Kosten beteiligt sich der Überwachte mit ca. 6 € pro Tag<sup>211</sup>. Während der festgelegten Arrestzeiten muss sich der Überwachte in seiner Wohnung aufhalten. Nur zu bestimmten angegebenen Zwecken und während festgelegter Zeiten darf er die Wohnung verlassen, so z.B. zur Erwerbstätigkeit, zur Teilnahme an Therapien, zu Arztbesuchen und den notwendigen Einkäufen. Streng untersagt ist während der Teilnahme am elektronisch überwachten Hausarrest der Genuss alkoholischer Getränke sowie der Konsum von Drogen.

Bei all den Restriktionen darf allerdings nicht vergessen werden, dass die elektronische Kontrolle in Schweden nur eine untergeordnete Funktion im Gesamtkonzept sozialpädagogischer Betreuung einnimmt und die Bewährungshilfe insofern eine entscheidende Rolle spielt<sup>212</sup>.

### **5.2.3. Voraussetzungen für die Teilnahme am elektronisch überwachten Hausarrest**

Als zentrale Voraussetzungen für die Teilnahme am elektronisch überwachten Hausarrest gelten neben einem Telefonanschluss die Zustimmung des Überwachten und seiner Mitbewohner bzw. Familienangehörigen. Zudem muss der Straftäter zumindest halbtags einer Beschäftigung nachgehen oder eine Ausbildung absolvieren. Mit diesen Regelungen will der schwedische Gesetzgeber verhindern, dass sich die Bedeutung der elektronischen Überwachung auf eine bloße Aufenthaltskontrolle reduziert<sup>213</sup>. Deshalb findet auch in der Regel während der elektronischen Überwachung eine intensive Betreuung durch die Bewährungshilfe statt, die sich u.a. darum kümmert, dass der Straftäter an Behandlungs- oder Änderungsprogrammen teilnimmt.

### **5.2.4. Erfahrungen und Zusammenfassung**

In Schweden, das für seine Bevorzugung des offenen und gemeinschaftsorientierten Strafvollzugs bekannt ist, soll Freiheitsentzug nur dort erfolgen, wo er sich zum Schutz der Gesellschaft oder aus generalpräventiven Gründen als unerlässlich erweist. Aus diesem Grund kommt der Eignung des elektronisch überwachten Hausarrests als Instrument einer modern verstandenen Bewährungshilfe besondere Bedeutung zu<sup>214</sup>.

---

<sup>211</sup> Aebersold, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1998, S. 372.

<sup>212</sup> Haverkamp (1999a), BewHi 1999, S. 52.

<sup>213</sup> Von Hofer, S. 352.

<sup>214</sup> Aebersold, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1998, S. 373.

Abgesehen davon, dass die schwedischen Überwachten den Hausarrest durchaus als Strafe und ebenso strenge Vollzugsform wie die Inhaftierung wahrnahmen, ergaben begleitende Untersuchungen, dass der überwiegende Teil der Probanden sowie deren Angehöriger die Intensivüberwachung dem Anstaltsvollzug vorzieht. Zwar erwiesen sich für viele Überwachte, insbesondere für Alleinerziehende mit Kindern, durch die Arrestzeiten die Kontaktpflege mit Familie und Freunden sowie etwa wöchentliche Einkäufe als problematisch. Für den (hypothetischen) Fall einer erneuten Verurteilung zu einer kurzen Freiheitsstrafe würde die Mehrheit den elektronisch überwachten Hausarrest allerdings wieder bevorzugen<sup>215</sup>.

Bisher beschränkte sich der Einsatz der elektronischen Kontrolle auf solche Straftäter, die hinsichtlich ihrer sozioökonomischen Hintergründe eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit erwarten ließen<sup>216</sup>. Deshalb überraschten die positiven Ergebnisse der elektronischen Überwachung auch nicht: Zwischen dem 1. August 1994 und dem 1. Mai 1996 gab es insgesamt 705 Teilnehmer, von denen 92 % das Überwachungsprogramm ohne erhebliche Auflagenverletzungen abschlossen<sup>217</sup>.

In pragmatischer Hinsicht erwies sich das schwedische Programm zur elektronischen Überwachung ebenfalls als sehr erfolgreich. Bereits nach zwei Jahren entfiel ein Fünftel der Haftplätze und dies bemerkenswerterweise trotz eines Anstiegs der Kriminalitätsbelastung<sup>218</sup>.

Das Ziel der Kostensenkung durch den elektronisch überwachten Hausarrest scheint gleichfalls erreicht: Nach Berechnungen für das Jahr 1997 bspw. betragen die Tageskosten pro Überwachtem etwa 75 €<sup>219</sup>, der Tagessatz im offenen Vollzug lag dagegen bei ca. 195 €<sup>220</sup>. Aufgrund dieser Zahlen ging man von einer Ersparnis in Höhe von zwischen 8 und 16 Millionen € aus. Dabei ist der volkswirtschaftliche Nutzen noch nicht eingerechnet, der sich für die Gesellschaft daraus ergibt, dass der Straftäter, anders als im Fall seiner Inhaftierung, weiterhin seinem Beruf nachgehen kann<sup>221</sup>.

Dass die schwedischen Programme zur elektronischen Überwachung als Erfolg gewertet werden und in der Politik parteiübergreifend Anklang finden, überrascht nach alledem wenig.

---

<sup>215</sup> Vgl. Haverkamp (1999b), S. 41, die auf den unveröffentlichten Bericht von Andersson, J., *Den utvidgade föröksverksamheten med intensivövervakning med elektronisk kontroll – resultat fran det första halvåret, 1997*, S. 38 f., verweist.

<sup>216</sup> Hudy (1999a), S. 75.

<sup>217</sup> Somander, S. 1.

<sup>218</sup> V. Altenbockum, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16.6.1999, S. 15.

<sup>219</sup> Somander 1996, S. 19 f.

<sup>220</sup> Haverkamp (1999b), S.35.

<sup>221</sup> Von Hofer, S. 354.

Letzten Bedenken des Datenschutzes hinsichtlich der möglichen Verfassungswidrigkeit des elektronisch überwachten Hausarrests begegnet man mit dem Einwand, die elektronische Kontrolle stelle als wesentlich humanere Vollzugsform eine weit weniger schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Straftäters dar als seine Inhaftierung<sup>222</sup>.

### 5.3. Niederlande

#### 5.3.1. Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests

Obwohl die Niederlande weltweit die niedrigste Gefangenenrate (abgesehen von einigen nicht vergleichbaren Inselstaaten) vorweisen können<sup>223</sup>, tauchte auch dort insbesondere im Bereich der Untersuchungshaft das Problem zu geringer Haftplatzkapazitäten auf<sup>224</sup>.

Das daraus resultierende Interesse am elektronisch überwachten Hausarrest stieß auf eine Reihe von Bedenken. In erster Linie wurden die Fragen aufgeworfen, ob die elektronische Überwachung nicht eine menschenunwürdige Sanktionsalternative darstelle, inwieweit die Gefahr einer Klassenjustiz bestehe und ob die elektronische Kontrolle nicht sogar Unschuldige, wie etwa die Familie und andere Mitbewohner des Überwachten, bestrafe<sup>225</sup>. Mit der Klärung dieser Aspekte befasste sich eine eigens zu diesem Zweck eingesetzte Kommission; sie kam zu der Auffassung, dass es in den Niederlanden keine ausreichende Basis für die Anwendung der elektronischen Überwachung gebe. Zudem stand sie der elektronischen Kontrolle deswegen ablehnend gegenüber, weil sie die niederländische Rechtskultur als eine im Vergleich zur amerikanischen wesentlich liberalere ansah und befürchtete, der elektronisch überwachte Hausarrest entspräche dieser Grundkonzeption nicht. Für den Fall seiner Einführung forderte sie jedoch eine umfassende Berücksichtigung der Stellung der Bewährungshilfe, da dieser eine veränderte Aufgabe, nämlich die der Vollstreckung der Strafe zukäme. Nicht zu unterschätzen bliebe hierbei unter Umständen das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Unterstützung einerseits und Kontrolle andererseits<sup>226</sup>.

Zwar überwogen auch im weiteren Verlauf der niederländischen Diskussion die Skepsis und die negative Beurteilung des elektronisch überwachten Hausarrests. Trotzdem beschloss die niederländische Regierung 1993 aufgrund des zunehmenden Mangels an Haftplatzkapazitäten, ein Experiment mit dem elektronisch überwachten Hausarrest

---

<sup>222</sup> Haverkamp (1999b), S. 43.

<sup>223</sup> Aebersold, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1998, S. 377.

<sup>224</sup> National Agency of Correctional Institutions 2000, S. 1.

<sup>225</sup> Sagel-Grande (2000b), S. 361.

<sup>226</sup> Sagel-Grande (2000b), S. 361.

durchzuführen. Im Juli 1995 begann ein Versuch in vier der 19 Gerichtsgebiete im Norden der Niederlande<sup>227</sup>. Im Oktober 1997 ordnete das Justizministerium an, das Projekt auf das ganze Land auszuweiten<sup>228</sup>.

Seitdem gibt es in den Niederlanden zwei Möglichkeiten des Einsatzes der elektronischen Überwachung: zum einen die sog. *Backdoor-Variante*, die der Entlassungsvorbereitung von Straftätern dient, die zu (langen) Freiheitsstrafen verurteilt worden sind. Der elektronisch überwachte Hausarrest steht dabei im Ermessen der Vollzugsbehörde und stellt eine Alternative neben verschiedenen Formen des offenen Vollzugs dar. Die Täter können demnach im Anschluss an die Verbüßung von mindestens der Hälfte ihrer Freiheitsstrafe die letzte Zeit (sechs Wochen bis zu sechs Monaten - abhängig von der Länge der verhängten Freiheitsstrafe) in Freiheit verbringen, sofern sie sich an sog. *Penitentiären Programmen* beteiligen<sup>229</sup>. Diese Programme umfassen vor allem Arbeit, Ausbildung und Trainingskurse<sup>230</sup>.

Zum anderen dürfen Straftäter am elektronisch überwachten Hausarrest teilnehmen, die eine unbedingte Freiheitsstrafe von zwischen sechs und zwölf Monaten „verdient“ hätten und folglich für eine gemeinnützige Arbeit nicht in Betracht kommen, die die Richter aber trotzdem nicht im Gefängnis unterbringen wollen (sog. *Frontdoor-Variante*)<sup>231</sup>. In diesen Fällen dürfen sie den elektronisch überwachten Hausarrest mit einer „langen“ gemeinnützigen Strafe, d.h. bis zu 240 Stunden (als Maximum einer solchen Strafe in den Niederlanden), kombinieren. Verglichen mit dem traditionellen offenen Vollzug bedeutet die elektronische Kontrolle alles in allem eine wesentlich flexiblere Maßnahme, insbesondere was den Anteil der in Freiheit verbrachten Zeit betrifft<sup>232</sup>.

Da bei der elektronischen Überwachung in den Niederlanden der Aspekt der Integration von Straftätern eine große Rolle spielt<sup>233</sup>, haben die Betroffenen außerdem mindestens 26 Stunden in der Woche an Maßnahmen zur Rehabilitation bzw. Reintegration teilzunehmen.

Eine Bedingung für die Teilnahme am elektronisch überwachten Hausarrest stellt wie in den meisten anderen Staaten die Zustimmung des Straftäters sowie der im Haushalt lebenden Erwachsenen dar. Zudem erfordert das in den Niederlanden zur elektronischen Kontrolle

---

<sup>227</sup> In Leeuwarden, Groningen, Assen und Zwolle, Sagel-Grande (2000b), S. 362.

<sup>228</sup> Sagel-Grande (2000b), S. 363.

<sup>229</sup> Schaap, S. 1.

<sup>230</sup> Sagel-Grande (2000a), Neue Kriminalpolitik 2000, S. 7.

<sup>231</sup> Schaap, S. 2.

<sup>232</sup> Spaans, S. 74.

<sup>233</sup> Droogendijk, S. 47.

eingesetzte Aktivsystem<sup>234</sup> einen Telefonanschluss. Dass diese Voraussetzungen auch tatsächlich gegeben sind, überprüft die Bewährungshilfe. Ihre Aufgabe ist es darüber hinaus, dem Gericht oder der Strafvollzugsbehörde gegenüber eine Empfehlung hinsichtlich der Eignung des Straftäters für die elektronische Überwachung auszusprechen.

### 5.3.2. Ergebnisse

Unabhängige wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass der elektronisch überwachte Hausarrest in den Niederlanden eine höchst erfolgreiche Sanktionsmaßnahme darstellt. Außerdem ist man sehr darum bemüht, keinen *Net Widening Effect* eintreten zu lassen. Aus diesem Grund kommt die elektronische Überwachung als Alternative ausschließlich bei Freiheitsstrafen von sechs bis zwölf Monaten zum Einsatz<sup>235</sup>.

Interviews mit Programmteilnehmern ergaben, dass alle Betroffenen die elektronische Überwachung als echte Strafe ansahen, die meisten sie sogar im Vergleich zum Anstaltsvollzug als schwerer zu ertragen empfanden<sup>236</sup>. Diese Einschätzung dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass der elektronisch überwachte Hausarrest ein hohes Maß an Selbstdisziplin vom Straftäter erfordert; schließlich bleibt die Haustür während der Arrestzeiten unverschlossen, und niemand hindert den Überwachten (zunächst) daran, seine Wohnung zu verlassen. Oftmals heben Berichte jedoch positiv hervor, dass die Teilnehmer während der Zeit unter elektronischer Überwachung zum ersten Mal in ihrem Leben einen geregelten Tagesablauf erlebten. Hinsichtlich des Verhältnisses der Überwachten zu den mit ihnen im Haushalt zusammenlebenden Angehörigen machte man unterschiedliche Erfahrungen: Einerseits gab es eine ganze Reihe von Fällen, in denen mit der elektronischen Überwachung eine Besserung der familiären Beziehungen eintrat, andererseits führte der Hausarrest in einigen Familien durchaus auch zu Beziehungskrisen, die unter Umständen sogar die Trennung der Partner bzw. den Widerruf der Einwilligung der Partner(innen) in die elektronische Überwachung zur Folge hatten.

Weitere Untersuchungen betrafen die Kostenattraktivität des elektronisch überwachten Hausarrests. Berechnungen gehen davon aus, dass jährlich 257 Geräte für die elektronische Überwachung zur Verfügung stehen. Bei einem durchschnittlichen Gebrauch von jeweils vier

---

<sup>234</sup> Droogendijk, S. 46.

<sup>235</sup> Droogendijk, S. 51.

<sup>236</sup> Vgl. ausführlich Spaans/Verwers, S. 41-54.

Monaten können 1029 Straftäter im Jahr an dem Programm teilnehmen<sup>237</sup>. Da sich die Kosten in einer halboffenen Strafvollzugsanstalt auf ca. 110 € pro Tag und Person (Plätze in geschlossenen Anstalten oder offenen Gefängnissen sind noch teurer), die der elektronischen Überwachung auf ca. 65 € belaufen, wovon ca. 50 € auf das penitentiäre Programm und ca. 15 € auf die elektronische Kontrolle entfallen, ergeben sich durch den elektronisch überwachten Hausarrest Einsparungen von ca. 45 € pro Tag und Person<sup>238</sup>. Damit lohnt sich nach Ansicht der Verantwortlichen die elektronische Kontrolle in den Niederlanden auch unter Kostengesichtspunkten.

Zudem erachten die niederländischen Behörden die mit Hilfe der elektronischen Überwachung erzielten Resozialisierungserfolge sowie die Entspannung hinsichtlich der Belegung der Strafvollzugsanstalten als sehr positiv.

#### **5.4. Italien**

Bereits zu Beginn dieser Arbeit wurde darauf hingewiesen, dass der Hausarrest in Italien seit Mitte der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts eine Sanktionsalternative bietet<sup>239</sup>. Im Januar 2001 verabschiedete der italienische Senat das „*Decreto antiscarcerazioni*“ vom November 2000, wonach das sog. *braccialeto elettronico* (zu deutsch: elektronisches Armband) nunmehr eine elektronische Kontrolle der Straftäter, die unter Hausarrest oder unter Aufsicht der Polizei stehen, ermöglicht.

Das italienische Konzept der elektronischen Überwachung sieht eine richterliche Entscheidung hinsichtlich der Teilnahme eines Straftäters an dieser Maßnahme vor. Fällt diese positiv aus, wird der Sender am Fuß des Überwachten befestigt. Mit Hilfe des Aktivsystems erfolgt dann die Aufenthaltskontrolle<sup>240</sup>. Ein Informatiksystem gestattet die Überwachung der Straftäter durch zentrale Stellen bei den örtlichen Polizeipräsidien sowie den provinziellen Kommandanturen der *Carabinieri* und der *Guardia di Finanza*. Der Innenminister vertraut die Standardisierung der Technik verschiedenen Herstellern an; es handelt sich hierbei um zwei amerikanische, ein englisches und ein israelisches Unternehmen.

Sollte der Straftäter einen Fluchtversuch unternehmen, löst das System Alarm aus und die nächste Polizeistreife reagiert sofort. Im Falle des Missbrauchs bzw. der unerlaubten

---

<sup>237</sup> Schaap, S. 5.

<sup>238</sup> Schaap, S. 5, 6.

<sup>239</sup> Siehe Abschnitt 5.4.

<sup>240</sup> So die Auskunft des italienischen Justizministeriums vom 14. März 2003, auch zum Folgenden.

Einwirkung auf den Sender kommt es entweder zu einer Verlegung des Straftäters in die Justizvollzugsanstalt oder zu einer zusätzlichen Bestrafung.

Im April 2001 begann der elektronisch überwachte Hausarrest unter Leitung des italienischen Innenministeriums in fünf Städten (Rom, Mailand, Neapel, Turin und Catania) als Alternative zur Inhaftierung. Zu den Voraussetzung für die Teilnahme zählt u.a., wie in den bisher vorgestellten Hausarrestmodellen, die Einwilligung des Überwachten.

Die bisherigen Programme ermöglichen insgesamt 350 parallele Überwachungen, wodurch sich nach Berechnungen ca. 200 Personen pro Tag einsparen ließen, die normalerweise für die Überwachung des regulären Hausarrests zuständig wären<sup>241</sup>.

Die ursprüngliche Planung sah vor, den elektronisch überwachten Hausarrest als Experiment auf alle italienischen Städte bis Dezember 2001 auszudehnen. Jeder Stadt sollten 75 solcher Überwachungsgeräte zur Verfügung stehen: 34 der *Polizia*, 34 den *Carabinieri* und 7 der *Guardia di Finanza*.

Vorgesehen war die elektronische Kontrolle insbesondere bei Tätern, die Delikte im Bereich der Erpressung und Zuhälterei sowie des Besitzes und des Handels mit Drogen begangen haben. Da bisher noch keine offiziell zugänglichen Daten über den bisherigen Verlauf der italienischen Hausarrestprogramme vorliegen, bleibt abzuwarten, wie sich die elektronische Überwachung in Italien entwickeln wird<sup>242</sup>.

### **5.5. Zusammenfassung ausländischer Erfahrungen mit dem elektronisch überwachten Hausarrest**

Die Erfahrungen, die im Ausland mit der elektronischen Überwachung gemacht wurden, geben weder Anlass zu Euphorie noch zu strikter Ablehnung.

Die Technik ist mittlerweile so weit ausgereift, dass sie kaum noch Probleme bereitet. Des Weiteren stehen die Überwachten der „elektronischen Fußfessel“ grundsätzlich positiv gegenüber, selbst wenn sie ihren Charakter als Sanktion nicht verkennen. Bei Angehörigen und Mitbewohnern der Betroffenen überwiegt ebenfalls trotz einiger Einschränkungen eine befürwortende Haltung, insbesondere bei einem unmittelbaren Vergleich zur Inhaftierung.

Vielfach vermag die elektronische Überwachung zudem unter

---

<sup>241</sup> So die Auskunft des italienischen Justizministeriums vom 14. März 2003.

<sup>242</sup> Entsprechende Anfragen beim italienischen Justiz- und Innenministerium sowie bei der italienischen kriminologischen Zentralstelle blieben ohne Reaktion.

Resozialisierungsgesichtspunkten zu überzeugen. Was jedoch den Aspekt der Kosteneffektivität der elektronischen Kontrolle im Vergleich zur Inhaftierung angeht, so lässt sich aufgrund ausländischer Erfahrungen wegen der bisherigen sehr gegensätzlichen Darstellungen noch kein abschließendes Ergebnis formulieren. Fest steht allerdings, dass die Kostenattraktivität der elektronischen Überwachung nicht allein aus der Einsparung von Haftplätzen resultiert. Hier spielen andere Gesichtspunkte wie bspw. die Tatsache, dass der Straftäter im Rahmen der elektronischen Überwachung selbst für seinen und ggf. den Unterhalt seiner Familie aufkommt, ebenfalls eine nicht zu unterschätzende Rolle. Berücksichtigen muss man auf der anderen Seite auch die Kosten, welche das Personal, das die Computer überwachen muss, verursacht, ebenso wie diejenigen des Ausbaus der Bewährungshilfe, die bei dieser Maßnahme 24 Stunden am Tag einsatzbereit zu sein hat. Zudem bedarf es einer weiteren Klärung der Frage, inwieweit bei der elektronischen Kontrolle die Gefahr des *Net Widening Effect* tatsächlich besteht.

## **6. Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests in Deutschland**

In Deutschland kommt die Überwachungstechnologie der elektronischen Kontrolle schon in modifizierter Form außerhalb des Strafrechts zum Einsatz, so u.a. in der Altenpflege bei Alzheimerpatienten<sup>243</sup>. Vorgesehen ist des Weiteren, besorgten Eltern mit „Kid Track“ ein Überwachungssystem zur Verfügung zu stellen, mit dem sie kontrollieren können, ob sich ihre Kinder auf der vorgegebenen Wegstrecke (bspw. zur Schule) befinden<sup>244</sup>.

Eine Diskussion über die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests als strafrechtliche Sanktionsalternative findet in Deutschland zunehmend seit den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts statt. Von Beginn an gibt es zu diesem Thema sehr konträre Auffassungen, die praktischen, ethischen und ökonomischen Gesichtspunkte betreffend<sup>245</sup>. So bietet die elektronische Überwachung in den Augen ihrer Befürworter unter Berücksichtigung der jeweiligen Täterpersönlichkeit eine flexible Reaktion auf begangene Straftaten und damit eine Chance zur Entlastung des deutschen Strafvollzugssystems. Nach Meinung ihrer Gegner stellt sie aber nur eine inhaltsleere, ausschließlich kontrollierende Maßnahme ohne sozialisierende Wirkung dar, deren Einführung einen kriminalpolitischen Rückschritt bedeutet und gleichzeitig die Gefahr der Ausweitung der sozialen Kontrolle und der Entwicklung hin zu einem Überwachungsstaat nach Orwellschem Muster in sich birgt<sup>246</sup>.

### **6.1. Auseinandersetzung mit der Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests in der Literatur**

#### **6.1.1. Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe**

Mit dem elektronisch überwachten Hausarrest besteht möglicherweise die Chance, die Anzahl der zu vollstreckenden kurzen Freiheitsstrafen zu reduzieren. Diese Hoffnung hängt unmittelbar mit der vielfach an der kurzen Freiheitsstrafe geübten Kritik zusammen<sup>247</sup>.

##### **6.1.1.1. Begriff der kurzen Freiheitsstrafe**

Bisher herrscht Uneinigkeit darüber, was genau unter einer „kurzen“ Freiheitsstrafe zu verstehen ist. Zum einen gibt es die Ansicht, der Begriff der kurzen Freiheitsstrafe hänge

---

<sup>243</sup> Der Spiegel vom 27.9.1999: „Elektronische Fußfesseln für Heimbewohner“.

<sup>244</sup> Tageszeitung vom 17.6.2000: „Kid Track: Mit dem Sender im Rucksack zur Schule“, S. 6.

<sup>245</sup> Siehe ausführlich Abschnitt 6.1.1. ff.

<sup>246</sup> Stern, BewHi 1990, S. 343.

<sup>247</sup> Siehe hierzu Abschnitt 6.1.1.2.

ausschließlich von deren Länge ab, wobei diesbezüglich verschiedene Auffassungen existieren. VON LISZT legte die Grenze bei sechs Wochen fest<sup>248</sup>. Nach der Auffassung STENNERS handelt es sich bei den „kurzfristigen Freiheitsstrafen“ um solche mit einer Dauer von unter neun Monaten<sup>249</sup>. Andere wiederum gehen bei Freiheitsstrafen bis zu einer Länge von zwölf Monaten von einer kurzen Freiheitsstrafe aus<sup>250</sup>. Sie begründen dies mit den Sonderformen des Kurzstrafenvollzugs, die nur für eine Vollzugsdauer von unter 15 (z.B. in Baden-Württemberg) bzw. 18 Monaten (z.B. in Nordrhein-Westfalen) gelten.

ZIESCHANG nimmt eine Abgrenzung anhand des Zeitraumes vor, den eine nachhaltige Beeinflussung des Straftäters erfordert. Seiner Meinung nach kann eine solche erst ab zwölf Monaten eintreten, so dass alle Freiheitsstrafen, die darunter liegen, kurze darstellen<sup>251</sup>. Problematisch erscheint an diesem Definitionsversuch allerdings, dass nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ab welcher Dauer eine tiefere Einwirkung auf den Inhaftierten tatsächlich stattfindet<sup>252</sup>.

Daher ist der Ansicht zu folgen, die eine zeitliche Festlegung anhand der §§ 47, 56 StGB trifft<sup>253</sup>. Nach § 47 StGB kommt eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur dann in Betracht, wenn sich dies aufgrund besonderer Umstände als unerlässlich erweist. Gemäß § 56 Abs. 3 StGB lässt sich der Entschluss, eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nicht zur Bewährung auszusetzen, nicht auf das Gebot der Verteidigung der Rechtsordnung stützen. Diesen beiden Vorschriften zufolge nimmt die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten eine besondere Stellung im Bereich der Freiheitsstrafen ein, weswegen im Weiteren bei der kurzen Freiheitsstrafe von einer solchen mit einer Dauer von weniger als sechs Monaten auszugehen ist.

### **6.1.1.2. Kurze Freiheitsstrafe in Kritik und Befürwortung**

Kritik erfährt die kurze Freiheitsstrafe seit mehr als hundert Jahren. So bestehen prinzipielle Zweifel daran, dass eine Behandlung des Straftäters im Rahmen des Kurzstrafenvollzugs eine angemessene Vorbereitung auf sein künftiges Leben in Freiheit, das ein hohes Maß an Eigenverantwortung erfordert, darstellt.

---

<sup>248</sup> Von Liszt (1889), ZStW 1889, S. 775.

<sup>249</sup> Stenner, S. 28 f.

<sup>250</sup> Dolde/Jehle, ZfStrVo 1986, S. 196.

<sup>251</sup> Zieschang, S. 354 ff.; ebenso Hall, ZStW 1954, S. 77.

<sup>252</sup> Kürzinger, S. 1829.

<sup>253</sup> Jescheck, S. 2039; Jütting, S. 7 ff.; Kaiser, § 93 Rn. 12; Koch, NJW 1970, S. 842; Schaffmeister, S. 991 ff.; Weigend (1986), JZ 1986, S. 261.

Insbesondere der Strafrechtslehrer und Kriminalpolitiker *Franz von Liszt* prangerte Ende des 19. Jahrhunderts die kurze Freiheitsstrafe an, die zu seiner Zeit in mehr als einem Drittel der Verurteilungen höchstens acht Tage und in fast zwei Dritteln der Fälle weniger als einen Monat betrug<sup>254</sup>. Auf der Grundlage der Lehre von der Spezialprävention, wonach Strafe auf ein künftiges straffreies Leben hinwirken soll, rief er 1899 schließlich zu einem „Kreuzzug“ gegen die seiner Ansicht nach das Verbrechen fördernde<sup>255</sup> kurze Freiheitsstrafe auf.

Zwar forderten auch in den folgenden Jahrzehnten immer wieder Gegner die Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe, aber erst mit der Strafrechtsreform im Jahre 1969 fand dieses Ansinnen umfassende Berücksichtigung. Primäres Ziel der Reform war der Ausbau ambulanter Sanktionen und damit die weitgehende Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe. Zu diesem Zweck hob man mit der Neufassung des § 38 Abs. 2 StGB das Mindestmaß der Freiheitsstrafe von einem Tag auf einen Monat an und fügte mit der Vorschrift des § 47 StGB eine Regelung ein, die die kurze Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten als ultima ratio gegenüber der Geldstrafe ausgestalten sollte<sup>256</sup>.

Dennoch ist das Ziel der Strafrechtsreform, die kurze Freiheitsstrafe zu einer Ausnahmesanktion zu entwickeln, nicht vollends erreicht worden. So gab es im Jahr 2001 noch insgesamt 45.280 Verurteilungen zu Freiheitsstrafen unter sechs Monaten, die einem Anteil von ca. 37 % an den insgesamt verhängten Freiheitsstrafen entsprechen. Addiert man hierzu die 16.859 verhängten Freiheitsstrafen in Höhe von sechs Monaten, liegt der prozentuale Anteil sogar bei 50%<sup>257</sup>.

Was zudem den Anteil der tatsächlich vollstreckten kurzen Freiheitsstrafen an allen vollstreckten Freiheitsstrafen betrifft, so ist zwar auf den ersten Blick ein beachtlicher Rückgang zu verzeichnen: Machten sie vor der Reform noch über 80 % aus, reduzierten sie sich 1970 bereits auf ca. 57 % und lagen laut Strafverfolgungsstatistik 2001 mit 11.357 Fällen bei 28 %<sup>258</sup>.

Tatsächlich aber dürfte die Zahl der *vollstreckten* Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten noch sechsmal höher liegen<sup>259</sup>. Dieser Schluss lässt sich zum einen aus der

---

<sup>254</sup> Dolde/Jehle, ZfStrVo 1986, S. 195.

<sup>255</sup> V. Liszt (1905), S. 347, 353.

<sup>256</sup> Kaiser, § 93 Rn. 12.

<sup>257</sup> Prozentsätze aufgrund eigener Berechnungen anhand der Daten der Strafverfolgungsstatistik 2001, Statistisches Bundesamt (2003a), S. 52.

<sup>258</sup> Vgl. Kaiser, § 93 Rn. 13, Tabelle 44, für das Jahr 2001. Berechnung anhand der Daten der Strafverfolgungsstatistik 2001, Statistisches Bundesamt (2003a), S. 52.

<sup>259</sup> Dölling, ZStW 1992, S. 264; Heinz (1992), S. 102.

Vorschrift des § 51 Abs. 1 S. 1 StGB ziehen. Danach findet eine Anrechnung der Dauer der Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe statt, wodurch sich deren Länge automatisch verkürzt. Zum anderen sind auch die Fälle des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung zu der offiziellen Zahl der vollstreckten kurzen Freiheitsstrafen hinzuzurechnen. Nicht zuletzt stellt die insbesondere in den 90er Jahren wieder in zunehmendem Umfang zu verbüßende Ersatzfreiheitsstrafe einen nicht zu vernachlässigenden Grund für die hohe Zahl der kurzen Freiheitsstrafen dar<sup>260</sup>. Ersatzfreiheitsstrafen werden verhängt, wenn Täter die ihnen auferlegte Geldstrafe nicht bezahlen (können). Immerhin sollen mittlerweile von allen zu einer Geldstrafe Verurteilten (für das Jahr 2001 wären dies ca. 498.300<sup>261</sup>) rund 5 % Ersatzfreiheitsstrafen wegen Uneinbringlichkeit verbüßen müssen<sup>262</sup>. Diesen Anstieg führt man auf die dauerhaft angespannte Arbeitsmarktsituation bei gleichzeitig vermehrter Verhängung von Geldstrafen zurück<sup>263</sup>.

#### **6.1.1.2.1. Wirkungen der kurzen Freiheitsstrafe auf Straftäter und Angehörige**

Hinsichtlich des in § 2 S. 1 StVollzG genannten Vollzugsziels, nämlich Straftäter zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen<sup>264</sup>, kann man schon an der grundsätzlichen Eignung des Kurzstrafenvollzuges zweifeln: Zum einen verhindern der Entzug des sozialen Umfeldes und der in vielen Fällen mit der Inhaftierung einhergehende Arbeitsplatzverlust die nachhaltige Resozialisierung von Straftätern, zum anderen besteht die Gefahr, dass sie in der Justizvollzugsanstalt Kontakte mit anderen Inhaftierten knüpfen, die sie weiter ins kriminelle Milieu abrutschen lassen. Dass die Häftlinge zudem oftmals während ihrer Haftzeit (zumindest zeitweise) keiner Arbeit nachgehen, obwohl sie eigentlich eine Arbeitspflicht gemäß § 41 Abs. 1 StVollzG trifft, begünstigt den Beginn einer kriminellen Karriere zusätzlich. Dies gilt insbesondere dann, wenn es - wie häufig - an anderweitigen konstruktiven Beschäftigungs- und ausreichenden Behandlungsangeboten fehlt<sup>265</sup>.

Zu dieser unbefriedigenden Situation trägt nicht zuletzt die Verwaltungsvorschrift zu

---

<sup>260</sup> H.-J. Albrecht (2002a), MschrKrim 2002, S. 90.

<sup>261</sup> Eigene Berechnungen anhand der Daten der Strafverfolgungsstatistik 2001, Statistisches Bundesamt (2003a), S. 56.

<sup>262</sup> Kaiser, § 93 Rn. 44.

<sup>263</sup> Weigend (1986), JZ 1986, S. 262.

<sup>264</sup> Dazu Laubenthal, Rn. 136.

<sup>265</sup> Dolde/Jehle, ZfStrVo 1986, S. 195; Wittstamm (1997), ZfStrVo 1997, S. 4.

§ 6 StVollzG bei<sup>266</sup>, wonach eine Behandlungsuntersuchung<sup>267</sup> bei einer Vollzugsdauer von bis zu einem Jahr in der Regel nicht geboten ist. Dahinter steht womöglich die Erkenntnis, dass die Inhaftierungszeit häufig nicht ausreicht, um ein Mindestmaß an Vertrauen zwischen Betreuern und Inhaftierten aufzubauen, die Hintergründe der Straftat in Erfahrung zu bringen und daraus Rückschlüsse auf möglichen Unterstützungsbedarf und eventuelle Unterstützungschancen zu ziehen<sup>268</sup>.

Nach alledem überrascht es nicht, dass der Vollzug der kurzen Freiheitsstrafe als bloßer Verwahrvollzug gilt<sup>269</sup> und die Straftäter statistischen Untersuchungen zufolge in den ersten sechs Monaten nach ihrer Verurteilung eine vergleichsweise hohe Rückfallquote aufweisen<sup>270</sup>. Im Rahmen einer Untersuchung, in der sowohl die Legalbewährung von erstmals mit Freiheitsstrafe als auch die von erstmals mit Geldstrafe sanktionierten Straftägern betrachtet wurde, stellte ALBRECHT fest, dass sich letztere wesentlich besser bewährten<sup>271</sup>. Nur bei 16 % von ihnen kam es innerhalb von fünf Jahren wegen einer erneuten Straftatenbegehung zu einer Verurteilung. Bei denen, die eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, traf dieses Schicksal dagegen die Hälfte.

Umgekehrt könnte man den Vorteil der kurzen Freiheitsstrafe auch in ihrer Kürze sehen. Diesbezüglich wurde die „*short sharp shock*“-Formel entwickelt; danach soll sich die kurze Freiheitsstrafe als eine Art Denkkettel besonders für sozial integrierte Personen eignen<sup>272</sup>. Ausgangspunkt hierfür ist die Annahme, dass in einer modernen westlichen Wohlstands- und Freizeitgesellschaft ein kurzzeitiger Entzug der Freiheit als besonders schmerzhaft empfunden wird<sup>273</sup>. Dadurch veranlasst er zum Umdenken, ohne dauerhaft negative Folgen nach sich zu ziehen.

Bei dieser Betrachtungsweise findet allerdings nichts anderes als eine Verkehrung der Aspekte, die gegen eine kurze Freiheitsstrafe sprechen, in ihr Gegenteil statt: Der Schock, den Straftäter durch eine kurzfristige Inhaftierung erfahren, soll einen erzieherischen Effekt haben.

Problematisch erscheint eine Übertragung des *short sharp shock*-Gedankens auf das Konzept

---

<sup>266</sup> Kaiser, § 93 Rn 20.

<sup>267</sup> Eine solche Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände (Persönlichkeit und Lebensverhältnisse), die zur Behandlung und Eingliederung des Straftäters notwendig sind, Böhm, Rn. 186.

<sup>268</sup> Heghmanns, ZRP 1999, S. 299; Schädler, ZRP 1983, S. 6.

<sup>269</sup> Kaiser, § 93 Rn. 20.

<sup>270</sup> Kiwull, S. 72, 76 ff.; Knaus, S. 93; Stenner, S. 69.

<sup>271</sup> H.-J. Albrecht (1980), S. 253.

<sup>272</sup> Dazu Kunz, SchwZStR 1986, S. 200 f.

<sup>273</sup> Kunz, SchwZStR 1986, S. 199; Riklin, S. 127.

der kurzen Freiheitsstrafe insofern, als er möglicherweise gegen das verfassungsrechtliche Prinzip der Verhältnismäßigkeit verstößt. Es lässt sich nämlich nicht mit letzter Sicherheit feststellen, ob sich die kurze Freiheitsstrafe im Gegensatz zu anderen Sanktionen besser oder schlechter dazu eignet, präventive Ziele zu verwirklichen. Aus dem Erforderlichkeitsgrundsatz ergibt sich deshalb, dass die Verhängung der kurzen Freiheitsstrafe als schwerwiegenderer Eingriff in die Grundrechte des Straftäters dann abzulehnen ist, wenn eine ambulante Sanktion ausreicht<sup>274</sup>.

#### **6.1.1.2.2. Hausarrest als humane Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe?**

Die Kritik an der kurzen Freiheitsstrafe führt dazu, dass man in Deutschland den elektronisch überwachten Hausarrest insbesondere als alternative Sanktionsmaßnahme in diesem Bereich diskutiert. Sein Vorteil liegt nach Ansicht von STRENG darin, dass er eine im Vergleich zum Strafvollzug wesentlich weniger entsozialisierende Maßnahme darstellt<sup>275</sup>. Dafür spricht, so WEIGEND, dass der Straftäter sein Leben im gewohnten Umfeld weiterführen kann, er seine Arbeitsstelle nicht verliert und es ihm möglich ist, seine sozialen Kontakte weiterhin zu pflegen. Außerdem gestattet die elektronische Überwachung aufgrund ihres hohen Grades an Flexibilität eine generell optimale Abstimmung auf die Lebensumstände des Straftäters<sup>276</sup>.

Gegen die elektronische Überwachung bringt KRAHL jedoch vor, dass sie eine zu milde Sanktion darstellt, weil der Täter sie als solche gar nicht wahrnimmt<sup>277</sup>. Zudem fehlt es seiner Meinung nach bisher an positiv formulierten Resozialisierungskonzepten. Er befürchtet insofern, dass es in zu geringem Umfang zu persönlichen Kontakten zwischen Überwachten und Strafvollzugsbediensteten kommen und eine individuelle Betreuung und Beratung kaum erfolgen wird<sup>278</sup>.

Dass die Überwachung der Arrestzeiten für eine (Re-)Integration von Straftätern in der Tat alleine nicht ausreicht, haben Erfahrungen mit der elektronischen Kontrolle im Ausland gezeigt. LINDENBERG zufolge fördert ein genau einzuhaltender Zeitplan zwar die Disziplin der Täter<sup>279</sup>. Die Einhaltung von Arrestzeiten allein, so THIELE, trägt aber nur zum Teil zur Resozialisierung bei<sup>280</sup>. Wie bei einer Haftstrafe sind deshalb auch beim Hausarrest über die

---

<sup>274</sup> Weigend (1986), JZ 1986, S. 267.

<sup>275</sup> Streng (1999), ZStW 1999, S. 848.

<sup>276</sup> Weigend (1989), BewHi 1989, S. 300.

<sup>277</sup> Krahl, NStZ 1997, S. 460.

<sup>278</sup> Krahl, NStZ 1997, S. 460.

<sup>279</sup> Lindenberg (1999), BewHi 1999, S. 17.

<sup>280</sup> Thiele, Kriminalistik 1999, S. 443.

bloße Kontrolle der Anwesenheit hinaus therapeutische Maßnahmen erforderlich. Dies hängt nicht zuletzt mit dem psychologischen Druck zusammen, der nach der Meinung von WEIGEND auf den Überwachten wegen der unverschlossenen Haustür lastet. Die theoretische Möglichkeit, die Wohnung jederzeit verlassen zu können, stellt eine ständige Versuchung dar<sup>281</sup>, der es zu widerstehen gilt. Dies dürfte den Betroffenen dann besonders schwer fallen, wenn Angehörige entgegen den zeitlichen Vorgaben die Erfüllung bestimmter Aufgaben erwarten (u.a. Einkäufe, gemeinsame Unternehmungen).

Ebenfalls vertreten wird in der deutschen Diskussion um die Einführung der elektronischen Kontrolle die Auffassung, dass der elektronisch überwachte Hausarrest entgegen seinem eigentlichen Zweck die betroffenen Familien mitbestraft<sup>282</sup>. Diese müssen sich nicht nur mit den Unannehmlichkeiten des Überwachungsablaufs an sich (Hausbesuche, Telefonanrufe etc.), sondern auch mit einem partiell entrechteten und damit womöglich unzufriedenen Arrestanten arrangieren. Zudem besteht, wie bereits im Zusammenhang mit den US-amerikanischen Hausarrestprogrammen festgestellt<sup>283</sup>, die Gefahr eines „Hauskollers“ auf Seiten des Überwachten, insbesondere dann, wenn die elektronische Kontrolle längerfristige Freiheitsstrafen ersetzt. Nicht auszuschließen ist damit zugleich, dass sich psychische Probleme, die bereits im Vorfeld der Sanktionierung bestanden, durch das Gefühl des Eingesperrtseins in den eigenen vier Wänden noch verstärken. Dies alles schlägt sich ggf. sogar in einem verstärkten Alkoholmissbrauch und tätlichen Auseinandersetzungen mit den Angehörigen nieder<sup>284</sup>.

Letztendlich gibt es, wie bei den ausländischen Programmen, Warnungen vor einer Unterschätzung der stigmatisierenden Wirkung einer elektronischen Überwachung<sup>285</sup>. Die Gefahr einer solchen besteht WEICHERT zufolge zum einen aufgrund des sichtbaren Senders: Dieser sorgt möglicherweise dafür, dass der Überwachte anderen Menschen gegenüber in Erklärungsnot gerät. Zum anderen führt die erkennbare (zeitliche) Einschränkung der Bewegungsfreiheit zu einer Art Prangerwirkung.

Bei Abwägung der Pro- und Contra-Argumente hinsichtlich der elektronischen Kontrolle lässt sich festhalten, dass Stigmatisierungs- und Prisonierungseffekte selbst bei dieser Form der Sanktionierung sicherlich nicht von der Hand zu weisen sind. Es stellt sich allerdings die

---

<sup>281</sup> Weigend (1989), BewHi 1989, S. 300.

<sup>282</sup> Streng (1999), ZStW 1999, S. 849.

<sup>283</sup> Siehe hierzu Abschnitt 4.4.3.

<sup>284</sup> Ostendorf (1997), ZRP 1997, S. 476. Vgl. auch Deutscher Juristinnenbund in der Frankfurter Rundschau vom 19.8.1999: „Warnung vor Familiendramen“, S. 4.

<sup>285</sup> Weichert, StV 2000, S. 337.

Frage, ob diese nicht in erheblich größerem Umfang in Verbindung mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt auftreten. Vergleicht man die Situation der Inhaftierten mit der der elektronisch Kontrollierten, so erscheint der Vollzug der Strafe in der eigenen Wohnung trotz möglicher (andersartiger) Belastungen wesentlich humaner. Die Überwachten werden schließlich nicht aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen und in einem nur wenige Quadratmeter großen Haftraum eingeschlossen. Eine Entfremdung zwischen ihnen und ihren Angehörigen tritt anders als oftmals bei Straftätern, die erst nach ihrer Inhaftierung in den Kreis der Familie zurückkehren, nicht ein. Zudem trifft berufstätige Verurteilte nach Abschluss des Überwachungsprogramms nicht das Schicksal der Arbeitslosigkeit. Ehemals inhaftierte Straftäter haben es dagegen häufig schwer, vor dem Hintergrund einer verbüßten Haftstrafe eine neue Beschäftigung zu finden.

Der erfolgreiche Verlauf einer elektronischen Überwachung hängt jedoch nicht zuletzt vom Wesen des einzelnen Straftäters ab. Charaktereigenschaften wie etwa Jähzorn oder psychische Erkrankungen wie Depressionen können im Alltag zu innerfamiliären Konflikten führen. Von zentraler Bedeutung ist in solchen Fällen eine individuelle Gestaltung des Hausarrestprogramms. Berufstätigkeit oder gemeinnützige Arbeit reduzieren die tägliche Arrestzeit, schaffen einen Ausgleich zum häuslichen Aufenthalt und vermitteln dem Straftäter das Gefühl von Bestätigung. Therapeutische Maßnahmen unterstützen ihn, wenn nötig, bei der Bewältigung von psychischen Problemen.

Um zu garantieren, dass die Familienmitglieder dem elektronisch überwachten Hausarrest nicht von vornherein ablehnend gegenüberstehen und um das Konfliktpotential zu minimieren, fordern alle bisher existierenden Programme als Voraussetzung der Teilnahme die Einwilligung jener. Sollte es dennoch zu nicht zu bewältigenden innerfamiliären Spannungen kommen, sind die Angehörigen berechtigt, ihr Einverständnis zu widerrufen. Zwar lässt sich nicht vollkommen ausschließen, dass in Einzelfällen der familiäre Druck den Ausschlag für die Zustimmung bzw. den Widerruf gibt, dennoch erscheint es grundsätzlich sinnvoll, mit Hilfe dieser Art der Mitbestimmung den Frieden in den Familien der Überwachten zu sichern.

### **6.1.2. Entlastung der Strafvollzugsanstalten**

Als Argument für den elektronisch überwachten Hausarrest dient nicht nur der Gedanke der vergleichsweise humanen Sanktionsalternative, sondern auch der Aspekt der Entschärfung der Belegungssituation in deutschen Justizvollzugsanstalten.

Obwohl die Gefangenenrate in Deutschland im europäischen Vergleich im mittleren Bereich liegt<sup>286</sup>, herrscht in Deutschland wie in anderen Staaten seit vielen Jahren Überbelegung<sup>287</sup>. Im Jahre 1995 überschritt die Anzahl der Gefangenen erstmals seit 1980 die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Haftplätze<sup>288</sup>. Obwohl im Jahre 2001 eine leichte Entspannung eintrat, überstieg die Belegungsrate weiterhin deutlich die Haftplatzkapazitäten. Am 30. November 2002 betrug die Belegungsfähigkeit im geschlossenen Vollzug für Männer 62.298 (wovon lediglich 42.196 als Einzelhaftplätze vorgesehen waren). Tatsächlich befanden sich jedoch an diesem Tag 64.616 Männer im geschlossenen Vollzug. Für 3.204 inhaftierte Frauen existierten nur 3.123 Haftplätze im geschlossenen Vollzug (Einzelhaftplätze: 1.956). Die Auslastung betrug demnach bei den Männern 104 % und bei den Frauen 103 %<sup>289</sup>.

Die Ursache für die Überbelegung liegt neben dem Vollzug der unbedingten Freiheitsstrafen in der während der letzten Jahre stetig steigenden Zahl der Vollstreckungen von bedingten Freiheitsstrafen; weil Bewährungsprobanden zunehmend ihre Weisungen und Auflagen nicht erfüllen, erfolgt immer häufiger ein Bewährungswiderruf<sup>290</sup>. Zudem spielen die Ersatzfreiheitsstrafen keine unwesentliche Rolle. Obwohl ihr prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der Freiheitsstrafen nicht so hoch ausfällt<sup>291</sup>, dass in ihnen die Hauptursache der angespannten Belegungssituation gesehen werden kann<sup>292</sup>, trägt auch der kriminalpolitisch umstrittene Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe<sup>293</sup> aufgrund der insgesamt hohen absoluten Zahl verhängter Geldstrafen zur kritischen Situation in den Justizvollzugsanstalten bei.

Die Überbelegung stellt allerdings nur einen Teil des Problems des Strafvollzuges dar<sup>294</sup>. Hinzu kommen die Schwierigkeiten, die aus der sich verändernden Gefangenenstruktur resultieren. So steigt der Anteil ausländischer Straftäter ebenso wie die Gewaltbereitschaft der Gefangenen untereinander und gegen Justizvollzugsbeamte. Ebenfalls an der Tagesordnung sind Drogenhandel und Beschaffungskriminalität. Die Justizvollzugsanstalten haben ihre

---

<sup>286</sup> Vgl. Walmsley, World Prison Population List, 2001, S. 5.

<sup>287</sup> Vgl. ausführlich zur Gefangenenrate in Deutschland: Dünkel/Morgenstern, S. 145 ff.

<sup>288</sup> Vgl. ZfStrVo 1997, S. 296. Siehe auch Ostendorf (1997), ZRP 1997, S. 473.

<sup>289</sup> Eigene Berechnungen anhand der vom Bundesministerium der Justiz dem Statistischen Bundesamt zugeleiteten und auf Anfrage am 18.7.2003 zur Verfügung gestellten Daten („Bestand der Gefangenen und Sicherungsverwahrten in den Vollzugsanstalten am 30. November 2002 aufgegliedert nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und des offenen Vollzugs“).

<sup>290</sup> Schädler/Wulf, BewHi 1999, S. 5.

<sup>291</sup> Am 31.12.2002 befanden sich in Deutschland 2.878 Straftäter im Rahmen der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe im Strafvollzug. Dies entspricht einem Anteil von ca. 6,4 % an allen Inhaftierten, die sich aufgrund einer Freiheitsstrafe im Strafvollzug befanden (insgesamt 44.801), Berechnung anhand der Daten der Strafvollzugsstatistik 2002, Statistisches Bundesamt (2003b), S. 17.

<sup>292</sup> Bösling, MschrKrim 2002, S. 107.

<sup>293</sup> Siehe hierzu Abschnitt 7.2.2.2.

<sup>294</sup> Vgl. im Folgenden Kaiser/Schöch, § 4 Rn. 21.

Belastungsgrenze längst erreicht, wodurch nicht zuletzt die Strafpolitik unter erheblichem Handlungsdruck steht.

Von der elektronischen Überwachung erhofft man sich nach alledem eine günstige Alternative zum kostspieligen Neubau von Gefängnissen<sup>295</sup> und damit eine Verbesserung der Situation in den Strafvollzugsanstalten. Für die Verwirklichung derartiger Erwartungen sprechen die Ergebnisse des elektronisch überwachten Hausarrests in Schweden, dagegen allerdings die Erfahrungen in den USA, wo trotz zahlreicher Programme ein unverminderter Anstieg der Gefangenenzahlen ebenso wie der Gesamtvollzugskosten zu verzeichnen ist<sup>296</sup>.

Der Misserfolg in den USA lässt sich auf die Auswahl der Kandidaten für die Überwachungsprogramme zurückführen; bestand doch die Zielgruppe zunächst nur aus Straftätern mit hohen sozio-ökonomischen Zugangsvoraussetzungen<sup>297</sup>. Auch in Deutschland würde eine solche Anwendungspraxis keine spürbare Entlastung der Justizvollzugsanstalten herbeiführen<sup>298</sup>, da jene Straftäter ohnehin nur mit ambulanten Sanktionen zu rechnen hätten. Die übrigen, bei denen lediglich eine Freiheitsstrafe in Betracht kommt, scheiden als Teilnehmer dagegen voraussichtlich mangels geordneter Wohn- bzw. Lebensverhältnisse aus.

Zudem, so HUDY, zeichnet sich im Rahmen der Vermeidung von Untersuchungshaft ebenfalls kein ausreichender Anwendungsbereich für die elektronische Kontrolle ab, da sich Untersuchungshäftlinge in der Regel aufgrund schlechter sozialer Hintergründe, verfestigter krimineller Taktiken etc. nicht als Teilnehmer eignen<sup>299</sup>.

Letztendlich kommt es jedoch auf einen Versuch bzgl. des elektronisch überwachten Hausarrests in Deutschland an. Denn erst eine Erprobung, wie sie momentan in Hessen stattfindet, kann die Frage der möglichen Entlastung des Strafvollzugs abschließend klären.

### **6.1.3. Aspekt der Kostenersparnis**

Der beträchtliche ökonomische Aufwand, den der deutsche Strafvollzug verursacht<sup>300</sup>, veranlasst dazu, über die Einführung ambulanter Sanktionsalternativen wie den elektronisch

---

<sup>295</sup> Laut Angaben des Bayerischen Justizministeriums kostet der Neubau einer Justizvollzugsanstalt mit 300 Haftplätzen rund 45 Mio. € Vgl. Arloth, GA 2001, S. 312.

<sup>296</sup> Märkert/Heinz, Der Kriminalist 1999, S. 346.

<sup>297</sup> Siehe Abschnitt 4.4.1.

<sup>298</sup> Vgl. Hudy (1999a), S. 258.

<sup>299</sup> Hudy (1999a), S. 259.

<sup>300</sup> Kaiser/Schöch, § 4 Rn. 30.

überwachten Hausarrest nachzudenken<sup>301</sup>. Im Jahre 2001 lagen die durchschnittlichen Haftkosten pro Tag und Gefangenem (ohne Baukosten) in Deutschland bei 71,50 €<sup>302</sup>. Sollte der elektronisch überwachte Hausarrest tatsächlich nur die Hälfte hiervon kosten<sup>303</sup> (andere Berechnungen gehen sogar von Einsparungen bis zu 85 % gegenüber dem herkömmlichen Strafvollzug aus), stellte diese Sanktion eine durchaus günstige Alternative zum Anstaltsvollzug dar. Zusätzliche finanzielle Vorteile ergeben sich wiederum aufgrund dessen, dass der Überwachte im Rahmen des Hausarrestprogramms weiterhin berufstätig ist; dadurch kann er zum einen den Unterhalt für seine Familie aufbringen, zum anderen die Staatskasse durch seine Steuerzahlungen unterstützen. Damit entfallen Sozialhilfekosten und spätere Folgekosten wie Aufwendungen der Arbeitsverwaltung für haftbedingte Arbeitslosigkeit<sup>304</sup>. Nicht zuletzt aus Kostengründen bezeichnet WEIGEND die elektronische Überwachung als Sanktion, der „sicher die Zukunft“ gehört<sup>305</sup>.

Doch die Kostenattraktivität des elektronisch überwachten Hausarrests bleibt auch in Deutschland nicht unbestritten. Manche Autoren vermuten nämlich, dass die elektronische Kontrolle lediglich die Einsparung der Versorgungskosten ermöglicht, die pro Tag und Häftling ca. 10 € betragen<sup>306</sup>. Diese Ansicht resultiert aus der Überlegung, dass Bau- und Personalkosten für bestehende Haftanstalten als Fixkosten trotz Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests weiterhin anfallen. Mit der elektronischen Überwachung tritt demnach nicht zwangsläufig eine tatsächliche Kostenersparnis ein. Eine solche ergibt sich vielmehr erst dann, wenn durch den Einsatz der elektronischen Kontrolle die Belegungszahlen so erheblich sinken, dass die Länder Haftanstalten schließen und Personal abbauen können<sup>307</sup>.

Eine derartige Entwicklung ist allerdings nicht ohne weiteres absehbar. Bereits die Tatsache, dass die elektronische Überwachung ein wesentlich stärkeres Kontrollinstrument bietet als bisher bei Bewährungsstrafen üblich, lässt den Schluss zu, dass Bewährungshelfer häufiger als sonst Auflagenverletzungen entdecken werden. Damit steigt unter Umständen gleichzeitig die Widerrufsquote und evtl. sogar die Notwendigkeit zur Bereitstellung weiterer, Kosten verursachender Haftplätze. Insofern erweist sich die elektronische Kontrolle nicht

---

<sup>301</sup> Peschel-Gutzeit in der Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11.6.1997: „Elektronische Fessel statt Strafhaft“, S. 4; Weigend (1989), BewHi 1989, S. 299.

<sup>302</sup> So die Auskunft des Bundesministeriums der Justiz auf Anfrage vom 17.9.2003.

<sup>303</sup> Peschel-Gutzeit in der Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11.6.1997: „Elektronische Fessel statt Strafhaft“, S. 4.

<sup>304</sup> M. Walter (1999a), S. 136.

<sup>305</sup> Weigend (1989), BewHi 1989, S. 299.

<sup>306</sup> Märkert/Heinz, Der Kriminalist 1999, S. 346.

<sup>307</sup> Ebenso Lindenberg (1999), BewHi 1999, S. 17.

automatisch als kostengünstige Alternative, zumal schon die Programme in den USA den Nachweis einer Kostenentlastung durch den Einsatz der elektronischen Kontrolle bisher schuldig bleiben<sup>308</sup>.

Schließlich haben bei der Frage der Kostenattraktivität ebenfalls die Kosten Berücksichtigung zu finden, die für die technischen Apparate und deren Wartung sowie für den Ausbau der Organisationsstrukturen kommerzieller Überwachungsfirmen und überwachender staatlicher Stellen anfallen. Die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens ergibt sich daraus, dass das Überwachungspersonal und die Bewährungshilfe 24 Stunden am Tag darauf eingerichtet sein müssen, möglichst schnell auf Regelverstöße reagieren zu können<sup>309</sup>.

Im Rahmen der Diskussion um eine mögliche Kostensenkung zeigt sich, dass viele verschiedene Aspekte eine Rolle spielen, die den elektronisch überwachten Hausarrest einmal als kostengünstigere, einmal als kostenintensivere Alternative zur Inhaftierung erscheinen lassen. Aus diesem Grund fällt es zunächst schwer, eine endgültige Beurteilung vorzunehmen. Aufschluss über die tatsächlichen Kosten der elektronischen Überwachung in Deutschland gibt letztendlich nur eine Auswertung der momentan in Hessen stattfindenden Erprobung der elektronischen Kontrolle<sup>310</sup>.

#### **6.1.4. Sorge vor totaler Überwachung und Net Widening Effect**

Kritiker der elektronischen Überwachung befürchten auch in Deutschland, dass sie einen Eingriff in die Privatsphäre des Straftäters und zugleich ein Einfallstor für legale Möglichkeiten der elektronischen Totalüberwachung und Ausforschung bedeutet<sup>311</sup>. Derartige Bedenken lassen sich schon bei etablierten Fahndungsmethoden durch Sicherheitsbehörden (wie etwa Schleierfahndung, Rasterfahndung, sog. großer Lauschangriff) anführen. Sie resultieren vermutlich u.a. daraus, dass sich die Nationalsozialisten im Dritten Reich und das Regime der ehemaligen DDR bestimmter Einrichtungen bedienten, die ihnen die Ausspionierung ihrer Bürger ermöglichten.

So sei für das Dritte Reich beispielhaft auf die Geheime Staatspolizei (Gestapo) verwiesen, deren Aufgabe es war, alle „staatsgefährlichen Bestrebungen“ zu erforschen und zu

---

<sup>308</sup> Lindenberg (1999), BewHi 1999, S. 16.

<sup>309</sup> Lindenberg (1999), BewHi 1999, S. 16.

<sup>310</sup> Siehe Abschnitt 6.6.4.

<sup>311</sup> Kaiser/Schöch § 4 Rn 28; M. Walter (1999b), ZfStrVo 1999, S. 288.

bekämpfen<sup>312</sup>. In der ehemaligen DDR unterhielt später der Staatssicherheitsdienst ein weit verzweigtes Informations- und Spitzelsystem, das sich insbesondere auf Inoffizielle Mitarbeiter (IM) und Gesellschaftliche Mitarbeiter Sicherheit (GMS) in großer Zahl stützte. Diese wurden entsprechend den Aufgaben der Staatssicherheit, nämlich der Sicherung der Parteiherrschaft nach innen und der Spionage nach außen, in allen Bereichen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens bis hin in die private Sphäre eingesetzt<sup>313</sup>. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen erscheint die besondere Sensibilität der Deutschen gegenüber Maßnahmen, die eine Überwachung durch den Staat beinhalten, verständlich.

Die Sorgen vor einer Totalüberwachung durch die elektronische Kontrolle lassen sich insofern nicht vollkommen von der Hand weisen, als sich die Technik stets weiterentwickelt und evtl. neue Arten der Überwachung hervorbringt. Allerdings ermöglichen die derzeit zum Einsatz kommenden Überwachungssysteme keine audiovisuelle Kontrolle, und die (deutschen) Konzepte sehen auch für die Zukunft keinen Ausbau der elektronischen Überwachung dahingehend vor, sie als Hilfsmittel zur Erstellung eines umfassenden Bewegungsprofils zu nutzen. Einen umfassenden Schutz vor missbräuchlichen Eingriffen seitens des Staates bietet schließlich das Verfassungsrecht. Solange die Verantwortlichen dessen Grenzen bei der Einführung und der praktischen Ausgestaltung des elektronisch überwachten Hausarrests beachten und sie nicht überschreiten<sup>314</sup>, sollten Missbrauchsszenarien nicht vorschnell zu einer Ablehnung dieser Maßnahme führen.

Weitere Bedenken betreffen die Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle durch die elektronische Überwachung. VOSGERAU zufolge besteht die Gefahr, dass solche Täter, deren Strafe die Gerichte nach bisheriger Sanktionspraxis zur Bewährung ausgesetzt hätten, nunmehr durch die elektronische Überwachung mit einer sehr viel strengeren Sanktion belastet würden<sup>315</sup>.

SCHÄDLER/WULF sehen zwar ebenfalls die Möglichkeit einer derartigen Entwicklung, sie vertreten aber die Auffassung, dass diese nicht nur beim elektronisch überwachten Hausarrest, sondern bei allen (neu) eingeführten strafrechtlichen Reaktionen existiert<sup>316</sup>. Was die elektronische Kontrolle als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe oder als neue Vollzugsform, nicht jedoch als neuartige Hauptstrafe, betrifft, so rechnen sie allerdings nicht mit einem *Net*

---

<sup>312</sup> Brockhaus (1997), S. 474.

<sup>313</sup> Brockhaus (1998), S. 687.

<sup>314</sup> Vgl. ausführlich zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des elektronisch überwachten Hausarrests Kapitel 8.

<sup>315</sup> Vosgerau, BewHi 1990, S. 168.

<sup>316</sup> Schädler/Wulf, BewHi 1999, S. 8.

*Widening Effect*. Diesen verhindert ihrer Ansicht nach im Falle der Ersatzfreiheitsstrafe die ihr notwendigerweise vorausgehende Verurteilung zu einer Geldstrafe und die Nichterbringung derselben. Aus dem gleichen Grund kommt es ihrer Meinung nach bei der elektronischen Überwachung als alternativer Vollzugsform zu keiner Ausweitung des sozialen Netzes: Dann hat nämlich zuvor eine Verurteilung des Straftäters zu einer Freiheitsstrafe und eine entsprechende Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt stattgefunden.

Dieser generell zustimmungswürdige Ansatz unterliegt aber gewissen Einschränkungen. So lässt sich, wie WALTER richtig feststellt, trotz der Übertragung der Anordnungscompetenz vom Richter auf die Vollzugsverwaltung nicht ausschließen, dass eine mittelbare Beeinflussung der richterlichen Rechtsfolgenbestimmung stattfindet<sup>317</sup>. Immerhin weiß der Richter von der Alternative des elektronisch überwachten Hausarrests auf Vollzugsebene. Dies könnte dazu führen, dass Gerichte vermehrt unbedingte Freiheitsstrafen gegenüber Straftätern verhängen, die sich zwar für die elektronische Kontrolle an sich gut eignen, die aber eigentlich Kandidaten für eine Bewährungsstrafe wären<sup>318</sup>.

Bei den Bewährungsweisungen halten schließlich auch SCHÄDLER/WULF eine Ausweitung des sozialen Netzes durch den Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests für möglich<sup>319</sup>: Unter Umständen würden Straftäter, die die Gerichte ohne die elektronische Überwachung zu einer traditionellen Bewährungsstrafe verurteilten, durch diese nunmehr mit einer schwerwiegenderen Rechtsfolge belegt. Aus diesem Grund kommt es ihrer Ansicht nach entscheidend darauf an, die elektronische Überwachung tatsächlich nur gegenüber solchen Straftätern anzuordnen, die anderenfalls eine unbedingte Freiheitsstrafe zu verbüßen hätten.

Letztendlich spielen die genaue Eingrenzung des für den elektronisch überwachten Hausarrest in Betracht kommenden Anwendungsbereichs sowie die Festlegung der Teilnahmevoraussetzungen die entscheidende Rolle bei der Bemühung um die Vermeidung des *Net Widening Effect*.

Man könnte auf den Gedanken kommen, sich der bisherigen Erfahrungen mit der elektronischen Überwachung im Ausland zu bedienen und anhand dieser die Zielgruppenplanung für den elektronisch überwachten Hausarrest in Deutschland vorzunehmen. Im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit zeigt sich allerdings, dass dies

---

<sup>317</sup> M. Walter (1999b), ZfStrVo 1999, S. 292.

<sup>318</sup> Ebenso Laun, S. 205.

<sup>319</sup> Schädler/Wulf, BewHi 1999, S. 8.

aufgrund der erheblichen nationalen Unterschiede der Sanktionspraxis und der Vollzugspopulation keine angemessene Vorgehensweise darstellt<sup>320</sup>. Deshalb besitzen weder WHITFIELDS<sup>321</sup> Feststellung eines Netzausweitungseffekts in den USA noch SPAANS<sup>322</sup> und HAVERKAMPS<sup>323</sup> Ausführungen dazu, dass in England und Schweden ein solcher bisher nicht aufgetreten ist, große Aussagekraft für eine mögliche Strafverschärfung durch die elektronische Kontrolle in Deutschland.

Somit hat der Aspekt des *Net Widening Effects* in jedem Fall bei den Überlegungen hinsichtlich des Einsatzes der elektronischen Überwachung Berücksichtigung zu finden. Begleitende Untersuchungen zur Erprobung des elektronischen Hausarrests vermögen Aufschluss darüber zu geben, ob in Deutschland ein ähnlicher Effekt tatsächlich einträte. Insofern sind die entsprechenden Erkenntnisse im Rahmen des hessischen Modellversuchs von zentraler Bedeutung<sup>324</sup>.

#### 6.1.5. Kommerzialisierung von Strafe

Die Tatsache, dass Privatfirmen für die Herstellung der Überwachungsgeräte zuständig sind, veranlasst LINDENBERG dazu, vor einer Kommerzialisierung der Verbrechenskontrolle zu warnen<sup>325</sup>. Auch nach Ansicht von WALTER besteht beim elektronisch überwachten Hausarrest die Gefahr einer Aufgabe des Strafmonopols und einer Abhängigkeit des Staates von den Überwachungsangeboten und den technischen Weiterentwicklungen privater Unternehmen<sup>326</sup>.

Grundsätzlich erscheint es sinnvoll, wenn der Staat die Sachkunde, die technischen und betrieblichen Mittel sowie die Interessen und Initiativen privater Unternehmen nutzt, um den mannigfaltigen Aufgaben, die sich ihm stellen, gerecht zu werden<sup>327</sup>. Deshalb ist eine Kooperation zwischen privaten und staatlichen Stellen selbst im Bereich der Durchführung strafrechtlicher Sanktionen keine Seltenheit mehr<sup>328</sup>. So arbeitet bspw. die Bewährungshilfe schon jetzt teils privat, teils ehrenamtlich: Private unterhalten Therapieeinrichtungen für

---

<sup>320</sup> Siehe Abschnitt 6.2.

<sup>321</sup> Whitfield (1999), BewHi 1999, S. 46.

<sup>322</sup> Spaans (1999), BewHi 1999, S. 71.

<sup>323</sup> Haverkamp (1999a), BewHi 1999, S. 67.

<sup>324</sup> Siehe Abschnitt 6.6.4.

<sup>325</sup> Lindenberg verwendet hier die Formulierung „Ware Strafe“, Lindenberg (1997), S. 12.

<sup>326</sup> M. Walter (1999b), ZfStrVo 1999, S. 288.

<sup>327</sup> Bernsmann, S. 21.

<sup>328</sup> U.a. teils privat, teils ehrenamtlich arbeitende Bewährungshilfe, Therapieeinrichtungen, Arbeitsbetriebe im Strafvollzug.

Straftäter oder nutzen Einrichtungen der Strafvollzugsanstalten für ihre Autowerkstätten und Schreinereien.

Man könnte allerdings auf dem Standpunkt stehen, dass der Staat durch die Inanspruchnahme der Privatindustrie bzgl. der Herstellung der für den elektronisch überwachten Hausarrest erforderlichen Überwachungsgeräte in Abhängigkeit von privaten Unternehmen gerät. So ist er bereits bei der Anschaffung der notwendigen Geräte auf private Anbieter angewiesen. Diese bestimmen nicht nur den Preis, sondern nehmen durch die Ausgestaltung der „Fußfesseln“ auch Einfluss darauf, welche Informationen sich technisch überhaupt erfassen lassen. Zudem müssen das staatliche Überwachungspersonal hinsichtlich der Bedienung der Überwachungssysteme geschult und Reparaturen, Ersatzteillieferungen und Funktionskontrollen durchgeführt werden – alles in allem ein für die Unternehmen lukratives Geschäft. Als Beispiel sei die Firma DMATEK Ltd. erwähnt, die zu den führenden Herstellern der im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests eingesetzten Technologie gehört und deren Umsatz im 1. Halbjahr 2001 bei 8,16 Millionen € lag<sup>329</sup>. Zudem konnte sie in diesem Zeitraum Einkünfte aus Wartungsverträgen und anderen Dienstleistungen, die mit der elektronischen Überwachung im Zusammenhang stehen, in Höhe von 1,1 Millionen € verbuchen<sup>330</sup>. Diese Art von Betreuung garantiert den Herstellerfirmen eine längerfristige Bindung und legt die Vermutung einer gewissen Abhängigkeit des Staates von privaten Systemanbietern nahe.

Inzwischen gibt es aber eine Vielzahl von Überwachungssystemen, die von unterschiedlichen Anbietern stammen. Aus diesem Grund entspricht das Bild vom Unternehmen, das Preis und Technik willkürlich beeinflusst und das Monopol für die Herstellung von Überwachungsgeräten besitzt, nicht der Realität. Vielmehr herrscht mittlerweile auf dem Markt der Überwachungstechnologie eine so große Konkurrenz, dass es sich der einzelne Hersteller nicht leisten kann, die Kosten für seine Überwachungsgeräte in die Höhe zu treiben oder ihre Funktionsweise nicht den staatlichen Vorstellungen entsprechend auszugestalten. Der wirtschaftliche Wettbewerb sorgt demnach dafür, dass die Gefahr einer Abhängigkeit zwischen Staat und Unternehmen recht gering ausfällt.

Zu einem anderen Problem mag sich jedoch die mögliche Einflussnahme der Anbieter auf die Politik ggf. bis hin zur Korruption entwickeln. Immerhin sind mit der Implementierung der elektronischen Kontrolle, wie aufgezeigt, bedeutende wirtschaftliche Interessen verbunden.

---

<sup>329</sup> Siehe [www.dmatek.com/interim2001.pdf](http://www.dmatek.com/interim2001.pdf) (Stand: 2.9.2004).

<sup>330</sup> Siehe [www.dmatek.com/interim2001.pdf](http://www.dmatek.com/interim2001.pdf) (Stand: 2.9.2004).

Dies birgt das Risiko, dass Unternehmen den Absatz ihrer Produkte durch Beeinflussung von Entscheidungsträgern in der Kriminalpolitik voranzutreiben versuchen. Dabei kollidieren unter Umständen öffentliche Interessen mit wirtschaftlichen, was hinnehmbar ist, solange die staatlichen Entscheidungsträger ihre Aufgabe, den Schutz der allgemeinen Sicherheit, nicht aus dem Auge verlieren und stattdessen zugunsten ersterer entscheiden.

Eine derartige Gefahr besteht jedoch generell und nicht nur im Bereich der elektronischen Kontrolle durch private Anbieter. Sie existiert überall dort, wo staatliche und private Interessen aufeinander treffen bzw. der Staat mit Privaten zusammenarbeitet, jedoch auch dann, wenn *keine* privaten Unternehmen beteiligt sind<sup>331</sup> und es um die Beeinflussung von Entscheidungsträgern auf anderen staatlichen Gebieten geht. In all diesen Fällen gilt es, die Grenzen zwischen informeller Einflussnahme und Korruption zu erkennen und zu wahren.

Im Bezug auf den elektronisch überwachten Hausarrest bedeutet dies: In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Industrie, die die Überwachungstechnologie herstellt, keinen Einfluss auf die Entscheidung nimmt, ob eine solche Maßnahme eingeführt wird oder nicht.

## 6.2. Übertragbarkeit ausländischer Erfahrungen

Die Erfahrungen, die verschiedene Länder mit dem elektronisch überwachten Hausarrest gesammelt haben, divergieren zum Teil erheblich voneinander. Es stellt sich damit die Frage, inwieweit ausländische Erfahrungen einen Rückschluss auf die Entwicklung der elektronischen Überwachung hierzulande zulassen. Die Antwort darauf hängt entscheidend von der Vergleichbarkeit der rechtlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten im In- und Ausland ab.

In Schweden etwa, wo das Mindestmaß einer Freiheitsstrafe vierzehn Tage beträgt<sup>332</sup>, liegt der Hauptanwendungsbereich der elektronischen Kontrolle im Rahmen der kurzen Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten. Die kurze Freiheitsstrafe hat sich dort unter Zurückdrängung der langen Freiheitsstrafe anders als in Deutschland zu *der* Freiheitsstrafe schlechthin entwickelt. Obwohl Anhänger des Behandlungsgedankens in Schweden seit Anfang des 20. Jahrhunderts ebenfalls deutliche Kritik an der kurzen Freiheitsstrafe übten<sup>333</sup>, stand ihr letztendlich der überwiegende Teil der Gesellschaft nicht vollkommen ablehnend gegenüber. Nach und nach setzte sich die Überzeugung durch, dass die kurze Freiheitsstrafe

---

<sup>331</sup> Bernsmann, S. 28.

<sup>332</sup> Schaeferdiek, S. 117.

<sup>333</sup> Schaeferdiek, S. 46.

in gewissem Umfang aus generalpräventiven Gründen erforderlich sei. Deshalb billigte man letztendlich die Vielzahl kurzer Freiheitsstrafen<sup>334</sup>. Die Gegenüberstellung der schwedischen und deutschen Verurteilungstatistik demonstriert auf eindrucksvolle Weise, welcher Beliebtheit sich die kurze Freiheitsstrafe erfreut. Während bspw. im Jahre 1991 in Schweden der Anteil der verhängten kurzen Freiheitsstrafen an allen Freiheitsstrafen ca. 70 % betrug, lag er in Deutschland lediglich bei 31 %<sup>335</sup>. Während in Deutschland die kurze Freiheitsstrafe gerade wegen ihrer Kürze überwiegend auf Ablehnung stößt, begreift man sie in Schweden als Gelegenheit, die Risiken einer grundsätzlich erforderlichen Freiheitsstrafe durch eine möglichst geringe Dauer zu minimieren<sup>336</sup>.

Signifikante Unterschiede zwischen Schweden und Deutschland ergeben sich folglich auch hinsichtlich der Zielgruppe, die für die elektronische Überwachung in Betracht kommt. In Schweden besteht sie zum Großteil aus Straftätern, die das Gericht trotz positiver Sozialprognose und günstiger persönlicher Umstände (Wohnung, Arbeit) zu einer kurzen Freiheitsstrafe verurteilt. In den meisten Fällen ahnden die Richter damit Straftaten, die im Zusammenhang mit Alkohol im Straßenverkehr stehen, bei denen das delinquente Verhalten jedoch keine schädigenden Tatfolgen nach sich gezogen hat. Vor diesem Hintergrund erlaubt es der Einsatz der elektronischen Kontrolle, eine Vielzahl kurzer Freiheitsstrafen zu ersetzen.

In Deutschland hingegen hätten vergleichbare Straftaten wegen § 47 Abs. 1 StGB meistens (lediglich) Geldstrafen zur Konsequenz<sup>337</sup>. Die Verhängung und Vollstreckung der kurzen Freiheitsstrafen erfolgt nämlich nur dann, wenn der Richter dem Straftäter eine negative Sozialprognose stellt. Eine solche ergibt sich meistens aufgrund mangelnder, aber für eine Maßnahme wie den elektronisch überwachten Hausarrest erforderlicher Kooperationsbereitschaft, Selbstdisziplin und sozialer Integration. Häufig treten bei diesen Straftätern Drogen- oder Alkoholprobleme hinzu sowie Schwierigkeiten bzgl. der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen und wiederholte Straftatenbegehung im kleinkriminellen Rahmen<sup>338</sup>. Die Straftäter des deutschen Kurzstrafenvollzugs eignen sich demnach generell nicht für die Teilnahme an der elektronischen Überwachung, wodurch sich der potentielle Einsatzbereich der elektronischen Kontrolle im Vergleich zu Schweden erheblich reduziert.

---

<sup>334</sup> Schaeferdiek, S. 137.

<sup>335</sup> Vgl. Schaeferdiek, S. 152.

<sup>336</sup> Schaeferdiek, S. 138.

<sup>337</sup> Wittstamm (1999), S. 167.

<sup>338</sup> Krahl, NSfZ 1997, S. 460.

In den USA findet die elektronische Überwachung, wie gezeigt<sup>339</sup>, u.a. im Rahmen der *Probation*, dem Äquivalent zur Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 56 StGB, Anwendung. Was den entsprechenden Gebrauch des elektronisch überwachten Hausarrests in Deutschland betrifft, so ergeben sich ebenfalls Zweifel hinsichtlich einer beachtlichen Anzahl von Kandidaten.

Fest steht, dass eine Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung gemäß § 56 Abs. 1 StGB nur bei positiver Sozialprognose erfolgt, mithin die persönlichen Umstände des Straftäters erwarten lassen, dass er auch ohne den Vollzug der Freiheitsstrafe keine weiteren Straftaten begeht. Aufgrund dessen sollte in den meisten Fällen statt der elektronischen Kontrolle die Anordnung weniger intensiver Weisungen gemäß § 56 c Abs. 2 StGB ausreichen. Für die elektronische Überwachung blieben demnach nur Delinquenten als Teilnehmer übrig, bei denen ausschließlich die erhöhte Kontrolldichte der elektronischen Überwachung eine positive Sozialprognose und damit eine Strafaussetzung rechtfertigt.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, die den elektronischen Hausarrest bisher erproben bzw. durchführen, keine allgemeingültige Aussage hinsichtlich der Chancen der elektronischen Kontrolle in Deutschland gestatten. Umso wichtiger erscheint es, nach den spezifischen Einsatzmöglichkeiten im Inland zu suchen. Erste Erkenntnisse kann hier das hessische Modellprojekt<sup>340</sup> liefern. Der Aspekt einer angestrebten Kostensenkung darf dabei mit Blick auf die Chance, einer bestimmten Straftätergruppe eine humanere Alternative zum Anstaltsvollzug zu bieten, nicht im Vordergrund stehen.

### **6.3. Stellungnahmen zum elektronisch überwachten Hausarrest auf dem 59. Deutschen Juristentag 1992**

Nachdem sich die ersten deutschen Veröffentlichungen mit dem elektronisch überwachten Hausarrest und seiner möglichen Einführung in Deutschland beschäftigt hatten<sup>341</sup>, fand auf dem 59. Deutschen Juristentag 1992, der sich u.a. dem Thema „Änderungen und Ergänzungen bei strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug“ widmete, zugleich eine kritische Auseinandersetzung mit dieser Thematik statt.

---

<sup>339</sup> Siehe Abschnitt 4.3.1.

<sup>340</sup> Siehe Abschnitt 6.6.

<sup>341</sup> Vgl. Kriminalistik 1987, S. 159, unter Bezugnahme auf *Time* vom 2.2.1987; Bohlander, ZfStrVo 1991, S. 293 f.; Weigend (1989), BewHi 1989, S. 289 f.

Im Vorfeld hatten negative Stellungnahmen in der Diskussion zur Implementierung der elektronischen Überwachung überwogen und die Teilnehmer des 59. Deutschen Juristentages nahmen ebenfalls eine eher ablehnende Haltung ein<sup>342</sup>. Zunächst gab es Zweifel daran, ob sich die elektronische Überwachung tatsächlich dazu eignete, die Inhaftiertenzahlen zu reduzieren<sup>343</sup>. Man ging davon aus, dass lediglich eine geringe Anzahl von Straftätern als Teilnehmer in Betracht kam. Diese Vorstellung basierte auf der Annahme, dass der überwiegende Teil der Inhaftierten aus sozial desintegrierten Personen bestand, die in der Regel wiederholt Freiheitsstrafen verbüßten, unter schwierigen familiären Bedingungen aufgewachsen waren, höchst selten eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen konnten und eher relativ brüchige, soziale Bindungen unterhielten. Häufig spielten außerdem Alkohol und Drogen eine Rolle bei der Straftatenbegehung<sup>344</sup>. Da nur etwa 5 % bis 10 % aller Gefangenen des Kurzstrafenvollzugs außerhalb der Strafvollzugsanstalt in relativ stabilen Verhältnissen leben sollten<sup>345</sup>, schien die Skepsis hinsichtlich größerer Zahlen von Kandidaten durchaus berechtigt.

Der Gutachter SCHÖCH befürchtete vor diesem Hintergrund eine Ausweitung der elektronischen Überwachung auf solche Straftäter, bei denen das Gericht ohne die Möglichkeit dieser Sanktionsalternative weniger belastende Bewährungsaufgaben bzw. –weisungen anordnen würde<sup>346</sup>. Außerdem äußerte er Bedenken bzgl. der Belastungen des familiären und sozialen Umfelds, die mit der Funktionsweise der elektronischen Überwachung zusammenhingen und die zugleich gegen den elektronisch überwachten Hausarrest sprachen. Schließlich trug die elektronische Kontrolle seiner Ansicht nach nicht dazu bei, Straftaten in kritischen Fällen tatsächlich zu verhindern.

Im Ergebnis, so SCHÖCH in seinem Gutachten, fielen die Nachteile der elektronischen Überwachung weit schwerer ins Gewicht als deren Vorteile. Für ihn kam sie deswegen als selbständige Sanktion nicht in Betracht, sondern allenfalls als ergänzende Maßnahme, wenn ihre Eignung zur Vermeidung eines Freiheitsentzugs nachweisbar war.

ROBRA führte generelle Vorbehalte gegen einen Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests als Alternative zur Freiheitsstrafe an. Er stützte diese auf die gegenwärtig unübersehbaren und unüberwindbaren Missbrauchsgefahren. Einen Einsatz auf freiwilliger

---

<sup>342</sup> Dölling, ZStW 1992, S. 286; Weigend (1992), GA 1992, S. 363.

<sup>343</sup> Schöch (1992a), S. C 101.

<sup>344</sup> Dolde/Jehle, ZfStrVo 1986, S. 198.

<sup>345</sup> So eine Untersuchung in Baden-Württemberg, vgl. Dolde (1990), S. 193; Dolde/Jehle, ZfStrVo 1986, S. 197.

<sup>346</sup> Schöch (1992a), S. C 101.

Basis zur Vermeidung der Untersuchungshaft befürwortete er jedoch trotzdem<sup>347</sup>.

DANKERT, der den elektronisch überwachten Hausarrest als eigenständige Sanktion ebenfalls ablehnte, zog ihn hingegen als Vollzugslockerung i.S.d. § 11 StVollzG in Erwägung<sup>348</sup>. Unabdingbare Voraussetzung sollte dabei die Einwilligung des Betroffenen sein. Er warnte allerdings gleichzeitig davor, die Möglichkeit der Ausweitung des sozialen Netzes zu unterschätzen<sup>349</sup>.

HILGER zweifelte an der Vereinbarkeit der elektronischen Überwachung mit der durch die Verfassung garantierten Menschenwürde, da sie durch ein lückenloses Bewegungsprofil einen „gläsernen“ Beschuldigten schaffen würde<sup>350</sup>. Seinen Bedenken lässt sich aber entgegenhalten, dass man bislang in Deutschland die verfassungsrechtlichen Vorgaben äußerst ernst genommen hat und eben gerade keine Systeme zur Debatte stehen, die ein vollständiges Bewegungsprofil des Betroffenen erstellen<sup>351</sup>.

Schließlich fassten die Teilnehmer des 59. Deutschen Juristentages mit deutlicher Mehrheit (62 Ja-, 4 Neinstimmen und 2 Enthaltungen) den Beschluss, dass sich die elektronische Überwachung weder als Haupt- noch als Nebenstrafe anbiete. Sie lehnten außerdem (mit 29 Ja-, 36 Neinstimmen und 2 Enthaltungen) die Empfehlung ab, zu überprüfen, ob der elektronisch überwachte Hausarrest im Rahmen der Untersuchungshaftvermeidung oder der Vollzugslockerungen nach dem Strafvollzugsgesetz praktikabel und verhältnismäßig sei<sup>352</sup>.

## 6.4. Bisheriger Stand der Einführungsbemühungen

### 6.4.1. Justizministerkonferenz 1997

Trotz der anfänglichen Skepsis und Ablehnung gegenüber der Einführung der elektronischen Überwachung nahmen in der Folgezeit die diesbezügliche Berichterstattung in den Medien<sup>353</sup> und die Erörterung in der einschlägigen strafrechtlich-kriminologischen Literatur<sup>354</sup> zu. Dabei gab es neben aller Kritik auch Stimmen, die mit Blick auf die negativen Haftwirkungen eine rationale Auseinandersetzung mit diesem Thema und sogar eine Erprobung der

---

<sup>347</sup> 59. Deutscher Juristentag Band II (Sitzungsberichte), S. O 17.

<sup>348</sup> 59. Deutscher Juristentag Band II (Sitzungsberichte), S. O 54.

<sup>349</sup> 59. Deutscher Juristentag Band II (Sitzungsberichte), S. O 50.

<sup>350</sup> 59. Deutscher Juristentag Band II (Sitzungsberichte), S. O 144.

<sup>351</sup> Zu den verfassungsrechtlichen Problemen im Einzelnen siehe Kapitel 8.

<sup>352</sup> 59. Deutscher Juristentag Band II (Sitzungsberichte), S. O 191.

<sup>353</sup> Vgl. bspw.: Stern vom 13.10.1994: „Strenge Haft im trauten Heim“, S. 280 f., Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8.7.1995: „Holländische Häftlinge an der `elektronischen Leine““, S. 8.

<sup>354</sup> Vgl. u.a. Eisenberg (1995), § 30 Rn. 23; Kaiser, § 94 Rn. 18 f.; Lindenberg (1993), Neue Kriminalpolitik 1993, S. 18 f.

Sanktionsmaßnahme forderten.

Die verstärkte Diskussion veranlasste schließlich die Politik, sich ebenfalls mit der Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests zu befassen. Auf der Justizministerkonferenz im Juni 1997 referierten die Länder Berlin und Hamburg über die Erfahrungen, die andere Staaten mit der elektronischen Überwachung gemacht hatten. Die Justizminister nahmen diese Berichte durch Beschluss ebenso zur Kenntnis wie die Absicht der Berliner Justizsenatorin, *Peschel-Gutzeit*, eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes einzuleiten<sup>355</sup>. Diese sollte eine auf vier Jahre befristete Erprobung der elektronischen Überwachung ermöglichen<sup>356</sup>.

Unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die man in Schweden im Rahmen der Überwachung von Straftätern des Kurzstrafenvollzugs gewonnen hatte, sah der Beschlussvorschlag des Landes Berlin vor, die elektronische Überwachung an die Stelle der im offenen Vollzug und dort insbesondere in Form des Freigangs zu verbüßenden Freiheitsstrafe treten zu lassen. Weitere denkbare Anknüpfungspunkte lieferten die Entlassungsvorbereitung und die kurzen Freiheitsstrafen<sup>357</sup>. Nur in besonderen Ausnahmefällen sollte die elektronische Kontrolle hingegen an die Stelle einer Ersatzfreiheitsstrafe treten.

Zuständig für die Entscheidung über den Einsatz der elektronischen Überwachung, so der Vorschlag, sollte eine Kommission oder alternativ der Anstaltsleiter mit Zustimmung des Richters, im Falle der Entlassungsvorbereitung die Konferenz nach § 159 StVollzG.

Als Teilnahmevoraussetzungen galten nach dem Berliner Entwurf zum einen die Zustimmung des Betroffenen, eine feste Wohnung und die Benachrichtigung der in dieser Wohnung ebenfalls lebenden erwachsenen Familienangehörigen, wobei diese in begründeten Fällen widersprechen konnten. Zum anderen musste der Straftäter über einen Arbeitsplatz verfügen bzw. die Bereitschaft zeigen, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Ein dem Straftäter zusätzlich auferlegtes Bußgeld war in einen Opferfonds einzuzahlen. Konsum von Rausch- oder Suchtmitteln während der Teilnahme am Hausarrestprogramm hatte die Überführung in den allgemeinen Strafvollzug zur Konsequenz.

---

<sup>355</sup> Beschluss der 68. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zu TOP II.15, siehe [www.jura.uni-sb.de/JuMiKo/top-II15.htm](http://www.jura.uni-sb.de/JuMiKo/top-II15.htm).

<sup>356</sup> Beschluss der 68. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zu TOP II.15, siehe [www.jura.uni-sb.de/JuMiKo/top-II15.htm](http://www.jura.uni-sb.de/JuMiKo/top-II15.htm).

<sup>357</sup> Vgl. Krahl, NStZ 1997, S. 458, der sich auf den nichtveröffentlichten Beschlussvorschlag für die Justizministerkonferenz am 11./12.6.1997 in Saarbrücken, S. 3, bezieht.

Der von der Justizsenatorin unterbreitete Vorschlag rief auf Länderebene sehr unterschiedliche Reaktionen hervor: Unterstützung erhielt er von dem damaligen Hamburger Justizsenator *Hoffmann-Riem*, der sich sogar für einen Feldversuch in Hamburg oder Berlin aussprach<sup>358</sup>. Das baden-württembergische Justizministerium vertrat dagegen die Ansicht, die elektronische Kontrolle würde zu keiner nennenswerten Entlastung der Justiz führen. In Bayern regten sich Zweifel hinsichtlich der Kostenvorteile, die sich aufgrund des Einsatzes der elektronischen Kontrolle ergeben sollten. Außerdem zeigte man sich von der Wirkung der elektronischen Überwachung als Strafe nicht gänzlich überzeugt, wenn der „Täter seine Strafe im heimischen Sessel verbüßen könne“<sup>359</sup>. Bedenken hinsichtlich eines „Zwei-Klassen-Strafrechts“ kamen auf, da nur sozial integrierte Täter mit Wohnung und Telefonanschluss für die elektronische Kontrolle vorgesehen waren. In Hessen würdigte der damalige Justizminister von Plottnitz mit Blick auf obdachlose Straftäter die Praktikabilität dieser Sanktionsmaßnahme kritisch<sup>360</sup>.

#### 6.4.2. Bundesratsinitiative des Landes Berlin

Trotz alledem brachte das Land Berlin am 16. September 1997, wie angekündigt, einen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes“ in den Bundesrat ein mit der Bitte, dessen Vorlage im Bundestag zu beschließen.

Dieser Entwurf enthielt mit § 11a StVollzG eine neue Regelung, die den Einsatz der elektronischen Überwachung als besondere Art von Vollzugslockerung, nicht jedoch als selbständige Sanktion vorsah<sup>361</sup>.

---

<sup>358</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27.1.1997: „Hamburgs Justizsenator für elektronische Fußfessel“, S. 2; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5.6.1997: „Hamburg erwägt `elektronische Fußfessel` für Gefangene“, S. 4.

<sup>359</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11.6.1997: „`Elektronische Fessel` statt Haft“, S. 4.

<sup>360</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11.6.1997: „`Elektronische Fessel` statt Haft“, S. 4.

<sup>361</sup> BR-Drucksache 698/97:

„§ 11 a StVollzG

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch auf höchstens 4 Jahre befristete Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen, wonach die Vollzugsbehörde den Gefangenen unter elektronisch überwachten Hausarrest stellen kann. Die Unterstellung unter den Hausarrest setzt voraus, dass der Gefangene und die in seinem Haushalt lebenden Personen einwilligen. Unter Hausarrest darf ein Gefangener nur gestellt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Hausarrest zu Straftaten missbrauchen werde, und wenn er voraussichtlich nur noch sechs Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. Die Unterstellung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Gefangene eine angemessene Zahlung an einen Opferfonds leistet.

Durch den Hausarrest wird die Vollstreckung nicht unterbrochen.“

Das Land Berlin wollte mit diesem Entwurf die Erprobung der elektronischen Kontrolle vorantreiben. Die durch ein Modellprojekt gewonnenen Erkenntnisse sollten zeigen, ob der elektronisch überwachte Hausarrest dem stationären Vollzug der Freiheitsstrafe „kriminalpräventiv überlegen“ war und inwieweit sich die Inhaftiertenzahlen tatsächlich verringern ließen. Dabei blickte man hoffnungsvoll auf die hohe Erfolgsquote in Schweden, wo 92 % der Teilnehmer den elektronisch überwachten Hausarrest erfolgreich abgeschlossen hatten.

Um den Bundesländern einen ausreichend großen Spielraum bei der Anpassung der elektronischen Überwachung an die jeweiligen vollzuglichen Rahmenbedingungen zu bieten, beschränkte sich der Gesetzentwurf lediglich auf die Schaffung einer Verordnungsermächtigung. Die Regelung der Einzelheiten bzgl. der Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests oblag demnach den Ländern<sup>362</sup>.

#### **6.4.3. Bundesratsbeschluss zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes 1999**

Wegen zahlreicher noch offener Fragen hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten der elektronischen Überwachung beschloss der Rechtsausschuss des Bundesrates im November 1997, die Beratung des Gesetzesantrages zu vertagen. Eine länderübergreifende Arbeitsgruppe konstituierte sich, die in der Folgezeit die Möglichkeiten einer Anwendung prüfte. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die elektronische Überwachung in erster Linie als neue Form des Strafvollzugs in Betracht zu ziehen sei. Den daran interessierten Ländern sollte eine entsprechende Erprobung im Rahmen von Modellversuchen gestattet werden. Außerdem befürwortete die Arbeitsgruppe eine versuchsweise Einführung der elektronischen Kontrolle bei Ersatzfreiheitsstrafen; ein Einsatz dieser Maßnahme im Jugendstrafrecht/Jugendstrafvollzug kam für sie jedoch nicht in Frage<sup>363</sup>.

Nachdem sich bereits im Juni 1999 die Justizminister auf ihrer Frühjahrskonferenz mit 15 zu einer Stimme darauf geeinigt hatten, der Zulassung von Modellversuchen zuzustimmen<sup>364</sup>, beschloss der Bundesrat schließlich im Juli 1999 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes<sup>365</sup>. Dieser Entwurf enthielt allerdings einige Änderungen gegenüber der

---

<sup>362</sup> Vgl. BR-Drucksache 698/97.

<sup>363</sup> Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass mit dieser Sanktionsmaßnahme keine im Jugendstrafrecht im Vordergrund stehende erzieherische Wirkung zu erzielen sei. So ein interner, nicht veröffentlichter Beitrag des Bundesministeriums der Justiz zum elektronisch überwachten Hausarrest, S. 2.

<sup>364</sup> Berliner Zeitung v. 10.6.1999: „Elektronische Fußfessel bleibt umstritten“, S. 6; Die Welt v. 10.6.1999: „Die Fußfessel bleibt umstritten“, S. 4.

<sup>365</sup> Vgl. BR-Drucks. 401/99:

ursprünglichen Initiative des Landes Berlin. Zum einen sah er die elektronische Überwachung nicht mehr als eine alternative Vollzugslockerung vor, sondern als selbständige Unterbringungsform neben dem offenen und dem geschlossenen Vollzug. Zum anderen beinhaltete er eine Umgestaltung des § 1 StVollzG dahin gehend, den Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes über den stationären Vollzug der Freiheitsstrafe hinaus auf den elektronisch überwachten Hausarrest auszudehnen.

Ein Verweis auf § 124 Abs. 2 und 3 StVollzG ermöglichte zudem die Erteilung verhaltensbezogener Weisungen. Regelmäßige Alkohol- und Drogentests sowie Auflagen, an Therapien teilzunehmen und einer Arbeit oder Ausbildung nachzugehen, waren ebenfalls geplant. Damit stand fest, dass sich die Aufgabe der elektronischen Überwachung allein auf die Sicherstellung der Einhaltung von Arrestzeiten beschränken sollte. Sie hatte als kontrollierendes Element in einem umfassenden Betreuungskonzept zu fungieren.

Nachdem der Entwurf an den Bundestag weitergeleitet worden war, debattierte man über ihn im Oktober 1999. Dabei kristallisierten sich erwartungsgemäß die unterschiedlichen Positionen der Parteien heraus. Während FDP und PDS die Initiative unterstützten, äußerten Mitglieder der Regierungsfractionen und der CDU-Fraktion Vorbehalte<sup>366</sup>.

Die Bundesregierung erklärte in ihrer Stellungnahme, gegen die Änderung des StVollzG

---

„§ 1  
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe in den Justizvollzugsanstalten und im elektronisch überwachten Hausarrest sowie der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung.“

§ 10a  
Elektronisch überwachter Hausarrest

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen, wonach der Gefangene im elektronisch überwachten Hausarrest untergebracht werden kann, soweit er nicht mehr als voraussichtlich sechs Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe oder Restfreiheitsstrafe zu verbüßen hat, er den besonderen Anforderungen des elektronisch überwachten Hausarrests genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder den Hausarrest zu Straftaten missbrauchen werde.

Die Unterbringung im elektronisch überwachten Hausarrest setzt die schriftliche Einwilligung des Gefangenen sowie sämtlicher im Haushalt lebenden erwachsenen Personen voraus.

Durch den Hausarrest wird die Vollstreckung nicht unterbrochen. Vollzugslockerungen und Urlaub können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 13 gewährt werden.

Der Gefangene soll ein freies Beschäftigungsverhältnis nach Maßgabe von § 39 Abs. 1 und 2 fortsetzen oder aufnehmen. § 124 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Kosten der elektronischen Überwachung trägt die Justizverwaltung. Die übrigen Kosten, insbesondere die Kosten des Lebensunterhalts und der Gesundheitsfürsorge, trägt der Gefangene. Die Festsetzung des Hausgeldes (§ 47 Abs. 3) und eines Überbrückungsgeldes (§ 51) entfällt.

Der Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann auf einzelne Landgerichtsbezirke begrenzt werden.“

<sup>366</sup> Vgl. Sitzungsbericht des Bundestages vom 7.10.1999, Plenarprotokoll 14/61, S. 5399 ff.

grundsätzlich keine Bedenken zu haben und einer befristeten Erprobung der elektronischen Überwachung als Vollzugsform nicht entgegenzustehen<sup>367</sup>. Sie betonte aber, dass sich die Bedeutung des elektronisch überwachten Hausarrests keinesfalls auf eine bloße Aufenthaltskontrolle reduzieren dürfe. Nur durch eine zusätzliche persönliche Betreuung des Überwachten, so die Bundesregierung weiter, genüge die elektronische Kontrolle dem Auftrag des Strafvollzuges, die Freiheitsstrafe behandlerisch auszugestalten.

Mangels Mehrheit scheiterte der Gesetzentwurf bislang im Bundestag. Mittlerweile wurde er an den Rechts- und Innenausschuss überwiesen<sup>368</sup>.

Trotzdem hatten Baden-Württemberg und Hamburg zwischenzeitlich erste Pläne für die Erprobung der elektronischen Überwachung entwickelt: In Baden-Württemberg sollte sie in den Fällen zum Einsatz kommen, in denen Straftäter eigentlich eine Ersatzfreiheitsstrafe hätten verbüßen müssen<sup>369</sup>. In Hamburg sah man den elektronisch überwachten Hausarrest dagegen als eine Art Test des Straftäters vor seiner endgültigen Entlassung aus der Haft vor<sup>370</sup>. Beide Pläne ließen sich allerdings bisher deswegen nicht realisieren, weil die dazu erforderlichen gesetzlichen Änderungen nicht vorgenommen worden sind.

#### **6.4.4. Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems**

1998 befasste sich eine beim Bundesministerium der Justiz eingesetzte Sachverständigenkommission im Rahmen von Überlegungen zur Reform strafrechtlicher Sanktionen ebenfalls mit dem Thema der elektronischen Kontrolle<sup>371</sup>. Sie bestand mit zwölf Justizpraktikern, Wissenschaftlern und Vertretern der richterlichen und anwaltlichen Berufsverbände ausschließlich aus Fachleuten<sup>372</sup>.

Im Ergebnis sprach sich die Kommission gegen die Einführung einer solchen Sanktion aus. Sie begründete ihre Entscheidung einerseits mit der Gefahr eines *Net Widening Effect* und der fehlenden spezialpräventiven Wirkung, andererseits mit der Sorge vor einem Zwei-Klassen-Strafrecht, das gut situierte Straftäter aufgrund ihrer persönlichen Umstände für die elektronische Überwachung privilegieren. Zudem sah sie wegen des Ausnahmecharakters der kurzen Freiheitsstrafe gemäß § 47 StGB und der aus Gründen der Zumutbarkeit nur

---

<sup>367</sup> BT-Drucks. 14/1519, S. 7.

<sup>368</sup> Stand: 3. April 2004.

<sup>369</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16.6.1999, S. 15.

<sup>370</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 16.6.1999, S. 15.

<sup>371</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.11.1997: „Kommission soll Strafsystem überprüfen“, S. 5.

<sup>372</sup> Schlömer (1998), S. 180.

beschränkten Einsatzmöglichkeiten der elektronischen Überwachung ohnehin keinen Bedarf für deren Einführung als Hauptsanktion<sup>373</sup>.

### 6.5. Befunde des hessischen Modellprojekts

Im Mai 2000 startete Hessen schließlich als erstes Bundesland ein Modellprojekt zum elektronisch überwachten Hausarrest, ohne eine vorherige Änderung des Strafvollzugsgesetzes abzuwarten. Erste Überlegungen zur Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests gab es von Seiten des Hessischen Justizministeriums allerdings weitaus früher - bereits Anfang der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts<sup>374</sup>.

Ursprünglich sollte der Modellversuch auf zwei Jahre und auf den Amts- und Landgerichtsbezirk Frankfurt begrenzt sein. Im Mai 2002 überführte man ihn jedoch in eine ständige Einrichtung mit der Absicht, ihn, den Vorstellungen des Justizministers *Wagner* entsprechend, sukzessive auf ganz Hessen auszudehnen<sup>375</sup>. Seit Dezember 2002 ist nunmehr der Landgerichtsbezirk Darmstadt eingeschlossen, seit April 2003 offiziell auch Wiesbaden.

Für *Wagner* steht fest, dass der elektronisch überwachte Hausarrest nicht als Ersatz für den normalen Strafvollzug in Betracht kommt, selbst wenn dies zu einer Entlastung der Justizvollzugsanstalten führen könnte. Seines Erachtens verfehlt es den Strafzweck, wenn ein rechtskräftig verurteilter Täter „in seiner Wohnstube bei Bier und Fernsehen seine Strafe absitzt“<sup>376</sup>.

Das Hessische Justizministerium hält die elektronische Kontrolle auch ohne Gesetzesänderung auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Vorschriften für möglich und folgt damit nicht den ursprünglichen Vorschlägen Baden-Württembergs und Hamburgs. Die dem Projekt zugrunde liegende Konzeption sieht die elektronische Überwachung vielmehr vor als:

- Weisung bei einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe bzw. als weitere Weisung zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs (§§ 56 c, 56 f Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB)
- Maßnahme bei Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls (§ 116 StPO)

---

<sup>373</sup> Beitrag des Bundesministeriums der Justiz (Fn. 361), S. 2.

<sup>374</sup> Frau Amthor, Bewährungshelferin und seit 1.1.2003 Projektbeauftragte in Frankfurt, in einem persönlichen Gespräch am 8.7.2003.

<sup>375</sup> Vgl. Angaben von M. Mayer unter: [www.iuscrim.mpg.de/forsch/krim/mayer.html](http://www.iuscrim.mpg.de/forsch/krim/mayer.html) (Stand: 20.7.2003). Laut Interview (Fn. 374) bis Ende 2004.

<sup>376</sup> Wagner, CD- Sicherheitsmanagement 2001, S. 60; Wiesbadener Kurier vom 3.5.2000: „Telefonisch überwachter Hausarrest“, S. 11.

- Weisung bei einem Gnadenentscheid (§ 19 Hessische Gnadenordnung)
- Weisung bei Strafrestaussatzung zur Bewährung (§§ 57 ff. StGB)
- Weisung innerhalb der Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB)<sup>377</sup>

Der Schwerpunkt liegt gemäß den bisherigen Planungen eindeutig im Bereich der Bewährungsweisungen gemäß § 56 c StGB, da hier Einschätzungen zufolge der eigentliche Bedarf an Alternativen zu den traditionellen Weisungen besteht<sup>378</sup>. Die elektronische Kontrolle soll dazu dienen, die Strafaussatzung zur Bewährung in spezialpräventiver Hinsicht weiter auszubauen, um den Widerruf von Strafaussatzungen weitestgehend zu verhindern<sup>379</sup>. Vorgesehen ist sie demnach in erster Linie für Straftäter, bei denen die Richter Bedenken haben, ohne zusätzliche Maßnahmen eine Bewährungsstrafe auszusprechen.

Die Festlegung von Anwesenheitszeiten unterstützt Straftäter mit Rückfallrisiken insofern, als sie ihnen zu einer besseren Einteilung ihres Zeitbudgets, zu einer Stabilisierung ihres Verhaltens und damit letztlich zu einer Reduzierung des Rückfallrisikos verhilft<sup>380</sup>. Abgesehen davon beschränkt sie die Gelegenheiten zur Begehung weiterer Straftaten und fördert die Selbstkontrolle.

Als sog. *contract-Sanktion* basiert das Konzept der elektronischen Kontrolle auf der Selbstbindung des Straftäters, die einer vertraglichen Bindung gleichkommt. Dazu gehört natürlich auch das Bewusstsein, dass Verstöße gegen die im gegenseitigen Einverständnis mit dem Gericht bzw. der Bewährungshilfe festgelegten, der Rückfallverhütung dienenden Regelungen mit einem hohen Risiko der Entdeckung verbunden sind<sup>381</sup>.

### 6.5.1. Ablauf einer Teilnahme<sup>382</sup>

Die Initiative für den Einsatz der elektronischen Kontrolle als Bewährungsweisung geht vom Gericht oder aber von der Staatsanwaltschaft aus. Erst wenn diese aufgrund der jeweiligen Aktenlage zu der Feststellung gelangen, dass im konkreten Fall eine elektronische Überwachung und intensive Betreuung statt der Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe, eines Bewährungswiderrufs oder der Anordnung von Untersuchungshaft

---

<sup>377</sup> So der Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 20.3.2000.

<sup>378</sup> Albrecht/Arnold, S. 13.

<sup>379</sup> Die Welt v. 3.5.2000: „Fußfessel für 30 Straftäter in Hessen“, S. 40; Albrecht/Arnold/Schädler, ZRP 2000, S. 467.

<sup>380</sup> Albrecht/Arnold/Schädler, ZRP 2000, S. 468.

<sup>381</sup> Albrecht/Arnold/Schädler, ZRP 2000, S. 468.

<sup>382</sup> Zum Folgenden: Hessisches Ministerium der Justiz (2002a), 2. Erfahrungsbericht, S. 6 f.

sinnvoll erscheinen, erhält ein Sozialarbeiterteam<sup>383</sup> den Auftrag, innerhalb einer Woche die tatsächliche Eignung des Täters eingehend zu prüfen und einen Sozialbericht zu erstellen. Die Anfertigung eines solchen erfolgt anhand der Erkenntnisse, die die Sozialarbeiter im Rahmen von Hausbesuchen bei den Probanden bzw. aufgrund der Begutachtung ihres sozialen Umfeldes gewinnen. In rund einem Drittel der Beauftragungen kommen sie zu dem Ergebnis, dass sich die Betroffenen nicht für die elektronische Überwachung eignen, wobei dies in etwa 90 % der Fälle einfach damit zusammenhängt, dass die potentiellen Probanden erst gar nicht anzutreffen sind<sup>384</sup>. Der überwiegende Rest befindet sich entweder in einer stationären Therapie oder bereits im Strafvollzug.

Bei einer hinsichtlich der Teilnahme positiven Bewertung legen die Sozialarbeiter dagegen auf Ersuchen des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft gemeinsam mit dem Kandidaten einen Wochenplan fest. Unter Berücksichtigung der jeweiligen beruflichen und familiären Situation entscheiden sie, wann sich der Proband in der Wohnung aufzuhalten hat und wann gerade nicht, weil er bspw. einer Arbeit nachgehen muss. Daneben gibt es sog. *Can be*-Zeiten, die dem Überwachten zur freien Verfügung stehen und in denen er entscheiden darf, ob er zu Hause bleibt oder nicht.

Der Wochenplan wird zusammen mit dem Sozialbericht dem Gericht und zugleich der Staatsanwaltschaft zugeleitet. Während der Hauptverhandlung holt der Richter die Einverständniserklärung des Angeklagten zur Teilnahme an der elektronischen Kontrolle ein. Mit dem Urteil erlässt er schließlich den Bewährungsbeschluss gemäß § 268 a StPO, der die Weisung enthält, während der vereinbarten Zeiten in der Wohnung anwesend zu sein.

Diesen Beschluss leitet das Gericht dem zuständigen Sozialarbeiter zu. In dessen Beisein legt ein Mitarbeiter der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) dem Probanden den Sender an.

Die Anschaffung der verwendeten Überwachungsgeräte erfolgte durch die HZD in einem beschränkten Ausschreibungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb<sup>385</sup>. Drei Firmen beteiligten sich an diesem Verfahren, wobei Elmo Tech Ltd., Tel Aviv (Israel), den Zuschlag erhielt.

---

<sup>383</sup> Dieses Sozialarbeiterteam wurde eigens als Projektgruppe bei der Bewährungshilfe eingerichtet und besteht aus einem „Projektmanager“ und drei eigens für dieses Projekt auf ABM-Stellen beschäftigten Sozialarbeitern und einer Verwaltungskraft, Brüchert, Neue Kriminalpolitik 2002, S. 33.

<sup>384</sup> So die Erfahrungen der Projektbeauftragten in Frankfurt (Fn. 374).

<sup>385</sup> Bei der HZD handelt es sich um einen wirtschaftlichen Landesbetrieb, der den Auftrag hat, die „Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben des Landes durch Einsatz der Informationstechnik zu unterstützen“ (§ 1 Abs. 4 DV-Verbundgesetz). Demnach besteht die Aufgabe der HZD neben der Installation und der technischen Durchführung des Projekts u.a. in der Geldstrafenvollstreckung, der Durchführung des automatisierten Mahnverfahrens und der technischen Betriebsführung des Elektronischen Grundbuchs.

Der Sender als wesentlicher Bestandteil des Aktivsystems gibt regelmäßige Signale an ein Empfangsgerät in der Wohnung des Probanden ab. Über dieses Empfangsgerät stellt der Zentralrechner der HZD fest, ob sich der Überwachte zu den festgelegten Arrestzeiten tatsächlich zu Hause befindet. Zu Beginn des Modellversuchs trafen die Fehlermeldungen<sup>386</sup> bei Abweichungen vom Tagesplan per SMS beim HR-Bereitschaftsdienst<sup>387</sup> ein, woraufhin dieser sich mit dem Bewährungshelfer in Verbindung zu setzen hatte. Mittlerweile werden Meldungen über Regelverstöße direkt auf dem Mobiltelefon des Bewährungshelfers angezeigt, was den Ablauf der Überwachung wesentlich vereinfacht<sup>388</sup>. Der Bewährungshelfer erhält somit innerhalb kürzester Zeit die Fehlermeldung und kann umgehend entscheiden, wie er darauf reagiert.

Der Bewährungshelfer klärt im Rahmen des Hausarrestprogramms jedoch nicht nur Regelverstöße auf. Einmal in der Woche kontaktiert er den Probanden persönlich. Wenn es der (positive oder negative) Verlauf der Überwachung erfordert, schlägt er dem zuständigen Richter umgehend Änderungen des Wochenplans vor, die dieser ggf. gemäß §§ 56 e, 56 f StGB in Form eines nachträglichen Beschlusses vornimmt<sup>389</sup>.

### **6.5.2. Teilnahmevoraussetzungen**

Die Teilnahme am hessischen Pilotversuch setzt neben der Einverständniserklärung des Teilnehmers und der mit ihm zusammenlebenden Personen vor allem voraus, dass er sich fähig und bereit zeigt, ca. 25 Stunden in der Woche einer sinnvollen Tagesbeschäftigung nachzugehen: einem Beruf, einer Ausbildung oder einer gemeinnützigen Arbeit<sup>390</sup>. Dies soll zum einen die Entwicklung des Probanden fördern, zum anderen eine über das erforderliche Maß hinausgehende psychische Belastung verhindern. Daneben sind, wenn nötig, medizinische Behandlungen oder Drogenberatungen Bestandteil des Programms.

Ein fester Wohnsitz stellt zwar ein zusätzliches Zulassungskriterium dar, im Bedarfsfall stehen aber auch Sozialwohnungen zur Verfügung. Für den Fall, dass es während der

---

<sup>386</sup> Nach Angaben der Projektbeauftragten (Fn. 374) sind die Fehlermeldungen aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben verschlüsselt. Im Falle von Verstößen gegen Arrestzeiten lauten sie bspw. „Anwesend, muss abwesend sein“ oder „Unerlaubt abwesend“. Dabei erzeugt jede Fehlermeldung eine Folgemeldung (bspw. „Nach Abwesenheit zurück“).

<sup>387</sup> Hünfeld-Rechenzentrum. Dieser Bereitschaftsdienst wurde eigens für das Pilotprojekt zusammengestellt und besteht aus sechs Mitarbeitern, vgl. Schönewolf, S. 53.

<sup>388</sup> So die Information der Projektbeauftragten (Fn. 374).

<sup>389</sup> Albrecht/Arnold/Schädler, ZRP 2000, S. 467.

<sup>390</sup> Nach Angaben der Projektbeauftragten (Fn. 374) gehen die Probanden spätestens am dritten Tag ihrer Überwachung zumindest einer gemeinnützigen Arbeit nach.

elektronischen Kontrolle zu familiären Spannungen kommt, erfolgt eine Unterbringung in einer angemieteten Unterkunft<sup>391</sup>. Weigert sich die Telekom etwa wegen schon bestehender Schulden, mit einem potentiellen Probanden einen Vertrag über die Bereitstellung eines Telefonanschlusses abzuschließen, schaltet sich das Modellprojekt ein und übernimmt dies.

Indem die Verantwortlichen des Hessischen Modellprojekts sicherzustellen versuchen, dass eine Teilnahme nicht an den finanziellen Möglichkeiten eines Kandidaten scheitert, wollen sie von vornherein dem Vorwurf einer Klassenjustiz und eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz entgegentreten. Eine finanzielle Notlage soll eben gerade keinen Ausschlussgrund für die Teilnahme an der elektronischen Überwachung darstellen.

Schließlich sind deshalb nur solche Straftäter vom hessischen Modellprojekt ausgeschlossen, bei denen sich totale körperliche Verwahrlosung, Debilität oder ein aktueller harter Drogenkonsum feststellen lassen, da bei Letzterem allein die Befriedigung der Sucht den Alltag bestimmt<sup>392</sup>.

### 6.5.3. Bisherige Ergebnisse

Bis Ende *April 2003* nahmen im Amts- und Landgerichtsbezirk Frankfurt insgesamt 88 Probanden am Modellprojekt teil<sup>393</sup>. Dabei handelte es sich überwiegend um verurteilte Straftäter<sup>394</sup>. In erster Linie wurden den Probanden Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (in 32 Fällen), Eigentumsdelikte (in 22 Fällen) und Verkehrsdelikte zur Last gelegt (13 Fälle). Bei den Übrigen erfolgten Verurteilungen wegen Körperverletzung (7), Betruges (6), Raubes (3) und anderer Straftaten (5).

Was die Gesamtzahl von Überwachungen betrifft, so blieb diese bisher deutlich hinter den ursprünglichen Schätzungen zurück. Insbesondere zu Beginn des Modellversuchs hat man nur in sehr geringem Maße Gebrauch von der elektronischen Überwachung gemacht. Seit Anfang 2002 steigt zwar die Zahl der Aufträge zur Überprüfung der Eignung des Täters allmählich,

---

<sup>391</sup> Schönewolf, S. 39.

<sup>392</sup> Hessisches Ministerium der Justiz (2002b), Broschüre zum Projekt „Elektronische Fußfessel“ – Ausgabe für den Landgerichtsbezirk Darmstadt, S. 7.

<sup>393</sup> Laut Statistik, Stand: 29.4.2003, ausgehändigt von Herrn Meilinger, Richter am Amtsgericht Frankfurt, in einem persönlichen Gespräch am 3.7.2003. In Darmstadt fanden zehn Überwachungen statt, von denen sich momentan noch acht im Projekt befinden. In acht Fällen wurde die elektronische Kontrolle zur Vermeidung von Untersuchungshaft, in zwei Fällen als Bewährungsweisung angeordnet (Statistik, Stand: 18.7.2003, ausgehändigt von Herrn Amthor, Projektbeauftragter im Landgerichtsbezirk Darmstadt, in einem persönlichen Gespräch am 18.7.2003).

<sup>394</sup> So die Auskunft von Richter Meilinger (Fn. 393). Dies wurde auch bereits im 2. Erfahrungsbericht des Hessischen Justizministeriums festgestellt, wonach bis Mitte Dezember von den insgesamt 74 Probanden 57 Verurteilte und 17 Untersuchungshäftlinge waren, S. 12.

dies schlägt sich aber noch nicht in der Anordnungspraxis der Gerichte nieder.

Die folgende Tabelle verdeutlicht diese Entwicklung:

	2000		2001		2002	
	Aufträge	Fußfesseln	Aufträge	Fußfesseln	Aufträge	Fußfesseln
Januar			9	2	5	2
Februar			3	0	12	0
März			8	1	8	4
April			3	2	4	3
Mai	1	0	5	4	15	4
Juni	6	0	5	4	10	2
Juli	4	2	9	3	16	3
August	1	1	4	0	6	3
September	2	0	5	4	11	4
Oktober	9	4	4	1	13	0
November	10	5	6	3	5	4
Dezember	7	7	3	1	3	1
Summe	<b>40</b>	<b>19</b>	<b>64</b>	<b>25</b>	<b>108</b>	<b>30</b>

(Quelle: 2. Erfahrungsbericht des Hessischen Ministeriums der Justiz, Stand: 15.12.2002, S. 9)

Vermutlich liegt der Grund für die Zurückhaltung der Gerichte in der Mehrbelastung, die die elektronische Überwachung im Vergleich zu gewöhnlichen Bewährungsweisungen mit sich bringt<sup>395</sup>. So haben sich die Richter gerade im Vorfeld und zu Beginn der Überwachung wesentlich intensiver mit dem Probanden zu beschäftigen als bei einer regulären Bewährungsaufsicht. Vor jeder Anordnung der elektronischen Überwachung müssen sie einen Anhörungstermin mit dem Kandidaten durchführen, um zu eruieren, ob er überhaupt die Bereitschaft zeigt, an einer solchen Maßnahme teilzunehmen. Zudem obliegt es ihnen, wie bereits aufgezeigt<sup>396</sup>, den Tagesplan, den die Bewährungshilfe zusammen mit dem Probanden erstellt, mittels Beschluss zu genehmigen und ggf. im weiteren Verlauf ebenfalls durch Beschluss wieder zu ändern<sup>397</sup>. Abgesehen davon haben die Richter im Falle eines Verstoßes

<sup>395</sup> So M. Mayer, S. 5. Dies bestätigten auch Richter Meilinger (Fn. 393) und Frau Dr. Rademacher, Richterin am Amtsgericht Königstein, in einem persönlichen Gespräch am 9.7.2003.

<sup>396</sup> Siehe Abschnitt 6.6.1.

<sup>397</sup> Nach Angaben der Projektbeauftragten in Frankfurt (Fn. 374) gibt es in der Regel zunächst einen vorläufigen Tagesplan, der für zwei bis drei Tagen gilt. Stellt sich heraus, dass persönliche Umstände eine Änderung erfordern, wird dies berücksichtigt und ein Wochenplan festgelegt. Bei Abweichungen vom ursprünglichen Tagesplan bis zu einer halben Stunde bedarf es keiner Erörterung mit dem zuständigen Richter, sollte der neue Plan jedoch mehr Freizeit für den Probanden als zuvor vorsehen, ist eine Benachrichtigung des zuständigen Richters obligatorisch.

des Probanden gegen die Arrestzeiten darüber zu entscheiden, ob dies einen Bewährungswiderruf nach sich zieht oder nicht. Da ihnen die Bewährungshilfe alle vierzehn Tage einen Bericht bzgl. des Verlaufs einer Überwachung vorlegt, sind die Richter zudem auch während der gesamten Bewährungszeit wesentlich stärker involviert als unter gewöhnlichen Umständen.

Außerdem gelang es trotz umfangreicher und intensiver Informationsarbeit durch das Hessische Justizministerium offensichtlich noch nicht, den zuständigen Mitarbeitern der Justiz die spezifischen Möglichkeiten und Anwendungsbereiche der elektronischen Kontrolle hinreichend bekannt zu machen<sup>398</sup>. Die Richterschaft stellt sich bspw. die Frage, warum sie anstelle von Untersuchungshaft eine elektronische Überwachung anordnen soll, die hinsichtlich ihrer strikten Ausgestaltung einer stationären Unterbringung gleichkommt<sup>399</sup>.

Das Justizministerium sieht es deshalb als eine zentrale Aufgabe des Modellversuchs an, den Gerichten die resozialisierenden Effekte der elektronischen Überwachung zu verdeutlichen und die Bewährungsaufsicht dem richterlichen Alltag besser anzupassen<sup>400</sup>.

Bis Ende *April 2002*<sup>401</sup> fand die elektronische Überwachung in 26 Fällen bei der Strafaussetzung zur Bewährung, in zehn Fällen zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs, in 14 Fällen zur Vermeidung von Untersuchungshaft und in zwei Fällen infolge eines Gnadenentscheides statt. Interessanterweise lagen dem Modellprojekt weder Fälle von Führungsaufsicht noch von Strafrestaussetzung zur Prüfung vor. Auffällig ist auch, dass der elektronisch überwachte Hausarrest im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung in 87 % der Vorlagen und damit verhältnismäßig häufig zur Anwendung kam. Dagegen erfolgte eine elektronische Überwachung im Rahmen der Bewährungsweisungen nur in 36 % und beim Bewährungswiderruf lediglich in 33 % der Beauftragungen.

Bis Ende *April 2003* haben von den bis dahin insgesamt 88 Teilnehmern 68 die Maßnahme regulär beendet<sup>402</sup>. Neun Teilnehmer befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch im Projekt. In sechs Fällen kam es zu einem Widerruf der Bewährung. Bei zwei Probanden wurde der

---

Bei kurzfristigen Änderungen, bspw. aufgrund von Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel, die der Proband benutzen muss, genügt dagegen eine nachträgliche Mitteilung der Bewährungshilfe an den Richter, so Richter Meilinger (Fn. 393).

<sup>398</sup> M. Mayer, S. 5.

<sup>399</sup> So die ursprüngliche Wahrnehmung von Richter Meilinger, (Fn. 393).

<sup>400</sup> So wurde dem Projektbeauftragten in Darmstadt (Fn. 393) zufolge mittlerweile eine halbjährliche Berichterstattung festgelegt (persönliches Gespräch am 18.7.2003).

<sup>401</sup> M. Mayer, S. 3. Bis Ende April 2002 wurden insgesamt 52 Personen elektronisch überwacht. Der Begleitforschung ist keine neuere Aufschlüsselung zu entnehmen.

<sup>402</sup> So die Statistik zum Projekt in Frankfurt, Stand: 29.4.2003.

Haftbefehl wieder in Vollzug gesetzt: Der eine Beschuldigte flüchtete am Tag der Urteilsverkündung, der andere kündigte ohne Rücksprache mit seinem Betreuer seinen Arbeitsplatz und verließ trotzdem regelmäßig während der berufsbedingt eingeräumten Abwesenheitszeiten seine Wohnung ohne jegliche Begründung. In zwei Fällen nahmen Probanden ihr Einverständnis zur Teilnahme zurück, ein dritter Teilnehmer musste aufgrund eines Wohnungswechsels in eine entfernte Stadt aus dem Versuch ausscheiden.

Es hat sich herausgestellt, dass der Zeitraum, über den hinweg eine Überwachung stattfinden sollte, im Idealfall nicht weniger als drei Monate beträgt. Erst dann lässt sich eine dauerhafte Stabilisierung des Straftäters erreichen. Eine Kontrolle über mehr als sechs Monate hinweg erscheint dagegen im Hinblick auf den Grad der zumutbaren Belastung des Überwachten und seiner Angehörigen nur in Ausnahmefällen sinnvoll<sup>403</sup>.

#### **6.5.4. Bewertung**

Aus der Sicht des hessischen Justizministers WAGNER hat sich der Modellversuch „zu 90 %...(als) voller Erfolg“ erwiesen<sup>404</sup>. Auch der ehemalige Projektleiter im Justizministerium SCHÄDLER sieht ihn als gelungen an, weil es mit Hilfe der elektronischen Überwachung geglückt ist, Straftäter aus der Drogenszene heraus- und einem geregelten Tagesablauf zuzuführen. Zuvor hatten solche Straftäter demgegenüber wesentlich häufiger gegen ihre Bewährungsauflagen verstoßen<sup>405</sup>. Die Kombination aus Kontrolle und Betreuung durch Sozialarbeiter verbunden mit umfassenden Hilfsangeboten trägt hiernach entscheidend dazu bei, dass Straftäter sogar längerfristig nicht wieder straffällig werden<sup>406</sup>. Das bisherige Modellprojekt hat demnach in spezialpräventiver Hinsicht die Erwartungen voll erfüllt, wenn nicht gar übertroffen.

Für besonders gelungen erachtet man in diesem Zusammenhang die erfolgreiche Vermittlung von Teilnehmern auf feste Arbeitsplätze. So haben viele Straftäter in dem Bestreben, die Voraussetzungen für die Teilnahme am Modellversuch zu erfüllen, umgehend eine Arbeit gesucht und gefunden. In Anbetracht der Tatsache, dass sie vorher oftmals jahrelang nicht imstande waren, einer geregelten Arbeit nachzugehen, zeigt sich hier ein besonders positiver

---

<sup>403</sup> So die einhellige Meinung der Projektbeauftragten in Frankfurt und Darmstadt, des Richters Meilinger und der Richterin Dr. Rademacher (Fn. 374, 393, 395).

<sup>404</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31.5.2002: „Elektronische Fußfessel erfüllt Erwartungen“, S. 85.

<sup>405</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31.5.2002: „Elektronische Fußfessel erfüllt Erwartungen“, S. 85.

<sup>406</sup> Vgl. Presseinformation des Hessischen Justizministeriums vom 3.5.2001.

Effekt der elektronischen Überwachung<sup>407</sup>.

Als Vorteil der elektronischen Kontrolle erweist sich darüber hinaus, wie schon bei ausländischen Projekten, die zeitnahe Entdeckung von Verstößen gegen die Arrestzeiten. Die dadurch bedingte Möglichkeit zur sofortigen Intervention lässt sich im Rahmen der traditionell durchgeführten Bewährungshilfe, selbst bei Intensivierung der regelmäßig vorgesehenen persönlichen Kontakte, kaum verwirklichen<sup>408</sup>. Ebenfalls durch gewöhnliche Betreuung kaum zu erzielen ist die ständige Erinnerung des Straftäters an seine Pflicht zur Einhaltung der Bewährungsaufgaben; die „elektronische Fußfessel“ übernimmt dagegen eine Art Merkfunktionsfunktion<sup>409</sup>.

Anders als im Ausland hat sich der Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests zur Vermeidung von Untersuchungshaft nach Ansicht der Beteiligten durchaus bewährt<sup>410</sup>. Nach Ansicht der in das Modellprojekt involvierten Stellen stellt er eine zuverlässige Methode zur Überprüfung der An- und Abwesenheit des Beschuldigten in seiner Wohnung dar und erweist sich damit als geeignetes Mittel zur Sicherung des Strafverfahrens. Die im Vorfeld häufig vertretene Meinung, Untersuchungshäftlinge böten sich als Zielgruppe für diese Art der Haftvermeidung grundsätzlich nicht an, hat sich demnach nicht bestätigt. Im Gegenteil, das Bestreben der Tatverdächtigen, um jeden Preis einer Inhaftierung zu entgehen, veranlasst sie dazu, besonders genau auf die Einhaltung der Arrestzeiten zu achten.

Als Erfolg stellt sich das hessische Pilotprojekt nach den Erklärungen des Hessischen Justizministeriums bislang ebenso in finanzieller Hinsicht dar.

Auf den ersten Blick erscheinen seine Kosten in Höhe von 398.808,00 € (wovon 187.698,00 € auf Sachkosten entfallen) sicherlich sehr hoch<sup>411</sup>. Wie aber schon im Rahmen der Darstellung ausländischer Versuche angemerkt<sup>412</sup>, hängt auch in Deutschland die Kostenattraktivität des elektronisch überwachten Hausarrests entscheidend von der Anzahl der Teilnehmer ab. Dementsprechend belaufen sich die täglichen Kosten für zwei Probanden zwar immerhin auf 330,89 € gegenüber 83,03 € pro Hafttag, doch schon für 30 Probanden liegen sie nur noch bei

---

<sup>407</sup> Vgl. Presseinformation des Hessischen Justizministeriums vom 3.5.2001.

<sup>408</sup> So die einhellige Meinung von der Projektbeauftragten in Frankfurt, Richter Meilinger und Richterin Dr. Rademacher (Fn. 374, 393, 395).

<sup>409</sup> Sowohl die Projektbeauftragte in Frankfurt als auch Richterin Dr. Rademacher (Fn. 374, 395) berichteten von Fällen, in denen ehemalige Probanden Wochen oder gar Monate nach Beendigung ihrer Teilnahme am Projekt das Gefühl hatten, immer noch einen Sender zu tragen.

<sup>410</sup> Dies ergaben auch die Gespräche mit den Projektbeauftragten in Frankfurt und Darmstadt sowie mit Richter Meilinger und Richterin Dr. Rademacher (Fn. 374, 393, 395).

<sup>411</sup> Hessisches Ministerium der Justiz (2002a), S. 12.

<sup>412</sup> Siehe u.a. 4.4.4.

lediglich 26,63 € pro Person<sup>413</sup>. Da sich in der weit überwiegenden Zeit des bisherigen Programms regelmäßig mehr als zehn Probanden (Kosten pro Tag und Überwachtem: 70,09 €<sup>414</sup>) gleichzeitig unter elektronischer Kontrolle befanden, hat sie im Land Hessen bereits erheblich die Kosten gesenkt<sup>415</sup>. Eine Ausdehnung des Modellprojekts kann somit unter Umständen zu noch größeren Einsparungen führen.

Doch nicht nur die finanziellen Aspekte spielen bei der Beurteilung des Modellprojekts eine Rolle. Ebenfalls von großer Bedeutung ist für die Verantwortlichen die Reduzierung der Haftzeiten. Ausführliche Berechnungen geben Aufschluss: Durch die Vermeidung von unbedingten Freiheitsstrafen und Bewährungswiderrufen konnten von Mai 2000 bis Oktober 2001 bereits 3.360 Hafttage und zudem durch die Verkürzung der Untersuchungshaft 1.502, insgesamt also 4.862 Hafttage eingespart werden<sup>416</sup>. Bei Abzug von 418 Hafttagen, die wegen Abbrüchen der elektronischen Kontrolle zu verbüßen waren, ergibt sich eine Einsparung von 4.444 Hafttagen. Rechnet man diese Tage in Kosten um, so entsprechen sie einer Ersparnis von 368.642,00 €<sup>417</sup>.

Trotz der durchweg positiven Beurteilung der beteiligten Stellen äußern andere deutliche Kritik an dem hessischen Modellprojekt. Die Arbeitsgemeinschaft der hessischen Bewährungshelfer bspw. meint, die Teilnehmer des Projekts rekrutierten sich ausschließlich aus Straftätern, bei denen sowieso kaum ein Risiko bzgl. eines Regelverstoßes bestünde<sup>418</sup>. Ihrer Ansicht nach reichen bei dieser Art von Delinquenten deswegen etablierte Weisungen bzw. eine intensive Bewährungsaufsicht ohne elektronische Kontrolle vollkommen aus.

Tatsächlich standen jedoch vor allem solche Straftäter, die zuvor über Monate hinweg Auflagen oder Weisungen nicht bzw. nur außerordentlich schleppend erfüllt hatten und bei denen deshalb unter normalen Umständen ein Bewährungswiderruf erfolgt wäre, unter elektronischer Kontrolle<sup>419</sup>. Bei diesen Straftätern ist deswegen gerade nicht von vornherein davon auszugehen, dass sie ohne elektronische Überwachung den ihnen erteilten Aufenthaltsweisungen nachkommen würden.

---

<sup>413</sup> Siehe M. Mayer, S. 13, 14.

<sup>414</sup> M. Mayer, S. 13.

<sup>415</sup> Hessisches Ministerium der Justiz (2002a), S. 13.

<sup>416</sup> Hessisches Ministerium der Justiz (2002a), S. 13.

<sup>417</sup> Hessisches Ministerium der Justiz (2002a), S. 13. Dieser Summe sind natürlich wiederum die Kosten für die Überwachung gegenüberzustellen – in diesem Fall für insgesamt 4.054 Überwachungstage –, die je nach Auslastung des Modellversuchs, wie erwähnt, variieren.

<sup>418</sup> So Sigrid Engelhard, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft hessischer Bewährungshelfer, in Hipp, Der Spiegel vom 30.4.2001, S. 60. Bei einer Befragung der hessischen Bewährungshelfer zu ihrer Einschätzung des hessischen Modellprojekts überwog ebenfalls die ablehnende Haltung, vgl. M. Mayer, S. 20.

<sup>419</sup> So u.a. die Erfahrungen von Frau Dr. Rademacher, die Beispiele in ihrem unveröffentlichten Erfahrungsbericht, S. 3 ff., darstellt.

Die hessischen Erfahrungen haben gezeigt, dass in den vorgenannten Fällen nur die ständig spürbare Kontrolle einen Wandel bewirken und die Probanden dazu bringen konnte, nunmehr ihren Verpflichtungen zu genügen. Die Intensivierung der bisherigen Bewährungshilfe durch häufigere persönliche Kontrolle hätte dagegen nicht ausgereicht<sup>420</sup>.

Möglicherweise aber deutet die Kritik der Bewährungshilfe auf ein ganz anderes Problem hin, nämlich auf Schwierigkeiten im Verhältnis der „normalen“ Bewährungshilfe zu den Projektmitarbeitern. Immerhin erscheinen die Arbeitsbedingungen im Modellprojekt auf den ersten Blick wesentlich günstiger als in der üblicherweise praktizierten Bewährungshilfe. Während ein Bewährungshelfer normalerweise für rund 90 Straftäter zuständig ist<sup>421</sup>, kümmert sich ein Projektmitarbeiter durchschnittlich um weniger als fünf Probanden – in den Augen der Bewährungshelfer zunächst eine komfortable Situation. Allerdings fällt hier relativierend ins Gewicht, dass ein Bewährungshelfer des Projekts neben den Hausarrestanten noch rund 40 „normale“ Bewährungsprobanden betreuen muss<sup>422</sup>. Unberücksichtigt darf auch nicht bleiben, dass die Tätigkeit eines Bewährungshelfers im Projekt in der Regel wesentlich früher einsetzt als sonst im Strafverfahren üblich. Tritt die Bewährungshilfe gewöhnlich erst nach dem Urteilsspruch in Erscheinung, beginnt ihre Arbeit bei der elektronischen Kontrolle unter Umständen bereits mit der Abfassung der Anklageschrift. Sollte die Staatsanwaltschaft nämlich der Meinung sein, der Betroffene eigne sich ggf. für die elektronische Kontrolle, beauftragt sie die Projektmitarbeiter mit der Erstellung eines Sozialberichts.

Letztendlich kommt es zwischen den Probanden und den Bewährungshelfern des Projekts wesentlich häufiger zu persönlichen Kontakten als im Rahmen der traditionellen Betreuung. Dies hängt zum einen mit den wöchentlich stattfindenden Treffen und zum anderen mit den oftmals erforderlichen Absprachen im Falle kurzfristiger Änderungen des Wochenplans bzw. mit der Klärung von Fehlermeldungen zusammen. Die generelle Arbeitsbelastung eines Projektmitarbeiters dürfte daher ähnlich hoch einzuschätzen sein wie die eines „normalen“ Bewährungshelfers.

Als Nachteil der elektronischen Kontrolle entpuppt sich evtl. unter Kostenaspekten der vergleichsweise hohe personelle Aufwand. Man darf diesen aber nicht isoliert betrachten. Denn aufgrund der engeren Beziehung, die der elektronisch überwachte Hausarrest zwischen Probanden und Bewährungshelfer ermöglicht, erhält letzterer einen wesentlich besseren

---

<sup>420</sup> So auch die einhellige Meinung der Projektbeauftragten in Frankfurt und Darmstadt sowie der Richter Meilinger und Dr. Rademacher (Fn. 374, 393, 395).

<sup>421</sup> Hipp, Der Spiegel vom 30.4.2001, S. 60.

<sup>422</sup> So die Auskunft der Projektbeauftragten in Frankfurt (Fn. 374).

Einblick in die Lebensumstände des Straftäters. Die dadurch bedingte genaue Kenntnis der Situation, in der sich der Teilnehmer befindet, kann die Qualität seiner Betreuung durch den Bewährungshelfer deutlich verbessern. Von Vorteil bleibt dabei zudem, dass der Straftäter nicht in der Lage ist, eine üblicherweise der Bewährungshilfe gegenüber aufgebaute Fassade aufrechtzuerhalten. Laut Bericht zur Begleitforschung schätzen die meisten Probanden den intensiven Kontakt mit ihren Betreuern<sup>423</sup>.

Aufgrund der relativ kurzen Zeit, in der es den elektronisch überwachten Hausarrest in Hessen gibt, und der bisher recht zurückhaltenden Anwendungspraxis lässt sich letztendlich noch kein endgültiges Ergebnis hinsichtlich der Erfolgsaussichten des hessischen Modellprojekts formulieren. Insbesondere fällt eine Aussage über längerfristige Rückfallquoten schwer. Sollte nach Abschluss der elektronischen Kontrolle eine weitere Betreuung durch die Bewährungshilfe stattfinden, dürfte die Sicherstellung eines nahtlosen Übergangs eine entscheidende Rolle für einen positiven Ausgang spielen. Die Erfahrung zeigt insofern, dass Probanden, die nach dem elektronisch überwachten Hausarrest nunmehr über Wochen und Monate keine spürbare Aufsicht durch die übliche Bewährungshilfe wahrnehmen, häufiger scheitern: Sie tendieren dazu, sich der Kontrolle gänzlich zu entziehen, den Kontakt zur Bewährungshilfe abubrechen, die Erfüllung der noch nicht bzw. noch nicht vollständig erbrachten Auflagen und Weisungen zu vernachlässigen und in alte Strukturen zurückzufallen<sup>424</sup>.

Die Erfahrungen des Modellprojekts sprechen dafür, die elektronische Überwachung als sinnvolle Ergänzung strafrechtlicher Reaktionen zu betrachten. Sie bietet einen individuell abgestimmten Einstieg in die Bewährungshilfe oder aber für den Fall, dass das Konzept der gewöhnlichen Bewährungshilfe beim Probanden fehlschlägt, die letzte Chance, einer Inhaftierung zu entgehen.

Eine Befragung der mit dem elektronisch überwachten Hausarrest befassten Richter durch die Begleitforschung ergab, dass diese (mit einer Ausnahme) keinen *Net Widening Effect* feststellten. Ihrer subjektiven Einschätzung nach hätten die Betroffenen ohne die elektronische Kontrolle mit einer unbedingten Freiheitsstrafe, einem Widerruf der Bewährung oder dem Vollzug der Untersuchungshaft zu rechnen gehabt<sup>425</sup>. Obwohl die Umfrage wegen der bisher niedrigen Anordnungszahlen keinen endgültigen Schluss hinsichtlich der Ausweitung sozialer Kontrolle durch die neue Maßnahme zulässt, liefert sie einen

---

<sup>423</sup> Albrecht/Eser, S. 2.

<sup>424</sup> Rademacher, S. 10.

<sup>425</sup> M. Mayer, S. 14.

---

Anhaltspunkt dafür, dass der elektronisch überwachte Hausarrest in Hessen tatsächlich nur dann zum Einsatz kommt, wenn dadurch unbedingte Freiheitsstrafen bzw. Untersuchungshaft vermieden werden können<sup>426</sup>.

---

<sup>426</sup> So sieht es auch der Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 20.3.2000 vor.

## **7. Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests in das deutsche Erwachsenenstrafrecht**

Der folgende Abschnitt enthält zunächst eine Darstellung des elektronisch überwachten Hausarrests hinsichtlich seiner Implementierungsmöglichkeiten *de lege lata*. Im weiteren Verlauf erfolgt dann eine Untersuchung der möglichen Einsatzbereiche *de lege ferenda*.

### **7.1. Mögliche Anwendungsfelder des elektronisch überwachten Hausarrests *de lege lata***

#### **7.1.1. Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung**

Bisherige Darstellungen der elektronischen Kontrolle in Deutschland beschäftigen sich vornehmlich mit ihr als möglicher Alternative im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung<sup>427</sup>. Daher verwundert es nicht, dass auch die Konzeption des hessischen Modellprojekts das Hauptanwendungsgebiet für den elektronisch überwachten Hausarrest hierin sieht. Anknüpfungspunkt ist hierfür die Vorschrift des § 56 c Abs. 1 StGB, wonach der Richter dem Verurteilten für die Dauer seiner Bewährungszeit Weisungen erteilen kann.

Es stellt sich jedoch die Frage, inwieweit bei Bewährungsweisungen überhaupt ein Bedürfnis für die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests besteht. Aufschluss darüber geben möglicherweise Probleme in der bisherigen Praxis der Strafaussetzung.

##### **7.1.1.1. Gründe und Chancen für den elektronisch überwachten Hausarrest im Bereich der Strafaussetzung zur Bewährung**

Die Häufigkeit der Strafaussetzung zur Bewährung hat seit deren Einführung in das Strafgesetzbuch durch das dritte Strafrechtsänderungsgesetz 1953 und in der Folgezeit des ersten Strafrechtsreformgesetzes 1969<sup>428</sup> beträchtlich zugenommen<sup>429</sup>. Mittlerweile beträgt der Anteil der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen (83.205) an den insgesamt verhängten Freiheitsstrafen (123.533) immerhin ca. 67,4 %<sup>430</sup>.

---

<sup>427</sup> Vgl. u.a. Hudy (1999a), S. 147 ff.; Schlömer (1998), S. 183 ff.; Wittstamm (1999), S. 144 ff.

<sup>428</sup> Im Rahmen des ersten Strafrechtsreformgesetzes wurden die Aussetzungsmöglichkeiten erweitert. So liegt die Entscheidung zur Aussetzung bei bestimmten, prognostisch günstigen Fakten nicht mehr im Ermessen des Gerichts, sondern ist grundsätzlich obligatorisch. Göppinger (1980), S. 369.

<sup>429</sup> Vgl. Eisenberg (2000), § 36 Rn. 10, Tabelle 19.

<sup>430</sup> Eigene Berechnung anhand der Daten der Strafverfolgungsstatistik 2001, Statistisches Bundesamt (2003a), S. 49.

Aufgrund der daraus resultierenden Vielzahl von Bewährungsprobanden steht die Bewährungshilfe inzwischen nicht zuletzt wegen der dünnen Personaldecke vor dem Problem einer erheblichen Überlastung<sup>431</sup>. Das gestiegene Vertrauen der Gerichte in das Institut der Strafaussetzung und damit letztlich in die Betreuungsarbeit hat allerdings nicht nur zu einer zahlenmäßigen Überforderung der Bewährungshilfe geführt; sie muss sich auch mit immer schwierigeren Täterstrukturen auseinandersetzen<sup>432</sup>. So betreut sie neben Straftätern, die zuvor noch nie inhaftiert waren und in der Regel eine verhältnismäßig gute Prognose aufweisen, zunehmend deutlich vorbelastete Straftäter, bei denen allenfalls eine Aussetzung des *Strafrestes* nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe in Frage kommt<sup>433</sup>. Bei solchen Straftätern handelt es sich überwiegend um Rückfällige mit erheblichen Sozialisationsdefiziten und einer wesentlich ungünstigeren Prognose<sup>434</sup>. Das breite Spektrum an Fällen, das sich hieraus ergibt, verdeutlicht, welche hohen Anforderungen an die Bewährungshilfe gestellt werden. Eine entsprechend erforderliche Anpassung der Behandlungsmethoden in Form eines Ausbaus neuer Behandlungsalternativen findet jedoch oftmals nicht statt. Im Gegenteil, häufig besteht, wenn überhaupt, nur wenig Kontakt zwischen Probanden und Bewährungshelfern<sup>435</sup>.

Trotz dieser Schwierigkeiten gibt es keine Zweifel an der grundsätzlichen Eignung der Strafaussetzung für einen bestimmten Teil von Straftätern<sup>436</sup>, wofür im Gegensatz zur Lage bei den nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen die stets hohe Erfolgsrate der vermehrt angeordneten Aussetzung des *Strafrestes* spricht<sup>437</sup>. Das ist Grund genug, um einen weiteren Ausbau der Strafaussetzung voranzutreiben<sup>438</sup>. Dabei muss man sich allerdings darüber im Klaren sein, dass zusätzliche ambulante Sanktionen und insbesondere der Einsatz der betreuungsintensiven elektronischen Überwachung die Belastung der Bewährungshilfe

---

<sup>431</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt (1994), S. 12. Danach hatte ein Bewährungshelfer 1991 im Durchschnitt 61,4 Probanden zu betreuen.

<sup>432</sup> Kaiser, § 93 Rn. 28.

<sup>433</sup> Beispielfhaft sei für die zahlenmäßige Aufteilung der Strafaussetzungen und der *Strafresta*ussetzungen zur Bewährung auf das Jahr 1999 verwiesen: Von den insgesamt 115.061 Unterstellungen nach allgemeinem Strafrecht wurden 72.626 (63,1 %) Strafaussetzungen gemäß § 56 StGB und 40.874 (35,5 %) *Strafresta*ussetzungen nach § 57 StGB erlassen. Demnach hatte mehr als ein Drittel aller Bewährungsprobanden bereits einen Aufenthalt im Strafvollzug hinter sich. Die Daten beziehen sich auf das frühere Bundesgebiet einschließlich Gesamt-Berlin ohne Hamburg, da die Bewährungsstatistik in den neuen Ländern nicht flächendeckend durchgeführt und in Hamburg seit 1992 ausgesetzt wird. Eigene Berechnungen anhand der Bewährungshilfestatistik 1998/1999, Statistisches Bundesamt (2003c), S. 32.

<sup>434</sup> Vgl. Göppinger (1997), S. 332.

<sup>435</sup> Ausführlich hierzu Bockwoldt, S. 226 ff.

<sup>436</sup> Kaiser, § 93 Rn. 34.

<sup>437</sup> Dölling, ZStW 1992, S. 281; Kaiser, § 93 Rn. 32.

<sup>438</sup> Dölling, ZStW 1992, S. 281; Schöch (1992a), S. C 82.

kaum verringern werden<sup>439</sup>, zumal ihre Arbeit, wie am Beispiel des hessischen Modellversuchs verdeutlicht, einen äußerst wichtigen Bestandteil der elektronischen Kontrolle darstellt.

Diese Überlegungen beiseite gelassen, bietet die elektronische Überwachung jedoch eine zusätzliche, flexible Reaktionsmöglichkeit im Rahmen des § 56 c Abs. 2 S. 1 StGB für eine ganze Reihe von Straftätern, für die sich anderenfalls keine straffreie Lebensführung prognostizieren lässt. Denn bei der Entscheidung über eine Strafaussetzung spielt nicht nur die günstige Sozialprognose des Straftäters eine Rolle, sondern auch die Wirkung der Strafaussetzung selbst<sup>440</sup>. SCHLÖMER geht diesbezüglich davon aus, dass bei fast 40 % der nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen zwischen ein und zwei Jahren der als unzureichend empfundene Effekt der Strafaussetzung den Ausschlag für die Inhaftierung gegeben hat<sup>441</sup>. Zu Recht meint er, dass der elektronisch überwachte Hausarrest insofern eine Lücke schließen und als deutlich spürbare Maßnahme bei gleichzeitiger Förderung der Selbstverantwortung eine großzügigere Strafaussetzungspraxis rechtfertigen kann.

#### **7.1.1.2. Voraussetzungen für den elektronisch überwachten Hausarrest als Bewährungsweisung**

Zunächst bedarf es aber einer eingehenderen Prüfung der Frage, inwieweit die elektronische Überwachung als Weisung den gesetzlichen Vorgaben des § 56 c Abs. 1 StGB überhaupt entspricht.

Dieser Vorschrift zufolge erteilt das Gericht dem Verurteilten für die Dauer seiner Bewährungszeit Weisungen, sollte es ihm aufgrund eines relativ großen Rückfallrisikos anderenfalls keine günstige Prognose stellen können. Weisungen kommen demnach insbesondere bei kriminell Gefährdeten in Betracht<sup>442</sup>. Im Umkehrschluss ergibt sich hieraus ein Weisungsverbot für Straftäter, bei denen selbst ohne solche Maßnahmen mit keinen weiteren Straftaten zu rechnen ist<sup>443</sup>.

##### **7.1.1.2.1. Erforderliche Zielsetzung einer Weisung**

Eine Aufzählung möglicher Weisungen beinhaltet § 56 c Abs. 2 StGB. Er („*namentlich*“)

---

<sup>439</sup> So auch Schlömer (1998), S. 255.

<sup>440</sup> BGH NJW 1978, S. 599; Schönke/Schröder-Stree, § 56 Rn. 24 b.

<sup>441</sup> Schlömer (1998), S. 256.

<sup>442</sup> Lackner/Kühl, § 56 c Rn. 1; Streng (2002), Rn. 168.

<sup>443</sup> Schönke/Schröder-Stree, § 56 c Rn. 4.

enthält keinen abschließenden Katalog von Weisungen. Das Gericht kann vielmehr darüber hinaus andere Weisungen erteilen, die ihm im Einzelfall zweckmäßig erscheinen<sup>444</sup>. Ausgenommen hiervon sind natürlich völlig willkürliche Weisungen; die Grenzen des richterlichen Ermessens ergeben sich insofern aus dem mit einer Weisung generell verfolgten Ziel<sup>445</sup>. Dieses besteht darin, die Lebensführung des Verurteilten in spezialpräventiver Weise zu beeinflussen, d.h. ihm Unterstützung zu bieten hinsichtlich eines künftig geordneten Lebens ohne Begehung von Straftaten<sup>446</sup>. Hierfür soll es nach allgemeiner Auffassung ausreichen, dass mit der Weisung neben anderen Zwecken zumindest *auch* der der Spezialprävention verfolgt wird<sup>447</sup>. Alle Maßnahmen, die dagegen *ausschließlich* der Sicherung oder der Überwachung des Verurteilten dienen, kommen als Weisungen im Sinne des § 56 c StGB nicht in Betracht<sup>448</sup>. Gleiches gilt für Anordnungen, die strafähnlichen Charakter besitzen und der Genugtuung für begangenes Unrecht dienen. Diese Aufgabe übernehmen die abschließend in § 56 b StGB aufgezählten Auflagen.

Beim elektronisch überwachten Hausarrest gehen die Meinungen hinsichtlich seiner Eignung als Weisung stark auseinander.

STERN<sup>449</sup> bspw. beschreibt ihn lediglich als inhaltsleere Kontrolle, die nicht im geringsten zur Resozialisierung des Straftäters beiträgt.

Für THIELE<sup>450</sup>, der der elektronischen Kontrolle zumindest nicht jegliches Resozialisierungspotenzial abspricht, reicht der Grad der Hilfestellung für eine Qualifizierung als Weisung nicht aus. Seiner Ansicht nach können ambulante Maßnahmen, die nur ganz geringfügig auf ein straffreies Leben hinwirken und bei denen stattdessen ein anderer Zweck als die Resozialisierung, etwa der der Vergeltung, im Vordergrund steht, nicht mehr als Weisung aufgefasst werden. Genau davon geht THIELE beim elektronisch überwachten Hausarrest aus: Knüpft man an das Argument der Befürworter an, seine resozialisierende Wirkung ergebe sich in erster Linie daraus, dass der Straftäter in seinen sozialen Bezügen verbleibt, so bezweifelt THIELE die Notwendigkeit einer 24-stündigen Kontrolle. Sollte hier tatsächlich der Resozialisierungsaspekt im Vordergrund stehen, reichte es seiner Auffassung

---

<sup>444</sup> Lackner/Kühl, § 56 c Rn. 6; Schönke/Schröder-Stree, § 56 c Rn. 3; Tröndle/Fischer, § 56 c Rn. 5.

<sup>445</sup> Schönke/Schröder-Stree, § 56 c Rn. 6.

<sup>446</sup> Stree (1990), JR 1990, S. 122; Tröndle/Fischer, § 56 c Rn. 1a.

<sup>447</sup> Lackner/Kühl, § 56 c Rn. 4; BVerfGE NSTZ 1993, 482: Hier wird auch die sog. mittelbare spezialpräventive Wirkung als ausreichend für eine Weisung angesehen. Beispiel hierfür ist die Weisung zur Abgabe einer Urinprobe zum Nachweis der Drogenfreiheit.

<sup>448</sup> Lackner/Kühl, § 56 c Rn. 4.

<sup>449</sup> Stern, BewHi 1990, S. 341.

<sup>450</sup> Thiele, Kriminalistik 1999, S. 441.

nach aus, die Anwesenheit des Straftäters ein- bis zweimal täglich durch stichprobenartige Besuche der Bewährungshelfer kontrollieren zu lassen. Demnach gewöhnt allein das Wissen um die unregelmäßigen Kontrollen den Straftäter an eine geordnete und straffreie Lebensführung. THIELE schließt daraus, dass der Resozialisierungsaspekt des elektronisch überwachten Hausarrests gegenüber der Überwachungsfunktion vollkommen in den Hintergrund tritt. Zudem, so THIELE weiter, beschränkt sich der elektronisch überwachte Hausarrest lediglich auf die Hilfe zur Selbsthilfe. Allein durch seine Selbstdisziplin soll der Täter in ein geordnetes Leben zurückfinden. Dies genügt THIELE zufolge nicht den Anforderungen an eine Weisung im Sinne des § 56 c StGB.

Schließlich beurteilt er die elektronische Kontrolle als ebenso eingriffsintensiv wie eine Inhaftierung selbst. Beide Maßnahmen entziehen seiner Ansicht nach dem Verurteilten für einen festgelegten Zeitraum die Freiheit. Somit hebt die elektronische Überwachung die Strafaussetzung indirekt wieder auf und stellt immer auch eine zusätzliche Bestrafung dar<sup>451</sup>. Im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach bereits Auflagen gemäß § 56 b StGB in ihrer Schwere einer Strafe nicht gleichkommen dürfen<sup>452</sup>, kann für Weisungen erst recht kein anderer Maßstab gelten. Demzufolge bietet § 56 c StGB keine ausreichende Rechtsgrundlage für den elektronisch überwachten Hausarrest.

Im Rahmen von Untersuchungen ausländischer Hausarrestprogramme kam man zu dem Ergebnis, dass Straftäter die elektronische Kontrolle durchaus als eine der Inhaftierung vergleichbar eingriffsintensive Maßnahme empfanden. Der bisherigen Begleitforschung des hessischen Modellprojekts sowie den Aussagen involvierter Stellen lassen sich hingegen solche Erfahrungen nicht entnehmen<sup>453</sup>. Dies führt zu dem Schluss, dass die Wahrnehmung des elektronisch überwachten Hausarrests in erster Linie von seiner Ausgestaltung abhängt.

Abgesehen davon jedoch erscheint es problematisch, von persönlichen Eindrücken auf die Zielsetzung einer Maßnahme und damit auf ihre Zulässigkeit als Weisung zu schließen. SCHLÖMER weist richtigerweise darauf hin, dass es bei der Frage, ob die elektronische Überwachung als Weisung Eingang in das deutsche Recht finden kann, nicht alleine auf das subjektive Empfinden des Straftäters ankommen darf<sup>454</sup>. Denn es gibt bereits eine ganze Reihe von Weisungen, die fühlbar die Lebensführung des Straftäters reglementieren und repressiv wirken. Dies allein führt nicht automatisch zur Unzulässigkeit einer solchen

---

<sup>451</sup> Thiele, Kriminalistik 1999, S. 442.

<sup>452</sup> BVerfGE 83, S. 119 (127).

<sup>453</sup> So die Wahrnehmung der Projektbeauftragten in Frankfurt (Fn. 374, 393).

<sup>454</sup> Schlömer (1998), S. 189.

Weisung<sup>455</sup>, vielmehr ist darauf abzustellen, ob die Maßnahme dem Verurteilten *objektiv* gesehen eine Hilfe bietet<sup>456</sup>.

Zwar muss man sicherlich, wie THIELE anmerkt, kritisch hinterfragen, ob allein die Vermeidung negativer Einflüsse des Strafvollzuges die resozialisierende Wirkung der elektronischen Kontrolle ausmacht. Dies ist zweifellos zu verneinen, denn allein dadurch, dass der Straftäter in seinem gewohnten Umfeld verbleibt und seinen Arbeitsplatz nicht verliert, entfaltet die elektronische Überwachung noch keine Wirkung, die über diejenige der normalen Strafaussetzung zur Bewährung hinausgeht<sup>457</sup>.

Es gilt aber das Gesamtkonzept, das hinter der Idee der elektronischen Kontrolle steckt, zu berücksichtigen<sup>458</sup>. Neben einer Reduzierung der Rückfallrisiken zielt es hauptsächlich darauf ab, Straftäter wieder in die Gesellschaft einzugliedern<sup>459</sup>. Dazu sollen die Arrestzeiten nur insoweit beitragen, als sie eine verbesserte Zeiteinteilung und damit letztendlich eine Stabilisierung des Verhaltens der Straftäter bewirken. Nach den bisherigen Ergebnissen des hessischen Modellversuchs scheint dieser Ansatz zu funktionieren. So haben Überwachte durch die Einhaltung der Arrestzeiten in vielen Fällen erstmals in ihrem Leben zu einem geregelten Tagesablauf gefunden<sup>460</sup>. Durch die Kontrolle findet also eine mittelbare Beeinflussung des Überwachten statt. Die Einteilung des Tages in Arbeits- und Freizeit unterstützt ihn dabei, sich auf die jeweils anstehenden Aufgaben zu konzentrieren und sich von Gelegenheiten zur Straftatenbegehung fernzuhalten.

In der Tat stellt die elektronische Kontrolle dabei hohe Anforderungen an die Psyche und die Selbstdisziplin des Straftäters. Abgesehen davon aber, dass die Übernahme von Selbstverantwortung ein entscheidendes Kriterium im Resozialisierungsprozess darstellt, sind im Bedarfsfall zusätzlich flankierende therapeutische Maßnahmen vorgesehen. Sie bilden ein ebenso wichtiges Element der elektronischen Kontrolle wie die Einteilung des Tages in An- und Abwesenheitszeiten. Der Straftäter bleibt sich danach keineswegs selbst überlassen, sondern genießt auch persönliche Unterstützung.

Objektiv gesehen trifft deshalb die Annahme, der elektronisch überwachte Hausarrest diene

---

<sup>455</sup> Hudy führt hier das Beispiel eines drogenabhängigen Täters an, der sich regelmäßigen Tests unterziehen muss. Auch hier steht trotz des kontrollierenden Charakters die präventive und die Lebensführung stabilisierende Zielsetzung des Täters im Vordergrund, vgl. Hudy (1999a), S. 163.

<sup>456</sup> Schlömer (1998), S. 189.

<sup>457</sup> Wittstamm (1999), S. 147.

<sup>458</sup> H.-J. Albrecht (2002a), MschrKrim 2002, S. 92.

<sup>459</sup> Schädler/Wulf, BewHi 1999, S. 7.

<sup>460</sup> So etwa die Fallbeispiele in der vom Hessischen Ministerium der Justiz 2002 herausgegebenen Broschüre zum Projekt „Elektronische Fußfessel“, Ausgabe für den Landgerichtsbezirk Darmstadt, S. 10 ff.

einzig und alleine der Kontrolle und der Bestrafung, nicht zu. Sie ermöglicht vielmehr die Unterstützung des Täters bei der Bewältigung des Alltags. Die Überwachung mit Hilfe des physisch wahrnehmbaren Senders verleiht den Aufenthaltsweisungen lediglich einen stärkeren Nachdruck im Sinne einer ständigen Erinnerung, die eine „normale“ Bewährungsaufsicht nicht sicherstellen kann. Der elektronisch überwachte Hausarrest würde sich demnach grundsätzlich in den Weisungskatalog des § 56 c Abs. 2 StGB einfügen<sup>461</sup>.

#### **7.1.1.2.2. Elektronisch überwachter Hausarrest als Weisung hinsichtlich des Aufenthaltes oder einer regelmäßigen Meldepflicht**

Im Rahmen der Bewährungsweisungen existieren zwei Vorschriften, die als Anknüpfungspunkte für die elektronische Kontrolle in Betracht kommen: § 56 c Abs. 2 Nr. 1 StGB, der die Aufenthaltsweisungen regelt, und § 56 c Abs. 2 Nr. 2 StGB, dem zufolge sich der Straftäter regelmäßig bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden hat.

Wenn ein Richter elektronisch überwachten Hausarrest anordnet, teilt er den Alltag des Verurteilten in Arbeits-, Frei- und Anwesenheitszeit ein. Dadurch bestimmt er gleichzeitig den jeweiligen Aufenthaltsort des Straftäters: Während der Arrestzeiten hat dieser sich in seiner Wohnung aufzuhalten, ansonsten muss er den vorher festgelegten Beschäftigungen außerhalb seiner vier Wände nachgehen. Der elektronisch überwachte Hausarrest als Aufenthaltsweisung im Sinne des § 56 c Abs. 2 Nr. 1 StGB erscheint insofern sinnvoll<sup>462</sup>. Auf die Frage der Vereinbarkeit einer solchen Weisung mit den Grundrechten wird im weiteren Verlauf dieser Arbeit noch näher eingegangen<sup>463</sup>.

Probleme ergeben sich bei dem Versuch, die elektronische Kontrolle als eine Art Meldepflicht nach § 56 c Abs. 2 Nr. 2 StGB zu definieren. Die Konzeption der elektronischen Überwachung beschränkt sich nämlich beim Einsatz des Passivsystems nicht nur auf die Entgegennahme von Kontrollanrufen durch den Verurteilten und beim Aktivsystem nicht nur auf das Tragen des Senders. Sie geht durch die Festlegung von Ausgangs- und Arrestzeiten weit über eine bloße Meldepflicht hinaus. Der elektronisch überwachte Hausarrest lässt sich demnach nicht auf § 56 c Abs. 2 Nr. 2 StGB stützen<sup>464</sup>.

---

<sup>461</sup> Ebenso Beschluss des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 6.12.2000, Az.: 5/27 Qs 64/2000.

<sup>462</sup> So auch Schlömer (1998), S. 191.

<sup>463</sup> Siehe hierzu Kapitel 8.

<sup>464</sup> So auch Schlömer (1998), S. 194.

### 7.1.1.2.3. Zumutbarkeitserfordernis

Eine weitere Voraussetzung für die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests als Weisung enthält § 56 c Abs. 1 S. 2 StGB. Danach darf er keine unzumutbaren Anforderungen an die Lebensführung des Verurteilten stellen. Die Beurteilung, ob eine Weisung noch im für den Straftäter zumutbaren Bereich liegt, fällt naturgemäß einzelfallabhängig aus. Mögliche Belastungen können sich sowohl aus der Art als auch dem Umfang einer Weisung ergeben<sup>465</sup>.

Bei der elektronischen Kontrolle ist unter dem Aspekt der Zumutbarkeit zunächst auf den Sender als sichtbares Element der Überwachung bei Nutzung des *Aktivsystems* einzugehen. Ausländische Erfahrungen haben gezeigt, dass sich Straftäter in der Regel an das Fuß- oder Armband gewöhnen<sup>466</sup>. Durch das Tragen des Senders unter der Kleidung lassen sich zudem Stigmatisierungseffekte weitestgehend verhindern. Eine über die Grenzen der Zumutbarkeit hinausgehende Belastung scheidet folglich aus.

Über die Funktionsweisen der *Passivsysteme* dagegen haben Teilnehmer in den USA bspw. berichtet, dass sie und ihre Angehörigen die Entgegennahme von Kontrollanrufen zu jeder Tages- und Nachtzeit als erhebliche Störung empfanden.

Obwohl in Deutschland der Einsatz des *Passivsystems* bislang nicht zur Debatte steht, gelangt man bei einem Vergleich zwischen den mit der elektronischen Überwachung und den mit einer Meldepflicht nach § 56 c Abs. 2 Nr. 2 StGB verbundenen Unannehmlichkeiten zu dem Ergebnis, dass letztere sicherlich eine weit belastendere Maßnahme darstellt<sup>467</sup>. Bei der Meldepflicht muss der Täter nämlich jedes Mal persönlich bei Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle erscheinen<sup>468</sup>, was mitunter mit einigen Umständen verbunden sein kann (bspw. kollidierende Arbeitszeiten). Im Rahmen der elektronischen Kontrolle dagegen hat er lediglich Kontrollanrufe entgegenzunehmen. Um eine umfassende Kontrolle zu garantieren, lassen sich zwar lästige Störungen für den Betroffenen und seine Angehörigen nicht verhindern, die Intervalle, in denen die Kontrollanrufe stattfinden, dürften aber wohl ohnehin nicht allzu kurz ausfallen, um eine sinnvolle Alltagsgestaltung für den Straftäter zu gewährleisten. Auf die beruflichen und privaten Verpflichtungen, denen der Straftäter nachzukommen hat, lässt sich aufgrund der Flexibilität der elektronischen Kontrolle weitestgehend Rücksicht nehmen. Damit trifft das Argument der Unzumutbarkeit hinsichtlich der Funktionsweise des *Passivsystems* ebenfalls nicht zu.

---

<sup>465</sup> LK-Gribbohm, § 56 c Rn. 2.

<sup>466</sup> Beck/Klein-Saffran/Wooten, Federal Probation 1990, S. 29.

<sup>467</sup> So Wittstamm (1999), S. 153.

<sup>468</sup> Tröndle/Fischer, § 56 c Rn. 7.

Nach Ansicht von Kritikern sprechen die mit der elektronischen Überwachung verbundenen hohen psychischen Anforderungen gegen eine Zumutbarkeit dieser Maßnahme. Danach bedeutet insbesondere die ununterbrochene Konfrontation des Straftäters mit der „unverschlossenen Haustür“ eine erhebliche Belastung<sup>469</sup>.

Hierbei hat allerdings Berücksichtigung zu finden, dass das reduzierte Maß an Kontrolle ein typisches Element ambulanter im Gegensatz zu stationären Sanktionen darstellt und absolut beabsichtigt ist<sup>470</sup>. Der Proband soll durch das reduzierte Maß an Kontrolle lernen, die Verantwortung für sich und sein Handeln zu übernehmen. Jede Bewährungsstrafe erfordert somit ein deutlich höheres Maß an Selbstdisziplin als eine Inhaftierung. Dieser Umstand an sich führt aber noch nicht zur Unzumutbarkeit einer Weisung wie etwa der elektronischen Kontrolle. Das Verbleiben des Straftäters in seinen sozialen Bezügen spricht viel eher für das Gegenteil. Immerhin können ihm seine Angehörigen in seiner vertrauten Umgebung unterstützend zur Seite stehen. Außerdem bringt ihn die berufliche Perspektive nach Abschluss des Programms dazu, nicht gegen die Weisungen zu verstoßen. Für ihn erweist sich, anders als für ehemalige Inhaftierte, die anschließende Suche nach einer geeigneten Beschäftigung voraussichtlich als weit weniger problematisch. Betrachtet man demnach die elektronische Kontrolle in ihrer Gesamtheit, so sind keine unzumutbaren Belastungen festzustellen. Dies gilt natürlich nur dann, wenn sich der Überwachte nicht 24 Stunden am Tag in seiner Wohnung aufzuhalten hat. Gewisse Lockerungen (Arbeit, Einkaufsmöglichkeiten etc.) erweisen sich gerade mit Blick auf die anfänglichen negativen Erfahrungen mit dieser Maßnahme in Großbritannien als unabdingbar. Anderenfalls würde der repressive Charakter einer solchen Weisung die präventive Zielsetzung vollkommen verdrängen.

Die elektronische Überwachung scheitert somit in ihrer bisherigen, im hessischen Modellprojekt bereits praktizierten Form nicht am Zumutbarkeitserfordernis des § 56 c Abs. 1 S. 2 StGB.

#### **7.1.1.2.4. Einwilligungserfordernis**

Schon aufgrund der Selbstdisziplin und -kontrolle, die der elektronisch überwachte Hausarrest dem Straftäter abverlangt, erscheint es zweckmäßig, die Teilnahme von seiner Einwilligung

---

<sup>469</sup> Weigend (1989), BewHi 1989, S. 300.

<sup>470</sup> Wittstamm (1999), S. 153.

abhängig zu machen<sup>471</sup>. Denn nur durch die freiwillige Kooperation des Überwachten mit den Vollzugsverantwortlichen kann die elektronische Kontrolle letztendlich erfolgreich verlaufen.

Abgesehen aber von diesen praktischen Erwägungen bedarf es auch unter rechtlichen Gesichtspunkten der Einwilligung des Straftäters. Dafür sprechen SCHLÖMER zufolge bereits einfachgesetzliche Gründe<sup>472</sup>, was jedoch aus der Vorschrift des für die Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests favorisierten § 56 c Abs. 2 StGB selbst nicht hervorgeht; dieser enthält eine solche Voraussetzung nämlich gerade nicht. Somit stellt sich die Frage, woraus sich ein Einwilligungserfordernis ableiten ließe.

§ 56 c Abs. 3 StGB könnte diesbezüglich näheren Aufschluss geben. Diese Vorschrift schreibt die Einwilligung des Straftäters für Weisungen vor, die eine Heilbehandlung verbunden mit einem körperlichen Eingriff, die Durchführung einer Entziehungskur (Nr. 1) bzw. den Aufenthalt in einem geeigneten Heim oder einer geeigneten Anstalt (Nr. 2) betreffen. Bei diesen Konstellationen handelt es sich um Spezialfälle einer Bestimmung über den Aufenthalt des Straftäters, die aber im Vergleich zu Weisungen nach § 56 c Abs. 2 StGB wesentlich eingriffsintensivere und länger andauernde Maßnahmen darstellen<sup>473</sup>.

Hieraus folgt: Entsprechen Weisungen im Sinne des § 56 c Abs. 2 Nr. 1 StGB hinsichtlich ihrer Wirkung denen des § 56 c Abs. 3 Nr. 2 StGB, so ist für sie, obwohl nicht ausdrücklich festgelegt, ebenfalls die Einwilligung des Verurteilten erforderlich<sup>474</sup>.

Da SCHLÖMER annimmt, dass die Anforderungen des elektronisch überwachten Hausarrests mit denen einer Unterbringung in einem Heim oder einer Anstalt übereinstimmen, kommt er folglich zu dem Schluss, dass hierfür die Einwilligung des Straftäters vorzuliegen hat<sup>475</sup>.

Hinsichtlich der Freiwilligkeit und damit letztlich auch der Wirksamkeit einer solchen Einwilligung bestehen allerdings insoweit Zweifel, als sich der Straftäter im Grunde lediglich zwischen seiner Inhaftierung und einem Hausarrest entscheiden kann<sup>476</sup>. Diese Problematik ist indes keineswegs neu, muss der Straftäter doch in gleicher Weise bei der Anordnung von Weisungen im Sinne des § 56 c Abs. 3 StGB seine Wahl treffen: In diesen Fällen bleibt ihm alternativ zur Unterbringung in einer Anstalt, die eine Voraussetzung für eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung bedeutet, ebenfalls nur die Inhaftierung. Hierbei soll es für die

---

<sup>471</sup> Schlömer (1999), BewHi 1999, S. 38.

<sup>472</sup> Schlömer (1998), S. 191 f.; a.A. Wittstamm (1999), S. 164.

<sup>473</sup> Schönke/Schröder-Stree, § 56 c Rn. 29.

<sup>474</sup> Schönke/Schröder-Stree, § 56 c Rn. 29.

<sup>475</sup> Schlömer (1998), S. 191; ihm folgend der Beschluss des Landgerichts Frankfurt a. M. v. 6.12.2000, Az.: 5/27 Qs 64/2000.

<sup>476</sup> Bohlander, ZfStrVo 1991, S. 298.

Wirksamkeit der Einwilligung nach allgemeiner Meinung ausreichen, wenn abgesehen von dem der Entscheidung an sich anhaftenden Druck kein zusätzlicher Zwang auf den Verurteilten ausgeübt wird<sup>477</sup>. Für SCHLÖMER bedeutet dies, dass man im Hinblick auf den elektronisch überwachten Hausarrest grundsätzlich von der Freiwilligkeit der Zustimmung des Straftäters ausgehen kann<sup>478</sup>.

WITTSTAMM indessen bezweifelt von vornherein, dass die Eingriffsintensität des elektronisch überwachten Hausarrests der einer Weisung im Sinne des § 56 c Abs. 3 StGB entspricht. Sie weist daraufhin, dass § 56 c Abs. 3 StGB im Gegensatz zu § 56 c Abs. 2 StGB Weisungen enthält, welche die *stationäre* Unterbringung des Straftäters betreffen. Dies ist für WITTSTAMM, anders als der Hausarrest, der ihrer Meinung nach nur die Freizeit betrifft, gleichzusetzen mit einer 24-stündigen Reglementierung des Alltags des Straftäters<sup>479</sup>. Aus diesem Grund lehnt sie einen Vergleich der elektronischen Überwachung mit einer Weisung des § 56 c Abs. 3 StGB ab<sup>480</sup> und kommt zu dem Ergebnis, dass die elektronische Überwachung zumindest aus einfachgesetzlichen Gründen keiner Einwilligung des Betroffenen bedarf<sup>481</sup>.

Meines Erachtens überzeugt die Argumentation WITTSTAMMS nicht. Bisherige Programme mit dem elektronisch überwachten Hausarrest haben gezeigt, dass die Restriktionen nicht nur den Freizeitbereich betreffen, sondern die gesamte Lebensführung des Straftäters, angefangen von den Arbeitsgewohnheiten bis hin zu privaten Aktivitäten. So kann dieser bspw. nicht mehr spontan und ohne Absprache mit seinem Betreuer Überstunden leisten oder beruflich bedingt kurzfristig den Aufenthaltsort wechseln, was unter Umständen sogar finanzielle Nachteile zur Konsequenz hat. Einschränkungen des Familienlebens treten insbesondere dann deutlich hervor, wenn der Straftäter die Wohnung nicht ohne vorherige Kontaktierung des Überwachungspersonals zu spontanen Unternehmungen verlassen darf. Seine Ausgehzeiten beschränken sich nämlich im Großen und Ganzen auf die im Alltag erforderlichen Besorgungen (Arztbesuche, Lebensmitteleinkäufe, Kirchenbesuch etc.), selbst wenn insbesondere das hessische Modellprojekt darauf angelegt ist, den Straftäter nicht zu sehr von sozialen Ereignissen, wie etwa Familienfeiern, auszuschließen. Dabei spielt die Überzeugung eine Rolle, dass sich der Straftäter im weiteren Verlauf nur dann auch ohne Überwachung bewährt, wenn er zuvor den Anschluss an die Menschen in seinem engsten Umfeld nicht

---

<sup>477</sup> Schönke/Schröder-Stree, § 56 c Rn. 23.

<sup>478</sup> Vgl. bestätigend Beschluss des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 6.12.2000, Az.: 5/27 Qs 64/2000.

<sup>479</sup> Wittstamm (1999), S. 163.

<sup>480</sup> Wittstamm (1999), S. 163.

<sup>481</sup> Wittstamm (1999), S. 164.

verloren hat<sup>482</sup>.

Die Reglementierung und präzise Strukturierung des Alltags, welche die Lebensführung des Überwachten im Rahmen von Hausarrestprogrammen prägen, lassen sich danach durchaus mit denen einer stationären Unterbringung vergleichen. Der elektronisch überwachte Hausarrest entspricht in seiner Eingriffsintensität deshalb nicht den übrigen Weisungen des § 56 c Abs. 2 Nr.1 StGB, sondern vielmehr denen des § 56 c Abs. 3 StGB. Eine Einwilligung des Straftäters in die elektronische Kontrolle ist daher zwingend erforderlich.

### **7.1.2. Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen der Strafrestauesetzung zur Bewährung**

Des weiteren kommt die elektronische Kontrolle als Bewährungsweisung im Bereich der Strafrestauesetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe nach § 57 StGB und der Strafrestauesetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach § 57 a StGB in Betracht.

Da sowohl die Vorschrift des § 57 Abs. 3 S. 1 StGB als auch die des § 57 a Abs. 3 S. 2 StGB auf § 56 c StGB verweisen, gilt für eine mögliche Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests im Bereich der Reststrafenaussetzung das oben Gesagte entsprechend. Allerdings sind an die positive Prognose des Täters bei der Strafrestauesetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe geringere Anforderungen zu stellen als bei der Strafaussetzung<sup>483</sup>. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 57 StGB. Danach reicht es im Vergleich zur Strafaussetzung aus, dass sich die Aussetzung unter dem Aspekt des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantworten lässt. Mithin genügt die Wahrscheinlichkeit, dass der Täter keine weiteren Straftaten begeht<sup>484</sup>.

WITTSTAMM bezweifelt, dass es bei diesen geringen Anforderungen an die Zukunftsprognose einer solch eingriffsintensiven Maßnahme wie der des elektronisch überwachten Hausarrests überhaupt bedarf<sup>485</sup>. In der Tat wird er sich voraussichtlich lediglich für Straftäter eignen, bei denen eine Strafrestauesetzung aufgrund von Bedenken hinsichtlich ihres künftigen Legalverhaltens und damit bzgl. der Sicherheit der Allgemeinheit ohne diese Maßnahme noch nicht zu verantworten wäre<sup>486</sup>. Der Hausarrest kann insofern aufgrund seiner erhöhten Kontrollintensität dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit eher entsprechen als etablierte

---

<sup>482</sup> So die Meinung des Projektbeauftragten für das Hessische Modellprojekt in Darmstadt (Fn. 393).

<sup>483</sup> Tröndle/Fischer, § 57 Rn. 12.

<sup>484</sup> Schönke/Schröder-Stree, § 57 Rn. 14; Tröndle/Fischer, § 57 Rn. 14.

<sup>485</sup> Wittstamm (1999), S. 169.

<sup>486</sup> Hudy (1999a), S. 165.

Weisungen<sup>487</sup>. Gleichzeitig bietet er dem Verurteilten eine effektive Hilfestellung beim schrittweisen Übergang von der Inhaftierung in die Freiheit und bei seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Allerdings verfügen Straftäter, die für eine Reststrafenaussetzung in Betracht kommen, häufig nicht über die eigentlich erforderlichen Zugangsvoraussetzungen für eine elektronische Kontrolle. So können viele von ihnen bei ihrer Entlassung aus der Haft keine Wohnung mit Telefonanschluss, geschweige denn einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz vorweisen<sup>488</sup>. Dies nehmen einige Autoren zum Anlass, um in diesem Bereich von einer nur geringen Anzahl möglicher Hausarrestanten auszugehen<sup>489</sup>. Doch auf die sachlichen Voraussetzungen darf es bei der Entscheidung über eine Teilnahme nach Auffassung der Praxis nicht ankommen<sup>490</sup>. In erster Linie von Bedeutung ist, dass der Kandidat die Bereitschaft zeigt, einer sinnvollen Beschäftigung nachzugehen, ggf. einer gemeinnützigen Arbeit, sowie generell ein gewisses Maß an Kooperationswillen an den Tag legt. Erfüllt er diese Voraussetzungen, darf die elektronische Überwachung nicht an formalen Voraussetzungen (wie etwa Telefonanschluss, fester Wohnsitz) scheitern, zumal sich diese grundsätzlich organisieren lassen<sup>491</sup>. Legt man der Entscheidung über die Teilnahme einzig und alleine die Persönlichkeit des Probanden zugrunde, so bietet sich weitaus mehr Straftätern als bisher die Chance einer frühzeitigeren (Wieder)Eingliederung in die Gesellschaft<sup>492</sup>. Nach den bisherigen Ergebnissen in Hessen scheint ein Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests im Rahmen der Strafrestauesetzung durchaus in größerem Umfang als ursprünglich angenommen möglich und wünschenswert. Von einem Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests sollte folglich nur dann abgesehen werden, wenn der Täter in psychischer Hinsicht den Anforderungen der elektronischen Kontrolle nicht entspricht. Dies ist insbesondere bei Drogenabhängigen der Fall, bei denen die Sucht bereits das ganze Leben bestimmt, oder bei Inhaftierten, die sonstige schwere Sozialisationsdefizite aufweisen.

Bei *lebenslangen* Freiheitsstrafen, deren Rest gemäß § 57 a StGB ausgesetzt wird, ergeben

---

<sup>487</sup> Schlömer (1998), S. 260.

<sup>488</sup> Vgl. Hudy (1999a), S. 167.

<sup>489</sup> Vgl. Haverkamp (2002), S. 204; Schlömer (1998), S. 261.

<sup>490</sup> Die Projektbeauftragte für das Hessische Modellprojekt in Frankfurt (Fn. 374) geht davon aus, dass es keine generellen Ausschlusskriterien gibt.

<sup>491</sup> Dies betätigten auch die mit Richterin Dr. Rademacher und der Projektbeauftragten in Frankfurt geführten Interviews (Fn. 395; 374). Danach schafften es die Probanden vielfach erstmals in ihrem Leben, sich einen Arbeitsplatz zu suchen und diesen auch zu behalten. Dies gab vielen von ihnen endlich das befriedigende Gefühl, etwas Sinnvolles zu tun und für eine Leistung anerkannt zu werden. Positiver Nebeneffekt war hier zudem häufig der Wegfall öffentlicher Unterstützung (z.B. Sozial-, Arbeitslosenhilfe, Wohngeld) sowie die zeitnahe Leistung von Schadenswiedergutmachung durch den Probanden.

<sup>492</sup> Ebenso Richterin Dr. Rademacher (Fn. 395).

sich dagegen prinzipielle Zweifel an den Chancen der elektronischen Kontrolle. Dies hängt hauptsächlich mit den Schwierigkeiten bei der Beurteilung künftigen Täterverhaltens zusammen. Die Prognoseunsicherheiten, die sich bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten ergeben, hängen u.a. mit den Unterschieden zwischen der Gefängnisgesellschaft, in die sich die Straftäter über Jahre hinweg eingefügt haben, und der Gesellschaft, die sie außerhalb der Strafvollzugsanstalt erwartet, zusammen<sup>493</sup>. Zwangsläufig haben viele von ihnen massive Probleme, sich nach ihrer Entlassung wieder zurechtzufinden<sup>494</sup>. Der elektronisch überwachte Hausarrest eignet sich demnach nicht im Bereich der Strafrestauesetzung nach lebenslanger Freiheitsstrafe.

### **7.1.3. Elektronisch überwachter Hausarrest als weitere Weisung zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs**

Unter Umständen erweist sich die elektronische Kontrolle jedoch als sinnvolle Alternative zur Vermeidung eines Bewährungswiderrufs. Im Rahmen des hessischen Modellprojekts erprobt man dies bereits.

Zu einem Bewährungswiderruf kommt es grundsätzlich dann, wenn sich die ursprünglich positive Prognose durch eine erneute Straftatenbegehung als falsch erweist<sup>495</sup>, der Verurteilte gegen Weisungen gröblich oder ständig verstößt bzw. er sich der Aufsicht und der Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch ein Rückfall zu befürchten ist. Gegenwärtig kommt es in ca. 35 % aller Strafaussetzungen zu einem Widerruf<sup>496</sup>. In ca. zwei Dritteln aller Widerrufsfälle erfolgt ein solcher wegen einer erneuten Straftat, wobei diese bei Strafaussetzungen etwas weniger häufig den Grund darstellt als bei Strafrestauesetzungen<sup>497</sup>.

Die Widerrufsmöglichkeiten der Gerichte erfahren jedoch durch § 56 f Abs. 2 StGB eine Einschränkung. Diese Vorschrift trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung: Reichen weniger einschneidende Maßnahmen als der Widerruf aus, um erneute Straftaten des Verurteilten zu verhindern, so haben diese Vorrang<sup>498</sup>. Die Weisungen des § 56 f Abs. 2 Nr. 1 StGB unterscheiden sich dabei in ihren Anforderungen nicht von denen des § 56 c StGB. Es gelten insbesondere die gleichen Maßstäbe im Hinblick auf die Sozialprognose des Straftäters wie im Falle der §§ 56, 57 StGB<sup>499</sup>.

Der Einsatz der elektronischen Kontrolle im Rahmen des § 56 f Abs. 2 Nr. 1 StGB setzt demnach voraus, dass mit ihrer Hilfe der Widerrufsgrund ausgeräumt und ein straffreies

---

<sup>493</sup> Eisenberg (2000), § 36 Rn. 168.

<sup>494</sup> Vgl. Göppinger (1980), S. 386.

Leben des Probanden erwartet werden kann. Der hessische Justizminister *Wagner* zweifelt diesbezüglich nicht an der Eignung des elektronisch überwachten Hausarrests<sup>500</sup>.

Der elektronisch überwachte Hausarrest kommt als Maßnahme vor dem Bewährungswiderruf insbesondere bei solchen Verurteilten in Betracht, die gröblich oder beharrlich gegen Arbeits- oder Aufenthaltsweisungen verstoßen. Im hessischen Pilotprojekt hat sich die elektronische Kontrolle in derartigen Fällen tatsächlich bewährt und zu einer Reduzierung der Widerrufszahlen geführt<sup>501</sup>. Dieses Ergebnis führt man u.a. darauf zurück, dass die Maßnahme den nötigen Nachdruck besitzt, durch den der Straftäter die elektronische Überwachung als seine letzte Chance begreift, einer Inhaftierung zu entgehen. Zudem erhält der Betroffene einen Eindruck davon, was ihn im Falle einer Inhaftierung erwartet – die noch striktere Reglementierung seines Alltags, dann aber in Form des stationären Vollzugs.

#### **7.1.4. Zusammenfassung zum elektronisch überwachten Hausarrest im Bereich der Bewährung**

Die elektronische Kontrolle im Zusammenhang mit der Straf(rest)aussetzung zur Bewährung entspricht den Anforderungen an eine Bewährungsweisung. Sie entfaltet nicht nur eine den Straftäter kontrollierende, sondern auch eine resozialisierende Wirkung.

Allerdings gibt es Unterschiede bei den tatsächlichen Anwendungsmöglichkeiten der elektronischen Überwachung. Im Zusammenhang mit der Strafaussetzung, Strafrestausssetzung einer zeitigen Freiheitsstrafe und der Vermeidung eines Bewährungswiderrufes erscheint sie vielfach als sinnvoll. Dagegen scheidet ein Einsatz im Bereich der zur Bewährung ausgesetzten lebenslangen Freiheitsstrafe aufgrund der besonderen Probleme der Straftäter aus.

#### **7.1.5. Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen der Führungsaufsicht**

Eine weitere Möglichkeit der elektronischen Kontrolle bietet sich als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht, § 68 b StGB.

---

<sup>495</sup> Der Widerruf der Bewährung stellt also keine Bestrafung für den Bewährungsbruch dar, vgl. OLG Düsseldorf, GA 1993, S. 512.

<sup>496</sup> Dolde (1999a), ZfStrVo 1999, S. 330.

<sup>497</sup> Kaiser, § 93 Rn. 32.

<sup>498</sup> Schönke/Schröder-Stree, § 56 f Rn. 9.

<sup>499</sup> Schönke/Schröder-Stree, § 56 f Rn. 1; OLG Schleswig NJW 1980, S. 2320.

<sup>500</sup> Wagner, CD-Sicherheitsmanagement 2001, S. 60.

<sup>501</sup> So die Erfahrungen von Richterin Dr. Rademacher (Fn. 395).

Das Gesetz sieht zwei Arten von Führungsaufsicht vor: die nach § 68 Abs. 1 StGB angeordnete, bei der der Richter anders als bei den Bewährungsstrafen eine negative Gefährlichkeitsprognose stellen muss<sup>502</sup>, und die Führungsaufsicht kraft Gesetzes gemäß § 68 Abs. 2 StGB.

#### 7.1.5.1. Führungsaufsicht kraft Gesetzes

Die Führungsaufsicht kraft Gesetzes tritt bei sog. Vollverbüßern<sup>503</sup> ein (§ 68 f StGB), bei der Aussetzung einer freiheitsentziehenden Maßregel (§§ 67 b Abs. 2, 67 c Abs. 1 S. 2 2.Hs., Abs. 2 S. 4 2. Hs., 67 d Abs. 2 S. 2 StGB), bei Entlassung aus der Sicherungsverwahrung, wenn die Maßregel für erledigt erklärt worden ist (§ 67 d Abs. 3 S. 2), sowie bei der vorzeitigen Entlassung aus der Entziehungsanstalt wegen Aussichtslosigkeit der Suchtbehandlung (§ 67 d Abs. 5 S. 2 StGB).

Gemäß § 61 Nr. 4 StGB gehört die Führungsaufsicht zu den sog. Maßregeln der Besserung und Sicherung. Diese treten als eigenständige Spur neben die Strafe und bilden einen zweiten Grundtyp strafrechtlicher Rechtsfolgen<sup>504</sup>, wobei sie eine Doppelfunktion übernehmen<sup>505</sup>: Während sich Strafen am Schuldprinzip orientieren und präventiven Zwecken nur eine geringere Bedeutung zukommt, dienen Maßregeln unabhängig von der Schuld des Täters seiner Besserung *und* dem Schutz der Allgemeinheit<sup>506</sup>.

Diese Verbindung von Betreuungs- und Überwachungsfunktion erweist sich in der Praxis oftmals als problematisch und lässt das Institut der Führungsaufsicht kriminalpolitisch in die Diskussion geraten. Besondere Schwierigkeiten resultieren häufig aus dem Nebeneinander von Aufsichtsstelle (sprich Gericht) und Bewährungshilfe. Zuständigkeits- und Kompetenzkonflikte verhindern oftmals die an sich notwendige enge Kooperation<sup>507</sup>. Hinzu kommt, dass es Bewährungshelfern aufgrund ihrer Überzeugung von einer unterstützenden Betreuung häufig widerstrebt, über die Bewährungsaufsicht hinausgehende Überwachungsaufgaben wahrzunehmen, die eine Betreuung der Klientel der

---

<sup>502</sup> Kaiser, Rn. 58; Meier, S. 240; Tröndle/Fischer, Vor § 61 Rn. 3.

<sup>503</sup> Dies bedeutet, dass eine mindestens zweijährige Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat vollständig vollstreckt wurde, Schönke/Schröder-Stree, § 68 Rn. 15.

<sup>504</sup> Vgl. bspw. Müller-Christmann, JuS 1990, 801 ff.; Schönke/Schröder-Stree, Vor §§ 61ff. Rn. 1; Tröndle/Fischer, Vor § 61 Rn. 1.

<sup>505</sup> LK-Hanack, Vor § 68 Rn. 3; Schönke/Schröder-Stree, § 68 Rn. 3.

<sup>506</sup> Kaiser, Rn. 54; Lackner/Kühl, § 61 Rn. 2; Schönke/Schröder-Stree, Vor §§ 61ff. Rn. 1, 2; Tröndle/Fischer, Vor § 61 Rn. 1.

<sup>507</sup> Vgl. Floercke, S. 57 ff.

Führungsaufsicht jedoch erforderten<sup>508</sup>.

Skepsis gegenüber der Führungsaufsicht resultiert zudem daraus, dass sich die Struktur der unter Führungsaufsicht gestellten Täter hinsichtlich ihrer speziellen Probleme und Risikofaktoren durch eine starke Heterogenität auszeichnet. Straftäter mit eher schlechten Prognosen, wie Vollverbüßer (§ 68 f StGB) und „therapieresistente“ Suchtmittelabhängige (§ 67 d Abs. 5 S. 2 StGB), gehören ebenso dazu wie Straftäter, die sich etwa nach einer erfolgreichen ärztlichen Behandlung einer geistigen Erkrankung weder als gefährlich noch als gefährdet erweisen (§ 67 d Abs. 2 S. 2 StGB)<sup>509</sup>.

Diese Situation erfordert eine große Bandbreite an differenzierten Überwachungs- und Betreuungsmodalitäten, welche sich allerdings oftmals nur schwer in die Praxis umsetzen lassen, da kaum gesicherte Erfahrungen über notwendige Vorgehensweisen existieren<sup>510</sup>. Hinzu kommt, wie bereits erwähnt<sup>511</sup>, die ohnehin sehr hohe Auslastungsquote der Bewährungshilfe.

Dies alles führt seit Bestehen der Führungsaufsicht immer wieder zu Forderungen nach deren Abschaffung<sup>512</sup>. Ernsthaft stand dies bisher aber nicht zur Debatte<sup>513</sup>.

Die elektronische Kontrolle könnte nun möglicherweise als zusätzliches Instrument im Bereich der Führungsaufsicht fungieren und schließlich zu einer größeren Aussetzungspraxis im Hinblick auf die ebenfalls in der Kritik stehenden *freiheitsentziehenden* Maßregeln führen.

#### **7.1.5.1.1. Elektronisch überwachter Hausarrest als Weisung gemäß § 68 b Abs. 1 StGB**

Für alle Fälle der Führungsaufsicht besteht gemäß § 68 b Abs. 1 StGB die Möglichkeit, dem Straftäter Weisungen zu erteilen. Diese können sich ggf. auf den gesamten Zeitraum, in der er der Führungsaufsicht untersteht, erstrecken. § 68 b Abs. 1 Nr. 1 S. 1 StGB enthält die Weisung, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle nicht zu verlassen.

Die Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests wäre demnach rechtlich möglich. Schließlich darf sich der Überwachte bei der elektronischen Kontrolle nur während

---

<sup>508</sup> Jacobsen, S. 175.

<sup>509</sup> Meier, S. 243.

<sup>510</sup> LK-Hanack, Vor § 68 Rn. 26.

<sup>511</sup> Vgl. Fn. 429.

<sup>512</sup> Vgl. Übersicht bei Schöch (1992a), S. C 109 ff.

<sup>513</sup> Meier, S. 241. Dies zeigt sich daran, dass der Gesetzgeber die zeitliche Dauer, für die Führungsaufsicht angeordnet werden kann, durch das SexBG von 1998 noch einmal beträchtlich erweitert hat (§§ 68 c Abs. 2, 68 e Abs. 4 StGB).

vorher mit der Aufsichtsstelle festgelegter Zeiten außerhalb seiner Wohnung aufhalten.

Allerdings müsste die elektronische Kontrolle dem speziellen Zweck einer Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht tatsächlich entsprechen. Im Gegensatz zu einer Bewährungsweisung spielt bei einer Weisung im Zusammenhang mit der Führungsaufsicht der Aspekt der Kontrolle und der Überwachung eine weitaus wichtigere Rolle.

Man kann demnach davon ausgehen, dass eine Weisung gemäß § 68 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB nicht identisch ist mit einer solchen gemäß § 56 c StGB<sup>514</sup>.

Die elektronische Kontrolle eignet sich, wie bereits festgestellt<sup>515</sup>, zumindest zur Verfolgung spezialpräventiver Zwecke und ist nunmehr unter dem Aspekt der Sicherheit der Allgemeinheit zu überprüfen. Im Vergleich zu einer regelmäßigen Meldepflicht gemäß § 68 b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StGB oder anderen Arten der Kontrolle, die Gerichte traditionell als Weisungen im Zusammenhang mit der Führungsaufsicht anordnen, stellt der elektronisch überwachte Hausarrest eine intensivere Form der Überwachung dar<sup>516</sup>.

Dem Sicherheitszweck einer führungsaufsichtlichen Weisung trägt der elektronisch überwachte Hausarrest folglich Rechnung.

Zu Recht wirft HUDY jedoch die Frage auf, inwieweit bei rückfallgefährdeten Straftätern die Sicherungsfunktion der elektronischen Kontrolle so sehr in den Vordergrund treten darf, bis schließlich eine Lebenshilfe wesentlich erschwert oder gar verhindert und der Doppelfunktion der Führungsaufsicht nicht mehr entsprochen wird.

Dieses Problem betrifft in gleicher Weise die bisherigen Formen der Überwachung im Rahmen der Führungsaufsicht. Man geht diesbezüglich davon aus, dass zumindest bei gefährlichen Tätern, denen sich ohne Überwachung keine positive Prognose stellen lässt und die demgemäß ohnehin nicht für eine Bewährungsstrafe in Betracht kommen, eine strikte Reglementierung der Lebensführung zulässig ist<sup>517</sup>. Dadurch soll sich auch gefährlichen Tätern die Chance des Übergangs vom Vollzug in die Freiheit bieten<sup>518</sup>. Dabei gelten sogar noch Maßnahmen als zulässig, die einer „ambulanten Verwahrung“ gleichstehen<sup>519</sup>. Der Richter soll danach grundsätzlich Weisungen erteilen können, die lediglich der Kontrolle des

---

<sup>514</sup> So aber: Lackner/Kühl, § 68 b Rn. 1; zumindest wird eine Parallele zur Weisung nach § 56 c StGB gesehen, vgl. Tröndle/Fischer, § 68 b Rn. 1.

<sup>515</sup> Vgl. hierzu die Ergebnisse zum Hessischen Modellprojekt, 6.6.4.

<sup>516</sup> Hudy (1999a), S. 175.

<sup>517</sup> Hudy (1999a), S. 176.

<sup>518</sup> Tröndle/Fischer, Vor § 68 Rn. 2.

<sup>519</sup> BT-Drucks. V/4095, S. 35; LK-Hanack, § 68 b Rn. 3; SK-Horn, § 68 Rn. 2, § 68 b Rn. 1.

Verurteilten dienen<sup>520</sup>. Demzufolge spricht nichts gegen den Einsatz der elektronischen Kontrolle als reiner Überwachungsmaßnahme bei gefährlichen Straftätern. Im weiteren Verlauf einer solchen Maßnahme dürfte, zumindest bei positiver Entwicklung und einer entsprechenden Prognose, die Unterstützungs- und Betreuungsfunktion der Führungsaufsicht wieder weiter in den Vordergrund rücken<sup>521</sup>.

#### **7.1.5.1.2. Elektronisch überwachter Hausarrest als Weisung im Rahmen der Aussetzung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt**

Im Jahre 2001 ordneten Gerichte in insgesamt 790 Fällen die Unterbringung von Straftätern in psychiatrischen Krankenhäusern nach § 63 StGB und in 1.370 Fällen die Unterbringung in Entziehungsanstalten nach § 64 StGB an<sup>522</sup>.

Gemäß § 67 b Abs. 1 S. 1 StGB besteht die Möglichkeit, die Vollstreckung einer solchen Unterbringung sofort auszusetzen und Führungsaufsicht anzuordnen, wenn der Zweck der Maßregel auch ohne stationäre Unterbringung zu erreichen ist. Da sich der elektronisch überwachte Hausarrest grundsätzlich als Mittel zur Besserung und Sicherung eignet, stellt sich nunmehr die Frage, ob man ihn im Sinne einer Weisung nach §§ 67 b Abs. 2, 68 b Abs. 1 Nr. 1 StGB überhaupt benötigt.

Eine Antwort darauf können die Schwierigkeiten im Bereich des Maßregelvollzugs geben. Diese lassen sich nicht zuletzt auf die Voraussetzungen zurückführen, unter denen ein Richter freiheitsentziehende Maßregeln anordnen darf: Auf Seiten des Straftäters muss entweder Schuldunfähigkeit oder zumindest verminderte Schuldfähigkeit, § 63 StGB, oder aber der Hang, alkoholische Getränke bzw. andere berauschende Mittel im Übermaß zu konsumieren, § 64 StGB, vorliegen. Aufgrund dieser Voraussetzungen weisen die betroffenen Straftäter zwangsläufig sehr unterschiedliche Störungen auf, die individuelle Behandlungsmethoden erfordern. Die Praxis sieht sich allerdings häufig mit dem Problem konfrontiert, dass psychiatrische Krankenhäuser personell und sachlich nicht über ausreichende Mittel verfügen, um eine nachhaltige Betreuung zu gewährleisten. Es kommt sogar vor, dass die Bedingungen des Maßregelvollzugs hinter denen des Strafvollzugs zurückbleiben<sup>523</sup>. Nicht selten findet die Unterbringung etwa in vollkommen veralteten Gebäuden statt, in denen sich mehrere

---

<sup>520</sup> Mrozynski, JR 1983, S. 397 m.w.N.; vgl. auch OLG Stuttgart, NStZ 1990, S. 279.

<sup>521</sup> Vgl. Hudy (1999a), S. 177.

<sup>522</sup> Statistisches Bundesamt (2003a), Strafverfolgung 2001, S. 76.

<sup>523</sup> Vgl. zu dieser Problematik: Leygraf, S. 182 ff.; Rasch, S. 104 ff.

Patienten einen Schlafraum teilen müssen. Darüber hinaus herrscht häufig ein überaus „antitherapeutisches Klima“, in dem sich die individuelle Behandlung auf eine rein medikamentöse Therapie beschränkt. Schulische oder berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten existieren nur selten.

Bemerkenswert ist des Weiteren die sehr unterschiedliche Handhabung der Unterbringungsdauer in psychiatrischen Krankenhäusern, die von Bundesland zu Bundesland variiert. Straftäter, die gewalttätige Vermögens- und Sexualdelikte begangen haben, erfahren erstaunlicherweise eine durchschnittlich kürzere Unterbringungszeit als solche, denen „lediglich“ gewaltfreie Delikte zur Last gelegt werden<sup>524</sup>. Derartig unverhältnismäßig lange Unterbringungszeiten bergen jedoch bereits aufgrund der erwähnten unzulänglichen Unterbringungszustände die Gefahr irreversibler Hospitalisierungsschäden<sup>525</sup>.

Wegen dieser insgesamt als unbefriedigend zu bezeichnenden Situation im Maßregelvollzug gibt es seit geraumer Zeit Bestrebungen, die Führungsaufsicht, die obligatorisch nach der Aussetzung der Maßregel eintritt, weiter auszubauen, um freiheitsentziehende Maßregeln in größerem Umfang zu reduzieren. Da sich frühzeitigere Aussetzungen allerdings nur bei entsprechender Nachbetreuung bzw. geeigneten Überwachungs- und Interventionsmöglichkeiten verantworten lassen<sup>526</sup>, wäre auch ein Einsatz der elektronischen Überwachung in Erwägung zu ziehen.

Doch letztendlich wird die elektronische Kontrolle den besonderen Bedürfnissen der Straftäter, die gemäß §§ 63, 64 StGB in speziellen Einrichtungen untergebracht sind, nicht vollends gerecht. Dies hängt damit zusammen, dass die Betroffenen wegen ihrer psychischen Instabilitäten insbesondere im Hinblick auf Selbstdisziplin und Selbstverantwortung besondere Defizite aufweisen dürften<sup>527</sup>. Außerdem sind sie vermutlich oftmals nicht in der Lage, die psychischen Belastungen, die sich teilweise schon bei nicht vorbelasteten Straftätern im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung ergeben, zu bewältigen. Diese Einschätzung spielt unter dem Sicherheitsaspekt eine besonders große Rolle, weil die elektronische Kontrolle eben keine sofortige Interventionsmöglichkeit bietet. Zeitlich verzögerte Reaktionen auf Regelverstöße hätten bei dieser Zielgruppe unter Umständen fatale Folgen.

Aus diesem Grund sollte der elektronisch überwachte Hausarrest nur in besonderen

---

<sup>524</sup> Jäger/Jacobsen, MschrKrim 1990, S. 310 ff.; Leygraf, S. 180; LK-Hanack, § 63 Rn. 11.

<sup>525</sup> Laubenthal, Rn. 862.

<sup>526</sup> Athen, MschrKrim 1985, S. 38, 39; Streng (2002), Rn. 364.

<sup>527</sup> Vgl. Darstellung der Diagnosen bei Jöckel/Müller-Isberner, MschrKrim 1994, S. 355 f.

Einzelfällen als Weisung bei Aussetzung der Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB zum Einsatz kommen<sup>528</sup>. Lediglich bei weniger gefährlichen Tätern und solchen, bei denen therapeutische Behandlungen erste Erfolge gezeigt haben, besteht möglicherweise die Chance einer frühzeitigeren und häufigeren Aussetzung. Eine deutlich höhere Aussetzungsquote ist jedoch selbst mit Hilfe des elektronisch überwachten Hausarrests kaum zu erwarten.

#### **7.1.5.1.3. Elektronisch überwachter Hausarrest als Weisung im Rahmen der Aussetzung der Sicherungsverwahrung**

Eine weitere Möglichkeit für die elektronische Kontrolle besteht als Weisung im Falle der Aussetzung der Sicherungsverwahrung.

Die Voraussetzungen, unter denen eine Aussetzung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung erfolgen kann, finden sich u.a. in § 67 c Abs. 1 S. 2 StGB für den Fall, dass der Vollzug der Strafe bereits begonnen hat. Gemäß § 67 c Abs. 2 S. 4 StGB tritt Führungsaufsicht zudem dann ein, wenn der Zweck dieser Maßregel zwar nicht erfüllt ist, besondere Umstände jedoch die Erwartung rechtfertigen, dass er auch durch die Aussetzung erreicht werden kann. § 67 d Abs. 2 S. 2 StGB regelt die Führungsaufsicht für den Fall, dass eine Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung stattfindet. Schließlich ist Führungsaufsicht für die Fälle vorgesehen, in denen der Straftäter zehn Jahre in der Sicherungsverwahrung verbracht hat und seine Entwicklung die Erwartung zulässt, dass er außerhalb des Maßregelvollzuges keine Straftaten mehr begeht, § 67 d Abs. 3 StGB.

Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB stellt die einschneidendste Maßregel im Strafrecht dar. Sie dient dazu, die Allgemeinheit vor gefährlichen Hangtätern zu schützen. Diese geben aufgrund charakterlicher Veranlagung oder Übung Anlass zur Annahme einer weiteren Straftatenbegehung<sup>529</sup>. Die Sicherungsverwahrung übernimmt damit als „eine der letzten Notmaßnahmen der Kriminalpolitik“<sup>530</sup> hauptsächlich eine Sicherungsfunktion. Allerdings trifft die Vollzugsbehörde darüber hinaus ebenfalls die Aufgabe einer Eingliederungshilfe<sup>531</sup>.

Die Praxis der Sicherungsverwahrung weist ebenso wie die des Vollzugs der bereits

---

<sup>528</sup> A.A. Schlömer (1998), S. 268. Für eine Anwendung ebenfalls Hudy (1999a), S. 173: Er geht davon aus, dass aufgrund einer mittels der elektronischen Kontrolle intensiveren Überwachung eine höhere Aussetzungsquote erreicht werden könnte.

<sup>529</sup> Schönke/Schröder-Stree, § 66 Rn. 32.

<sup>530</sup> BGHSt 30, 222.

<sup>531</sup> Laubenthal, Rn. 871; Schönke/Schröder-Stree, § 66 Rn. 2. So soll der Straftäter im Rahmen der Sicherungsverwahrung auch hinsichtlich einer Wiedereingliederung in ein Leben in Freiheit unterstützt werden, vgl. § 129 S. 2 StVollzG.

erwähnten Maßregeln einige Probleme auf, die dafür sprechen, sie unter Verwendung des Hausarrests häufiger auszusetzen als bisher. Schon die Voraussetzungen der Anordnung von Sicherungsverwahrung verursachen Schwierigkeiten hinsichtlich der Eingrenzung der entsprechenden Zielgruppe. Beim „*Hang zu erheblichen Straftaten*“ und der „*Allgemeingefährlichkeit*“ handelt es sich nämlich um zu vage Begriffe<sup>532</sup>, als dass sie eine derartige Freiheitsentziehung tatsächlich rechtfertigen. Denn oftmals gestalten sich Prognosen schwierig und Fehleinschätzungen bilden keine Ausnahme: Bei sog. Unterprognosen werden Straftäter irrtümlich als nicht rückfallgefährdet beurteilt und bei sog. Überprognosen fälschlicherweise als rückfallgefährdet<sup>533</sup>.

Älteren Untersuchungen zufolge befinden sich demgemäß nicht nur besonders gefährliche Gewohnheitstäter in der Sicherungsverwahrung, sondern zu einem unverhältnismäßig hohen Anteil (zwischen 70 % und 90 %) auch einfach nur „besonders lästige Kriminelle“<sup>534</sup>. Dabei handelt es insbesondere um solche Straftäter, die gewaltfreie Eigentums- und Vermögensdelikte begangen haben. Zwar hat sich ihr Anteil mittlerweile verringert, er beträgt aber immer noch etwa 29 %<sup>535</sup>.

Die Sicherungsverwahrung gerät immer wieder in die Kritik, weil sich ihr Vollzug häufig nur unwesentlich von dem der Freiheitsstrafe unterscheidet. Er erfolgt im Großen und Ganzen nach den Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (vgl. § 130 StVollzG). Oftmals kommt es personell und räumlich sogar zu einer engen Verknüpfung zwischen Sicherungsverwahrungs- und Strafanstalt mit der Begründung, dass auf andere Weise die Ordnung innerhalb der Anstalt nicht zu realisieren sei<sup>536</sup>. Dass die Sicherungsverwahrung keine zusätzliche Bestrafung der Straftäter, sondern „lediglich“ einen Freiheitsentzug im Hinblick auf künftige und noch nicht begangene Straftaten darstellt, lässt sich den Betroffenen durch diese Praxis kaum vermitteln, zumal die Anordnung der Sicherungsverwahrung für unbestimmte Zeit gilt und eine Entlassung von unüberprüfbaren Kriterien abhängt<sup>537</sup>.

Zweifel ergeben sich hinsichtlich der Vereinbarkeit der Maßregel nach § 66 StGB mit der in

---

<sup>532</sup> Göppinger (1980), S. 419.

<sup>533</sup> AK-StVollzG-Feest, Vor § 129 Rn. 4.

<sup>534</sup> Eisenberg (2000), § 34 Rn. 62; Kinzig, BewHi 1996, S. 33.

<sup>535</sup> Kinzig, BewHi 1996, S. 33.

<sup>536</sup> Vgl. auch BVerfGE 2, S. 118 (120).

<sup>537</sup> Eisenberg (2000), § 34 Rn. 66.

Art. 1 Abs. 1 GG festgelegten Menschenwürde<sup>538</sup>, wenn man der Ansicht MAYERS folgt und davon ausgeht, dass die Sicherungsverwahrung den Straftäter als bloßes Mittel zur Befriedigung des Sicherheitsbedürfnisses der Gesellschaft herabwürdigt.

Allerdings erscheint es fraglich, ob sich mit der elektronischen Kontrolle eine höhere Aussetzungsquote bei der Sicherungsverwahrung erreichen ließe, was nicht allein damit zusammenhängt, dass die Sicherungsverwahrung an sich nur selten angeordnet wird<sup>539</sup>. SCHLÖMER vertritt diesbezüglich zu Recht die Ansicht, dass für eine derartige Weisung bereits aufgrund der generell äußerst problematischen Klientel lediglich Einzelfälle in Betracht kommen<sup>540</sup>. Die elektronische Überwachung kann demnach nur solchen Straftätern eine Alternative bieten, die eben *keine* besonders erhebliche Gefahr für die Gesellschaft darstellen, trotzdem aber in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind; dabei handelt es sich jedoch gerade nicht um die eigentliche Zielgruppe der Sicherungsverwahrung. Hinzu kämen allenfalls noch die Fälle, in denen das Gericht die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß § 67 d Abs. 2 StGB im Hinblick auf eine günstige Täterprognose aussetzt. Hier besteht aufgrund der die Selbstverantwortung und –disziplin fördernden Wirkung der elektronischen Überwachung die Chance, unter Umständen selbst schwierigeren Straftätern eine positive Prognose zu stellen<sup>541</sup>.

#### **7.1.5.1.4. Elektronisch überwachter Hausarrest als Weisung im Rahmen der Führungsaufsicht nach Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe**

Der Vorschrift des § 68 f Abs. 1 StGB zufolge tritt die Führungsaufsicht ebenfalls bei Straftätern ein, die eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer in § 181 b StGB genannten Straftat vollständig verbüßen mussten.

Der elektronisch überwachte Hausarrest könnte hier als wesentlich intensivere Kontrolle verglichen mit den bisherigen Weisungen des § 68 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB zum Einsatz kommen und damit dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit in höherem Maße

---

<sup>538</sup> H. Mayer, Strafrecht AT, § 7 II, S. 36. Das BVerfG hat jedoch festgestellt, dass der Freiheit des Einzelnen die Sozialbindung immanent ist; vgl. BVerfGE 4, S. 7 (15); 7, S. 320 (323). Daraus folgt, dass die Sicherungsverwahrung als Präventivmaßnahme zum Schutz der Allgemeinheit eben gerade keine mit dem Grundgesetz unvereinbare Maßregel darstellt, vgl. BVerfG NStZ-RR 1996, S. 122 und BVerfG, NJW 2004, S. 740.

<sup>539</sup> Im Jahre 2002 waren es lediglich 300 Fälle, Statistisches Bundesamt (2003b), S. 17.

<sup>540</sup> Schlömer (1998), S. 272.

<sup>541</sup> Schlömer (1998), S. 273.

Rechnung tragen. Allerdings ergeben sich auch hier voraussichtlich keine nennenswerten Veränderungen bei den Inhaftierungszahlen. Denn ein Blick auf die Klientel der Vollverbüßer zeigt, dass sich die elektronische Kontrolle in diesem Bereich nicht wirklich anbietet. Sie besteht aus Straftätern, bei denen die Gerichte zuvor aufgrund einer negativen Sozialprognose davon absehen mussten, den Straftäter gemäß § 57 StGB zur Bewährung auszusetzen. Ein Einsatz der elektronischen Überwachung ist deshalb aufgrund der anzunehmenden Sozialisationsdefizite bei Vollverbüßern nicht in Erwägung zu ziehen. Für die mangelnde Eignung sprechen nicht zuletzt die Ergebnisse JACOBSENS, der bei einer Untersuchung der Klientel der Führungsaufsicht mit durchschnittlich sechs Vorverurteilungen eine erhebliche kriminelle Vorbelastung sowie eine hohe Rückfälligkeit bei (jedem zweiten) Straftätern feststellte<sup>542</sup>.

#### **7.1.5.2. Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung**

Im Rahmen der Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung kommt die elektronische Überwachung möglicherweise als Weisung gemäß §§ 68 Abs. 1, 68 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB in Betracht. Voraussetzung für die Führungsaufsicht gemäß § 68 Abs. 1 StGB ist in formeller Hinsicht, dass der Straftäter wegen einer Straftat, bei deren Ahndung das Gesetz Führungsaufsicht vorsieht<sup>543</sup>, eine zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt hat. In materieller Hinsicht muss darüber hinaus die Gefahr einer weiteren Straftatenbegehung bestehen. Eine solche liegt bei der Begehung eines Delikts, das laut Straftatenkatalog Führungsaufsicht nach sich zieht, besonders nahe<sup>544</sup>.

Da bereits die richterlich angeordnete Führungsaufsicht an sich Probleme aufwirft, kann man an der Geeignetheit der elektronischen Kontrolle in diesem Bereich ebenfalls zweifeln. Die Skepsis beruht auf der vom Richter zu stellenden Prognose. Er muss schon zum Zeitpunkt des Urteils eine Prognose bzgl. der Gefahr weiterer krimineller Aktivitäten des Straftäters in der Zeit nach seiner Strafverbüßung abgeben<sup>545</sup>. Eine derartige Voraussage fällt dem Richter oftmals schon allein deswegen schwer, weil sich die Täterpersönlichkeit im Laufe des Freiheitsentzuges verändert bzw. weiterentwickelt. Die Unsicherheit, die demnach einer

---

<sup>542</sup> Vgl. ausführlich Jacobsen, S. 31.

<sup>543</sup> Besonders vorgesehen ist die Führungsaufsicht z.B. in den Fällen des §§ 129 a Abs. 9 (Bildung terroristischer Vereinigungen), 181 b (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), 239 c (Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme), 245 (Diebstahlsdelikte), 256 Abs. 1 (Raub, Räuberischer Diebstahl und Erpressung), 262 (Hehlerei), 263 Abs. 6 (Betrug).

<sup>544</sup> LK-Hanack, § 68 Rn. 3.

<sup>545</sup> Schönke/Schröder-Stree, § 68 Rn. 10.

Prognose anhaftet, ist u.a. der Grund dafür, dass die Führungsaufsicht gemäß § 68 Abs. 1 StGB als systemwidrig bezeichnet und ihre Abschaffung gefordert wird<sup>546</sup>.

Somit dürfte dem elektronisch überwachten Hausarrest als Weisung, wenn überhaupt, hier nur eine äußerst geringe Bedeutung zukommen<sup>547</sup>.

### **7.1.5.3. Zusammenfassung zum elektronisch überwachten Hausarrest im Bereich der Führungsaufsicht**

Im Rahmen der Führungsaufsicht mag die elektronische Kontrolle nur in besonderen Einzelfällen Straftätern mit einem höheren Gefährlichkeitsgrad sowie Sicherungsverwahrten die Chance bieten, früher in die Freiheit entlassen zu werden. Vollkommen abgesehen werden sollte von ihr bei Straftätern, die eine Maßregel nach §§ 63, 64 StGB zu verbüßen haben, und bei sog. Vollverbüßern, da beide Tätergruppen in der Regel zu große Defizite im psychischen und sozialen Bereich aufweisen, als dass sie mit einer solchen Maßnahme zurechtkämen.

### **7.1.6. Elektronisch überwachter Hausarrest als Anweisung im Rahmen der Aussetzung des Haftbefehls**

Angesichts der Tatsache, dass man den elektronisch überwachten Hausarrest im Ausland zur Vermeidung der Untersuchungshaft einsetzt, diskutieren auch einige Autoren in Deutschland diese Möglichkeit<sup>548</sup>.

#### **7.1.6.1. Gründe für den Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests im Bereich der Untersuchungshaft**

Den Hintergrund für die Notwendigkeit der Suche nach Alternativen im Rahmen der Untersuchungshaft bildet das Spannungsfeld zwischen der Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK, wonach der Gefangene für das schwebende Verfahren so zu behandeln ist, als sei er unschuldig, und dem Interesse des Staates an der Sicherung des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung<sup>549</sup>. Besondere Bedeutung kommt insofern dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu.

Dessen einfachgesetzliche Ausprägung stellt die Vorschrift des § 116 StPO dar. Demnach soll

---

<sup>546</sup> Schöch (1992b), NStZ 1992, S. 364.

<sup>547</sup> Ebenso Schlömer (1998), S. 277.

<sup>548</sup> U.a. Hudy (1999a), S. 182 ff.; Schlömer (1998), S. 278 ff.; Wittstamm (1999), S. 154 ff.

<sup>549</sup> BVerfGE 19, S. 342 (347).

dann keine Vollstreckung der Untersuchungshaft stattfinden, wenn weniger eingriffsintensive Maßnahmen existieren, mit denen sich ihr Zweck ebenfalls erreichen lässt<sup>550</sup>. Dieser besteht wiederum darin, den Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat durchzusetzen und eine rasche Bestrafung des Täters zu sichern<sup>551</sup>.

Allerdings wird teilweise bemängelt, die Richter ordneten die Untersuchungshaft zu häufig und zu schnell an<sup>552</sup>, ohne dass die Notwendigkeit hierfür bestünde. Eine Untersuchung hat diesbezüglich ergeben, dass Gerichte den Haftgrund der Fluchtgefahr vielfach sogar ohne Beachtung der konkreten Umstände des Einzelfalles pauschal annehmen<sup>553</sup>. Zudem, so JEHLE, findet der sich nach wohl herrschender Ansicht aus § 112 Abs. 1 S. 2 StPO ergebende Grundsatz, Untersuchungshaft grundsätzlich nur bei zu erwartender Freiheitsstrafe anzuordnen<sup>554</sup>, verglichen mit dem tatsächlichen Verfahrensausgang zu selten Berücksichtigung. Dies lässt sich anhand der Strafverfolgungsstatistik feststellen, wonach nur in etwas mehr als der Hälfte der Fälle von Untersuchungshaft das Strafverfahren mit einer Freiheitsstrafe endete<sup>555</sup>.

Neben der Anordnungspraxis weist jedoch auch die Vollzugspraxis einige Schwächen auf. Zwar spielen im Vollzug der Untersuchungshaft resozialisierende Aspekte keine Rolle, aber trotzdem sollten den Tatverdächtigen, die ohnehin in eine unsichere Zukunft blicken, zusätzliche psychische Belastungen erspart werden.

Eine oftmals nur unzureichende Trennung der Untersuchungshäftlinge von den Inhaftierten des Strafvollzuges trägt dazu aber ebenso wenig bei wie das vielfache Fehlen von Aus-, Weiterbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten<sup>556</sup>. Gleiches gilt für die aufgrund von Personalmangel kaum vorhandenen sozialtherapeutischen Maßnahmen, selbst wenn viele der Inhaftierten diese ohnehin nicht in Anspruch nehmen würden<sup>557</sup>. Grundsätzlich muss selbst im Rahmen der Untersuchungshaft eine ausreichende Sozialbetreuung, insbesondere von Betäubungsmittelabhängigen und ausländischen Beschuldigten, gewährleistet sein<sup>558</sup>.

Aus all diesen Gründen plädiert man im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für

---

<sup>550</sup> BVerfGE 19, S. 342 (347 ff.).

<sup>551</sup> BVerfGE 20, S. 49.

<sup>552</sup> Dünkel (1986), S. 178; Jehle (1994), BewHi 1994, S. 378; Roxin, § 30 Rn. 4.

<sup>553</sup> Gebauer, S. 239.

<sup>554</sup> Vgl. Darstellung in Karlsruher Kommentar-Boujong, § 112 Rn. 48.

<sup>555</sup> Jehle (1994), BewHi 1994, S. 381. Schöch äußert ebenfalls Bedenken hinsichtlich der 10-12 % von Untersuchungshaft-Fällen, bei denen das Strafverfahren sanktionslos endet, in: Schöch (1987), S. 71.

<sup>556</sup> Eisenberg (2000), § 29 Rn. 55.

<sup>557</sup> Dünkel/Vagg, S. 99.

<sup>558</sup> Eisenberg (2000), § 29 Rn. 55.

den Ausbau ambulanter Maßnahmen zur Vermeidung und Verkürzung der Untersuchungshaft<sup>559</sup>.

### **7.1.6.2. Elektronisch überwachter Hausarrest als Weisung im Sinne des § 116 StPO**

In Betracht kommt die elektronische Kontrolle als Haftverschonungsmaßnahme bei Aussetzung eines Haftbefehls in Form einer Weisung gemäß § 116 Abs. 1 und Abs. 2 StPO.

### **7.1.6.3. Elektronisch überwachter Hausarrest als Aufenthaltsbeschränkung gemäß § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO**

Die Vorschrift des § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO ermöglicht dem Richter, den Täter anzuweisen, seinen Wohn- oder Aufenthaltsort bzw. einen bestimmten Bereich nicht ohne die richterliche Erlaubnis oder diejenige der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen. Als schwierig erweist sich an solch einer Weisung allerdings grundsätzlich ihre Kontrollierbarkeit, wodurch sie sich im Grunde lediglich für vertrauenswürdige Beschuldigte eignet<sup>560</sup>. Der elektronisch überwachte Hausarrest könnte dagegen durch seine erhöhte Kontrollintensität dazu beitragen, selbst gegenüber weniger zuverlässigen Personen die Anordnungen von Untersuchungshaft zu reduzieren.

Bedenken gegen den Einsatz der elektronischen Kontrolle als Haftverschonungsmaßnahme ergeben sich aber möglicherweise im Hinblick auf den Wortlaut des § 116 Abs. 1 S. 1 StPO. Dieser besagt, dass eine ambulante Alternativmaßnahme, wie sie der elektronisch überwachte Hausarrest darstellt, eine im Vergleich zur Untersuchungshaft weniger einschneidende Wirkung haben muss. Einerseits lässt sich mit Blick auf den freiheitsentziehenden Charakter der elektronischen Kontrolle hieran sicherlich zweifeln, andererseits erspart die elektronische Überwachung dem Tatverdächtigen eine Unterbringung in einer fremden Umgebung und den Verlust seiner sozialen Kontakte<sup>561</sup>. Bei einer gegenseitigen Abwägung kommt man zu dem Schluss, dass die elektronische Kontrolle weitaus weniger eingriffsintensiv ausfällt als die Untersuchungshaft.

---

<sup>559</sup> Heinz (1987), BewHi 1987, S. 27; Jehle (1994), BewHi 1994, S. 386 f.

<sup>560</sup> Meyer-Goßner, § 116 Rn. 8; G. Pfeiffer, § 116 Rn. 3. Hilger spricht sogar von der „Entlassung auf Ehrenwort“, in: Löwe/Rosenberg-Hilger, § 116 Rn. 20.

<sup>561</sup> Da der elektronisch überwachte Hausarrest nach überzeugender Auffassung eine Maßnahme mit freiheitsentziehendem Charakter darstellt, findet auch § 51 StGB Anwendung. Danach wird die Überwachungszeit ebenso wie die Untersuchungshaft auf die später verhängte unbedingte Freiheitsstrafe angerechnet. Anderenfalls wäre der elektronisch überwachte Hausarrest eine deutlich eingriffsintensivere Maßnahme im Vergleich zur Untersuchungshaft; vgl. Haverkamp (2002), S. 195.

#### **7.1.6.4. Elektronisch überwachter Hausarrest als Anweisung gemäß § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StPO**

Gemäß § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StPO kann der Richter den Beschuldigten auch anweisen, seine Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen. Dieser Vorschrift zufolge ist dem deutschen Strafprozessrecht und damit dem deutschen Recht der Hausarrest an sich nicht unbekannt<sup>562</sup>. Aufgrund des hohen Personalaufwands erweist sich der einfache Hausarrest bei Erwachsenen bisher jedoch kaum praktikabel und findet deshalb überwiegend Anwendung gegenüber Jugendlichen, bei denen die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte die nötige Autorität besitzen, um die Kontrolle übernehmen zu können<sup>563</sup>.

HUDY vertritt die Auffassung, dass die elektronische Überwachung als Weisung gemäß § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StPO nunmehr eine bessere Kontrolle der Erwachsenen ermöglicht und Richter folglich häufiger auf diese im Vergleich zur Untersuchungshaft weniger einschneidende Maßnahme zurückzugreifen werden<sup>564</sup>.

Allerdings steht das bisherige Konzept des elektronisch überwachten Hausarrests einer Einführung auf der Rechtsgrundlage des § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StPO entgegen. Denn während der Zeiten, die der Arrestant außerhalb der Wohnung verbringt, soll eben gerade keine persönliche Überwachung stattfinden. Damit beabsichtigt man, dem Überwachten mehr und mehr Selbstverantwortung zu übertragen, was sich durch eine ständige Betreuung nicht erzielen lässt<sup>565</sup>.

#### **7.1.6.5. Elektronisch überwachter Hausarrest als Anweisung gemäß § 116 Abs. 2 StPO**

Gemäß § 116 Abs. 2 StPO ist der Richter in der Lage, den Haftbefehl wegen Verdunkelungsgefahr auszusetzen, wenn die Anordnung weniger einschneidender Maßnahmen ausreicht, um eine solche Gefahr zu mindern. Aus dem Wortlaut des § 116 Abs. 2 StPO geht hervor, dass die Anweisungen ebenso wie in Abs. 1 nicht abschließend aufgezählt sind („*namentlich*“). Demzufolge besteht die Möglichkeit, Anweisungen anzuordnen, die denen des Abs. 1 entsprechen<sup>566</sup>.

---

<sup>562</sup> Vgl. umfassend dazu: Roxin, § 30 Rn. 44; Seebode (1985), S. 56 ff.

<sup>563</sup> Karlsruher Kommentar-Boujong, § 116 Rn. 17.

<sup>564</sup> Hudy (1999a), S. 182.

<sup>565</sup> Ebenso Schlömer (1998), S. 285.

<sup>566</sup> Karlsruher Kommentar-Boujong, § 116 Rn. 20.

### **7.1.6.6. Elektronisch überwachter Hausarrest als Maßnahme zur Erreichung der mit der Untersuchungshaft verfolgten Zwecke**

Bei allen erwähnten Möglichkeiten stellt sich aber die Frage, inwieweit die elektronische Überwachung den Zwecken einer Untersuchungshaft überhaupt entspricht. Dies hängt davon ab, ob sich mit ihrer Hilfe das Strafverfahren gegen Flucht und Verdunkelung sichern sowie der Antritt einer in diesem Verfahren verhängten Freiheitsstrafe oder Maßregel durch den Verurteilten gewährleisten lässt<sup>567</sup>.

Die Erfahrungen, die im Ausland mit dem elektronisch überwachten Hausarrest bei Untersuchungshäftlingen gemacht wurden, rufen diesbezüglich gewisse Zweifel hervor. Im Rahmen britischer Versuche mit Untersuchungshäftlingen etwa kam es zu einer ganzen Reihe von Regelverstößen<sup>568</sup>. Zwar handelte es sich hierbei überwiegend um solche bis zu einer Dauer von 30 Minuten<sup>569</sup>, es gab aber auch Fälle, in denen der Überwachte trotz elektronischer Kontrolle flüchtete<sup>570</sup>. Man kann demnach nicht ohne weiteres annehmen, dass sich die elektronische Kontrolle uneingeschränkt dazu eignet, Fluchtversuche zu unterbinden. Dafür müsste im Grunde die Möglichkeit einer genauen Ortung der Tatverdächtigen bestehen.

Für SCHLÖMER kommt erschwerend hinzu, dass Untersuchungshäftlingen in der Regel der positive Anreiz fehlt, die mit der elektronischen Überwachung verbundenen Vorgaben einzuhalten. Er begründet seine These damit, dass Tatverdächtige ohnehin häufig mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und folglich mit einer Inhaftierung rechnen<sup>571</sup>. So sind sie sich zwar grundsätzlich der Gefahr der Vollstreckung des Haftbefehls im Falle eines Regelverstoßes bewusst, ihr spezifischer Gefangenensstatus spricht jedoch eher dafür, Untersuchungshäftlinge als Zielgruppe für den elektronisch überwachten Hausarrest auszuschließen.

Dieser Auffassung lässt sich aber entgegenhalten, dass Tatverdächtigen grundsätzlich viel daran liegen dürfte, einer Inhaftierung, wenn irgendwie möglich, zu entgehen. Die Furcht vor der drohenden Untersuchungshaft kann danach ebenso dazu beitragen, dass selbst elektronisch überwachte Tatverdächtige die Regeln des Hausarrests befolgen<sup>572</sup>. Zumindest

---

<sup>567</sup> Löwe/Rosenberg-Hilger Vor § 112 Rn. 1; Meyer-Goßner, Vor § 112 Rn. 5.

<sup>568</sup> Vgl. Bohlander, ZfStrVo 1991, S. 295 f.; Stern, BewHi 1990, S. 338, 339.

<sup>569</sup> Bohlander, ZfStrVo 1991, S. 296, Tabelle 6.

<sup>570</sup> Lindenberg (1992), S. 195.

<sup>571</sup> Schlömer (1998), S. 286, 287.

<sup>572</sup> So auch Schlömer (1998), S. 287.

die Ergebnisse des hessischen Modellprojekts scheinen diese Annahme zu bestätigen<sup>573</sup>.

Doch inwieweit führt der elektronisch überwachte Hausarrest tatsächlich zu Haftvermeidung und Haftverkürzung? HUDY geht diesbezüglich zu Recht davon aus, dass die elektronische Kontrolle von vornherein nicht bei Beschuldigten in Betracht kommt, die bereits relativ feste kriminelle Gewohnheiten und Taktiken entwickelt haben. Diese mag die elektronische Überwachung kaum beeindrucken bzw. von einer Flucht abhalten, ist der Sender doch im Grunde ohne weiteres zu entfernen und eine Reaktion auf Regelverstöße selbst bei optimaler Ausgestaltung nur zeitlich verzögert möglich<sup>574</sup>. Somit ergeben sich voraussichtlich bei dieser Tatverdächtigenpopulation keine nennenswerten Haftvermeidungseffekte.

Eine weitere Gruppe von Tatverdächtigen, die sich zwar möglicherweise im Hinblick auf ihre sozialen Hintergründe grundsätzlich für eine elektronische Kontrolle eignete, dürfte aber wegen der ihr zur Last gelegten Delikte von einer Teilnahme ebenfalls ausgeschlossen sein. Es handelt sich hierbei um Straftaten mit besonderer Strafandrohung (z.B. schwere Gewalt- und Sexualdelikte). Bei solchen schätzt man den Fluchtanreiz aufgrund der Höhe der zu erwartenden Strafe besonders hoch ein<sup>575</sup>. Abgesehen davon würde insoweit ein Einsatz der elektronischen Kontrolle unter dem Aspekt des Schutzes der Öffentlichkeit bei dieser auf wenig Akzeptanz stoßen.

Somit bleibt voraussichtlich nur eine kleine Gruppe von Tatverdächtigen übrig, die trotz Fluchtgefahr für die elektronische Kontrolle in Betracht kommt. Hierbei müssen die Haftrichter im Einzelfall überprüfen, ob nicht bereits etablierte Haftvermeidungsmaßnahmen mit geringerer Eingriffsintensität ausreichen. Anderenfalls bestünde die Gefahr einer unverhältnismäßigen Belastung der Betroffenen durch die elektronische Überwachung. Letztendlich kämen nur jene Beschuldigten für eine elektronische Kontrolle in Frage, bei denen eine Haftverschonungsmaßnahme aufgrund der sozialen und persönlichen Umstände grundsätzlich in Erwägung zu ziehen wäre, diese jedoch bisher daran scheiterte, dass die herkömmlichen Anweisungen nicht ausreichten, weil der Betroffene bspw. einer einfachen Meldepflicht nicht nachkam.

Es stellt sich damit schließlich die Frage, ob sich der elektronisch überwachte Hausarrest besser dazu eignen würde, Verdunkelungshandlungen, die das Strafverfahren gefährden könnten, zu verhindern. Die Antwort hierauf fällt eindeutig negativ aus. Die Tatverdächtigen

---

<sup>573</sup> So die Erfahrungen des Projektbeauftragten des Hessischen Modellprojekts in Darmstadt sowie des Richters Meilinger (Fn. 393).

<sup>574</sup> Hudy (1999a), S. 184.

<sup>575</sup> Lindenberg (1999), BewHi 1999, S. 18.

vermögen nämlich auch während der Arrestzeiten nahezu ungehindert von zu Hause aus Beweismittel zu verändern und vor allem auf Mitbeschuldigte, Zeugen und Sachverständige einzuwirken<sup>576</sup>.

Hinsichtlich des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr gelangt man zu dem gleichen Ergebnis, da bei der elektronischen Kontrolle keine umfassende Überwachung der Tätigkeiten von Beschuldigten stattfindet<sup>577</sup>.

#### **7.1.6.7. Zusammenfassung zum elektronisch überwachten Hausarrest im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung**

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass sich der elektronisch überwachte Hausarrest zwar als Maßnahme zur Vermeidung der Untersuchungshaft in Form einer Weisung in das deutsche Recht einfügen ließe, sich ein Einsatz in der Praxis aber nur bei einem kleinen Kreis von Tatverdächtigen anböte: bei Beschuldigten, denen Delikte leichter oder allenfalls mittlerer Kriminalität zur Last gelegt werden, die einigermaßen sozial integriert sind und bei denen die Gerichte momentan dennoch aufgrund der als unzureichend empfundenen Kontrollmöglichkeiten mit der Aussetzung des Haftbefehls zögern<sup>578</sup>. Keinesfalls in Betracht kommt die elektronische Überwachung dagegen bei denjenigen Beschuldigten, die ohnehin keine Untersuchungshaft bzw. Haftverschonungsmaßnahmen zu erwarten haben. In diesem Fall bestünde nämlich wiederum die Gefahr des Net Widening Effect<sup>579</sup>.

### **7.2. Möglichkeiten des elektronisch überwachten Hausarrests *de lege ferenda***

#### **7.2.1. Elektronisch überwachter Hausarrest als alternative Vollzugsform bzw. Vollzugslockerung**

Bisher bieten die strafvollzuglichen Vorschriften keine Anknüpfungspunkte für den Einsatz der elektronischen Kontrolle, wenn eine Strafaussetzung nicht in Betracht kommt oder an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe tritt<sup>580</sup>.

Allerdings sprechen insbesondere die negativen Aspekte der kurzen Freiheitsstrafe<sup>581</sup> dafür, sich auch im strafvollzuglichen Bereich Gedanken über eine mögliche Einführung der

---

<sup>576</sup> Bohlander, ZfStrVo 1991, S. 298; Lindenberg (1999), BewHi 1999, S. 19; Thiele, Kriminalistik 1999, S. 444.

<sup>577</sup> Thiele, Kriminalistik 1999, S. 444.

<sup>578</sup> So Schlömer (1998), S. 288.

<sup>579</sup> Bohlander, ZfStrVo 1991, S. 298.

elektronischen Überwachung zu machen. Denn neben den häufig mit sozialen Defiziten belasteten Straftätern des stationären Kurzstrafenvollzugs, die sich überwiegend nicht für die elektronische Kontrolle eignen, gibt es sicherlich eine ganze Reihe von Delinquenten, für die diese Maßnahme eine begrüßenswerte Alternative darstellen könnte.

Erstmals erwogen wurde die elektronische Überwachung auf strafvollzuglicher Ebene in dem Gesetzentwurf des Landes Berlin im Jahre 1997 und zwar als besondere Form der Vollzugslockerung gemäß § 11 a StVollzG<sup>582</sup>. Dieser Vorschlag warf jedoch sofort Fragen ob der Zulässigkeit einer solchen Regelung auf.

Die Antwort hierauf hängt von der Qualifizierung des elektronisch überwachten Hausarrests - als Vollzugsform oder aber als Rechtsfolge der Tat - ab. Letztere dürfte kein Gegenstand einer strafvollzuglichen Regelung sein, sondern derjenige einer Vorschrift des Strafgesetzbuches.

Klärung verspricht § 1 StVollzG in seiner aktuellen Fassung. Danach regelt das Strafvollzugsgesetz den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten sowie die Durchführung freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung. Damit beschränkt es sich auf den stationären Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen<sup>583</sup> und erfasst den Zeitraum von der Aufnahme des Verurteilten in die Vollzugsanstalt bis zu seiner Entlassung<sup>584</sup>. Dadurch sind auch sämtliche Vollzugslockerungen im Sinne der §§ 11 ff. StVollzG an die Justizvollzugsanstalt gebunden. Sie alle verbindet die Gemeinsamkeit, dass der Inhaftierte in jedem Fall in die Anstalt zurückkehrt.

Keine Maßnahmen im Sinne des Strafvollzugsgesetzes bilden demzufolge die Sanktionen, die als ambulante Alternativen außerhalb der Justizvollzugsanstalt vollstreckt werden<sup>585</sup>. Darunter fällt u.a. der elektronisch überwachte Hausarrest, da eine Eingliederung des Betroffenen in die Justizvollzugsanstalt hier nicht stattfindet. Der Überwachte verbüßt seine Strafe vielmehr vollkommen losgelöst vom Anstaltsvollzug in seinen eigenen vier Wänden.

Eine Regelung der elektronischen Überwachung als Vollzugsform, wie sie die Berliner Bundesratsinitiative von 1997 mit § 11 a StVollzG vorsah, kam demnach aufgrund der aktuellen Fassung des § 1 StVollzG nicht in Betracht.

---

<sup>580</sup> Beachte: Die Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe zur Bewährung ist unzulässig, da die erkannte Strafe die Geldstrafe ist; Lackner/Kühl, § 43 Rn. 4; Schönke/Schröder-Stree, § 43 Rn. 2.

<sup>581</sup> Siehe dazu 6.1.1.2.1.

<sup>582</sup> Siehe dazu 7.2.1.

<sup>583</sup> Kaiser/Schöch, § 1 Rn. 7.

<sup>584</sup> Kaiser/Schöch, § 1 Rn. 6.

<sup>585</sup> Kaiser/Schöch, § 1 Rn. 7.

Bei der Beurteilung des vom Bundesrat im Jahre 1999 verabschiedeten Gesetzentwurfs gelangt man ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Dieser sah den elektronisch überwachten Hausarrest laut § 10 a StVollzG als neue Unterbringungsform neben den bereits bestehenden Formen des offenen und des geschlossenen Vollzugs vor. Den obigen Feststellungen nach müsste man jedoch auch eine solche Regelung ablehnen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dieser Entwurf neben der Einfügung des § 10 a StVollzG eine Neufassung des § 1 StVollzG enthielt, wonach eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Strafvollzugsgesetzes auf die elektronische Überwachung erfolgen sollte. Demnach stünde einer Implementierung der elektronischen Kontrolle als eigenständige Sanktionsform nichts entgegen.

Eine derartige Ausdehnung des Geltungsbereichs des Strafvollzugsgesetzes entspricht indes nicht seinem ursprünglichen Konzept. Dieses sieht in jedem Fall eine räumliche und organisatorische Integration des Straftäters in die Struktur der staatlich organisierten Strafvollzugsanstalt vor, unabhängig von den unterschiedlichen Vollzugsformen bzw. -lockerungen<sup>586</sup>. Selbst beim offenen Vollzug findet deshalb eine Einbindung des Straftäters statt: Täglich hat er eine bestimmte Zeit in der Strafvollzugsanstalt zu verbringen.

Der elektronisch überwachte Hausarrest soll dagegen erklärtermaßen dafür sorgen, den Betroffenen gänzlich aus der Justizvollzugsanstalt herauszuhalten, ihn in keiner Weise mit dem Anstaltsvollzug in Berührung kommen zu lassen. Aus diesem Grund erscheint es systemwidrig, die elektronische Überwachung durch eine Änderung des § 1 StVollzG als besondere Vollzugsform in das Strafvollzugsgesetz aufzunehmen. Dies widerspräche eindeutig seiner Gesetzessystematik<sup>587</sup>. Eine Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests auf der Grundlage des § 10 a StVollzG in der Fassung des Entwurfs von 1999 ist folglich nicht möglich.

Würde die elektronische Kontrolle dennoch im Strafvollzugsgesetz verankert, verstieße dies gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz des Verfassungsrechts. Die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Rechtsfolge läge dann nämlich nicht mehr bei den Gerichten, sondern bei den Justizbehörden. Aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ergibt sich jedoch das Verbot, dem Richter vorbehaltene Entscheidungen auf die Exekutive zu übertragen<sup>588</sup>. Davon erfasst ist als wesentlicher Bestandteil der Strafrechtsprechung im Sinne des Art. 92 GG die Festlegung der

---

<sup>586</sup> Heghmanns, ZRP 1999, S. 301.

<sup>587</sup> Ebenso Böhm, Rn. 3.

<sup>588</sup> BVerfGE 20, S. 365 (369 f.).

strafrechtlichen Reaktionen<sup>589</sup>. Die Zuständigkeit bzgl. der Anordnung der elektronischen Kontrolle als Kriminalstrafe hat demnach beim Richter zu verbleiben.

Abgesehen von den verfassungsrechtlichen Aspekten sprechen auch Gründe der Prozessökonomie dafür, die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der elektronischen Überwachung beim Richter zu belassen<sup>590</sup>. Denn in der Folge bedarf es keiner Einsetzung eines weiteren Gremiums auf Seiten der zuständigen Justizbehörden, das die Täterpersönlichkeit, das soziale Umfeld usw. im Hinblick auf die Eignung des Straftäters als Teilnehmer der elektronischen Kontrolle untersucht. Schließlich muss sich der zuständige Richter ohnehin im Rahmen der Entscheidung, ob im konkreten Einzelfall eine Bewährungsstrafe noch angebracht oder aber nur noch die Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe angemessen erscheint, mit all diesen Gesichtspunkten eingehend auseinandersetzen. Er verfügt daher bereits über die für die Frage der Teilnahme maßgebliche Kenntnis<sup>591</sup>.

Demzufolge bleibt nur die Möglichkeit, den elektronisch überwachten Hausarrest als Rechtsfolge der Tat ins Strafgesetzbuch zu integrieren.

### **7.2.2. Elektronisch überwachter Hausarrest als alternative Rechtsfolge im Strafgesetzbuch**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen könnte die elektronische Kontrolle durchaus eine selbständige Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe bieten. Da die Freiheitsstrafe jedoch im Gegensatz zur elektronischen Kontrolle in jedem Fall einen Bezug zur Haftanstalt aufweist, scheidet zumindest § 38 StGB als Rechtsgrundlage für den elektronisch überwachten Hausarrest aus<sup>592</sup>. In Betracht käme aber eine neu einzufügende Regelung, welche die elektronische Überwachung als selbständige Sanktionsart neben die Freiheitsstrafe treten ließe. Außerdem bestünde ggf. die Möglichkeit einer weiteren Normierung der elektronischen Überwachung im Bereich der Geldstrafe, nämlich als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 43 StGB.

---

<sup>589</sup> BVerfGE 22, S. 49 (79); 27, S. 36 (40); 45, S. 272 (288f.).

<sup>590</sup> Laun, S. 189.

<sup>591</sup> Laun, S. 189, 190.

<sup>592</sup> Thiele, Kriminalistik 1999, S. 442, 443.

### **7.2.2.1. Elektronisch überwachter Hausarrest als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe**

Wie schon erläutert<sup>593</sup>, existiert eine ganze Reihe von Gründen, die dafür sprechen, den elektronisch überwachten Hausarrest als von der kurzen Freiheitsstrafe unabhängige Rechtsfolge zu implementieren. Die Tatsache, dass sich die elektronische Kontrolle als eine solche insbesondere in Schweden großer Beliebtheit erfreut, wirft zwangsläufig die Frage nach entsprechenden Einsatzmöglichkeiten auch in Deutschland auf.

Nach den bisherigen Erkenntnissen dieser Arbeit stellt der elektronisch überwachte Hausarrest in Deutschland grundsätzlich eine geeignete Sanktionsmaßnahme für Straftäter dar, bei denen die Verhängung einer Freiheitsstrafe eine unverhältnismäßig schwere, die Straf(rest)aussetzung aufgrund von bisher als nicht ausreichend empfundenen Weisungsmöglichkeiten dagegen eine zu schwache Reaktion bedeuten würde.

Genaueren Aufschluss über geeignete Probanden gibt möglicherweise die Betrachtung der Straftäter, bei denen die Verhängung und Vollstreckung einer kurzen Freiheitsstrafe im Sinne des § 47 StGB in Betracht kommt, sowie derjenigen, die sich für eine Strafaussetzung nach § 56 Abs. 1 StGB eignen.

Gemäß § 47 Abs. 1 StGB erfolgt eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten ohne Bewährung nur dann, wenn sich dies aufgrund besonderer Umstände, die in der Tat oder der Täterpersönlichkeit liegen, für die Einwirkung auf den Täter bzw. die Verteidigung der Rechtsordnung als unerlässlich erweist. Demnach spielen hier sowohl spezial- als auch generalpräventive Gründe eine Rolle<sup>594</sup>. Ausschlaggebend sind folglich u.a. einschlägige Vorstrafen<sup>595</sup> oder kriminelle Neigungen des Straftäters<sup>596</sup>.

Aufgrund dieser Vorgaben kommt die elektronische Kontrolle als direkte Alternative zur Freiheitsstrafe nicht in Betracht. Denn für Verurteilte, bei denen wegen ihrer vielfältigen Belastungen keine Aussetzung der kurzen Freiheitsstrafe stattfindet, reicht eine solche Maßnahme in spezial- bzw. generalpräventiver Hinsicht nicht aus. Abgesehen davon dürften die Insassen des Kurzstrafenvollzugs in der Regel gar nicht über die für den elektronisch überwachten Hausarrest erforderliche soziale Festigkeit und Bereitschaft zur Mitarbeit

---

<sup>593</sup> Siehe Abschnitt 6.1.1.2.

<sup>594</sup> Tröndle/Fischer, § 47 Rn. 7.

<sup>595</sup> OLG Frankfurt, NJW 1970, S. 956; OLG Hamburg, MDR 1970, S. 437; OLG Koblenz, MDR 1970, S. 693; OLG Hamm, GA 1971, S. 57.

<sup>596</sup> Lackner/Kühl, § 47 Rn. 2.

verfügen<sup>597</sup>.

Im Bereich der Bewährungsstrafen böte sich die elektronische Kontrolle nur für solche Fälle als selbständige Maßnahme an, in denen ohne sie die Erstellung einer positiven Prognose mit relativ großen Schwierigkeiten verbunden wäre. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass die Gerichte sie einsetzen, obwohl die Umstände eine derart eingriffsintensive Maßnahme nicht erforderten<sup>598</sup>. Da hier jedoch die existierenden rechtlichen Regelungen, wie gezeigt, genügend Anknüpfungspunkte bieten, empfiehlt sich m.E. eine Erweiterung des Rechtsfolgenkatalogs um den elektronisch überwachten Hausarrest nicht.

Alles in allem erscheint der Anwendungsbereich der elektronischen Kontrolle als selbständiger Sanktion neben den §§ 47, 56 StGB demnach recht begrenzt und das Bedürfnis nach einer expliziten Regelung äußerst fraglich.

#### **7.2.2.2. Elektronisch überwachter Hausarrest als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe**

Erwägenswert bleibt der Einsatz der elektronischen Überwachung dagegen unter Umständen als Maßnahme zur Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, stellt diese doch ebenfalls eine echte Freiheitsstrafe dar<sup>599</sup>. Die einzige Möglichkeit, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden, besteht bisher in gemeinnütziger Arbeit gemäß Art. 293 EGStGB.

Schon seit Mitte der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts kritisiert man die Ersatzfreiheitsstrafe als Surrogat für eine uneinbringliche Geldstrafe. So mutet es mitunter sozial ungerecht an, einen zu einer Geldstrafe verurteilten Straftäter wegen seiner finanziellen Schwäche zu inhaftieren<sup>600</sup>. Dadurch besteht sogar die Gefahr, dass sich die Ersatzfreiheitsstrafe nach und nach zu einer verkappten Freiheitsstrafe entwickelt<sup>601</sup> und eine Verfälschung der richterlichen Urteile eintritt, als diese gerade nicht auf Freiheitsstrafe, sondern auf Geldstrafe lauten. Damit ergeben sich letztendlich auch Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Ersatzfreiheitsstrafe mit Art. 92 GG, wonach die Strafzumessung als Bestandteil der rechtsprechenden Gewalt ausschließlich Richtern

---

<sup>597</sup> Krahl, NStZ 1997, 460.

<sup>598</sup> Laun, S. 195; Thiele, Kriminalistik 1999, S. 444.

<sup>599</sup> BGHSt 20, S. 16.

<sup>600</sup> Schädler, ZRP 1983, S. 6 f., hält sie nur bei den zahlungsunwilligen Verurteilten als letztes Druckmittel für unentbehrlich; Kaiser, § 93 Rn. 46.

<sup>601</sup> Schall, NStZ 1985, S. 104.

vorbehalten ist<sup>602</sup>. Gleiches gilt im Hinblick auf Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG, der die Entscheidung über die Zulässigkeit von Freiheitsstrafen einzig und alleine den Gerichten überlässt.

Die Bedenken betreffen allerdings nicht nur verfassungsrechtliche Aspekte, sondern ebenso den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe. Während sich aufgrund der extrem kurzen Zeit kaum resozialisierende Maßnahmen anbieten, läuft der Betroffene sogar Gefahr, seine Wohnung und seinen Arbeitsplatz zu verlieren, was sich auf seine in der Regel ohnehin schlechte finanzielle Lage zusätzlich negativ auswirken kann. Darüber hinaus fördert der Freiheitsentzug unter Umständen seine kriminelle Karriere und verringert gleichzeitig die Furcht vor Inhaftierungen<sup>603</sup>.

Was jedoch das Anwendungspotential des elektronisch überwachten Hausarrests als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe betrifft, so ist davon auszugehen, dass es noch geringer ausfällt als dasjenige im Bereich der kurzen Freiheitsstrafe gemäß § 47 StGB<sup>604</sup>. Dies hängt in erster Linie mit den persönlichen Umständen der Straftäter zusammen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben. Sie befinden sich oftmals in wirtschaftlichen Zwangslagen<sup>605</sup>, die dazu beitragen, dass sie die eigentlichen Zugangsvoraussetzungen (Wohnung, Telefon, Arbeitsplatz) für die elektronische Kontrolle nicht erfüllen. Zwar stellen diese, orientiert man sich bzgl. der Teilnahmevoraussetzungen an den Maßstäben des hessischen Modellversuchs, nicht ohne weiteres ein Ausschlusskriterium dar. Doch in der Regel sind Arbeits- und Wohnungslosigkeit im Falle einer Ersatzfreiheitsstrafe Ausdruck für das hohe Maß an sozialer Desintegration der Straftäter<sup>606</sup>. Denn bei denjenigen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben, handelt es sich einer Untersuchung DOLDES zufolge überwiegend um sozial randständige Deutsche oder in Deutschland nicht integrierte Ausländer, die relativ häufig einen beruflichen Abstieg erlebten<sup>607</sup>. Sie entsprechen hinsichtlich ihres sozialen Hintergrundes weitestgehend den Gefangenen, die Kurzstrafen im geschlossenen Vollzug verbüßen und die, wie bereits festgestellt<sup>608</sup>, nur selten für die elektronische Kontrolle in Betracht kommen.

Außerdem würde trotz Einführung der elektronischen Kontrolle die gemeinnützige Arbeit als

---

<sup>602</sup> Seebode (1999), S. 526 f.

<sup>603</sup> Dolde (1999b), S. 596.

<sup>604</sup> Laun, S. 196; Wittstamm (1999), S. 169.

<sup>605</sup> H.-J. Albrecht (1981), S. 268.

<sup>606</sup> Vgl. Dolde (1999a), ZfStrVo 1999, S. 330 f.

<sup>607</sup> Ausführlich zu den demographischen Daten und zur sozialen Situation der Betroffenen Dolde (1999b), S. 584 ff.

<sup>608</sup> Siehe Abschnitt 7.2.2.1.

weniger einschneidende Maßnahme in den meisten Fällen Vorrang genießen. Dies hätte dann wiederum zur Folge, dass lediglich die Straftäter für die neue Sanktionsmaßnahme übrig blieben, bei denen die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit scheitert, was insbesondere bei Alkohol- und Drogenabhängigen sowie Arbeitsunwilligen vorkommt<sup>609</sup>. Gerade diese Personengruppe verfügt überwiegend nicht über das für die elektronische Überwachung erforderliche Maß an Selbstdisziplin.

Aufgrund des voraussichtlich recht geringen Anwendungsbereiches empfiehlt sich daher die Einführung einer Vorschrift zur Regelung der elektronischen Kontrolle als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe nicht.

### **7.2.3. Elektronisch überwachter Hausarrest als Auflage bei der Strafaussetzung zur Bewährung**

Derzeit besteht nach dem Wortlaut des § 56 b Abs. 2 StGB keine Möglichkeit einer Implementierung des elektronisch kontrollierten Hausarrests in Form einer Auflage, da deren Katalog insoweit eine abschließende Aufzählung enthält<sup>610</sup>. Es lässt sich allenfalls daran denken, diese Vorschrift um die Alternative der elektronischen Kontrolle zu erweitern. Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit die elektronische Kontrolle den Zwecken einer Auflage überhaupt zu entsprechen vermag.

Eine Auflage dient der Genugtuung für begangenes Unrecht und besitzt insofern repressiven Charakter<sup>611</sup>. Aus diesem Grunde entspricht die elektronische Kontrolle nicht der Natur einer Auflage, da bei ersterer der Aspekt der Resozialisierung gegenüber repressiven Elementen im Vordergrund steht<sup>612</sup>.

### **7.2.4. Zusammenfassung**

Hinsichtlich der Möglichkeiten des elektronisch überwachten Hausarrests *de lege ferenda* steht zunächst fest, dass er als neue Vollzugsart bzw. -lockerung nicht in Betracht kommt. Dies widerspräche der Konzeption des Strafvollzugsgesetzes. Für eine Einführung als neue Rechtsfolge im Strafgesetzbuch neben der kurzen Freiheitsstrafe bzw. der Ersatzfreiheitsstrafe

---

<sup>609</sup> Laut Informationsbeitrag des Bundesministeriums der Justiz, S. 4 (auf schriftliche Anfrage vom 19. Oktober 2002).

<sup>610</sup> Lackner/Kühl, § 56 b Rn. 3; Schlömer (1999), BewHi 1999, S. 35; Schönke/Schröder-Stree, § 56 Rn. 8; Tröndle/Fischer, § 56 b Rn. 5.

<sup>611</sup> Schönke/Schröder-Stree, § 56 b Rn. 2; Tröndle/Fischer, § 56 b Rn. 2.

<sup>612</sup> Vgl. auch Laun, S. 179.

fehlt es darüber hinaus an einem ausreichend großen Anwendungspotential, der solch eine grundlegende Änderung im Sinne einer Erweiterung des strafrechtlichen Rechtsfolgenkatalogs legitimieren würde.

## **8. Vereinbarkeit des elektronisch überwachten Hausarrests mit den Grundrechten**

Da sich die elektronische Kontrolle den vorherigen Feststellungen zufolge als Alternative generell in das System der Straf(rest)aussetzung, der Führungsaufsicht und der Untersuchungshaft einfügt, bleibt schließlich zu klären, ob sie sich auch mit den Grundrechten des Straftäters bzw. Beschuldigten vereinbaren lässt. Den Ausgangspunkt für diese Überlegung bildet die in Deutschland herrschende Überzeugung, dass die Grundrechte in vollem Umfang selbst verurteilten Straftätern gegenüber gelten und sich die Entscheidung bzgl. einer bestimmten Sanktion dementsprechend an den verfassungsrechtlichen Vorgaben orientieren muss (sog. Sonderstatusverhältnis)<sup>613</sup>.

Mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit des elektronisch überwachten Hausarrests haben sich bereits einige Monographien eingehend beschäftigt<sup>614</sup>, weshalb im Rahmen dieser Arbeit nur ein Überblick über die Problematik erfolgt und auf eine ausführliche Darstellung verzichtet wird.

### **8.1. Vereinbarkeit mit den Freiheitsgrundrechten**

#### **8.1.1. Art. 13 Abs. 1 GG: Unverletzlichkeit der Wohnung**

Die Funktionsweise des elektronisch überwachten Hausarrests führt automatisch zu der Frage, ob er sich mit dem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG vereinbaren ließe. Art. 13 Abs. 1 GG enthält ein Abwehrrecht des Bürgers gegenüber Trägern öffentlicher Gewalt zum Schutz seiner räumlichen Privatsphäre<sup>615</sup>. Es soll dem Einzelnen einen elementaren Lebensbereich garantieren, in dem ihm das Recht zusteht, störungsfrei zu leben<sup>616</sup>.

Unter Eingriffen, die das Recht aus Art. 13 Abs. 1 GG berühren, versteht man nicht notwendigerweise lediglich solche physischer Art (bspw. Eindringen in die oder Verweilen in der Wohnung gegen den Willen des Betroffenen). Ebenfalls darunter fallen akustische und optische Überwachungsvorgänge mittels installierter Abhörgeräte bzw. Videokameras<sup>617</sup>.

Auf den ersten Blick könnte man SCHLÖMER zustimmen, der das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG durch die Überwachung mittels elektronischer Kontrolle betroffen sieht<sup>618</sup>. Demnach

---

<sup>613</sup> Siehe hierzu Fn. 143.

<sup>614</sup> Vgl. ausführliche Darstellungen bei Hudy (1999a), S. 192 ff.; Schlömer (1998), S. 197 ff.; Wittstamm (1999), S. 101 ff.

<sup>615</sup> Maunz/Dürig-Papier, Art. 13 Rn. 1.

<sup>616</sup> BVerfGE 42, S. 212 (219); 51, S. 97 (110); BVerfG NJW 2001, S. 1122.

<sup>617</sup> BVerfGE 65, S. 1 (40); Pieroth/Schlink, Rn. 879.

<sup>618</sup> Schlömer (1998), S. 232, unter verfehelter Bezugnahme auf Schmitt-Glaeser, § 129 Rn. 54.

besteht der Eingriff in Art. 13 Abs. 1 GG in der Gewinnung von Informationen (bzgl. des jeweiligen Verlassens oder Betretens der Wohnung) über die Bewohner durch gezielte Beobachtung des Wohnungsumfeldes. SCHLÖMER begründet dies damit, dass das Grundrecht neben dem Privatsphärenschutz ebenso den Informationsschutz umfasst. Vielfach richte sich ein staatlicher Eingriff in das Wohnungsgrundrecht nämlich auf eine Informationsbeschaffung (bspw. Anwesenheit in der Wohnung) und betreffe damit eben auch das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Letztendlich verneint SCHLÖMER aber doch einen verfassungswidrigen Eingriff, da der Straftäter aufgrund der Einwilligung in seine Überwachung wirksam über sein Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG verfügt<sup>619</sup>.

HUDY und WITTSTAMM vertreten dagegen eine andere Ansicht, die vorzugswürdig erscheint. Danach wird das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG durch die elektronische Kontrolle nicht berührt<sup>620</sup>. Im Unterschied zu einer optischen oder akustischen Überwachung überprüft das Überwachungssystem des elektronisch überwachten Hausarrests nämlich lediglich die An- bzw. Abwesenheit des Straftäters. Aufschluss über Vorgänge innerhalb der Wohnung liefert es hingegen nicht. Der Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG ist aber nur dann betroffen, wenn die Beobachtungen von außen Rückschlüsse über die Geschehnisse innerhalb der Wohnung zulassen<sup>621</sup>. Wären zudem Vorgänge außerhalb der Wohnung vom Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG erfasst, bestünde schließlich die Gefahr einer grenzenlosen Ausweitung dieses Grundrechts<sup>622</sup>. Daher sind Überwachungen, die lediglich Aufschluss darüber geben, ob und wann jemand eine Wohnung aufsucht oder verlässt, im Hinblick auf den Grundrechtsschutz der Wohnung unerheblich<sup>623</sup>.

Aus diesem Grund tangiert der elektronisch überwachte Hausarrest das Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG nicht, eine Grundrechtsverletzung ist folglich abzulehnen<sup>624</sup>.

---

<sup>619</sup> Schlömer (1998), S. 233, 234.

<sup>620</sup> Hudy (1999a), S. 194; Wittstamm (1999), S. 134.

<sup>621</sup> BVerfGE 65, S. 1 (40); Schmitt-Glaeser, S. 74.

<sup>622</sup> Umbach/Clemens-Cassardt, Art. 13 Rn. 41.

<sup>623</sup> Vgl. u.a. BGH NJW 1998, S. 1237; BGHSt 44, S. 13 (16).

<sup>624</sup> Hinsichtlich der Installation der Überwachungstechnik könnte man jedoch von einem Eingriff im Sinne des Art. 13 Abs. 7 GG ausgehen. Dieser betrifft das Betreten der Wohnung durch die zuständigen Behörden, vgl. Hudy (1999a), S. 194; Wittstamm (1999), S. 131. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass der Straftäter regelmäßig mit der Installation und damit auch mit dem Betreten seiner Wohnung durch die dafür Verantwortlichen einverstanden sein bzw. seine Einwilligung dazu erteilt haben wird. Der Schwerpunkt der Maßnahme liegt zudem eindeutig auf dem Überwachungsvorgang an sich, die Installation ist ihm hingegen nicht „wesensimmanent“, vgl. Wittstamm (1999), S. 131.

### 8.1.2. Art. 10 Abs. 1 GG: Fernmeldegeheimnis

Art. 10 Abs. 1 GG schützt die Vertraulichkeit des Fernmeldeverkehrs gegenüber der öffentlichen Gewalt, wobei der Begriff des Fernmeldeverkehrs den Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Funkverkehr erfasst. Dieses Grundrecht verpflichtet alle in den Fernmeldevorgang involvierten Bediensteten und zuständigen Einrichtungen zur Verschwiegenheit hinsichtlich seines Inhalts, seines Zustandekommens, der Beteiligten etc. gegenüber Dritten. Dritte sind hierbei diejenigen, welche mit der konkreten Durchführung des Fernmeldevorgangs nichts zu tun haben<sup>625</sup>.

In Bezug auf den elektronisch überwachten Hausarrest lässt sich folgendes hinsichtlich eines Eingriffs in den Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG anmerken: Die Kontrollstelle als dem Telekommunikationsunternehmen nicht zuzuordnende Behörde nutzt zwar das Telefonnetz, um Informationen über den Aufenthalt des Überwachten zu gewinnen und erhält demnach als Dritte die entsprechenden Daten. Ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis des Art. 10 Abs. 1 GG scheitert jedoch daran, dass die Weiterleitung der Informationen mit Kenntnis des Betroffenen und eben gerade nicht, wie im Rahmen von Abhörmaßnahmen üblich, heimlich stattfindet<sup>626</sup>.

### 8.1.3. Art. 11 Abs. 1 GG: Freizügigkeit

Art. 11 Abs. 1 GG gewährleistet dem Bürger das Recht, jeden Ort des Bundesgebietes aufzusuchen und sich dort aufzuhalten<sup>627</sup>. Dieses Grundrecht betrifft allerdings nicht alle Arten körperlicher Fortbewegung, sondern nur diejenigen, die mit einem „qualifizierten Ortswechsel“ verbunden sind, d.h. die Fälle, in denen der Grundrechtsträger seinen Aufenthaltsort zum dauerhaften Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse macht<sup>628</sup>.

Durch die Teilnahme am elektronisch überwachten Hausarrest findet eine Einschränkung des Grundrechts aus Art. 11 Abs. 1 GG unzweifelhaft statt, denn dem Verurteilten ist es für die Zeit seiner Überwachung verwehrt, seinen Aufenthalts- und Wohnort frei zu wählen. Er hat sich vielmehr zu bestimmten Zeiten in der Wohnung aufzuhalten, die er als seinen festen Wohnsitz angegeben hat.

---

<sup>625</sup> Maunz/Dürig-Dürig, Art. 10 Rn. 18.

<sup>626</sup> Ebenso Haverkamp (2002), S. 184; a.A. Hudy (1999a), S. 196 f.

<sup>627</sup> BVerfGE 2, S. 266 (273); 80, S. 137 (150).

<sup>628</sup> Umbach/Clemens-Hofmann, Art. 11 Rn. 21.

#### **8.1.4. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG: Allgemeines Persönlichkeitsrecht**

Geschütztes Rechtsgut des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist neben der Privat-, Geheim- und Intimsphäre das Recht auf informationelle Selbstbestimmung<sup>629</sup>.

Im Rahmen der elektronischen Kontrolle kommt eine Verletzung speziell der Privatsphäre sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in Betracht. Erstere Möglichkeit ergibt sich daraus, dass der Straftäter einen Sender zu tragen hat, der die Öffentlichkeit auf seine Straffälligkeit aufmerksam macht. Dies führt unter Umständen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts<sup>630</sup>. Dabei spielt es keine Rolle, dass das Umfeld keine Kenntnis von den genauen Hintergründen der Straftat erhält und der Sender möglicherweise, indem er meist verdeckt getragen werden kann, nur wenigen Personen auffallen dürfte.

Hinsichtlich des durch die elektronische Überwachung gegebenenfalls betroffenen Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist festzuhalten, dass der Einzelne generell selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten bestimmen darf. Diesem Recht kommt insbesondere in Anbetracht vielfältigster Möglichkeiten elektronischer Datenverarbeitung, die eine Vielzahl von Missbrauchsgefahren bergen, eine besonders große Bedeutung zu<sup>631</sup>.

Beim Hausarrest erfolgt mit Hilfe einer neuartigen Überwachungstechnologie eine Überprüfung des häuslichen Aufenthalts des Straftäters zu festgelegten Arrestzeiten. Diese personenbezogene Information erhebt die Aufsichtsbehörde. Der Straftäter hat dabei keinerlei Einfluss auf die Weitergabe der entsprechenden Daten. Damit ist ein Eingriff in das Recht des Straftäters auf informationelle Selbstbestimmung durch die elektronische Kontrolle eigentlich zu bejahen<sup>632</sup>.

Allerdings besteht beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht ggf. die Möglichkeit einer wirksamen Verfügung des Betroffenen, wodurch die Rechtswidrigkeit eines Eingriffs entfallen würde.

Ob eine solche Dispositionsbefugnis jedoch überhaupt existiert, darüber gibt es kontroverse Ansichten. Ursprünglich ging man davon aus, dass die Verfügung über ein Grundrecht nichts anderes als eine Form der Freiheitsausübung im Sinne des Grundrechtsverzichts als

---

<sup>629</sup> BVerfGE 65, S. 1 (42); vgl. auch BVerfGE 44, S. 353 (772 f.); 56, S. 37 (41 ff.).

<sup>630</sup> Vgl. hierzu das Lebach-Urteil, BVerfGE 35, S. 202 (226). Allerdings fand in dem dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt eine ausführliche Darstellung des Täters, seiner Beziehungen, Lebensführung etc. statt. Das Ausmaß der veröffentlichten Daten war somit deutlich größer.

<sup>631</sup> BVerfGE 65, S. 1 (43); 80, S. 367 (373).

<sup>632</sup> So Hudy (1999a), S. 213.

Grundrechtsgebrauch darstellte<sup>633</sup>. Demnach musste sie zulässig sein. Einem neueren Verständnis zufolge umfassen die Grundrechte neben subjektiven Abwehrrechten zusätzlich objektive Wertentscheidungen, die im Gemeinschaftsinteresse und damit grundsätzlich nicht zur Disposition des Betroffenen stehen<sup>634</sup>.

Das BVerfG nimmt wiederum an, dass dem Bürger bei bestimmten Grundrechten eine Verfügungsbefugnis zusteht<sup>635</sup>. Welche Grundrechte dies betrifft, hängt davon ab, ob sie der persönlichen Entfaltungsfreiheit oder aber dem Prozess staatlicher Willensbildung dienen. Zumindest in ersterem Fall kann man demnach von der Möglichkeit einer wirksamen Einwilligung ausgehen.

Letztendlich überzeugt die Auffassung des BVerfG, da das Verständnis von Grundrechten als objektiven Wertentscheidungen einer Verfügungsbefugnis über einzelne Grundrechte nicht entgegensteht<sup>636</sup>. Da beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht unzweifelhaft die persönlichen Interessen des Grundrechtsträgers im Vordergrund stehen, darf er folglich frei darüber verfügen<sup>637</sup>. Von der dafür erforderlichen Freiwilligkeit ist unter normalen Umständen beim elektronisch überwachten Hausarrest trotz einer alternativ drohenden stationären Sanktion auszugehen<sup>638</sup>.

Damit scheidet ein Eingriff durch den elektronisch überwachten Hausarrest in das Grundrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG aus.

#### **8.1.5. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG: Persönliche Freiheit**

Neben der Freizügigkeit, die Art. 11 GG sichern soll, sichert Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG ebenfalls die persönliche Freiheit, aber im Sinne einer allgemeinen körperlichen Bewegungsfreiheit. Sie beschränkt sich somit nicht nur auf einen Ortswechsel verbunden mit einem Wohnortwechsel. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG schützt den Einzelnen vor jeder nicht nur kurzfristigen gänzlichen Entziehung der Bewegungsfreiheit<sup>639</sup>, insbesondere in allen Fällen staatlich veranlasster Inhaftierung (Freiheitsentziehung). Darüber hinaus soll der Bürger nicht daran gehindert werden, einen - an sich zugänglichen - Ort aufzusuchen, sich dort aufzuhalten und ihn dann

---

<sup>633</sup> Vgl. Dürig, AöR, 1956, S. 152; Geiger, NVwZ 1989, S. 37.

<sup>634</sup> Sturm, S. 192 ff.

<sup>635</sup> U.a. BVerfGE 65, S. 1 (43, 45) bezogen auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht.

<sup>636</sup> Vgl. von Münch/Kunig-von Münch, Vorb. Art. 1-19, Rn. 62, 63.

<sup>637</sup> Bleckmann, JZ 1988, S. 59.

<sup>638</sup> Vgl. Schlömer (1998), S. 200 ff.

<sup>639</sup> BVerfGE 94, S. 166 (198).

auch wieder zu verlassen (Freiheitsbeschränkung)<sup>640</sup>.

Dem Schutz der körperlichen Bewegungsfreiheit dient außerdem Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG insofern, als er besondere Voraussetzungen für die Einschränkung der in Art. 2 Abs. 2 GG garantierten Freiheit bestimmt<sup>641</sup>.

Die Durchführung des elektronisch überwachten Hausarrests würde somit dann einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG bedeuten, wenn es hier zu einer Freiheitsbeschränkung oder –entziehung käme. Dabei stellt die Freiheitsentziehung einen Unterfall der Freiheitsbeschränkung dar. Erstere lässt sich hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität als intensivste Form der Freiheitsbeschränkung einordnen<sup>642</sup>. Sie bedarf gemäß Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG grundsätzlich der Entscheidung eines Richters.

Eine Antwort auf die Frage, ob es sich bei der elektronischen Überwachung um eine Freiheitsentziehung oder aber lediglich um eine Freiheitsbeschränkung handelt, fällt nicht ganz einfach, schließlich wird der Straftäter anders als bei einer Inhaftierung lediglich aufgrund psychischer Barrieren, nicht aber durch physische Vorkehrungen von einer Flucht zurückgehalten. Um sich Klarheit zu verschaffen, muss man sich näher mit den Begriffen der Freiheitsentziehung bzw. –beschränkung befassen und sich die Unterschiede vergegenwärtigen. Allerdings enthält das Grundgesetz hierfür keine hinreichenden Abgrenzungskriterien, weshalb sich die Rechtsprechung an § 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG) orientiert. Danach erfordert eine Freiheitsentziehung die Unterbringung einer Person ohne oder gegen ihren Willen in einem Gefängnis oder einem anderen abgeschlossenen Raum<sup>643</sup>.

Auf der einen Seite erscheint eine Subsumtion der elektronischen Kontrolle unter den Begriff der Freiheitsentziehung anhand dieser Definition zunächst nicht möglich, da es hier zu keiner Einsperrung des Straftäters im eigentlichen Sinne kommt<sup>644</sup>. Auf der anderen Seite könnte man aber ebenso gut auch eine Freiheitsentziehung annehmen und zwar vor dem Hintergrund, dass der Straftäter im Rahmen des Hausarrestprogramms über Wochen oder gar Monate hinweg den Großteil seiner Freizeit in seiner Wohnung zu verbringen hat und insoweit seine

---

<sup>640</sup> BVerfGE 94, S. 166 (1998).

<sup>641</sup> Sachs-Murswiek, Art. 2 Rn. 228; Umbach/Clemens-Wiedemann, Art. 2 II, Rn. 381.

<sup>642</sup> Hantel (1990), JuS 1990, S. 870; Maunz/Dürig-Dürig, Art. 104 Rn. 5.

<sup>643</sup> BT-Drucks. 2/169, S. 8. Danach ist eine Freiheitsentziehung die Unterbringung einer Person gegen ihren Willen oder im Zustande der Willenlosigkeit in einem Gefängnis, einem Haftraum, einem Arbeitshaus oder anderen abgeschlossenen Anstalten.

<sup>644</sup> Landgericht Frankfurt a. M., Beschluss v. 6.12.2000, Az.: 5/27 Qs 64/2000. So auch BGH NJW 1998, S. 767: Danach ist eine Strafanrechnung von reinem Hausarrest in der eigenen Wohnung abzulehnen, da es sich hierbei lediglich um eine Freiheitsbeschränkung, nicht aber um eine haftgleiche Freiheitsentziehung handelt.

Bewegungsfreiheit genauso beschränkt ausfällt wie die eines Inhaftierten.

Die eigentliche Schwierigkeit bzgl. der Heranziehung der genannten Vorschrift des FEVG resultiert jedoch daraus: Auf sie darf für die Bestimmung des Begriffs der Freiheitsentziehung im Sinne des Grundgesetzes gar nicht abgestellt werden. Hier gilt vielmehr der Grundsatz, dass einfache Gesetze, wie das FEVG, Normen der Verfassung nicht abschließend auslegen können<sup>645</sup>. Der Gesetzgeber verfügt demnach nicht über das Recht, den in Art. 104 Abs. 2 GG enthaltenen Begriff der Freiheitsentziehung verbindlich zu konkretisieren.

Aus diesem Grund gibt es mittlerweile verschiedene Ansätze zu einer Umschreibung der „Freiheitsentziehung“, unabhängig von gesetzlichen Definitionen. Ein Teil der Literatur steht auf dem Standpunkt, dass Aspekte wie Intensität, Dauer, Zweck oder Mittel für die Abgrenzung der Freiheitsentziehung von der -beschränkung eine entscheidende Rolle spielen<sup>646</sup>. Rein psychische Zwangsmittel reichen danach für die Annahme einer Freiheitsentziehung prinzipiell nicht aus<sup>647</sup>.

WITTSTAMM zufolge lässt sich die elektronische Kontrolle anhand dieser Kriterien keinesfalls als Freiheitsentziehung einstufen. Ihrer Meinung nach ist die gesamte Ausgestaltung der Hausarrestprogramme nicht mit der Situation eines Straftäters in einer Strafvollzugsanstalt vergleichbar. Dies macht sie u.a. daran fest, dass der Überwachte während der Hausarrestzeiten Zugang zu allen Kommunikationsmitteln und Massenmedien hat und er seine Freizeit prinzipiell frei gestalten darf. Zudem kann die elektronische Kontrolle ihrer Auffassung nach einen zur Flucht Entschlossenen nicht effektiv hiervon abhalten, geschweige denn feststellen, wo er sich befindet<sup>648</sup>.

Die Aspekte, die WITTSTAMM hier gegen die elektronische Überwachung als Freiheitsentziehung anführt und die an sich als die entscheidenden Vorteile der elektronischen Kontrolle gegenüber einer Inhaftierung gelten, lassen aber den Schluss nicht ohne weiteres zu, dass es sich bei dieser Maßnahme lediglich um eine Freiheitsbeschränkung handelt<sup>649</sup>. Von alleiniger Bedeutung ist nämlich die Frage, inwieweit die elektronische Kontrolle den Straftäter in seiner Bewegungsfreiheit tatsächlich einschränkt. Zumindest während der Arrestzeiten kann man keine nennenswerten Unterschiede bzgl. der Bewegungsbeschränkungen von Arrestanten und Straftätern in einer Strafvollzugsanstalt

---

<sup>645</sup> BVerfGE 10, S. 302 (323); Hantel (1978), S. 870.

<sup>646</sup> So u.a. Grabitz, S. 112; Gusy, S. 459; Sachs-Murswiek, Art. 2 Rn. 233, 240.

<sup>647</sup> Grabitz, S. 112.

<sup>648</sup> Wittstamm (1999), S. 126, 127.

<sup>649</sup> Ebenso Schlömer (1998), S. 211.

feststellen.

Daher ist für die Begriffsbestimmung der Freiheitsentziehung eine in der Literatur ebenfalls vertretene andere Auffassung heranzuziehen. Sie nimmt eine deutlich weitere Auslegung des Begriffs der Freiheitsentziehung vor als die Rechtsprechung. Danach gilt als entscheidendes Kriterium der gänzliche Ausschluss der Bewegungsfreiheit *unabhängig* von dem dazu eingesetzten Mittel oder dem beabsichtigten Zweck<sup>650</sup>. Eine rein psychische Barriere, die etwa aus der Strafdrohung im Falle des Sich-Entziehens resultiert, reicht für die Qualifizierung einer Maßnahme als Freiheitsentziehung somit aus<sup>651</sup>. Es kommt dagegen nicht darauf an, auf welche Örtlichkeit sich der Aufenthalt des Straftäters beschränkt<sup>652</sup>.

Folgt man dieser Ansicht, so handelt es sich beim elektronisch überwachten Hausarrest eindeutig um eine Freiheitsentziehung. Schließlich hinterlässt die drohende Inhaftierung im Falle der Nichteinhaltung der Arrestzeiten einen starken Eindruck beim Überwachten, weshalb er sich in der Regel an das Ausgehverbot halten wird. Das Überwachungssystem dient hierbei zusätzlich der Verdeutlichung, dass ein Weisungsverstoß nicht unentdeckt bleibt, und der Sender übernimmt eine stets physisch wahrnehmbare Erinnerungsfunktion. Kann sich der Straftäter in seiner Wohnung frei bewegen, ändert diese Tatsache am Ergebnis nichts, denn die elektronische Kontrolle beschränkt die Bewegungsfreiheit des Straftäters (auch gegen seinen Willen) auf einen eng umgrenzten Bereich. Obwohl er bestimmte Zeiten außerhalb seiner Wohnung verbringt, widerspricht dies der Annahme einer Freiheitsentziehung ebenfalls nicht. Über die „Ausgehzeiten“, die einen festen Bestandteil des Tageplans ausmachen, darf der Straftäter nämlich nicht frei entscheiden; er hat vielmehr die entsprechenden Vorgaben der zuständigen Überwachungsstelle zu befolgen. Im Grunde ergibt sich dadurch eine Parallele zu den Vollzugslockerungen, da diese für den Inhaftierten während bestimmter Zeiträume ebenso Beschäftigungen außerhalb der Strafvollzugsanstalt vorsehen<sup>653</sup>.

Letztendlich stellt der elektronisch überwachte Hausarrest demnach eine Freiheitsentziehung und damit einen Eingriff in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG dar.

---

<sup>650</sup> Maunz/Dürig-Dürig, Art. 104 Rn. 6.

<sup>651</sup> So auch BVerfG, NStZ 1999, S. 570.

<sup>652</sup> So Schlömer (1998), S. 212.

<sup>653</sup> Ebenso Hudy (1999a), S. 206; Schlömer (1998), S. 212 f.

### **8.1.6. Einschränkung der Grundrechte aufgrund von Gesetzesvorbehalten**

Mit dem elektronisch überwachten Hausarrest sind nach den bisherigen Feststellungen eine Reihe von Grundrechtseingriffen verbunden. Diese lassen sich jedoch durch entsprechende Gesetzesvorbehalte unter Umständen rechtfertigen.

Das Verfassungsrecht kennt verschiedene Arten von Gesetzesvorbehalten. Für die elektronische Überwachung kommt es entscheidend darauf an, dass sie dem qualifizierten Gesetzesvorbehalt des Art. 11 Abs. 2 GG und demjenigen des Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG genügt. Letzterer besagt, dass der Grundrechtseingriff durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zu erfolgen hat, wobei hier keine besonderen Anforderungen gelten. Bei Ersterem muss das einschränkende Gesetz darüber hinaus an bestimmte Situationen anknüpfen, bestimmten Zwecken dienen oder bestimmte Mittel benutzen<sup>654</sup>.

Prinzipiell genügen die Vorschriften der Weisungen im Rahmen der Straf(rest)aussetzung, der Führungsaufsicht und der Untersuchungshaft den Anforderungen an formelle Gesetze. Damit steht allerdings noch nicht fest, inwieweit sie als Rechtsgrundlagen für die elektronische Kontrolle dem Erfordernis eines verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehaltes entsprechen. Verfassungsmäßig gerechtfertigt ist ein Gesetz u.a. dann, wenn es das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG berücksichtigt und das eingeschränkte Grundrecht unter Bezeichnung des Artikels nennt<sup>655</sup>.

#### **8.1.6.1. Vorschriften des Strafgesetzbuches als Rechtsgrundlagen für den elektronisch überwachten Hausarrest**

In der Fachliteratur herrscht Uneinigkeit darüber, ob die bestehenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 56 c Abs. 2 Nr. 1 StGB, die Voraussetzungen für einen Gesetzesvorbehalt erfüllen.

WALTER bspw. lehnt den Einsatz der elektronischen Kontrolle als Bewährungsweisung de lege lata grundsätzlich ab. Seiner Ansicht nach kann ein solch intensiver Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen nicht auf der Grundlage der Generalklausel des § 56 c Abs. 2 Nr. 1 StGB vorgenommen werden<sup>656</sup>.

LAUN kommt zu dem gleichen Ergebnis. Seines Erachtens erfordert die elektronische

---

<sup>654</sup> Pieroth/Schlink, Rn. 253, 255.

<sup>655</sup> Pieroth/Schlink, Rn. 310.

<sup>656</sup> M. Walter (1999b), ZfStrVo 1999, S. 291.

Kontrolle eine eigene rechtliche Grundlage<sup>657</sup>. Er begründet seine Meinung damit, dass der elektronisch überwachte Hausarrest bzgl. seiner Eingriffsintensität den Weisungen des § 56 c Abs. 3 StGB, nicht denen des Abs. 2, entspricht. Die elektronische Kontrolle betrifft demnach im Gegensatz zu den bisher bekannten Weisungen des § 56 c Abs. 2 Nr. 1 StGB die gesamte Lebensführung des Straftäters und nicht nur einzelne Bereiche<sup>658</sup>. In solchen Fällen bedarf es LAUN zufolge einer speziellen Rechtsgrundlage<sup>659</sup>. Dieser muss der Betroffene entnehmen können, unter welchen Voraussetzungen ein gerechtfertigter Grundrechtseingriff erfolgt. Dazu gehört bei allen Eingriffen, die sich bzgl. ihrer Intensität mit solchen nach § 56 c Abs. 3 StGB (Weisung, sich einer Heilbehandlung oder Entziehungskur zu unterziehen, Nr. 1, bzw. Aufenthalt in einer Anstalt zu nehmen, Nr. 2) vergleichen lassen, die Einwilligung des Straftäters. Der damit bezweckte umfassende Grundrechtsschutz ließe sich jedoch nicht garantieren, wenn für die Einführung der elektronischen Überwachung allein die Vorschrift des § 56 c Abs. 2 Nr. 1 StGB den Maßstab bildete, da diese das Erfordernis einer Einwilligung nicht enthält.

SCHLÖMER geht hingegen davon aus, dass § 56 c Abs. 2 Nr. 1 StGB als Rechtsgrundlage für die elektronische Überwachung ausreicht<sup>660</sup>. Seiner Meinung nach stellt § 56 c Abs. 3 StGB neben einer Konkretisierung des Abs. 2 Nr. 1 lediglich eine Bestimmung über das Erfordernis der Einwilligung des Verurteilten dar<sup>661</sup>. Dadurch ergibt sich für ihn nicht automatisch das Erfordernis einer expliziten Regelung der elektronischen Kontrolle im Rahmen der Bewährungsweisungen.

Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Der bewusst offen gehaltene Katalog der Bewährungsweisungen soll dem Richter die Möglichkeit bieten, alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Einzelfall in spezialpräventiver Hinsicht erfordert. § 56 c Abs. 3 StGB erklärt lediglich, dass dies unter Umständen auch freiheitsentziehende Maßnahmen sein können, wenn der Betroffene einwilligt. Einer expliziten Erwähnung einer Maßnahme wie der elektronischen Kontrolle bedarf es jedoch nicht. Deshalb bietet § 56 c Abs. 2 Nr. 1 StGB bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine ausreichende Rechtsgrundlage für den elektronisch überwachten Hausarrest. Das Gleiche gilt für entsprechende Weisungen im Zusammenhang mit der Strafrestaussatzung zur Bewährung und der Führungsaufsicht.

---

<sup>657</sup> Laun, S. 182.

<sup>658</sup> Laun, S. 180.

<sup>659</sup> Laun, S. 182.

<sup>660</sup> Schlömer (1998), S. 191; ebenso Wittstamm (1999), S. 162.

<sup>661</sup> Schlömer (1999), BewHi 1999, S. 38.

Unabhängig davon aber, dass die bisherigen gesetzlichen Regelungen in verfassungsrechtlicher Hinsicht eine ausreichende Grundlage für den elektronisch überwachten Hausarrest abgeben, stellt sich die Frage, ob eine selbständige Rechtsgrundlage aus Sicht der Praxis nicht dennoch wünschenswert wäre. Denn trotz der positiven Erfahrungen mit dieser Maßnahme im Rahmen des hessischen Modellversuchs machen die zuständigen Gerichte nur in sehr geringem Umfang Gebrauch von der elektronischen Kontrolle. Sollte sich der elektronisch überwachte Hausarrest tatsächlich zu einem festen Bestandteil des deutschen Sanktionensystems entwickeln, verschaffte ihm eine explizite Aufführung im Katalog der Bewährungsweisungen voraussichtlich mehr Beachtung durch die Rechtsprechung. Das Bewusstsein für die Möglichkeit dieser Sanktionsalternative würde geschärft. Dies könnte im weiteren Verlauf zu höherer Akzeptanz auf Seiten der Gerichte führen und sich in einer größeren Zahl von Anordnungen niederschlagen – zur Vermeidung des Net Widening Effect natürlich nur in den entsprechend geeigneten Fällen<sup>662</sup>.

Damit bleibt zu klären, ob es einer ausdrücklichen Regelung der elektronischen Überwachung als Haftverschonungsmaßnahme im Sinne des § 116 StPO bedarf.

Anders als die Weisungen im Zusammenhang mit der Straf(rest)aussetzung und der Führungsaufsicht dient eine Weisung zur Vermeidung der Untersuchungshaft, wie bereits dargestellt<sup>663</sup>, ausschließlich der Sicherung des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung. Aus diesem Grund werden hier regelmäßig Weisungen erlassen, die für den Tatverdächtigen eine Einschränkung seiner Grundrechte, insbesondere seiner Freiheit, bedeuten. Dies lässt sich dem bisherigen Weisungskatalog des § 116 StPO entnehmen, der Aufenthaltsbeschränkungen und sogar den Hausarrest umfasst. Diese Art von Weisungen zur Vermeidung der Untersuchungshaft unterscheidet sich in ihrer Eingriffsintensität nicht wesentlich von einer elektronischen Kontrolle. Demnach bedarf die Einführung der elektronischen Kontrolle im Bereich der Untersuchungshaftvermeidung ebenfalls keiner expliziten Regelung. Dennoch wäre eine solche aus dem bereits im Zusammenhang mit den Bewährungsweisungen genannten Grund wünschenswert<sup>664</sup>.

---

<sup>662</sup> Interviews mit Fachleuten ergaben (Fn. 374, 393, 395), dass diese keinen Net Widening Effect befürchten, wenn die Gerichte berücksichtigen, dass der elektronisch überwachte Hausarrest tatsächlich nur dort eingesetzt wird, wo weniger intensive Maßnahmen als nicht erfolversprechend einzuschätzen sind bzw. sich bereits als erfolglos erwiesen haben.

<sup>663</sup> Siehe 7.1.6.6.

<sup>664</sup> Siehe 8.1.6.1.

### 8.1.6.2. Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG

Für die Verfassungsmäßigkeit der elektronischen Überwachung spielt es jedoch nicht nur eine Rolle, dass sich diese Maßnahme auf die Vorschriften der Weisungen im Bereich der Straf(rest)aussetzung und der Untersuchungshaft stützen lässt, sondern auch, dass eine entsprechende Regelung dem sog. Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG Rechnung trägt.

Der Zweck des Zitiergebotes besteht darin, die Grundrechte von Bürgern vor heimlichen Eingriffen des Staates zu schützen. Deshalb muss ein Gesetz, aufgrund dessen eine Einschränkung der verfassungsrechtlich garantierten Rechte erfolgt, diese unter Angabe des jeweiligen Grundrechtsartikels nennen. Das Zitiergebot soll den Gesetzgeber damit davor bewahren, in Grundrechte von Bürgern einzugreifen, ohne sich dessen bewusst zu sein und ohne die Vor- und Nachteile eines solchen Eingriffs gegeneinander abgewogen zu haben<sup>665</sup>. In der Regel genügt eine Vorschrift dem Zitiergebot ohne weiteres, wenn sie lediglich eine neue Bezeichnung für altbekannte Sanktionen enthält. Sollte es sich hierbei aber in der Tat um neu einzuführende Strafformen handeln, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes noch nicht existierten, ist eine ausdrückliche Erwähnung des betroffenen Grundrechts erforderlich<sup>666</sup>. Deshalb muss das Zitiergebot auch bei der Implementierung des elektronisch überwachten Hausarrests Berücksichtigung finden.

HUDY vertritt diesbezüglich die Auffassung, dass es eines expliziten Verweises auf die durch die elektronische Kontrolle berührten Grundrechte bedarf<sup>667</sup>. Dies ergibt sich seiner Ansicht nach daraus, dass der elektronisch überwachte Hausarrest inhaltlich keiner der in § 56 c Abs. 2 StGB aufgezählten Weisungen entspricht. Er geht demnach davon aus, dass die an sich nicht endgültige Aufzählung von Weisungen eine abschließende Enumeration erfährt.

WITTSTAMM ist dagegen der Meinung, dass der elektronisch überwachte Hausarrest an sich einer Weisung des § 56 c Abs. 2 S. 1 StGB entspricht<sup>668</sup>. Danach bezieht sich die Vorschrift auf alle Weisungen, die den Aufenthalt betreffen, unabhängig von der Zeitdauer<sup>669</sup>. Folglich stellt der elektronisch überwachte Hausarrest einen Unterfall der Aufenthaltsweisung dar, wodurch sich keinerlei Schwierigkeiten hinsichtlich des Zitiergebotes ergeben. Ein Verweis auf die betroffenen Grundrechte erscheint deshalb nicht erforderlich.

---

<sup>665</sup> Schmalz, Rn. 173.

<sup>666</sup> Vgl. BVerfGE 35, S. 185 (189); 61, S. 82 (113).

<sup>667</sup> Hudy (1999a), S. 232.

<sup>668</sup> Wittstamm (1999), S. 151.

<sup>669</sup> Vgl. Stree (1960), S. 156.

SCHLÖMER<sup>670</sup> argumentiert in gleicher und zutreffender Weise. Entscheidend kommt es nämlich darauf an, ob der nachkonstitutionelle Gesetzgeber bei Einführung des § 56 c StGB die bereits vorhandenen Grundrechtsbeschränkungen durch vorkonstitutionelle Gesetze übernommen hat. Dies ist bei § 56 c StGB als Nachfolgenorm von § 42 h StGB a.F. der Fall<sup>671</sup>. Damit bedarf es keiner besonderen Erwähnung der durch die elektronische Kontrolle berührten Grundrechte.

Beim elektronisch überwachten Hausarrest gilt es jedoch, im Hinblick auf den in Art. 11 Abs. 2 GG vorgesehenen Gesetzesvorbehalt zusätzlich den sog. kriminalrechtlichen Vorbehalt zu beachten. Danach darf das Recht auf Freizügigkeit lediglich beschränkt werden, wenn es der Vorbeugung weiterer strafbarer Handlungen dient. Insofern muss beim Betroffenen die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Straftatenbegehung bestehen. Dies ist für den Einsatz der elektronischen Kontrolle je nach Einzelfall zu entscheiden.

Für den elektronisch überwachten Hausarrest im Rahmen der Führungsaufsicht gemäß § 68 b StGB ergeben sich keine weiteren Besonderheiten hinsichtlich der eingeschränkten Grundrechte und der diesbezüglichen Rechtfertigung.

### **8.1.7. Verhältnismäßigkeit des elektronisch überwachten Hausarrests**

Weiterhin muss die Anordnung von elektronischer Überwachung verhältnismäßig sein, d.h. sie muss sich als geeignete, erforderliche und im Hinblick auf den mit ihr verfolgten Zweck zumutbare Maßnahme erweisen<sup>672</sup>. Was den Zweck des elektronisch überwachten Hausarrests als neue Alternative im Bereich der Bewährungsweisungen betrifft, so steht hier der Aspekt der Spezialprävention im Vordergrund.

Auch wenn das Anwendungspotential im Rahmen der Straf(rest)aussetzung unter Umständen geringer ausfallen mag als zunächst angenommen, so haben die Ergebnisse im Ausland, insbesondere aber diejenigen des hessischen Modellversuchs, gezeigt, dass sich die elektronische Kontrolle mit Blick auf spezialpräventive Aspekte durchaus als sinnvolle Maßnahme herausstellen kann.

Um einem weiteren Kriterium, nämlich dem der Erforderlichkeit zu genügen, dürfte es neben der elektronischen Kontrolle kein milderes Mittel geben, um den Zweck der

---

<sup>670</sup> Schlömer (1998), S. 215.

<sup>671</sup> LK-Gribbohm, § 56 c Rn. 20; a.A. Schönke/Schröder-Stree, § 56 c Rn. 8 m.w.N.: Danach ist eine Einschränkung der Grundrechte nur durch die in § 56 c StGB explizit aufgezählten Weisungen zulässig.

<sup>672</sup> Pieroth/Schlink, Rn. 279.

Spezialprävention zu erreichen. In den Fällen, in denen die Strafe ohnehin zur Bewährung ausgesetzt würde, kommt man zu dem Ergebnis, dass die elektronische Überwachung keine mildere Maßnahme darstellte, da hier in der Regel sogar weniger eingriffsintensive Weisungen ausreichen müssten. Im Gegenteil, es bestünde unter Umständen sogar die Gefahr einer allgemeinen Strafverschärfung. Der elektronisch überwachte Hausarrest erweist sich demnach immer nur dann als erforderliche Maßnahme, wenn er Straftätern eine Inhaftierung erspart. Dies dürfte voraussichtlich hauptsächlich bei denjenigen unter ihnen der Fall sein, die die traditionellen richterlichen Anordnungen bisher nicht befolgten.

Damit sich eine Sanktionsmaßnahme als verfassungsrechtlich unbedenklich qualifizieren lässt, bedarf es zu guter Letzt einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im eigentlichen Sinn. Dabei muss man zu dem Schluss gelangen, dass die Beeinträchtigung, die der Eingriff für den Betroffenen bedeutet, und der mit ihr beabsichtigte Zweck in wohl abgewogenem Verhältnis zueinander stehen<sup>673</sup>. Sanktionen (also auch die elektronische Kontrolle) dienen grundsätzlich dem Interesse der Allgemeinheit an der Verhinderung künftiger Straftaten. Da die öffentliche Sicherheit dementsprechend als überragendes Gemeinschaftsgut gilt, erscheinen Grundrechtseinschränkungen bei Straftätern im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung durchaus angemessen.

Aus all den vorangehenden Überlegungen resultiert das Ergebnis, dass der elektronisch überwachte Hausarrest als Bewährungsweisung zwar einen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen darstellt, er sich aber grundsätzlich als verfassungsrechtlich unbedenklich erweist.

Damit bleibt zu klären, inwieweit der elektronisch überwachte Hausarrest als Haftverschonungsmaßnahme einer Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält. Auch wenn sich diese Maßnahme möglicherweise nicht dazu eignet, in großem Maße zur Haftvermeidung und damit zur Entlastung der Haftplatzkapazitäten und –kosten beizutragen, kann sie doch zumindest dazu dienen, einzelnen sozial gefestigten Straftätern eine Inhaftierung zu ersparen. Was die weiteren Aspekte der Verfassungsmäßigkeit der elektronischen Überwachung betrifft, so ergeben sich hier keine Besonderheiten im Vergleich zur Verhältnismäßigkeitsprüfung einer Bewährungsweisung.

Allerdings verlangen Sinn und Zweck der elektronischen Kontrolle als Ersatzmaßnahme zusätzlich, dass sie tatsächlich weniger eingriffsintensiv im Vergleich zu einer

---

<sup>673</sup> Pieroth/Schlink, Rn. 289.

Untersuchungshaft ausfällt<sup>674</sup>. Im Ausland gewonnene Erkenntnisse gestatten diesbezüglich die Feststellung, dass mit der elektronischen Überwachung zwar eine strikte Reglementierung der Lebensführung der Tatverdächtigen einhergeht, diese aber bei weitem nicht an die Einschränkungen während der Unterbringung in Untersuchungshaft heranreicht. Dies ist nicht zuletzt auf die Möglichkeit der Arrestanten zurückzuführen, weiterhin ihrer Arbeit in gewohntem Umfeld nachzugehen und ihre familiären und freundschaftlichen Beziehungen aufrechtzuerhalten, wohingegen die Untersuchungshaft in erster Linie von Isolation geprägt ist. Meines Erachtens belastet der elektronisch überwachte Hausarrest die Tatverdächtigen weitaus weniger als der Vollzug der Untersuchungshaft.

## 8.2. Vereinbarkeit mit den Gleichheitsgrundrechten

Abgesehen von den Freiheitsgrundrechten bleibt möglicherweise auch der Schutzbereich der Gleichheitsgrundrechte durch den elektronisch überwachten Hausarrest berührt.

In Deutschland gibt es die Befürchtung, dass mit der elektronischen Kontrolle ein „Zwei-Klassen-Strafrecht“ gefördert wird und eine Benachteiligung weniger bemittelter Straftäter stattfindet<sup>675</sup>. Als Begründung hierfür dienen die strengen Zugangsvoraussetzungen, die Straftäter erfüllen müssen, um an der elektronischen Überwachung teilnehmen zu können. In der Tat erscheint es zunächst bedenklich, wenn auf den ersten Blick für die elektronische Überwachung nur solche Straftäter in Betracht kommen, die sozial integriert sind, über eine Wohnung und einen Telefonanschluss verfügen. Obdachlosen wäre damit eine Teilnahme von vornherein verwehrt.

Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob die elektronische Überwachung gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, wenn ihre Anordnung von der Lebenssituation der Verurteilten abhängt, die ihnen zur Last gelegten Straftaten einander hinsichtlich der Schwere jedoch entsprechen.

Ausgangspunkt bei der Prüfung einer Verletzung des Gleichheitsgrundrechts ist die Anwendung der vom BVerfG in diesem Bereich entwickelten sog. *neuen Formel*. Danach darf der Gesetzgeber, sollte er die Rechtsverhältnisse verschiedener Personengruppen unterschiedlich regeln, eine Gruppe von Adressaten nur dann anders behandeln, wenn zwischen beiden Gruppen Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, dass sie die

---

<sup>674</sup> Wittstamm (1999), S. 155.

<sup>675</sup> So u.a. der ehemalige bayerische Justizminister Leeb, vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 13.6.1997: „Justizminister billigen `elektronische Fessel‘“, S. 1; Alm-Merk Nds. LT-Drucks. 12/2579, S. 3.

Ungleichbehandlung rechtfertigen können<sup>676</sup>. Wendet man diese Rechtsprechung auf die zu „normalen“ Strafen einerseits und die zu Hausarrest Verurteilten andererseits an, so liefert möglicherweise der Grad der sozialen Eingliederung einen Grund und eine Rechtfertigung für eine differenzierte Behandlung im Sinne einer unterschiedlichen Rechtsfolgenentscheidung. Die Persönlichkeit der Straftäter spielt unter dem Aspekt des künftigen Legalverhaltens unzweifelhaft eine ganz wesentliche Rolle und ist damit von zentraler Bedeutung bei jeder Prognosestellung, die bei der Aussetzung der Strafe zur Bewährung gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 StGB zu erfolgen hat<sup>677</sup>. Die äußeren Lebensumstände der Beschuldigten können dabei Anhaltspunkte dafür liefern, inwieweit sie in der Lage sind, ihr Leben selbstverantwortlich zu führen. Berücksichtigt man sowohl die Persönlichkeit als auch die Lebensverhältnisse der Betroffenen, so resultieren daraus automatisch zwei Straftätergruppen, die eine aus sozial Integrierten, die andere aus Personen bestehend, welche für eine Bewährungsstrafe nicht in Betracht kommen. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird also keinesfalls in Frage gestellt. Demnach bildet der Einsatz der elektronischen Kontrolle keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG<sup>678</sup>.

### **8.3. Vereinbarkeit des elektronisch überwachten Hausarrests mit der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG**

Schließlich steht durch den Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests die Gefahr einer Verletzung der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG im Raum. Da diese unantastbar, unverwundbar und unverzichtbar ist<sup>679</sup>, stellt grundsätzlich jeder Eingriff in die Menschenwürde zugleich einen Verstoß gegen sie dar<sup>680</sup>.

Da mittlerweile vielfältige Vorstellungen von der Würde des Menschen existieren<sup>681</sup>, ergeben sich einige Schwierigkeiten bei dem Versuch einer adäquaten Begriffsbestimmung. Allerdings hat sich inzwischen wohl die sog. *Objektformel* durchgesetzt, wonach der Staat

---

<sup>676</sup> BVerfGE 84, S. 133 (157).

<sup>677</sup> Schönke/Schröder-Stree, § 56 Rn. 24a; Tröndle/Fischer, § 56 Rn. 5 f.

<sup>678</sup> Ein Verstoß wäre jedoch dann gegeben, wenn die Zahlung der anfallenden Überwachungskosten zur Voraussetzung der Teilnahme am Hausarrestprogramm gemacht würde. Denn dann kämen ohne sachlichen Grund lediglich besser situierte Straftäter für diese Maßnahme in Betracht. Vermeiden könnte man eine solche Grundrechtsverletzung im Einzelfall allerdings durch Berücksichtigung des monatlichen Einkommens ähnlich einem Tagessatzsystem, vgl. Hudy (1999a), S. 203, 204.

<sup>679</sup> Pieroth/Schlink, Rn. 365.

<sup>680</sup> Pieroth/Schlink, Rn. 365.

<sup>681</sup> Vgl. Darstellung bei Umbach/Clemens-Robbers, Art. 1 Rn. 6 ff.

den Menschen niemals zum Objekt seines Handelns herabwürdigen darf<sup>682</sup>.

Dieser Definitionsversuch hat eine Schwäche, die mehr oder weniger allen bisherigen Bestrebungen einer Festlegung des Menschenwürde-Begriffs anhaftet: Er enthält eine sehr umfassende und zugleich unbestimmte Formulierung, die letztendlich lediglich eine gewisse Richtung bei der Annahme von Verletzungen der Menschenwürde vorgibt<sup>683</sup>. Demnach kann der elektronisch überwachte Hausarrest gleich unter zwei Aspekten eine Verletzung der Menschenwürde bedeuten: Zum einen trifft niemanden eine Verpflichtung, sich selbst bei der Aufklärung von Straftaten zu belasten (*nemo tenetur se ipsum accusare*)<sup>684</sup>, zum anderen gilt das Verbot entwürdigender Bestrafungen und Behandlungen<sup>685</sup>.

Man könnte argumentieren, der Straftäter liefere durch seine Überwachung Gefahr, selbst die Beweise für während der Überwachungszeit begangene Regelverstöße bzw. Straftaten zu erbringen. Außerdem käme es durch die elektronische Kontrolle unter Umständen zu erniedrigenden Bloßstellungen in der Öffentlichkeit<sup>686</sup>. Nicht zuletzt bestünde die Möglichkeit, dass der zu Hausarrest Verurteilte schlichtweg als Nummer im Überwachungscomputer geführt und zu einem reinen Objekt staatlicher Kontrolle degradiert würde.

Hinsichtlich der Begehung weiterer Straftaten oder Regelverstöße während des Überwachungszeitraumes bleibt festzuhalten, dass die elektronische Kontrolle in erster Linie das Ziel verfolgt, weitere Straftaten im Voraus zu verhindern<sup>687</sup>, und nicht, sie im Nachhinein aufzuklären. Liefert der Straftäter unter Umständen selbst Hinweise bzgl. der Nichteinhaltung der Arrestzeiten bzw. der Begehung neuer Straftaten, stellt dies eine unter dem Gesichtspunkt der Verletzung der Menschenwürde unbeachtliche, weil unbeabsichtigte Begleiterscheinung dar<sup>688</sup>.

Zudem darf man bzgl. der Verletzung von Mitwirkungspflichten im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests nicht vergessen, dass mit der elektronischen Kontrolle besonderes Vertrauen in das pflichtgemäße Verhalten des Straftäters gesetzt wird. Rechtfertigt er dieses, so genießt er im Vergleich zum stationären Freiheitsentzug ein wesentlich höheres Maß an

---

<sup>682</sup> Vgl. u.a. BVerfG NJW 2001, S. 63; Maunz/Dürig-Herdegen, Art. 1 Abs. 1 Rn. 34; von Münch/Kunig-Kunig, Art.1 Rn. 22.

<sup>683</sup> BVerfGE 30, S. 1 (26).

<sup>684</sup> BGHSt 5, S. 332 (334); 34, S. 39 (45 f.); BVerfGE 55, S. 144 (150); 56, S. 37 (49).

<sup>685</sup> BVerfGE 50, S. 125 (133); 50, S. 205 (215); 72, S. 105 (116); 75, S. 1 (16 f.).

<sup>686</sup> So bspw. Stern, BewHi 1990, S. 342.

<sup>687</sup> Bohlander, ZfStrVo 1991, S. 297.

<sup>688</sup> Vgl. Bohlander, ZfStrVo 1991, S. 297; i.E. auch BVerfGE 55, S. 144 (150 f.); BVerfG, NJW 1982, S. 568.

Freiheit. Enttäuscht er dagegen die in ihn gesetzte Hoffnung durch einen Regelverstoß, lässt sich folglich nicht begründen, warum ein solcher nicht verwertet werden und bspw. kein Bewährungswiderruf erfolgen sollte. Eine unzulässige Selbstinkriminierung liegt in dieser Art der Handhabung von Regelverstößen also sicherlich nicht.

Was darüber hinaus die Begehung weiterer Straftaten betrifft, so bleibt erneut festzuhalten, dass der elektronisch überwachte Hausarrest nur klärt, ob sich der Straftäter in seiner Wohnung aufhält. Die elektronische Überwachung ermöglicht dagegen keine Aufenthaltsbestimmung außerhalb der eigenen vier Wände. Damit kann sie im Falle einer erneuten Straftatenbegehung allerdings insoweit den Probanden belastende Informationen liefern, als ihm nachzuweisen ist, dass er sich bei einer außerhalb seiner Wohnung begangenen Straftat zum Tatzeitpunkt nicht zu Hause befand bzw., sollte die Wohnung des Überwachten der Tatort sein, dass er sich seinen Arrestzeiten gemäß zur fraglichen Zeit dort aufhielt.

Eine Verwertung dieser Information in einem späteren Strafverfahren gegen den Überwachten bedeutete eine unzulässige Selbstinkriminierung, da der Proband keine Chance hat, auf den Überwachungsvorgang Einfluss zu nehmen; er würde sich demnach gezwungenermaßen selbst einer Straftat bezichtigen. Dementsprechend käme hier ein Beweisverwertungsverbot zum Tragen, das sich aus Art. 1 Abs. 1 GG ableiten lässt<sup>689</sup>. Damit liegt die Gefahr der Selbstinkriminierung also nicht im eigentlichen Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests, sondern in der Verwertung der durch ihn gewonnenen Erkenntnisse<sup>690</sup>.

Schließlich bedeutet die elektronische Kontrolle auch keine entwürdigende Bloßstellung des Straftäters. Die zuständige Behörde verpflichtet den Überwachten nämlich keineswegs dazu, den Sender für alle anderen Mitmenschen sichtbar zu tragen. Dass er sich nicht immer und überall verbergen lässt (z.B. im Sommer oder bei körperlicher Arbeit), führt zwar unter Umständen zu einer unerwünschten Stigmatisierung, ist aber ebenfalls als unbeabsichtigte und zu vernachlässigende Nebenfolge einzuordnen.

#### **8.4. Zusammenfassung zur Vereinbarkeit des elektronisch überwachten Hausarrests mit den Grundrechten**

Der elektronisch überwachte Hausarrest stellt einen Eingriff in die Grundrechte aus

---

<sup>689</sup> BGHSt 34, S. 39 (45 f.).

<sup>690</sup> So auch Schlömer (1998), S. 249.

---

Art. 2 Abs. 2 S. 2, 11 Abs. 1 GG dar.

Die bisherigen Vorschriften für die Anordnung von Bewährungsweisungen und Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht und der Untersuchungshaft genügen den Ansprüchen an einen verfassungsrechtlichen Gesetzesvorbehalt. Es bedarf daher keiner expliziten Regelungen.

Von einer generellen Ungeeignetheit der elektronischen Kontrolle kann nicht ausgegangen werden. Die Verhältnismäßigkeit einer Anwendung der elektronischen Überwachung hängt aber vom jeweiligen Einzelfall ab. Die Sanktionsalternative kommt schließlich nur dort als geeignete Maßnahme in Betracht, wo die Aussicht besteht, dass mit ihrer Hilfe Täter bzw. Tatverdächtige von einer weiteren Straftatenbegehung abzuhalten sind. Denn nur dann lassen sich Inhaftierungen vermeiden.

Der elektronisch überwachte Hausarrest entspricht somit prinzipiell den verfassungsrechtlichen Anforderungen<sup>691</sup>.

---

<sup>691</sup> Zu den Strafzwecken der Vergeltung, der Spezial- und der Generalprävention vgl. ausführlich die Darstellungen bei: Haverkamp (2002), S. 170 ff.; Hudy (1999a), S. 133 ff.; Laun, S. 206 ff.; Schlömer (1998), S. 310 ff.

## **9. Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen jugendstrafrechtlicher Sanktionen**

Die USA und Großbritannien setzen den elektronisch überwachten Hausarrest seit einiger Zeit auch bei Jugendlichen ein. Daraus resultiert die Überlegung, die elektronische Überwachung in Deutschland ebenfalls als ambulante Maßnahme im Jugendstrafrecht zu etablieren.

Inwieweit Jugendliche allerdings überhaupt eine geeignete Zielgruppe bilden, darüber sollen entsprechende Erfahrungen im Ausland Aufschluss geben.

### **9.1. Ausländische Erfahrungen mit dem elektronisch überwachten Hausarrest bei Jugendlichen**

#### **9.1.1. US-amerikanische Hausarrestprogramme**

Die USA führten mit Jugendlichen erste Hausarrestprogramme unter Zuhilfenahme der elektronischen Überwachungstechnologie aufgrund der als Erfolg gewerteten Erwachsenenprogramme durch. Damit reagierte man auf die zunehmende Kritik an den öffentlichen Jugendstraf-, Besserungs- und Obdachlosenanstalten, von denen im Jahre 1985 1.040 existierten und in denen über 51.000 Jugendliche untergebracht waren<sup>692</sup>. Ein Einwand betraf etwa die immensen Kosten, die die Unterhaltung derartiger Einrichtungen verursachte.

Doch andere Aspekte spielten eine viel wichtigere Rolle. So bedeutete die stationäre Unterbringung für viele Jugendliche in Anbetracht der Tatsache, dass beinahe die Hälfte von ihnen vorher keine schweren Straftaten begangen hatte, eine unangemessen harte Bestrafung. Zudem erwiesen sich die für die Jugendlichen vorgesehenen Behandlungsprogramme der Anstalten aufgrund ihrer völligen Überlastung als äußerst ineffektiv. Erschwerend kam schließlich hinzu, dass die Anstalten oftmals in einer überaus archaisch anmutenden Art und Weise geführt wurden mit der Folge, dass sich regelmäßig sog. Jugendgangs innerhalb der Anstalten bildeten.

Ein weiteres Problem resultierte daraus, dass in den USA während der achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts durchschnittlich 500.000 Jugendliche in Erwachsenenanstalten untergebracht waren. Im Durchschnitt starben 60 von ihnen vor ihrer Entlassung<sup>693</sup>. Damit lag die Suizidrate dieser Jugendlichen fünfmal höher als die von Jugendlichen der allgemeinen Bevölkerung

---

<sup>692</sup> Zum folgenden vgl. ausführlich Vaughn (1989), *Juvenile & Family Court Journal* 1989, S. 1.

<sup>693</sup> Ball/Huff/Lilly, S. 40 ff.

und achtmal so hoch wie die der Selbstmorde in Jugendvollzugsanstalten.

Auch die mit der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung im deutschen Recht vergleichbare *Juvenile Probation* entsprach bei weitem nicht mehr dem steigenden Bedürfnis der Öffentlichkeit nach einer effektiven Verbrechenskontrolle. Oftmals fehlte den Bewährungshelfern die Fähigkeit, im Rahmen ihrer Betreuungstätigkeit Aspekte der Resozialisierung *und* der Kontrolle miteinander zu verknüpfen<sup>694</sup>.

Vor diesem Hintergrund wurden zahlreiche ambulante Alternativen auf ihre Eignung als jugendstrafrechtliche Reaktion hin überprüft<sup>695</sup>. Dazu gehörten u.a. Wiedergutmachungen, gemeinnützige Arbeit, diverse Programme bei vorzeitiger Entlassung, frühe Strafrestaussetzungen und die bereits im Erwachsenenstrafrecht erwähnten sog. *Intensive Supervision Programs*<sup>696</sup>. Schließlich machten sich die Verantwortlichen ebenfalls Gedanken über den Einsatz der elektronischen Überwachung.

Die Überlegung, den schon seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts bei Jugendlichen praktizierten Hausarrest mit der neuen Überwachungstechnologie zu verknüpfen, stieß jedoch auf Bedenken<sup>697</sup>. So erschien ungewiss, ob Jugendliche generell die nötige Reife und Stabilität besitzen, um das erforderliche Maß an Selbstverantwortung zu übernehmen, das die elektronische Kontrolle erfordert. Man befürchtete insbesondere negative psychische bzw. physische Folgen für die Entwicklung der Jugendlichen, sollte ihr persönliches Umfeld von familiärer Gewalt und Unterdrückung geprägt sein. Darüber hinaus erregten mögliche Stigmatisierungseffekte und die Frage, inwieweit die Familien der Betroffenen durch eine solche Maßnahme in ihrer Lebensführung beeinträchtigt würden, große Besorgnis. Letztendlich rechneten einige Kritiker u.a. mit wesentlich höheren Abbruchquoten als bei den bisherigen Erwachsenenprogrammen.

Mitte der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts fanden trotz all dieser Bedenken erste Programme mit dem *Electronic Monitoring* bei Jugendlichen statt. Das erste Programm initiierte, soweit bekannt, der *North Carolina Office of Court Administration's Juvenile Court Counselor Service* im Jahre 1986<sup>698</sup>.

Im Jahre 1988 erfolgte eine Auswertung von neun in verschiedenen amerikanischen Staaten

---

<sup>694</sup> Armstrong, S. 342.

<sup>695</sup> Vaughn (1996), S. 395.

<sup>696</sup> Siehe Abschnitt 4.1.1.

<sup>697</sup> Vgl. Vaughn (1989), *Juvenile & Family Court Journal* 1989, S. 3 f.

<sup>698</sup> Vaughn (1989), *Juvenile & Family Court Journal* 1989, S. 4.

durchgeführten Programmen<sup>699</sup>. Danach entsprachen die Voraussetzungen für die Teilnahme jugendlicher Delinquenten an solchen Hausarrestprogrammen in allen Staaten überwiegend denen der Erwachsenenüberwachung. Eine angemessene Wohnung, ein Telefonanschluss, die Kooperationsbereitschaft der Mitbewohner, d.h. in der Regel der Eltern, sowie die Einwilligung in Hausbesuche zählten zu den entscheidenden Zulassungskriterien. Nicht teilnehmen durften Alkohol- oder Drogenabhängige sowie Jugendliche, die sehr stark zu Gewalttätigkeiten neigten.

Von Mai 1986 bis November 1988 nahmen insgesamt 845 Jugendliche an der elektronischen Kontrolle teil, wobei im Rahmen der einzelnen Programme jeweils nur bis zu 20 Jugendliche gleichzeitig überwacht wurden. Die Überwachungszeit reichte von 16 bis zu 90 Tagen.

Bei den Teilnehmern handelte es sich überwiegend um Jugendliche, die ohne elektronische Überwachung in Untersuchungshaft gekommen wären. Darüber hinaus diente der elektronisch überwachte Hausarrest als Ergänzung der zur Bewährung ausgesetzten Freiheits(rest)strafe oder als Ahndung von Verstößen gegen Auflagen. Die jugendlichen Delinquenten befanden sich im Alter zwischen 14 und 17 Jahren und gehörten im Hinblick auf ihre Rückfallgefährdung zum größten Teil der mittleren bis hohen Risikogruppe an. Die meisten von ihnen hatten Eigentumsdelikte begangen.

Im Ergebnis betrug die Rate von Abbrüchen, abhängig vom jeweiligen Programm, zwischen 4,5 % und 30 %. In den Fällen, in denen es zum Abbruch der Teilnahme kam, war die Ursache jedoch weniger die Begehung weiterer Straftaten als vielmehr technische Verstöße. Als besonders kritisch erwiesen sich hier in der Regel die ersten sechs bis acht Tage; etwa die Hälfte aller Abbrüche fand in diesem Zeitraum statt<sup>700</sup>. In dieser Zeit überwandten insbesondere die „Untersuchungshäftlinge“ den anfänglichen Schock der Überwachung und die ersten familiären Probleme traten auf. „Untersuchungshäftlinge“ begingen während ihrer Überwachung häufiger Regelverstöße und verschwanden für längere Zeit als Bewährungsprobanden. Deshalb wiesen letztere eine vergleichsweise höhere Erfolgsquote auf<sup>701</sup>. Dies hing nach Ansicht der Verantwortlichen u.a. damit zusammen, dass der

---

<sup>699</sup> Ausführlich zum Folgenden: Vaughn (1989), *Juvenile & Family Court Journal* 1989, S. 4 ff. Berücksichtigt wurden dabei neun von insgesamt elf Programmen, die in den USA zu dieser Zeit existierten. Sie wurden durchgeführt vom Pulaski County Juvenile Court in Arkansas, vom Orange County Probation Department und Riverside County Probation Department in Kalifornien, vom Opportunity House, West Palm Beach, in Florida, vom Marion County Juvenile Court in Indiana, vom Office of Court Administration Juvenile Court Counselor Services in North Carolina, vom Dallas County Juvenile Department, der Program Monitors Inc. und der Texas Youth Commission in Texas.

<sup>700</sup> Vaughn (1996), S. 400.

<sup>701</sup> Vaughn (1996), S. 400.

elektronisch überwachte Hausarrest gegenüber Bewährungsprobanden als Belohnung für gutes Benehmen und bei Tatverdächtigen als Bestrafung für bestimmtes Fehlverhalten eingesetzt wurde<sup>702</sup>. So bedeutete er für erstere eine gute Gelegenheit, die Freiheit wiederzuerlangen, für letztere den Verlust derselben.

Im Rahmen der Hausarrestprogramme fiel auf, dass Jugendliche wesentlich schneller als Erwachsene unter dem sog. Hauskoller litten – durchschnittlich trat er innerhalb eines Monats auf. Um derartige Stresssituationen zu verhindern, beschlossen die Verantwortlichen, regelmäßige Ausnahmen von den Arrestzeiten zu machen und Änderungen der starren Hausarrestzeiten vorzunehmen. Es gab jedoch auch Fälle, in denen jugendliche Delinquenten den elektronisch überwachten Hausarrest gar nicht ernst nahmen und ihn im Gegenteil als sehr milde Reaktion erlebten.

Schwierigkeiten traten auf, wenn Jugendliche bspw. während der Ferien bis zu 24 Stunden in der Wohnung zu verbringen hatten. Konnte sich während dieses Zeitraums kein Erwachsener um sie kümmern, stellten sich schnell Langeweile und nicht selten verhaltensbedingte Auffälligkeiten ein.

Aus diesem Grund zogen einige Familien eine Unterbringung ihres straffällig gewordenen Jugendlichen in einer Haftanstalt vor. Dabei gingen sie teilweise sogar so weit, dass sie das Hausarrestprogramm absichtlich sabotierten<sup>703</sup>. Die Ursache hierfür lag allerdings nicht allein in den familiären Spannungen, die dadurch auftraten, dass die betroffenen Jugendlichen den überwiegenden Teil ihrer Freizeit in der gemeinsamen Wohnung zu verbringen hatten. Eher resultierten die Probleme daraus, dass die Angehörigen, und in erster Linie die Eltern, ihren gesamten Alltag in beruflicher wie in privater Hinsicht den Erfordernissen des entsprechenden Hausarrestprogramms anpassen mussten, was ihre eigene Lebensführung deutlich einschränkte.

Trotz alledem überwogen den Einschätzungen der für die elektronische Überwachung Verantwortlichen zufolge die positiven Erfahrungen bei weitem die negativen, so dass sie die Programme im Ergebnis als Erfolg werteten. Sie meinten, mit Hilfe der elektronischen Überwachung die Zahl der in Jugendhaftanstalten verbrachten Tage reduzieren und dadurch letztendlich bessere Zustände in den Haftanstalten herbeiführen zu können. Zudem erhoffte man sich generell eine angemessenere Sanktionspraxis.

---

<sup>702</sup> Vaughn (1989), *Juvenile & Family Court Journal* 1989, S. 28.

<sup>703</sup> Entweder sie verließen während der Arrestzeiten mit dem Jugendlichen die Wohnung oder sie kontaktierten die Aufsichtsstelle und machten falsche Angaben über angebliche Regelverstöße ihres Kindes.

Für den Hausarrest speziell bei Jugendlichen, bei denen eigentlich Untersuchungshaft angeordnet worden wäre, sprach schließlich, dass die Gerichte anhand der hierbei gewonnenen Ergebnisse viel besser in der Lage waren zu beurteilen, ob sich die Betroffenen ggf. später für eine Bewährungsstrafe eignen oder nicht<sup>704</sup>.

Der wesentliche Vorteil der elektronischen Kontrolle bestand für ihre Initiatoren ähnlich wie im Rahmen der Erwachsenenprogramme darin, dass Jugendliche ihrer Ausbildung oder ihrem Beruf weiterhin nachgehen und parallel dazu an therapeutischen Behandlungen teilnehmen durften. Außerdem gab es die Möglichkeit, über den Hausarrest mit den Eltern in Kontakt zu treten und somit Probleme in der Eltern-Kind-Beziehung, die möglicherweise den Grund für die Straftatenbegehung des Jugendlichen darstellten, zu lösen. Da sich die Jugendlichen während der Arrestzeiten nicht durch Verlassen der elterlichen Wohnung innerfamiliären Auseinandersetzungen entziehen konnten, hatte die elektronische Überwachung zudem den begrüßenswerten Effekt, die Kommunikation zwischen Eltern und Kindern generell voranzutreiben.

In seiner abschließenden Beurteilung der amerikanischen Programme zum elektronisch überwachten Hausarrest bei Jugendlichen stellt VAUGHN fest, dass das vorrangige Ziel, nämlich die Reduzierung der Vollzugspopulation in den entsprechenden Anstalten, kaum zu erreichen ist<sup>705</sup>. Diesen Schluss zieht er aus den Erfahrungen mit der Erwachsenenüberwachung. Seiner Ansicht nach kann man mit Hilfe der elektronischen Überwachung allenfalls die ohnehin geringen Haftplatzkapazitäten durch eine gründlichere Auswahl von Straftätern sinnvoller nutzen.

Da bisher keine US-amerikanischen Untersuchungen existieren, die sich den Einsparungen von Haftplätzen bei Jugendlichen widmen, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt m.E. noch nicht absehen, ob sich die Jugendprogramme ebenso entwickeln werden wie die der Erwachsenenüberwachung, bei der sich augenscheinlich kein Rückgang der Vollzugspopulation eingestellt hat.

Allerdings kann man VAUGHN hinsichtlich seiner weiteren Annahme zustimmen, dass sich mit Hilfe des elektronisch überwachten Hausarrests bei Jugendlichen bestimmte Ziele besser erreichen lassen als durch eine Inhaftierung. Dazu gehörten u.a. eine frühzeitige Zusammenführung mit der Familie, die Rückkehr in die Gesellschaft und die Kontinuität in

---

<sup>704</sup> Vaughn (1989), *Juvenile & Family Court Journal* 1989, S. 33.

<sup>705</sup> Vaughn (1989), *Juvenile & Family Court Journal* 1989, S. 34.

der Schule<sup>706</sup>. Gleichzeitig besteht die Chance, eine wesentlich effizientere Familienbetreuung durchzuführen, als dies jemals in der nüchternen Umgebung einer Haftanstalt der Fall wäre. Festzustellen bleibt, dass die elektronische Überwachung eine im Hinblick auf die Entwicklung junger Delinquenten förderliche Wirkung entfalten kann. Zwar fehlt es bisher an umfassenden Untersuchungen zur Rückfälligkeit von jugendlichen Überwachten und zur tatsächlichen Wirkung der elektronischen Kontrolle auf jugendliche Delinquenten, aber die bisherigen US-amerikanischen Ergebnisse stimmen zuversichtlich, was die Möglichkeiten dieser Maßnahme im Bereich jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen betrifft.

### 9.1.2. Britische Hausarrestprogramme

Wie schon erwähnt<sup>707</sup>, existiert der elektronisch überwachte Hausarrest bei Jugendlichen mittlerweile auch in Großbritannien. Theoretisch kommen Straftäter ab einem Alter von 10 Jahren für die elektronische Überwachung in Betracht. Dies hängt damit zusammen, dass die Strafmündigkeit dort bereits im Alter von 10 Jahren eintritt<sup>708</sup>.

Ebenso wie in den USA war man in Großbritannien zunächst skeptisch, welche Auswirkungen eine solche Sanktionsmaßnahme auf den Jugendlichen und seine Familie haben würde. Aufschluss hierüber geben die Ergebnisse eines zwischen Mai 1998 und Februar 2000 in Greater Manchester und Norfolk durchgeführten Modellversuchs<sup>709</sup>. An ihm nahmen insgesamt 155 jugendliche Straftäter teil, von denen rund zwei Drittel das Projekt erfolgreich abschlossen<sup>710</sup>. 59 % der Teilnehmer waren zum Zeitpunkt ihrer Teilnahme 15 Jahre alt, nur Einzelne (12 %) jünger als 14; keiner der Jugendlichen war erst 10 Jahre alt. Überwiegend handelte es sich bei den Überwachten um Mehrfachtäter und solche Straftäter, die zwar schwere Delikte begangen hatten, bei denen aber dennoch eine Inhaftierung nicht in Betracht kam.

In 36 % der Fälle handelte es sich den den Jugendlichen zur Last gelegten Straftaten um Delikte im Bereich des Diebstahls und der Hehlerei, gefolgt von schwerem Diebstahl (26 %) und Gewaltdelikten (12 %). Mindestens 79 Jugendliche (68 %) hatten Gerichte zuvor mindestens einmal verurteilt und zwar in 56 % der Fälle ebenfalls zu einer ambulanten Sanktion. Damit hatten die betroffenen Jugendlichen häufig eine strafrechtlich bedeutsame

---

<sup>706</sup> Vaughn (1989), *Juvenile & Family Court Journal* 1989, S. 34.

<sup>707</sup> Siehe Kapitel 9.

<sup>708</sup> HMSO (2001), S. 4.

<sup>709</sup> Ausführlich zu der folgenden Darstellung: Elliott/Airs/Easton/Lewis, S. 7 ff.

<sup>710</sup> 61 % der 14- und 85 % der 15-Jährigen.

Vergangenheit vorzuweisen und bereits schwerere Delikte zu verantworten.

Die in Großbritannien gesetzlich zulässige Höchstdauer, über die hinweg 10- bis 15-Jährige am elektronisch überwachten Hausarrest teilnehmen dürfen, beträgt drei Monate. Rund 68 % der jugendlichen Straftäter hatten Hausarrest über einen Zeitraum von zwischen zwei und drei Monaten zu verbüßen, ca. 25 % zwischen einem und zwei Monaten. Bei 84 % der Jugendlichen fand eine tägliche Überwachung zwischen 10 und 12 Stunden pro Tag statt.

Ähnlich wie in den USA begründeten im Vorfeld der britischen Versuche Befürworter die Vorzüge der elektronischen Kontrolle damit, dass die Jugendlichen ihre Ausbildung fortsetzen und weiterhin am Familienleben teilnehmen konnten. Beides gilt sowohl im Hinblick auf das Wohlergehen der Kinder als auch hinsichtlich der Rückfallverhinderung als besonders wichtig. Zudem bestand die Hoffnung, dass die elektronische Überwachung die jugendlichen Straftäter dabei unterstützen würde, sich von anderen straffälligen Kameraden loszusagen. Gleichfalls existierten aber eine Reihe von Befürchtungen hinsichtlich des Einsatzes der elektronischen Überwachung bei Jugendlichen. Zum einen war nicht von vornherein auszuschließen, dass Jugendliche den Sender als eine Art Trophäe zur Schau stellen und damit angeben würden. Ein derartiges Verhalten lässt sich kaum ausschließen, denn man muss, dem Bericht zum Modellversuch folgend, davon ausgehen, dass es in den meisten Fällen dazu dient, Probleme mit dem Selbstwertgefühl zu verbergen<sup>711</sup>. Über die tatsächlichen Empfindungen der Probanden bei dieser Form der strafrechtlichen Reaktion und ihre Einstellung zur jeweiligen Straftat sagt es jedenfalls nichts aus. Zum anderen gab es Sorgen bzgl. etwaiger Stigmatisierungen. Unklarheit herrschte auch darüber, ob eine Teilnahme für die Ausbildung der Jugendlichen und die Beziehungen zu ihren Familien Nachteile haben könnte. Schließlich bestand auch Unsicherheit darüber, ob eine solche Maßnahme nicht hauptsächlich Familien träfe, die bereits aus sozialen oder finanziellen Gründen unter erheblichem Druck standen und für die die elektronische Überwachung eine zusätzliche Belastung darstellte.

Eine Antwort auf all diese Fragen sollte eine im Rahmen der Modellversuche stattfindende Befragung von 25 an der elektronischen Kontrolle teilnehmenden Jugendlichen und ihren Familien liefern. Die Interviews fanden in der Regel sechs Monate nach Anordnung der elektronischen Überwachung statt<sup>712</sup>.

Dabei stellte sich zunächst heraus, dass die elektronische Kontrolle in den meisten Fällen

---

<sup>711</sup> Elliott/Airs/Easton/Lewis, S. 57.

<sup>712</sup> Vgl. ausführlich hierzu Elliott/Airs/Easton/Lewis, S. 37 ff.

keine Auswirkungen auf den schulischen Bereich und die Leistungen der Jugendlichen hatte. Anders sah es dagegen bei der Freizeitgestaltung der Teilnehmer aus. Hier verspürten sie deutliche Einschränkungen. Diese betrafen u.a. den Freizeitsport, bei dem der Sender, wenn er sich nicht verbergen ließ, als störend und bisweilen als peinliche Unannehmlichkeit empfunden wurde. Zudem ergaben sich insbesondere während der Abendstunden Kollisionen zwischen Trainings- und Arrestzeiten, weswegen Jugendliche mitunter nicht an Teamsportarten teilnehmen konnten. Einige Probanden berichteten davon, dass sie ihre Freizeitgewohnheiten insofern deutlich geändert hätten, als sie während der elektronischen Kontrolle im Vergleich zu vorher viel mehr Zeit vor dem Fernseher oder dem Computer verbrachten und mehr schliefen.

Hinsichtlich des Freizeitaspekts geht der Bericht zu den britischen Modellversuchen m.E. richtigerweise davon aus, dass der Hausarrest tatsächlich wenig Einfluss auf jugendliches Fehlverhalten hätte, tangierte er die Freizeitgestaltung nicht im Geringsten<sup>713</sup>. Allerdings sollte die Teilnahme an sinnvollen Freizeitbeschäftigungen und gerade an Teamsportarten nicht vollkommen unterbunden werden, denn insbesondere letztere fördern eine positive Entwicklung Jugendlicher im Umgang mit anderen.

Hinsichtlich der Folgen der elektronischen Kontrolle für familiäre Beziehungen fielen die Befragungsergebnisse unterschiedlich aus: Einerseits berichteten Eltern davon, dass die elektronische Überwachung sie wieder mehr mit ihren Kindern zusammenbrachte. Andererseits empfanden sie einige von ihnen als Maßnahme, die nicht nur den Jugendlichen als Straffälligen alleine traf, sondern die gesamte Familie einschränkte. So hatten die Eltern das Gefühl, den Jugendlichen nicht alleine zu Hause lassen zu dürfen und sich deshalb ebenfalls nach den Hausarrestzeiten richten zu müssen.

Was die Einsparung von Haftplatzkapazitäten betrifft, kommt der Bericht zu dem Ergebnis, dass die Inhaftierungsquote von Jugendlichen während des Modellversuchs mehr oder weniger unverändert blieb<sup>714</sup>. Demnach lieferten die britischen ebenso wie die amerikanischen Versuche keinen Beweis für die Geeignetheit der neuen Sanktionsmaßnahme, Haftplätze zu reduzieren.

Trotzdem herrscht in Großbritannien die Überzeugung, dass der elektronisch überwachte Hausarrest zu deutlichen finanziellen Einsparungen führen kann, wobei hierfür die Auslastung des Hausarrestprogramms eine entscheidende Rolle spielt. Britischen

---

<sup>713</sup> Elliott/Airs/Easton/Lewis, S. 38.

<sup>714</sup> Elliott/Airs/Easton/Lewis, S. 21.

Berechnungen zufolge lassen sich mit der elektronischen Überwachung von Jugendlichen umgerechnet ca. 2,7 Mio. Euro einsparen, wenn sämtliche Jugendliche anderenfalls zu gewöhnlichen Überwachungsanordnungen (und keiner zu einer Freiheitsstrafe) verurteilt würden. Eine 10-prozentige Steigerung der bisherigen Anordnungspraxis bedeutete ca. 3,04 Mio. Euro Ersparnis<sup>715</sup>. In dem Fall, dass die elektronische Kontrolle *immer* an die Stelle einer zu vollstreckenden Jugendfreiheitsstrafe träte, wären es sogar ca. 6,08 Mio. Euro<sup>716</sup>. Diese Annahmen erscheinen jedoch kaum realisierbar, da die Richter letztendlich von einer recht geringen Anzahl junger Straftäter ausgehen, die sich überhaupt für den elektronisch überwachten Hausarrest eignet<sup>717</sup>. Zudem zeigte sich, dass die elektronische Überwachung üblicherweise nicht als direkte Alternative zum Jugendstrafvollzug zum Einsatz kam. Es sieht vielmehr so aus, als ersetzte sie in den meisten Fällen andere Sanktionen<sup>718</sup>.

Obwohl es bislang nahezu keine wissenschaftlich fundierten amerikanischen bzw. britischen Darstellungen der tatsächlichen Wirkungen elektronischer Überwachung auf jugendliche Delinquenten gibt, bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass sie bei straffällig gewordenen Jugendlichen einen nachhaltigen Eindruck hinterlässt. Dies zeigt sich speziell im Freizeitbereich. Die Freizeit in dem Sinne, dass sie nach Belieben Freunde treffen und diversen Freizeitbeschäftigungen nachgehen können, spielt gerade im Alltag Jugendlicher eine große Rolle. Die Reduzierung bzw. die strikte Reglementierung dieser Möglichkeiten bedeutet eine deutlich spürbare Einschränkung für sie. Vorsicht ist hierbei insofern geboten, als man sinnvolle, entwicklungsfördernde Beschäftigungen nicht vollkommen unterbinden darf.

Trotz der durchaus wahrnehmbaren Schwierigkeiten, die bei der elektronischen Überwachung unter Umständen im familiären Bereich auftreten, lässt sich aufgrund der bisherigen amerikanischen und britischen Untersuchungen eine prinzipielle Eignung dieser Sanktion als jugendstrafrechtliche Reaktion annehmen.

---

<sup>715</sup> Vgl. Elliott/Airs/Easton/Lewis, S. 54, 55.

<sup>716</sup> Elliott/Airs/Easton/Lewis, S. 54 ff.: Sollten zu 50 % Inhaftierungen und zu 50 % Überwachungsweisungen ersetzt werden, würden sich ca. 3,15 Mio. Euro einsparen lassen.

<sup>717</sup> Elliott/Airs/Easton/Lewis, S. 57.

<sup>718</sup> Elliott/Airs/Easton/Lewis, S. 57.

## **9.2. Anwendungsmöglichkeiten des elektronisch überwachten Hausarrests in Deutschland**

Vor dem Hintergrund der Debatte um die Reformbedürftigkeit des Jugendstrafrechts<sup>719</sup> und der Erfahrungen mit elektronisch überwachtem Hausarrest bei Jugendlichen im Ausland erscheinen Überlegungen hinsichtlich seiner Einführung in das deutsche Jugendstrafrecht angebracht.

Ebenso wie im Erwachsenen- gibt es auch im Jugendstrafrecht diverse Anknüpfungsmöglichkeiten für die elektronische Kontrolle von Jugendlichen.

Zu berücksichtigen ist hierbei § 5 JGG, der eine Dreiteilung des jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgensystems vornimmt. Danach existieren Erziehungsmaßnahmen (§§ 9-12 JGG), Zuchtmittel (§§ 13-16 JGG) und als eingriffintensivste Reaktion die Jugendstrafe (§§ 17-30 JGG). Aufschluss über die im Einzelfall in Betracht kommende Rechtsfolge gibt die Vorschrift des § 5 Abs. 2 JGG, der das Prinzip der Subsidiarität enthält. Hiernach genießen die nichtfreiheitsentziehenden Reaktionen Vorrang vor freiheitsentziehenden Maßnahmen, sollten erstere zur Erreichung der jeweiligen Sanktionszwecke ausreichen<sup>720</sup>.

Es stellt sich daher die Frage, wann sich die Einführung der elektronischen Überwachung im Jugendstrafrecht als rechtlich möglich und sinnvoll erweist.

### **9.2.1. Elektronisch überwachter Hausarrest als jugendstrafrechtliche Weisung**

Zunächst ist der elektronisch überwachte Hausarrest als selbständige jugendstrafrechtliche Weisung im Sinne des § 10 JGG in Erwägung zu ziehen<sup>721</sup>. Darüber hinaus kommt er gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 JGG als Weisung im Rahmen einer Aussetzung der Vollstreckung der Jugendstrafe, der Verlängerung der Bewährungszeit sowie - über § 88 Abs. 6 S. 1 JGG - einer Aussetzung des Restes der Jugendstrafe in Betracht.

Inbesondere im Bereich der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung bietet sich unter Umständen eine Erweiterung des Katalogs möglicher Weisungsalternativen an, um die

---

<sup>719</sup> Vgl. hierzu u.a. H.-J. Albrecht (2002b), S. D 9 ff.

<sup>720</sup> P.-A. Albrecht, S. 138.

<sup>721</sup> Die nachfolgenden Ausführungen gelten ebenfalls für den heranwachsenden Delinquenten, wenn die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG vorliegen. Danach muss er hinsichtlich der Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit einem Jugendlichen gleichstehen, oder es muss sich bei der Straftat um eine Jugendverfehlung handeln.

Anzahl der jährlich zu vollziehenden Jugendstrafen zu reduzieren<sup>722</sup>. Denn gerade bei jungen Straftätern kann sich der Vollzug der Jugendstrafe deshalb als besonders problematisch erweisen, weil bei ihnen die körperliche, geistige und soziale Entwicklung im Gegensatz zu den Erwachsenen im wesentlichen noch bevorsteht<sup>723</sup>. So erfolgt während des Vollzugs der Jugendstrafe zwar gewöhnlich die gewünschte Anpassung der Inhaftierten an das Anstaltsleben, welches zahlreiche Verhaltensregeln zur Gewährung der Sicherheit und Ordnung prägen. Gleichzeitig besteht aber die Gefahr, dass sich ein negativer Sozialisationsprozess in Gang setzt, in dessen Verlauf eine Anpassung der Jugendlichen an das anstaltsinterne Wertesystem stattfindet, welches vielfach von dem der freien Gesellschaft abweicht<sup>724</sup>. Um als Inhaftierter zurecht kommen zu können, gilt es, sich in die Subkultur zu integrieren und sich einen Platz innerhalb der Gruppe der Mitinhaftierten zu sichern<sup>725</sup>.

Haben sie dies „geschafft“, finden sich die jungen Strafgefangenen häufig in einem Geflecht aus Tauschbeziehungen, Hierarchie und Gewalt wieder<sup>726</sup>. Sie laufen Gefahr, aufgrund der in den Jugendstrafvollzugsanstalten herrschenden Umstände erst recht kriminelle Verhaltenweisen aufzugreifen und zu übernehmen.

Eine psychologische Betreuung unter Bereitstellung eines weitgefächerten Repertoires an Behandlungsmethoden, die solche Entwicklungen bei Jugendlichen verhindern, lässt sich bereits wegen der oftmals unbefriedigenden Rahmenbedingungen, insbesondere der unzureichenden Personalsituation in den Jugendstrafanstalten, kaum bewerkstelligen<sup>727</sup>. Grund hierfür ist zum einen die starke Überbelegung<sup>728</sup>, zum anderen die sich deutlich verändernde Struktur der Vollzugspopulation: Zunehmend handelt es sich bei den Jugendlichen um Täter von Gewaltdelikten, junge Aussiedler, jugendliche und heranwachsende Ausländer sowie sog. Mehrfach- bzw. Intensivtäter mit oftmals massiven Suchtproblemen<sup>729</sup>.

Nach ihrer Entlassung sehen sich die Jugendlichen in einer Vielzahl der Fälle mit einer ganzen Reihe weiterer Probleme konfrontiert. Diese resultieren mitunter daraus, dass sich die

---

<sup>722</sup> Im Jahre 2002 befanden sich in Deutschland 6.631 Straftäter im Rahmen des Vollzugs der Jugendstrafe in Justizvollzugsanstalten (Stand: 31.12.2002), vgl. Statistisches Bundesamt (2003b), S. 16.

<sup>723</sup> Lamnek, S. 20.

<sup>724</sup> Vgl. ausführlich zum Prisonierungsprozess Laubenthal, Rn. 224 ff.; Kaiser/Schöch, § 5 Rn. 13.

<sup>725</sup> Kaiser/Schöch, § 13 Rn. 18.

<sup>726</sup> Kersten/Kreissl/Wolffersdorff-Ehlert, S. 215.

<sup>727</sup> So kamen bspw. 2001 auf einen Sozialarbeiter in den alten Bundesländern bis zu 33 junge Inhaftierte und bis zu 43 in den neuen Bundesländern. Ein Psychologe hatte durchschnittlich 75 bzw. 80 Inhaftierte zu betreuen, vgl. ausführliche Darstellung bei Dünkel/Lang, S. 33 ff.

<sup>728</sup> J. Walter, Neue Kriminalpolitik 2003, S. 10, 11. In vielen Ländern liegt die Belegungsrate im geschlossenen Vollzug deutlich über 100 Prozent, vgl. Dünkel/Lang, S. 29, Tabelle 2.

<sup>729</sup> Sonnen, S. 70, 71.

Straftäter an einen bis ins Detail geregelten Vollzugsalltag gewöhnt haben, in dem immer noch der Sicherheits- und Ordnungsaspekt sowie der reibungslose Vollzugsablauf gegenüber dem Erziehungsgedanken im Vordergrund stehen<sup>730</sup>. In Freiheit auf sich selbst gestellt, sind die Jugendlichen dann vielfach nicht in der Lage, ihr Leben selbstverantwortlich zu gestalten. Zudem steht ihrer (Wieder)eingliederung in die Gesellschaft der Makel des „Kriminellen“ entgegen. Solche Reaktionen führen insbesondere bei Jugendlichen zu Stigmatisierungen, da sie noch eher als Erwachsene dazu tendieren, ihre Persönlichkeit über die Beurteilung anderer zu definieren<sup>731</sup>.

Aufgrund dieser mit dem Vollzug der Jugendstrafe verbundenen (negativen) Begleiterscheinungen spielt die Berücksichtigung des ultima-ratio-Grundsatzes der Jugendstrafe eine ganz entscheidende Rolle. In den Fällen, in denen weniger einschneidende Reaktionen gleichermaßen erfolgversprechend erscheinen, ist von diesen vorrangig Gebrauch zu machen.

Ambulante Alternativen erweisen sich hier sogar oftmals als deutlich effektivere Maßnahmen als der Vollzug der Jugendstrafe. Dies zeigt sich nicht zuletzt an den wesentlich günstigeren Legalbewährungsquoten, die diverse in der Bundesrepublik durchgeführte Rückfallstudien belegen<sup>732</sup>. Eine Zusammenstellung der Befunde findet sich bspw. bei BERCKHAUER/HASENPUSCH. Hiernach werden durchschnittlich 70 % derjenigen, die eine Jugendstrafe zu verbüßen haben, rückfällig. Die Rückfallquoten bei Strafaussetzungen oder Aussetzungen der Verhängung der Jugendstrafe liegen dagegen mit 44 % bzw. 34 % deutlich darunter<sup>733</sup>.

Um jedoch im Einzelfall eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung verantworten zu können, bedarf es eines vielfältigen Angebots alternativer Maßnahmen. Als solche käme unter Umständen die elektronische Überwachung in Betracht, was allerdings voraussetzt, dass diese den Anforderungen an eine jugendstrafrechtliche Weisung entspricht. Von zentraler Bedeutung ist bei Weisungen im Jugendstrafrecht deren Kontrollierbarkeit<sup>734</sup>, besteht doch anderenfalls die Gefahr, dass junge Straftäter sie nicht ernst nehmen. Mit Hilfe elektronischer Kontrolle lassen sich insbesondere Aufenthaltsweisungen wesentlich besser überprüfen, was auf den ersten Blick für die Möglichkeit einer derartigen Weisung im jugendstrafrechtlichen

---

<sup>730</sup> Kaiser/Schöch, § 10 Rn. 92.

<sup>731</sup> Siehe hierzu Mergen, S. 97; Schneider, S. 50.

<sup>732</sup> Auf eine vollständige Darstellung soll im Rahmen dieser Arbeit verzichtet werden, da sich bereits Anfang der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts nicht weniger als 140 empirische Arbeiten mit Rückfälligkeiten (zum Großteil auch von Jugendlichen) beschäftigt, vgl. Berckhauer/Hasenpusch, S. 284.

<sup>733</sup> Berckhauer/Hasenpusch, S. 285.

<sup>734</sup> Vgl. Brunner/Dölling, § 10 Rn. 3; Ostendorf (2003), § 10 Rn. 3.

Bereich spricht.

Als Anknüpfungspunkt für die elektronische Überwachung kommt zuerst § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 JGG in Betracht. Der Wortlaut von § 10 Abs. 1 S. 3 JGG steht einer Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests zunächst nicht entgegen, weil die Aufzählung möglicher Weisungen keine abschließende Regelung („*insbesondere*“) enthält. Der Richter darf darüber hinausgehende, nicht ausdrücklich genannte Maßnahmen ebenfalls anordnen<sup>735</sup>. Demnach kann er Verbote aussprechen, die den Aufenthalt des Jugendlichen an einem bestimmten Ort, der als Ausgangspunkt für die konkrete Straftat gilt, betreffen oder seine Weisungen auf Örtlichkeiten beziehen, die erfahrungsgemäß für Straftaten ähnlicher Art prädestiniert sind und bei denen insofern die Gefahr einer erneuten Straffälligkeit besteht. Außerdem kann der Jugendliche angewiesen werden, sich für eine bestimmte Zeit an einem bestimmten Ort aufzuhalten<sup>736</sup>.

Im Hinblick auf den elektronisch überwachten Hausarrest bietet die Vorschrift des § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 JGG eine ideale Rechtsgrundlage: Durch die elektronische Kontrolle lassen sich zum einen die Möglichkeiten des Jugendlichen, die Freizeit mit anderen jugendlichen Delinquenten an kriminell besonders belasteten Orten zu verbringen, deutlich reduzieren. Zum anderen bietet sie ein effektives Mittel, um festzustellen, ob sich der betroffene Jugendliche während der Nachtstunden zu Hause aufhält und er am Morgen rechtzeitig zur Schule bzw. zur Arbeit aufbricht.

Wie eine Bewährungsweisung im Erwachsenenstrafrecht muss aber auch eine Weisung im Jugendstrafrecht einem bestimmten Zweck dienen, weshalb dem Richter bei der Wahl einer solchen letztlich ebenfalls kein unbegrenzter Ermessensspielraum zusteht. So verfolgt die Weisung als Erziehungsmaßregel im Sinne des § 10 JGG grundsätzlich das Ziel, mit Hilfe von Ge- und Verboten die Lebensführung Jugendlicher positiv zu beeinflussen. Sie soll erzieherisch wirken und weiteren Straftaten vorbeugen<sup>737</sup>. Zudem erweist sich in der Regel ein unmittelbarer inhaltlicher Bezug zwischen der Tat und der speziellen Weisung als sinnvoll, damit die jeweilige Maßnahme auf Akzeptanz beim Jugendlichen stößt. Man verspricht sich von diesem Erfordernis außerdem, die Jugendlichen zur Einsicht in das von ihnen begangene Unrecht bringen und dadurch die erneute Begehung von Straftaten eher

---

<sup>735</sup> Diemer/Schoreit/Sonnen-Diemer, § 10 Rn. 26; Eisenberg (2004), § 10 Rn. 3; Ostendorf (2003), § 10 Rn. 21.

<sup>736</sup> Diemer/Schoreit/Sonnen-Diemer, § 10 Rn. 27.

<sup>737</sup> Schaffstein/Beulke, S. 111. Der Erziehungszweck gilt auch für den Heranwachsenden, BVerfG NStZ 1987, S. 275.

verhindern zu können als durch vom Tatgeschehen losgelöste Rechtsfolgen<sup>738</sup>.

Umstritten ist allerdings, ob einer Weisung als Erziehungsmaßregel Strafcharakter im Sinne einer Ahndung der Straftat zukommen darf. Den Gesetzesmaterialien nach muss sie frei von jeglichem Sühnecharakter sein<sup>739</sup>. In der Literatur findet sich allerdings die Auffassung, dass Weisungen als Bestandteil eines Strafverfahrens in jedem Fall zusätzlich eine Straffunktion aufweisen<sup>740</sup>. Was die Praxis betrifft, so hat sich gezeigt, dass Jugendliche nahezu alle Weisungen als eine Art von Bestrafung erleben, selbst wenn sie ausschließlich der Stabilisierung ihrer Lebensführung und damit ihrer Erziehung dienen<sup>741</sup>. Dies hängt sicherlich damit zusammen, dass die entsprechenden Maßnahmen immer eine Reaktion auf delinquentes Verhalten bedeuten. Um so wichtiger erscheint es jedoch, alle zusätzlich sanktionierenden Zwecke bei einer Weisung von vornherein auszuschließen. Anderenfalls ließe sie sich mit der Natur einer reinen Erziehungsmaßregel nicht mehr vereinbaren<sup>742</sup>. Demnach kommt es entscheidend darauf an, Weisungen einzig für erzieherische, nicht aber repressive Zwecke im Sinne von Vergeltung und Sühne einzusetzen<sup>743</sup>. Nur dann spricht nichts gegen die Einordnung einer Maßnahme als Weisung, wenngleich ihr wie jeder strafrechtlichen Reaktion eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheits- und Interessensphäre innewohnt<sup>744</sup>.

Oberflächlich betrachtet beabsichtigt die elektronische Kontrolle, neben individualpräventiven Zwecken ebenfalls sanktionierende Ziele zu erreichen, wobei man annehmen mag, dass letztere sogar dominieren. In diesem Fall würde der elektronischen Überwachung aber gerade kein Weisungscharakter zukommen.

Genau diese Ansicht vertritt HUDY. Seiner Meinung nach geht die repressive Reglementierung des Jugendlichen bei einer solchen Maßnahme deutlich über das in jeder erzieherisch wirkenden Weisung subjektiv enthaltene Maß an Repression hinaus<sup>745</sup>. Die autoritär-repressiven Elemente der elektronischen Kontrolle lassen sich ihm zufolge nicht nur in subjektiver, sondern auch in objektiver Hinsicht feststellen. HUDYS Fazit lautet daher, dass der elektronisch überwachte Hausarrest die Grenzen der für Weisungen zulässigen Eingriffsintensität überschreitet und damit als Weisung im Sinne des § 10 JGG nicht in

---

<sup>738</sup> Eisenberg (2004), § 10 Rn. 5.

<sup>739</sup> BT-Drucks. I/4437, S. 3.

<sup>740</sup> So Brunner/Dölling, § 5 Rn. 3.

<sup>741</sup> Eisenberg (2004), § 10 Rn. 6; Ostendorf (2003), § 5 Rn. 22.

<sup>742</sup> Eisenberg (2004), § 10 Rn. 6.

<sup>743</sup> Ostendorf (2003), § 5 Rn. 22.

<sup>744</sup> Diemer/Schoreit/Sonnen-Diemer, § 9 Rn. 2.

<sup>745</sup> Hudy (1998), DVJJ-J 1998, S. 154.

Betracht kommt<sup>746</sup>.

Meines Erachtens verfolgt ein Einsatz der elektronischen Kontrolle in Form einer jugendstrafrechtlichen Weisung jedoch ausschließlich das Ziel, jugendliche Delinquenten vor einer weiteren kriminellen Karriere zu schützen und sie in einer straffreien Lebensführung zu unterstützen. Denn es findet zum einen eine Reduzierung der Möglichkeiten, sich mit kriminellen Kameraden zu treffen und sich an kriminell belasteten Orten aufzuhalten, statt. Zum anderen hilft die strenge Zeiteinteilung den Jugendlichen, die jeweils anstehenden Aufgaben (Schule, Ausbildung) im vorgegebenen Zeitraum zu erledigen und die restliche Freizeit sinnvoll zu nutzen, z.B. zu sportlichen Aktivitäten. Dass Jugendliche den elektronisch überwachten Hausarrest als deutliche Beschränkung ihrer Freizeit und deswegen möglicherweise als Strafe empfinden, ist dabei im Grunde unerheblich. Bei der Frage des Zwecks und der Zulässigkeit einer Weisung kommt es nicht auf die subjektive Wahrnehmung des Betroffenen, sondern - ebenso wie im Erwachsenenstrafrecht - entscheidend auf die objektive Zielsetzung an.

Die elektronische Überwachung entspricht demnach durchaus den Anforderungen an eine jugendstrafrechtliche Weisung. Der Annahme, sie sei überwiegend geprägt von autoritär-repressiven Elementen, kann somit nicht gefolgt werden. Eine Einführung der elektronischen Kontrolle erscheint zumindest unter rechtlichen Gesichtspunkten möglich.

Allerdings trifft sie als *selbständige* Weisung im Sinne des § 10 JGG vermutlich auf eine kaum nennenswerte Zielgruppe. Jugendliche, für die das Gericht Erziehungsmaßregeln anordnet, weisen nämlich in der Regel Verfehlungen bzw. Erziehungsdefizite von nur geringem Umfang auf. Hierauf mit einer Maßnahme wie dem elektronisch überwachten Hausarrest zu reagieren, der sich auf die gesamte Lebensführung der Jugendlichen auswirkt, steht außer Verhältnis.

Im Rahmen der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe ergeben sich ebenfalls Zweifel ob einer nennenswerten Zielgruppe. Dies hängt mit der Gesamtsituation der zu Jugendstrafe Verurteilten zusammen. Einer Untersuchung aus dem Jahre 1983 zufolge stammen jugendliche Strafgefangene im Alter von 14 und 15 Jahren überproportional häufig aus ökonomisch und sozial schlechter gestellten Bevölkerungsgruppen<sup>747</sup>. Gleichzeitig lebt die Hälfte von ihnen entweder in unvollständigen Familien, wobei sich hier keine wesentlichen

---

<sup>746</sup> Hudy (1999a), S. 181. Im Ergebnis ebenso Ostendorf (1997), ZRP 1997, S. 475.

<sup>747</sup> Ausführlich zum Folgenden: Ludwig, S. 69 ff. Vgl. auch die Darstellung bei Kury, S. 425 ff. und Kupke/Kury, S. 19 ff.

Unterschiede zu den älteren Strafgefangenen ergeben, oder in einem Erziehungsheim. Vielfach resultieren die Heimaufenthalte aus eigenen Verhaltensauffälligkeiten oder aber solchen der Eltern. Was die Schulsituation betrifft, so zeigt sich, dass zu Jugendstrafe Verurteilte wegen „Verhaltensauffälligkeiten“ oftmals nur Sonderschulen besuchen.

Bereits aufgrund der geschilderten persönlichen und sozio-ökonomischen Merkmale eignen sich Jugendliche, die zu einer Jugendstrafe verurteilt werden, voraussichtlich nur in sehr geringem Umfang für die elektronische Kontrolle. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie die mit dem elektronisch überwachten Hausarrest verbundenen Anforderungen nicht bewältigen, ist als hoch einzuschätzen. Schließlich muss man auch berücksichtigen, dass Jugendlichen nur dann eine Jugendstrafe droht, wenn bei ihnen schädliche Neigungen vorliegen. Sie müssen dementsprechend erhebliche Erziehungsmängel aufweisen, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten begründen, die nicht nur als „gemeinlästig“ anzusehen sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben<sup>748</sup>.

Der elektronisch überwachte Hausarrest eignet sich als Weisung in der Praxis deshalb nur für Einzelfälle. Es bleiben Zweifel, dass sich hier tatsächlich eine hinreichende Anzahl von Straftätern finden lässt, die trotz mannigfaltiger Schwierigkeiten das nötige Maß an Kooperationsbereitschaft und Selbstverantwortung besitzen, welche eine ambulante Maßnahme wie der elektronisch überwachte Hausarrest erfordert.

### **9.2.2. Elektronisch überwachter Hausarrest als Alternative zum Jugendarrest**

Eine weitere Einsatzmöglichkeit der elektronischen Kontrolle im Jugendstrafrecht besteht eventuell im Bereich des Jugendarrests nach § 16 JGG.

Der Jugendarrest stellt als Zuchtmittel im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 JGG einen kurzfristigen, rasch eingesetzten Freiheitsentzug mit sühnendem<sup>749</sup> und erzieherischem Charakter dar. Letzterer ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut der §§ 17 Abs. 2 Alt. 1, 16 Abs. 3 S. 1 JGG. Das Konzept des Jugendarrests sieht allerdings keine umfassende Erziehung jugendlicher Straftäter vor<sup>750</sup>. Von ihm soll vielmehr durch seine bzw. trotz seiner Kürze eine erzieherische Wirkung ausgehen ohne Beeinflussung der gesamten

---

<sup>748</sup> BGH NStZ-RR 2000, S. 20; OLG Hamm StV 2001, S. 176.

<sup>749</sup> BGHSt 18, S. 209. Dies lässt sich auch dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 S. 1 JGG („der Richter ahndet die Straftat“) entnehmen. Zuchtmittel besitzen hingegen niemals die Rechtswirkungen einer Strafe, § 13 Abs. 3 JGG, d.h. der Betroffene gilt insbesondere nicht als vorbestraft, Diemer/Schoreit/Sonnen-Diemer, § 13 Rn. 8.

<sup>750</sup> Dallinger/Lackner, § 16 Rn. 4.

Lebensführung<sup>751</sup>. Er ist darauf ausgerichtet, den Jugendlichen eindringlich ihre Verantwortung für das von ihnen begangene Unrecht zu Bewusstsein zu bringen und künftigen Verfehlungen durch sozialpädagogische Hilfen vorzubeugen, § 90 Abs. 1 JGG.

### **9.2.2.1. Gesetzlich vorgesehene Formen des Jugendarrests**

Das JGG kennt drei Formen des Jugendarrests: den Freizeit-, den Kurz- und den Dauerarrest, § 16 Abs. 1 JGG. Ersteren verhängen Gerichte für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen<sup>752</sup>, wobei maximal zwei Freizeiten betroffen sein dürfen, § 16 Abs. 2 JGG. Im Jahre 2001 gab es 7.448 Anordnungen von Freizeitarrrest, was einem Anteil von ca. 44 % an allen Jugendarrest-Fällen entspricht<sup>753</sup>. Der Freizeitarrrest soll bei Jugendlichen deshalb einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen, weil gerade für sie der Verlust von Freizeit besonders schwer wiegt. Gleichzeitig besteht sein Vorteil darin, dass er keine negativen Folgen für Ausbildung oder Arbeit nach sich zieht.

Im Vergleich zum Freizeitarrrest spielt der Kurzarrest dagegen in der Sanktionspraxis nur eine untergeordnete Rolle (im Jahre 2001 gab es lediglich 1.109 Fälle, was einen Anteil von ca. 6 % aller Anordnungen von Jugendarrest ausmacht<sup>754</sup>). Er tritt an die Stelle des Freizeitarrrests, wenn der zusammenhängende Vollzug des Arrests aus erzieherischen Gründen zweckmäßig erscheint. Voraussetzung ist, dass es auch hier zu keiner Beeinträchtigung der Ausbildung oder der Arbeit des Jugendlichen kommt.

Der Dauerarrest wurde im Jahre 2001 weitaus häufiger angeordnet, und zwar in 8.409 Fällen (ca. 50 % der Jugendarrest-Fälle)<sup>755</sup>. Das Gesetz sieht dabei in § 16 Abs. 4 S. 1 JGG einen Mindestzeitraum von einer und einen Höchstzeitraum von vier Wochen vor.

### **9.2.2.2. Probleme hinsichtlich der Anordnungspraxis**

Den Jugendarrest führte man 1943 in das RJGG (Reichsjugendgerichtsgesetz) ein als Reaktionsmöglichkeit auf straffälliges Verhalten sog. gutgearteter Jugendlicher<sup>756</sup> sowie Heranwachsender ohne kriminelle Gefährdung. Er diente demnach als Maßnahme für diejenigen, die keiner länger dauernden erzieherischen Einwirkung, wohl aber eines energischen Hinweises auf die Verbindlichkeit der Rechtsordnung und eines fühlbaren Anrufs zur Selbstbesinnung bedurften<sup>757</sup>. An dieser ursprünglichen ideologischen Legitimation des Jugendarrests hat sich bis heute nicht viel geändert<sup>758</sup>. Lediglich der Sprachgebrauch erfuhr in

---

<sup>751</sup> Schwegler, S. 43, spricht insofern von der Wirkung des Jugendarrests als erzieherischem „Impuls“.

der Weise eine Wandlung, als man nunmehr statt von „Gutgearteten“ von „Arrestgeeigneten“ spricht.

Bei der Gruppe der Arrestgeeigneten handelt es sich um weitestgehend in die Gesellschaft integrierte jugendliche und heranwachsende Straftäter<sup>759</sup>. Sie umgibt in der Regel ein einigermaßen zufriedenstellendes familiäres Umfeld. Belastende Situationen zu bewältigen, sind sie in der Lage. Dabei können sie sich trotz widriger äußerer Umstände entweder aus eigener Kraft stabilisieren oder aber die Unterstützung anderer annehmen. Zudem besitzen sie die Fähigkeit, eine positive Einstellung anderen, der Gesellschaft und nicht zuletzt sich selbst gegenüber zu entwickeln. Ihr delinquentes Verhalten gilt als vorübergehend<sup>760</sup>.

Die Praxis macht mittlerweile aber nicht mehr nur gegenüber Arrestgeeigneten vom Zuchtmittel des Jugendarrests Gebrauch, sondern zunehmend auch gegenüber sog. Arrestungeeigneten<sup>761</sup>. Darunter versteht man Jugendliche und Heranwachsende, die umfassende psychische Schädigungen und Störungen aufweisen<sup>762</sup>. Auftretende Probleme und Belastungen können sie kaum meistern. Erschwerend kommt hinzu, dass ihnen aufgrund ihrer überwiegenden sozialen Isolation die Unterstützung von anderer Seite häufig verwehrt bleibt. Nicht selten tritt bei ihnen als Folge hiervon die totale Verwahrlosung ein.

Diese persönlichen Schwierigkeiten solcher Jugendlichen und Heranwachsenden sowie ihre meist kriminelle Vorbelastung spricht in vielen Fällen dafür, sie nicht im Jugendarrest, sondern in einer Jugendstrafanstalt unterzubringen<sup>763</sup>. Gleiches gilt für den überwiegenden

---

<sup>752</sup> Wöchentliche Freizeit ist die Zeit von der Beendigung der Arbeit am Ende der Woche bis zum Beginn der Arbeit in der nächsten Woche.

<sup>753</sup> Gesamtzahl: 16.966. Prozentsätze aufgrund eigener Berechnung anhand der Daten der Strafverfolgungsstatistik 2001, Statistisches Bundesamt (2003a), S. 68, 69.

<sup>754</sup> Prozentsätze aufgrund eigener Berechnung anhand der Daten der Strafverfolgungsstatistik 2001, Statistisches Bundesamt (2003a), S. 69.

<sup>755</sup> Prozentsätze aufgrund eigener Berechnung anhand der Daten der Strafverfolgungsstatistik 2001, Statistisches Bundesamt (2003a), S. 68.

<sup>756</sup> BGHSt 18, S. 209: Jugendliche, die Verfehlungen aus Unachtsamkeit, jugendlichem Kraftgefühl oder Übermut, aus typisch jugendlichen Neigungen und jugendlichem Vorwärtstreben, jugendlicher Trotzhaltung, jugendlicher Abenteuerlust, mangelnder Selbständigkeit, sowie Gelegenheits- und Augenblicksverfehlungen, die sich aus einer plötzlich auftretenden Situation ergeben, begangen haben, ohne dass sie sonst zu kriminellen Verhalten neigen.

<sup>757</sup> Vgl. ausführlicher zur Geschichte des Jugendarrests: P.-A. Albrecht, § 27 II; Schwegler, S. 25 ff.

<sup>758</sup> Vgl. BT-Drucks. 11/5829, S. 19 zur Denkkettelwirkung des Freizeitarrests.

<sup>759</sup> Eisenhardt, S. 58.

<sup>760</sup> Eisenhardt, S. 58.

<sup>761</sup> Beispielfhaft sei hier auf eine Befragung von Dauerarrestanten der Arrestanstalt in Nürnberg verwiesen, die dort zwischen dem 10. Februar und dem 12. Mai 1997 durchgeführt wurde. Sie ergab, dass von den 86 befragten Jugendlichen und Heranwachsenden 46,5 % als arrestungeeignet einzustufen waren, vgl. im Einzelnen Schwegler, S. 275 ff.

<sup>762</sup> Eisenhardt, S. 58.

<sup>763</sup> Brunner/Dölling, § 5 Rn. 7.

Teil der Jugendlichen mit Heim- oder Hafterfahrungen, da sie der Vollzug eines Arrests aufgrund gewisser Ähnlichkeiten nur selten beeindrucken dürfte<sup>764</sup>.

Die zunehmende Konzentration der Arrestpraxis auf Arrestungeeignete, die gravierende Sozialisations- und Lebensführungsdefizite aufweisen<sup>765</sup>, steht in deutlichem Widerspruch zum eigentlichen Konzept dieses Zuchtmittels und damit zwangsläufig in der Kritik. Gleichzeitig erweist sich der allzu häufige Gebrauch des Jugendarrests bereits bei Erstverurteilten als mit dem eigentlichen Ziel dieses Zuchtmittels ebenfalls unvereinbar<sup>766</sup>. Für diese Gruppe von Straftätern stellt eine solche Maßnahme unter Umständen nämlich eine unverhältnismäßig harte Reaktion dar, die zu entwicklungs- oder sozialstrukturellen Defiziten führen bzw. diese noch verschärfen kann.

### 9.2.2.3. Kritik an der Vollzugspraxis

Nicht nur die Anordnungspraxis entspricht seit langem nicht mehr dem ursprünglichen Konzept des Jugendarrests. Auch die Ausgestaltung des Vollzugsalltags lässt an der erzieherischen Geeignetheit dieser Maßnahme als sinnvolles Zuchtmittel zweifeln.

Insbesondere die Gruppe der Arrestungeeigneten bedarf einer wesentlich intensiveren Hilfestellung, als dies der Arrestvollzug in seiner bisherigen Form leistet. Das gilt in erster Linie wegen der mangelnden Betreuung, wobei es an sozialpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal in ausreichender Zahl fehlt<sup>767</sup>. Allerdings erweist sich der Arrest nicht nur im Hinblick auf die Behandlung Arrestungeeigneter als fragwürdig. Eine Gewöhnung an den Arrestvollzug, die regelmäßig nach einem kurzfristigen Schock des Eingesperrtseins eintritt<sup>768</sup>, lässt sich aufgrund der momentanen Situation auch bei Arrestgeeigneten nicht verhindern. Diesem Effekt muss allein schon deswegen entgegengewirkt werden, weil bereits jetzt die Mehrzahl der Arrestanten, unabhängig von der Dauer ihres Arrests, den Jugendstrafvollzug für erträglicher hält als den Jugendarrest<sup>769</sup>. Der Arrestvollzug vermag es demnach entgegen seiner eigentlichen Zielsetzung nicht, Jugendliche und Heranwachsende von einer Gefängnisstrafe abzuschrecken, sondern nimmt ihnen unter Umständen sogar die

---

<sup>764</sup> Brunner/Dölling, § 16 Rn. 12; Ostendorf (2003), § 16 Rn. 6 ff.

<sup>765</sup> Ch. Pfeiffer (1981), MschrKrim 1981, S. 49.

<sup>766</sup> Nach einer Untersuchung Pfeiffers gab es bei knapp ca. der Hälfte aller zu Arrest Verurteilten kein früheres Verfahren, vgl. Ch. Pfeiffer, MschrKrim 1981, S. 38, Tabelle 4.

<sup>767</sup> Schwegler, S. 275.

<sup>768</sup> Es ist davon auszugehen, dass die Phase der Gewöhnung in der Regel am dritten Tag des Arrests beginnt und spätestens am 10. Tag bei allen Arrestanten festzustellen ist, vgl. Eisenhardt, S. 55.

<sup>769</sup> Dies äußerten 63,0 % der in der Arrestanstalt Bremen-Lesum untergebrachten Arrestanten, vgl. Giffey/Werlich, S. 46.

Furcht vor einer Inhaftierung<sup>770</sup>. Zudem findet bei vielen Jugendlichen und Heranwachsenden während der Verbüßung des Arrests die beabsichtigte Auseinandersetzung mit ihrer Tat gar nicht statt<sup>771</sup>. Damit aber erreicht man das zentrale Ziel des Jugendarrests nicht, nämlich den Täter zu veranlassen, sich mit seiner Tat gedanklich zu beschäftigen und dadurch sein Unrecht einzusehen.

Im Gegenteil, man muss sich sogar fragen, inwieweit der Arrestvollzug zusätzliche negative Folgen für die Entwicklung der Arrestanten nach sich zieht. Da häufig in den für den Vollzug des Jugendarrests vorgesehenen Anstalten kriminell nicht gefährdete auf rückfalllabile Jugendliche treffen, besteht durchaus die Gefahr einer kriminellen Infektion derjenigen, die bisher als kriminell nicht vorbelastet galten.

Für PFEIFFER<sup>772</sup> kommt zu alledem erschwerend hinzu, dass die Anstalten keine ausreichenden erzieherischen Hilfen für Jugendliche im Leistungsbereich bieten, obwohl es gerade im Rahmen des Arrestvollzugs eines umfangreichen Angebots an Ausbildungsmöglichkeiten sowie einer individuellen Betreuung bedarf. Bei den Arrestanten handelt es sich nämlich, abgesehen von denen des Freizeitarrests, überwiegend um Jugendliche, die neben Sozialisationsdefiziten auch große Schwierigkeiten aufweisen, schulischen und beruflichen Leistungsanforderungen zu genügen. Ihr Alltag zeichnet sich vielmehr durch häufige Niederlagen und Ablehnung aus statt durch positive Erfahrungen und Erfolgsmomente.

Von zentraler Bedeutung ist es daher, dass die Jugendlichen die Möglichkeit erhalten, durch legale Beschäftigung Erfolge und wachsende Akzeptanz in ihrer gewohnten Umgebung zu erfahren. Die momentane Art und Weise des Arrestvollzugs trägt hierzu aber nicht bei. Die Jugendlichen müssen zudem damit rechnen, ihren vorherigen Arbeits- oder Ausbildungsplatz infolge des Arrests zu verlieren und in der Arrestanstalt mit Leistungsstandards konfrontiert zu werden, die nur in geringem Maße denen der freien Gesellschaft entsprechen<sup>773</sup>. In dieser Situation lassen sich den Jugendlichen und Heranwachsenden ihre tatsächlichen individuellen Stärken und Fähigkeiten und damit letztendlich das nötige Selbstvertrauen nicht vermitteln.

Somit haben die Jugendlichen nach ihrer Entlassung aus dem Jugendarrest mit den gleichen Problemen im sozialen und schulischen bzw. beruflichen Bereich zu kämpfen wie zuvor -

---

<sup>770</sup> Schumann, ZfJ 1986, S. 367.

<sup>771</sup> 56,5 % der Arrestanten gaben an, nicht über die Straftat nachgedacht zu haben, vgl. ausführlich Giffey/Werlich, S. 42 ff.

<sup>772</sup> Ch. Pfeiffer (1987), S. 44.

<sup>773</sup> Maelicke, S. 99.

ohne dass sie mittlerweile imstande wären, jene zu lösen.

Die besonders hohe Rückfallquote bei Arrestanten, die Studien zufolge zwischen 60-90 % beträgt, überrascht nach den vorherigen Feststellungen wenig<sup>774</sup>. Vergleicht man diese zusätzlich mit der Rückfälligkeit von jugendlichen und heranwachsenden Straftätern nach der Durchführung ambulanter Alternativen, wird die Ineffektivität des Jugendarrests besonders deutlich. Beispielhaft sei auf das praxisverbundene Modellprojekt zwischen 1983 und 1985 verwiesen, bei dem in Bremen und Bremerhaven alternativ zum Jugendarrest Betreuungsweisungen zum Einsatz kamen<sup>775</sup>. Die Rückfallquote fiel hier trotz gleicher oder sogar stärkerer Problembelastung deutlich niedriger aus als bei den ehemaligen Arrestanten<sup>776</sup>.

Eine weitere Untersuchung der Legalbewährung von Dauerarrestanten und Teilnehmern eines sozialen Trainingskurses verzeichnete bei letzteren ebenfalls eine Abnahme der Rückfallquote, während der Dauerarrest bei den Betroffenen in dieser Hinsicht keine positive Wirkung zeitigte<sup>777</sup>. Beide Untersuchungen deuten darauf hin, dass der Jugendarrest im Verhältnis zu ambulanten Sanktionen einen Rückfall eher begünstigt.

#### **9.2.2.4. Chancen des elektronisch überwachten Hausarrests**

Als Folge der Gesamtbetrachtung des Jugendarrests kommt man demnach zu dem Ergebnis, dass er sich als Zuchtmittel weder für die ursprünglich ins Auge gefasste Klientel noch für hochbelastete Jugendliche empfiehlt<sup>778</sup>, da er sich in der Praxis mehr oder weniger auf das einfache Wegsperrn beschränkt<sup>779</sup>. Einige Stimmen sprechen sich vor diesem Hintergrund für die völlige Abschaffung des Freizeit- und Kurzarrests aus<sup>780</sup>. Was den Dauerarrest betrifft, so reichen die Vorstellungen von seiner ersatzlosen Abschaffung über die Umwandlung in eine kurze Freiheitsstrafe bis hin zur Umgestaltung in eine dem Erziehungs- oder sozialen

---

<sup>774</sup> U.a. Bruns, S. 146 ff.; Schaffstein, ZStW 1970, S. 860 ff.; Schumann/Döpke, S. 136 ff.

<sup>775</sup> Ausführlich zur Durchführung von Betreuungsweisungen Döpke, S. 76 ff.

<sup>776</sup> Schumann/Döpke, S. 136 ff.: Rückfällig wurden Arrestanten in Bremen zu 72,5 % und Betreute zu 58,5 %. In Bremerhaven lag die Rückfallrate der Arrestanten mit 81,1 % (im Vergleich zu 56,5 % bei den Probanden) sogar noch um rund zehn Prozentpunkte höher.

<sup>777</sup> Vgl. Wellhöfer, MschrKrim 1995, S. 45.

<sup>778</sup> Ebenso Ch. Pfeiffer (1981), MschrKrim 1981, S. 49.

<sup>779</sup> Ch. Pfeiffer (1981), MschrKrim 1981, S. 50.

<sup>780</sup> Bruns, S. 157; Ostendorf (2003), Grdl. z. §§ 13-16 Rn. 9; Ch. Pfeiffer (1981), MschrKrim 1981, S. 50. Die DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendstrafrechts forderte bereits 1992 die vollständige Abschaffung des Jugendarrests, DVJJ-J 1992, S. 34. Den gleichen Vorschlag machte die Arbeiterwohlfahrt, vgl. Frommel/Maelicke, S. 38 ff.

Trainingskurs ähnliche, nur noch teilstationäre Maßnahme<sup>781</sup>.

Insofern käme möglicherweise auch der elektronisch überwachte Hausarrest als Alternative zum Jugendarrest in Betracht.

Sein Vorteil besteht darin, Jugendliche und Heranwachsende nicht aus ihrer gewohnten Umgebung herausreißen zu müssen und etwaige Probleme unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes angehen und im Idealfall einer Lösung zuführen zu können. Die Betreuung der Betroffenen in ihren konkreten Lebensbereichen führt dadurch vermutlich eher zu einer langfristigen Stabilisierung der Jugendlichen und Heranwachsenden als der von ihrem Alltag losgelöste Vollzug des Jugendarrests.

Voraussetzung für die Einführung der elektronischen Kontrolle ist allerdings, dass sie sich überhaupt für die Erreichung der mit dem Jugendarrest verfolgten Zwecke eignet. Dies bedeutet, dass sie die Jugendlichen zu der Einsicht bringen muss, Unrecht getan zu haben und dafür die Verantwortung zu tragen.

Den Erfahrungen nach zu urteilen, die man mit der elektronischen Überwachung im Ausland gemacht hat, hinterlässt sie beim jugendlichen Delinquenten einen nachhaltigen Eindruck<sup>782</sup>. Dieser resultiert insbesondere aus den Einschränkungen, die sich für ihn im Freizeitbereich ergeben. Er kann aufgrund der Arrestzeiten nicht mehr ohne weiteres die ihm zur Verfügung stehende Freizeit nach eigenem Belieben einteilen und gestalten. Der Sender erinnert ihn dabei ständig daran, dass er, anders als möglicherweise im Rahmen eines elterlichen Hausarrests, im Falle der Nichteinhaltung von richterlich angeordneten Arrestzeiten nicht mit einer Tolerierung rechnen kann.

Demnach besteht die Chance, mit Hilfe des elektronisch überwachten Hausarrests Jugendliche dazu zu bringen, sich mit ihrer Straftat auseinander zu setzen und zu erkennen, Unrecht begangen zu haben und dafür einstehen zu müssen. Er bietet sich daher grundsätzlich als ambulante Alternative zum Jugendarrest an.

#### **9.2.2.4.1. Arrestgeeignete**

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die elektronische Kontrolle bei der bisherigen Klientel des Jugendarrests tatsächlich Erfolg verspricht.

Als Probanden für die elektronische Überwachung kommen zunächst die ursprünglich für den

---

<sup>781</sup> Vgl. Schwegler, S. 120.

<sup>782</sup> Vgl. bspw. den Bericht von Elliott/Airs/Easton/ Lewis zu den britischen Hausarrestprogrammen, S. 37 ff.

Jugendarrest vorgesehenen Arrestgeeigneten in Betracht. Nach den bisherigen Ausführungen kann man davon ausgehen, dass sie generell die (geistige) Fähigkeit besitzen, auch bei einer solchen Maßnahme über ihre Straftat nachzudenken und zu dem Schluss zu gelangen, künftig keine weiteren strafrechtlich beachtlichen Verhaltensweisen an den Tag zu legen. Ihnen wird es in der Mehrzahl der Fälle gelingen, sich in Zukunft normgetreu zu verhalten. Dabei hilft ihnen letztlich der Umstand, dass sie in der Regel in einem stabilen sozialen und familiären Umfeld leben, das ihnen den erforderlichen Rückhalt für die Teilnahme an der elektronischen Überwachung bietet.

Allerdings bedarf es möglicherweise bei Arrestgeeigneten gar keiner so eingriffsintensiven Maßnahme wie der elektronischen Überwachung.

Bei den Arrestgeeigneten des *Freizeit- und Kurzarrests* zumindest handelt es sich m.E. überwiegend um jugendliche und heranwachsende Delinquenten, die selbst ohne die elektronische Kontrolle ambulanten Maßnahmen, wie bspw. Ermahnungen, Weisungen und Auflagen, Folge leisten würden. Diesen Schluss lassen zumindest die Erkenntnisse über die Persönlichkeit von Arrestgeeigneten zu<sup>783</sup>. Solchen Freizeit- und Kurzarrestanten eine derart umfassende Kontrolle wie die elektronische Überwachung aufzuerlegen, die zudem ihre gesamte Lebensführung betrifft, erscheint unangemessen.

Es bleibt zu prüfen, ob die Arrestgeeigneten des Dauerarrests eine Zielgruppe für den elektronisch überwachten Hausarrest bilden. Da sie im Grunde dieselben persönlichen Merkmale aufweisen wie die im Freizeit- und Kurzarrest Untergebrachten, könnte man annehmen, bei ihnen reichten ambulante Alternativen ohne die strikte Kontrolle der elektronischen Überwachung ebenfalls aus. Dies mag auf den Großteil von ihnen sicherlich auch zutreffen. Doch ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Umstände ihrer Tat bzw. ihrer Persönlichkeit dazu führen, sie entsprechend länger als die Freizeit- und Kurzarrestanten im Arrest unterzubringen.

Zumindest dann, wenn die Betroffenen nur in einzelnen Bereichen Defizite aufweisen, sie etwa Schwierigkeiten haben, ohne gewissen Nachdruck einen geregelten Tagesablauf, der Schule oder Arbeit umfasst, einzuhalten, bietet der elektronisch überwachte Hausarrest sicherlich eine geeignete Hilfestellung. In derartigen Fällen steht die die Selbstdisziplin fördernde Wirkung der elektronischen Kontrolle im Vordergrund. Gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden, die sich bisher durch bereits etablierte ambulante Weisungen kaum

---

<sup>783</sup> Ch. Pfeiffer (1981), MschrKrim 1981, S. 49.

dahingehend beeindruckt lassen, künftig delinquente Verhaltensweisen zu vermeiden, zeigt sich die elektronische Kontrolle erfolgversprechend.

Es erscheint sogar überlegenswert, die elektronische Überwachung im Vergleich zum bisherigen Dauerarrest zeitlich auszudehnen. Ein Hausarrest von nur wenigen Tagen verspricht nämlich keine nachhaltige Wirkung. Denn während dieser kurzen Zeit sind die Jugendlichen in der Lage, die Arrestzeiten so zu gestalten, dass sie den Hausarrest gar nicht mehr als jugendstrafrechtliche Reaktion wahrnehmen; bekanntlich können sie von zu Hause aus weiterhin ihren Freizeitaktivitäten ungehindert nachgehen, sprich Freunde treffen, fernsehen oder lesen. Erst ab einer Arrestzeit von einigen Wochen dürften m.E. die Arrestzeiten zunehmend schwieriger zu überbrücken sein und die bislang unterdrückten Gedanken an das eigene kriminelle Verhalten mehr und mehr ins Bewusstsein rücken. Eine strikte Ausgestaltung der elektronischen Überwachung eignet sich demnach grundsätzlich, den an sich sozial integrierten Jugendlichen ihr Unrecht eindrücklich vor Augen zu halten. Allerdings bietet der elektronisch überwachte Hausarrest unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit voraussichtlich nur in Einzelfällen eine taugliche Alternative für die Arrestgeeigneten des Dauerarrests.

#### **9.2.2.4.2. Arrestungeeignete**

Damit bleiben die Arrestungeeigneten als mögliche Zielgruppe des elektronisch überwachten Hausarrests übrig.

Auf den ersten Blick scheint die elektronische Kontrolle tatsächlich eine vielversprechende Maßnahme darzustellen. So trägt die Kombination von sozialpsychologischer Betreuung und kontrollierter Lebensführung unter Umständen dazu bei, die individuellen Probleme der Jugendlichen und Heranwachsenden besser in den Griff zu bekommen als durch einen stationären Arrestvollzug. Gleichzeitig dürfen aber die gravierenden Störungen nicht unterschätzt werden, die letztendlich dazu führen, den elektronisch überwachten Hausarrest als Sanktionsalternative in diesem Bereich abzulehnen.

In dem nicht seltenen Fall etwa, dass auf Seiten des Betroffenen eine die Grenzen des § 20 StGB noch nicht überschreitende Beeinträchtigung der Geistesfähigkeit vorliegt und er damit als schuldfähig anzusehen ist, vermag selbst die elektronische Kontrolle kombiniert mit entsprechenden sozialtherapeutischen Maßnahmen keine adäquate Reaktion darzustellen. Anders als vernunftgesteuerten Menschen fehlt diesen Delinquenten m.E. in der Regel die Fähigkeit, ein normgetreues Verhalten zu entwickeln. Abgesehen davon spricht auch ihre

allgemeine Lebenssituation häufig dagegen, elektronische Überwachung anzuordnen. Der Großteil der Arrestungeeigneten stammt aus zerrütteten oder strukturell unvollständigen Familien. Vor dem Hintergrund, dass die elektronische Kontrolle besondere Anforderungen an die jugendliche Psyche stellt, muss m.E. eine solche Maßnahme bei derartig ungeordneten Familienverhältnissen von vornherein ausscheiden.

Mehrfachtäter, die der Untersuchung SCHWEGLERS zufolge rund 45 % der Dauerarrestanten ausmachen, sowie bereits zuvor zu Dauerarrest oder Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilte (23 %) eignen sich wahrscheinlich ebenfalls nicht für die elektronische Kontrolle<sup>784</sup>. Diese Art von Straftätern besitzt bereits so viel kriminelle Energie, dass auch der elektronisch überwachte Hausarrest sie nicht von einer weiteren Straftatenbegehung abhalten würde.

Allenfalls könnte man den elektronisch überwachten Hausarrest als Nachbetreuungsmaßnahme im Anschluss an einen stationären Aufenthalt in einer therapeutischen Einrichtung einsetzen, sollte eine Umgestaltung des Arrests bspw. in einen stationär durchgeführten sozialen Trainingskurs stattfinden.

Im Ergebnis bleibt jedoch festzuhalten, dass sich für den elektronisch überwachten Hausarrest als ambulante Alternative zum Jugendarrest bis auf wenige Ausnahmen wohl keine geeigneten Probanden finden lassen: Für Arrestgeeignete stellt die elektronische Überwachung in der Regel eine unverhältnismäßig intensive Maßnahme dar. Für Arrestungeeignete, die sich durch verschiedene Verwahrlosungsmerkmale auszeichnen und sich überwiegend im Vollzug längerer Arreststrafen befinden<sup>785</sup>, bietet sie dagegen keine ausreichende Unterstützung.

### **9.2.3. Elektronisch überwachter Hausarrest als Alternative zur Untersuchungshaft**

Des Weiteren besteht eventuell die Möglichkeit, den elektronisch überwachten Hausarrest als Alternative zur Untersuchungshaft bei Jugendlichen einzuführen, zumal entsprechende Programme in den USA schon existieren. Die elektronische Kontrolle müsste dann aber ebenso wie im Erwachsenenstrafrecht den Zwecken einer Untersuchungshaft, mithin der Sicherung des Verfahrensablaufs, entsprechen.

Aus diesem Grund bedarf es zunächst einer Betrachtung der Voraussetzungen, unter denen

---

<sup>784</sup> Schwegler, S. 275, 276.

<sup>785</sup> Ch. Pfeiffer (1981), MschrKrim 1981, S. 40 bestätigt mit seiner Untersuchung die Hypothese, dass, je stärker die Jugendlichen mit Verwahrlosungsmerkmalen belastet sind, desto höher die Dauer des Jugendarrests ausfällt. Keine Verwahrlosungsmerkmale lagen bei 58,0 % der Freizeit- und Kurzarrestanten vor, bei Dauerarrestanten bis zu 14 Tagen lediglich bei 27,5 % und bei solchen über 14 Tage bei 14,5 %.

eine Anordnung der Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen überhaupt statthaft ist.

### **9.2.3.1. Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden**

Im Jugendgerichtsgesetz selbst existieren (mit Ausnahme von § 72 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 2 JGG) bisher keine Regelungen, die die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen festlegen. Erst im Rahmen ihres Vollzugs findet der Umstand, dass es sich bei dem Betroffenen nicht um einen Erwachsenen handelt, Berücksichtigung: Die §§ 71, 72, 72 a S. 1 JGG (die nur gegenüber Jugendlichen gelten) sollen den schädlichen Auswirkungen der Inhaftierung entgegenwirken und dem Erziehungsgedanken Rechnung tragen.

In den Fällen, in denen es wie hier keine speziellen jugendstrafrechtlichen Regelungen gibt, stellt § 2 JGG klar, dass die allgemeinen Vorschriften heranzuziehen sind. Folglich lassen sich die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen bzw. Heranwachsenden den §§ 112 ff. StPO entnehmen. Es muss deshalb ebenso wie bei erwachsenen Beschuldigten dringender Tatverdacht vorliegen, wobei die Besonderheit gilt, dass dieser auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen im Sinne des § 3 JGG umfasst<sup>786</sup>. Des Weiteren erfordert die Untersuchungshaft einen bestimmten Haftgrund. Jugendspezifische Haftgründe wie etwa „Krisenintervention“, „heilsamer Schock“ oder „spezialpräventive Behandlungsbedürftigkeit“ kennt das Jugendstrafrecht allerdings nicht<sup>787</sup>.

### **9.2.3.2. Probleme der Untersuchungshaft in der Praxis**

Man könnte meinen, dass Gerichte, wenn es um die Frage einer Untersuchungshaft bei Jugendlichen geht, häufig zugunsten einer Haftvermeidung entscheiden und sich die Inhaftierungsquoten deswegen deutlich unter denen im Erwachsenenstrafrecht befänden. Für diese Annahme spricht eine ganze Reihe von Gründen, zunächst einmal die Vorschrift des § 72 Abs. 1 S. 1 JGG, der den Grundsatz der Subsidiarität der Untersuchungshaft normiert. Danach haben die Gerichte Anordnungen über die Erziehung oder andere Maßnahmen, wenn möglich, der Untersuchungshaft vorzuziehen.

---

<sup>786</sup> Diemer/Schoreit/Sonnen-Diemer, § 72 Rn. 4; Eisenberg (2004), § 72 Rn. 6.

<sup>787</sup> Jehle (1995), S. 16.

Zudem verfügen Jugendliche in der Mehrzahl der Fälle, in denen über Untersuchungshaft entschieden wird, nur über beschränkte (insbesondere finanzielle) Möglichkeiten, sich tatsächlich längerfristig der Strafverfolgung zu entziehen.

Schließlich haben die Richter die psychischen Belastungen, die gerade für Jugendliche aus einer Unterbringung in der Untersuchungshaft resultieren, besonders sorgfältig gegen den Aspekt der Sicherung des Verfahrens abzuwägen (§ 72 Abs. 1 S. 2 JGG). Aufgrund der für die weitere Entwicklung von jungen Untersuchungshäftlingen möglichen Gefahren könnten sich die Richter - so sollte man vermuten - eher dazu entschließen, den Betroffenen die Haft zu ersparen<sup>788</sup>.

Faktisch aber kommt es sehr oft zum Vollzug der Untersuchungshaft. Das Verhältnis der sich in Untersuchungshaft befindenden Jugendlichen zu denen in Strafhaft beträgt etwa 1:1<sup>789</sup>. Bei Heranwachsenden liegt es bei 1:2, während ein erwachsener Untersuchungshäftling auf vier Strafgefangene kommt. Daraus lässt sich folgern, dass Jugendlichen gegenüber überproportional häufig Untersuchungshaft angeordnet wird<sup>790</sup>. Dies lässt sich in erster Linie auf die sog. *apokryphen* (ungeschriebenen) Haftgründe zurückführen, die nur allzu oft den Ausschlag für die Anordnung von Untersuchungshaft nicht nur bei Erwachsenen, sondern eben auch bei Jugendlichen geben. Dazu gehören u.a. ein miteinkalkulierter „Geständniszwang“<sup>791</sup> sowie der erzieherische Schock, den das erstmalige Erleben einer Haftsituation in Jugendlichen hervorruft<sup>792</sup>. Mit diesen Haftgründen erweitert bzw. missbraucht die Praxis bisweilen den für die Untersuchungshaft entscheidenden Sicherungszweck<sup>793</sup>. Ihr Vollzug gegenüber Jugendlichen soll zusätzlich als eine Art „stationäre Krisenintervention“ dienen, um ein weiteres Abgleiten der betroffenen Jugendlichen in die Kriminalität zu verhindern. Die Verwendung der Untersuchungshaft als eine solche „Erziehungsmaßnahme besonderer Art“ steht jedoch in klarem Gegensatz zur gesetzlichen Funktionszuweisung<sup>794</sup>.

Ebenso problematisch erscheint die Handhabung der Untersuchungshaft durch einige Richter, die mit ihrer Hilfe eine spätere Strafaussetzung vorbereiten wollen. Demnach soll der Zeitraum, in dem sich die Jugendlichen in Untersuchungshaft befinden, dazu dienen, ihnen

---

<sup>788</sup> Vgl. neben anderen zur Notwendigkeit der Vermeidung von Untersuchungshaft: Heßler, S. 81, 82.

<sup>789</sup> Ch. Pfeiffer (1992), S. 60 ff.

<sup>790</sup> H.-J. Albrecht (2002b), S. D 42.

<sup>791</sup> Vgl. Seebode (1985), S. 65 ff.

<sup>792</sup> Deichsel/Hellhake/Meyer-Helwege, BewHi 1990, S. 149.

<sup>793</sup> Heinz (1987), BewHi 1987, S. 24; P.-A. Albrecht, S. 237, spricht hier von einer unzulässigen Funktionserweiterung der Untersuchungshaft als *Erziehungsmaßnahme besonderer Art*.

<sup>794</sup> P.-A. Albrecht, S. 238.

einerseits die Härte einer Haft vor Augen zu führen, andererseits den Richtern Erkenntnisse darüber liefern, inwieweit eine spätere Behandlung in Freiheit verantwortet werden kann<sup>795</sup>. Dementsprechend setzen Richter die Untersuchungshaft ebenfalls als Hilfsmittel zur Zwangsentziehung bei drogen- bzw. alkoholabhängigen Jugendlichen ein<sup>796</sup>. Denn ein erfolgreicher Entzug stellt u.a. ein wichtiges Kriterium im Rahmen der Entscheidung bzgl. der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung dar. Diese Intention entspricht keineswegs den ursprünglichen Zwecken der Untersuchungshaft. Abgesehen davon erscheint eine solche Vorgehensweise im Hinblick auf die für einen therapeutischen Erfolg erforderliche Freiwilligkeit des Betroffenen zweifelhaft. Gleiches gilt für die *contra legem* ausgedehnte Haftdauer zur Überbrückung von Wartezeiten für einen Therapieplatz.

Unabhängig jedoch davon, dass die Beweggründe mancher Richter im Gegensatz zu den mit der Untersuchungshaft eigentlich beabsichtigten Haftzwecken stehen, gibt auch der Vollzug der Untersuchungshaft gegenüber jungen Tatverdächtigen Anlass zur Kritik. Dies hängt zunächst einmal damit zusammen, dass neben § 93 Abs. 2 JGG, der einen erzieherischen Vollzug fordert, wesentliche Vorschriften fehlen, die dazu beitragen könnten, die negativen Auswirkungen einer derartigen Inhaftierung zu reduzieren. Der Mangel an solchen expliziten Regelungen führt letztlich dazu, dass die *„praktische Ausführung der Untersuchungshaft (...) bis heute zu den trübsten Kapiteln des deutschen Jugendstrafrechts“* gehört und *„ nirgendwo (...) die Realitäten des Vollzugs so weit hinter den wohl gemeinten Absichten der Verfasser des JGG zurückgeblieben“*<sup>797</sup> sind.

So kommt es bei Jugendlichen infolge ihrer Unterbringung in Untersuchungshaft oftmals zu einem Schock, der bei ihnen viel eher noch als bei Erwachsenen eintritt und erhebliche psychische Belastungen auslösen kann<sup>798</sup>. In Einzelfällen mag er sich vielleicht sogar positiv auf die Entwicklung Jugendlicher auswirken und sie möglicherweise dazu bringen, künftig keinen Anlass mehr für den Verdacht einer Straftat zu geben. Bei labilen Charakteren kann er dagegen zu schweren Depressionen und schließlich zu einer dauernden Störung des seelischen Wohlbefindens führen. Zudem besteht aufgrund von Kontakten mit Inhaftierten des Erwachsenenvollzugs die Gefahr einer kriminellen Infektion. Zwar schreibt § 93 Abs. 1 JGG vor, die Untersuchungshaft bei Jugendlichen nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder zumindest in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt zu vollziehen. Aber

---

<sup>795</sup> M. Walter (1978), MschrKrim 1978, S. 342.

<sup>796</sup> Heinz (1987), BewHi 1987, S. 24.

<sup>797</sup> Schaffstein/Beulke, S. 266.

<sup>798</sup> Schaffstein/Beulke, S. 266.

schon der Wortlaut dieser Vorschrift („nach Möglichkeit“) deutet darauf hin, dass sich eine Umsetzung dieser Bestimmung nicht immer gewährleisten lässt. Und tatsächlich ist es in der Praxis durchaus verbreitet, Jugendliche mit erwachsenen Untersuchungs- und Strafgefangenen nicht nur in derselben Anstalt, sondern zum Teil auch gemeinsam in einer Abteilung unterzubringen<sup>799</sup>.

Ein Versuch, den Vollzug der Untersuchungshaft erzieherisch auszugestalten, scheitert in der Regel bereits an den Gegebenheiten des Vollzugs. Dies hängt u.a. mit der ungewissen Dauer der Untersuchungshaft zusammen, die eine sinnvolle Behandlung der Jugendlichen fast unmöglich macht. Erschwerend kommt hinzu, dass sich die Betroffenen in jeweils sehr unterschiedlichen psychischen Verfassungen befinden und die Betreuer häufiger als Gegner denn als Helfer betrachten<sup>800</sup>.

Negative Konsequenzen zeitigt die Untersuchungshaft für Jugendliche vielfach über den eigentlichen Vollzug hinaus. Dies betrifft insbesondere diejenigen, welche schließlich zu einer zur Bewährung ausgesetzten Haftstrafe oder zu einer ambulanten Maßnahme verurteilt werden. Die Gesellschaft unterscheidet nämlich praktisch nicht zwischen Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe, was zu beachtlichen Stigmatisierungen auf Seiten der Betroffenen führen kann<sup>801</sup>. Nicht selten stehen Jugendlichen nach ihrer Entlassung außerdem ihre vorherigen Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisse nicht mehr offen<sup>802</sup>, was ihre Situation deutlich erschwert.

Aus all diesen Gründen bedarf es in erster Linie einer Besinnung der zuständigen Richter auf den Subsidiaritätsgrundsatz und in der Folge einer wesentlich restriktiveren Anordnungspraxis der Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen. Allerdings erfordert die Verwirklichung dieses Anliegens ein ausreichendes Angebot an ambulanten Alternativen<sup>803</sup>, womit unter Umständen sogar der elektronisch überwachte Hausarrest in Betracht käme.

### 9.2.3.3. Chancen des elektronisch überwachten Hausarrests

Den Anknüpfungspunkt für die elektronische Kontrolle in diesem Bereich bietet die Vorschrift des bereits erwähnten § 72 Abs. 1 S. 1 JGG. Danach darf Untersuchungshaft

---

<sup>799</sup> Dünkel (1990), S. 368.

<sup>800</sup> Vgl. ausführlich Ostendorf (2003), § 93 Rn. 9.

<sup>801</sup> Dörlemann, S. 92, 93.

<sup>802</sup> Einer Untersuchung von Spieß zufolge konnten bspw. 50 % derjenigen Betroffenen, die zur Tatzeit noch in einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis standen, nach der Untersuchungshaft nicht mehr auf diese Stelle zurückkehren, vgl. Spieß, S. 591.

<sup>803</sup> Ebenso H.-J. Albrecht (2002b), S. D 169.

gegenüber Jugendlichen nur dann verhängt und vollstreckt werden, wenn eine Anordnung über ihre Erziehung oder andere Maßnahmen nicht ausreichen.

Als Haftverschonungsmaßnahme scheidet der elektronisch überwachte Hausarrest aber von vornherein in all den Fällen aus, in denen lediglich apokryphe Haftgründe zu einer Anordnung von Untersuchungshaft führen. Da diese eben keine zulässigen Haftgründe darstellen, bieten sie auch keine Grundlage für den Einsatz der elektronischen Kontrolle als Haftverschonungsmaßnahme.

Bei Vorliegen gesetzlich vorgesehener Haftgründe stellt sich dagegen die Frage, ob sich die elektronische Kontrolle in Fällen der Verdunkelungs-, Wiederholungs- oder Fluchtgefahren grundsätzlich für Jugendliche eignet. Immerhin muss sich die elektronische Überwachung als ambulante Alternative daran messen lassen, inwieweit sie Flucht- oder Verdunkelungshandlungen jugendlicher Beschuldigter verhindern und damit das Strafverfahren sichern kann.

Sollte es sich beim Haftgrund um den der Verdunkelungsgefahr handeln, ergeben sich erhebliche Zweifel hinsichtlich der entsprechenden Eignung der elektronischen Überwachung. Denn ebenso wie erwachsene Tatverdächtige können Jugendliche während des elektronisch überwachten Hausarrests kommunizieren und Zeugen, Mitbeschuldigte sowie Sachverständige beeinflussen. Hier besteht zwischen Jugendlichen und Erwachsenen insofern kein Unterscheid, als sich bei ihnen ein Einsatz der elektronischen Kontrolle im Falle von Verdunkelungsgefahr nicht empfiehlt.

Geht es um den Haftgrund der Wiederholungsgefahr, so lässt sich in Einzelfällen durch die Reduzierung der Möglichkeiten eine neue Straftatenbegehung sicherlich verhindern. Die elektronische Überwachung vermag jedoch deswegen nicht vollkommen zu überzeugen, weil auch jugendliche Beschuldigte grundsätzlich unbemerkt von zu Hause aus kriminellen Aktivitäten nachgehen können. Eine umfassende Tätigkeitskontrolle der Betroffenen findet im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests jedenfalls nicht statt.

Es bleibt zu klären, ob die elektronische Kontrolle dazu beiträgt, die Fluchtgefahr von Jugendlichen zu reduzieren. Bejahendenfalls könnte sich möglicherweise die Zahl der bisherigen Fälle vollzogener Untersuchungshaft deutlich verringern. Eine Untersuchung aus dem Jahr 1995 kommt nämlich zu dem Ergebnis, dass in 95,5 % der Fälle von Untersuchungshaft der Haftgrund in Flucht oder Fluchtgefahr besteht<sup>804</sup>. Die übrigen

---

<sup>804</sup> Jehle (1995), S. 70.

Haftgründe wie Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr spielten dagegen keine wesentliche Rolle<sup>805</sup>.

Eine spürbare Reduzierung der Untersuchungshaftzahlen durch die elektronische Kontrolle bei Annahme einer Fluchtgefahr scheidet jedoch bereits daran, dass Richter bei Jugendlichen häufig von Flucht oder Fluchtgefahr ausgehen, ohne dass die Voraussetzungen hierfür tatsächlich vorliegen<sup>806</sup>.

Dabei muss man sich verdeutlichen, dass die Haftgründe des § 112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO grundsätzlich nur dann bestehen, wenn die Lebensumstände der Beschuldigten so sehr von der Norm abweichen, dass sie die ordnungsgemäße Durchführung des Strafverfahrens gefährden. Dazu zählen bei Erwachsenen u.a. die Arbeitslosigkeit und das Fehlen familiärer Beziehungen. Beide Aspekte begünstigen mangels persönlicher Bindung ein Fluchtvorhaben des Tatverdächtigen. Bei Jugendlichen sprechen solche Gesichtspunkte dagegen nicht ohne weiteres für eine Fluchtgefahr, da es für sie geradezu typisch ist, dass sie keiner geregelten Arbeit - hierzu zählt die Schule wohl nicht - nachgehen. In vielen Fällen existiert deshalb der Haftgrund der Fluchtgefahr in Wirklichkeit gar nicht.

Außerdem gibt es einen weiteren Grund, warum bei jugendlichen Tatverdächtigen der Haftgrund der Fluchtgefahr häufig nicht in Betracht kommt und eine Anordnung von Untersuchungshaft im Widerspruch zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stünde: Sie verfügen in der Regel nicht über die (finanziellen) Mittel für eine Flucht<sup>807</sup>. So reichen einfache Nachforschungen im jugendlichen Umfeld meistens aus, um untergetauchte Tatverdächtige ausfindig zu machen.

Auch die Einbeziehung der Straferwartung stößt auf Bedenken, wenn hieraus die Annahme einer Fluchtgefahr resultieren soll. Denn zum einen gelten die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 JGG für das Jugendstrafrecht nicht. Zum anderen ergeben sich eine ganze Reihe von Unsicherheiten hinsichtlich der jeweiligen Straferwartungsprognose. Dies lässt sich mit Hilfe der Tatsache belegen, dass oftmals im Falle einer späteren Verurteilung der Urteilstenor ein anderes Delikt aufweist als der zuvor ausgestellte Haftbefehl<sup>808</sup>.

---

<sup>805</sup> P.-A. Albrecht, S. 233; Jehle (1995), S. 70: Untersuchungshaft aufgrund von Verdunkelungsgefahr wurde nur in 3,9 %, aufgrund von Verbrechen wider das Leben in 0,4 % und wegen der in § 112a Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO genannten Taten in 2,3 % der Fälle angeordnet, wobei Mehrfachnennungen möglich waren.

<sup>806</sup> Heßler, S. 76 f.

<sup>807</sup> Vgl. M. Walter (1978), MschrKrim 1978, S. 344.

<sup>808</sup> Laut Jabel, S. 108, in immerhin 15,6 % der Fälle.

Man kann daher nicht automatisch von der voraussichtlichen Sanktion auf eine angebliche Fluchtgefahr schließen.

Im Ergebnis dürfte die Zielgruppe für den elektronisch überwachten Hausarrest wesentlich kleiner ausfallen als eingangs gehofft. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die Fluchtgefahr in Wirklichkeit häufig gar nicht existiert, sondern vermutlich apokryphe Haftgründe den Ausschlag für die Anordnung von Untersuchungshaft geben. Sollte allerdings tatsächlich einmal Fluchtgefahr bestehen, stellt sich wiederum die Frage, inwiefern sich Jugendliche in einer solchen Situation für die elektronische Überwachung eignen. Sie haben, wie auch Erwachsene in diesen Fällen, einen gewissen Gefangenenstatus, weshalb ihnen auf der einen Seite der nötige Anreiz fehlen könnte, die Vorgaben des elektronisch überwachten Hausarrests zu befolgen. Auf der anderen Seite begreifen vielleicht Jugendliche die elektronische Kontrolle ebenfalls als Chance, einer Inhaftierung zu entgehen, und halten sich deswegen an die entsprechenden Regelungen.

Somit mag der elektronisch überwachte Hausarrest zwar - wie Haftverschonungsmaßnahmen generell - nicht für alle fluchtgefährdeten Jugendlichen die passende Alternative bieten, bei einigen besteht aber aufgrund der erhöhten Kontrollintensität sicherlich die Möglichkeit, von einer Inhaftierung abzusehen.

Im Vergleich zur Untersuchungshaft bestehen die Vorzüge m.E. in den geringeren psychischen Belastungen. Außerdem können die Jugendlichen die Zeit bis zur Hauptverhandlung wesentlich sinnvoller nutzen, etwa weiterhin ihrer Ausbildung nachgehen. Ein Einsatz der elektronischen Kontrolle sollte daher bei jugendlichen Untersuchungshäftlingen, bei denen der Haftgrund der Fluchtgefahr besteht, nicht prinzipiell abgelehnt, sondern vielmehr vorsichtig erprobt werden.

## **10. Elektronisch überwachter Hausarrest im Rahmen der Zivilhaft**

Nachdem sich die vorangehende Darstellung des elektronisch überwachten Hausarrests ausschließlich mit seinen Möglichkeiten als strafrechtlicher Sanktionsalternative beschäftigt hat, ergeben sich für ihn bei der Zivilhaft eventuell weitere Chancen, die bisher in der deutschen Diskussion noch keine Rolle spielten.

Im Vergleich zu der Gesamtzahl der in Justizvollzugsanstalten Inhaftierten mögen die Zivilhaftgefangenen zwar nur einen recht geringen Anteil ausmachen<sup>809</sup>, in Anbetracht der Tatsache aber, dass ihnen keine Straftat vorzuwerfen ist, empfiehlt sich hier durchaus eine Betrachtung der elektronischen Überwachung als alternativer Maßnahme.

### **10.1. Anwendungsbereiche der Zivilhaft**

Der Versuch einer genauen Bestimmung des Anwendungsbereiches der Zivilhaft erweist sich bislang als schwierig<sup>810</sup>. Dies hängt hauptsächlich damit zusammen, dass es an Vorschriften für die Anordnung von Zivilhaft fehlt und Bundesgesetze lediglich verschiedene Formen dieser Art der Haft vorsehen.

Selbst ihr Begriff lässt sich in der bundesrepublikanischen Rechtsordnung nicht finden. Der Gesetzgeber hat den Ausdruck Zivilhaft folglich bisher auch nicht in das Strafvollzugsgesetz übernommen. Vielmehr handelt es sich im 2. Titel des 5. Abschnitts (§§ 171 ff.) um den „Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft“. Eine Bezeichnung dieser Haftarten als Zivilhaft erachtete man deswegen als überflüssig, weil infolge des 1. StrRG im Jahre 1969 die „Straf“haft des § 18 StGB a.F. weggefallen war und damit kein Gegenstück zu der Zivilhaft mehr existierte<sup>811</sup>.

Im Grunde gehört der Begriff der Zivilhaft zum Sprachschatz der Verwaltung. Er wurde dementsprechend in der bis zum Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 geltenden, von den Justizverwaltungen der Länder bundeseinheitlich erlassenen Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) verwandt<sup>812</sup>. Der in Nr. 258 Abs. 1 DVollzO enthaltenen

---

<sup>809</sup> Aufgeführt sind die Zivilhaftfälle in der Strafvollzugsstatistik unter dem Stichwort „Sonstige Freiheitsentziehung“. Dazu gehört neben der Zivilhaft auch die Abschiebungshaft und der Strafarrest; eine genauere Aufteilung erfolgt nicht. Insgesamt gab es im Jahre 2002 lediglich 279 „sonstige Freiheitsentziehungen“, wovon bereits 134 Fälle von Abschiebungshaft waren, vgl. Statistisches Bundesamt (2003b), S. 11.

<sup>810</sup> Winter, S. 5.

<sup>811</sup> Amtliche Begründung zu §§ 157 ff. RE StVollzG (entspricht den §§ 171 ff. StVollzG), BT-Drucks. 7/918, S. 99.

<sup>812</sup> Vgl. hierzu ausführlich Winter, S. 3.

Definition zufolge diene die „Zivilhaft“ als Oberbegriff für drei Haftarten: Ordnungs-, Sicherungs- und Erzwingungshaft.

Auch heute noch machen die Landesjustizverwaltungen weiterhin Gebrauch vom Fachausdruck der Zivilhaft, nicht zuletzt wegen des Bedürfnisses nach einer kurzen Sammelbezeichnung. So enthalten ihn die Verwaltungsvorschriften zum StVollzG<sup>813</sup> sowie die neugefasste Vollzugsgeschäftsordnung<sup>814</sup>, wobei hierunter jeweils die vier Haftarten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft fallen.

Zu klären bleibt nunmehr, welche Funktionen die verschiedenen Haftarten der Zivilhaft haben<sup>815</sup>. Die *Ordnungshaft* zählt zusammen mit dem Ordnungsgeld zu den sog. Ordnungsmitteln. Sie dient als Sanktion „für Zuwiderhandlungen, die weder Straftaten noch Ordnungswidrigkeiten sind“<sup>816</sup>. Bei der *Sicherungshaft* handelt es sich um eine Maßnahme, die ausschließlich der Sicherung eines vom Gesetz gewünschten Verhaltens oder Zustandes dient<sup>817</sup>. Durch die *Zwangs- und Erzwingungshaft* („Beugehaft“) soll ein vom Gesetz angeordnetes Handeln oder Unterlassen bewirkt werden<sup>818</sup>.

## 10.2. Gesetzliche Regelungen zum Vollzug der Zivilhaft

Mit den §§ 172-175, 178 Abs. 3 StVollzG existieren lediglich einige wenige Vorschriften, die speziell den Vollzug der Zivilhaft betreffen<sup>819</sup>. Für die Mehrzahl der regelungsbedürftigen Aspekte schreibt § 171 StVollzG die entsprechende Geltung der §§ 3–49, 51-122, 179–187 StVollzG vor, sollten nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen oder etwas anderes bestimmt sein. Damit hat der Gesetzgeber allerdings nur eine gesetzlich unzulängliche Regelung geschaffen, die kaum erkennen lässt, welche Bestimmungen im Einzelnen gelten sollen<sup>820</sup>.

Aus dem fehlenden Verweis auf § 2 StVollzG ergibt sich lediglich, dass alle Vorschriften, die

---

<sup>813</sup> Vgl. VV Nr. 1 zu § 171 StVollzG, abgedruckt in AK-StVollzG-Feest/Kellermann § 171.

<sup>814</sup> Vgl. Nr. 7 und 14 VGO.

<sup>815</sup> Ausführlich hierzu Winter, S. 5 ff.

<sup>816</sup> BT-Drucks. 7/550, S. 195. Erfasst sind bspw. Ungebühr vor Gericht (§ 178 Abs. 1 S. 1 GVG), Ausbleiben von ordnungsgemäß geladenen Zeugen (§§ 51 Abs. 1 S. 2 StPO, 380 Abs. 1 S. 2 ZPO), unberechtigte Zeugnis- oder Eidesverweigerung (§§ 70 Abs. 1 S. 2 StPO, 390 Abs. 1 S. 2 ZPO), Zuwiderhandlung gegen Unterlassungs- und Duldungstitel (§ 890 Abs. 1 S. 1 ZPO).

<sup>817</sup> Hierbei handelt es sich u.a. um den persönlichen Sicherheitsarrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das Vermögen von Schuldnern (§§ 918, 933 ZPO), Haft zur Sicherung der Insolvenzmasse (§§ 21 Abs. 3, 98 Abs. 2 und 3 InsO). Materiell rechtlich ist auch die Abschiebehaft gemäß § 57 AuslG eine Form der Sicherungshaft (siehe Abschnitt 11.1).

<sup>818</sup> Hierzu gehören u.a.: Unberechtigte Zeugnis- oder Eidesverweigerung (§§ 70 Abs. 2 StPO, 390 Abs. 2 ZPO), Erzwingung einer eidesstattlichen Versicherung (§§ 901 ZPO, 284 Abs. 8 S. 1 AO).

sich auf den Behandlungsvollzug beziehen oder die die Einschränkung von Rechten aus Behandlungsgründen zulassen, im Vollzug der Zivilhaft keine Anwendung finden. Ebenso fehlt eine spezialgesetzliche Bestimmung bzw. ein Verweis auf § 139 StVollzG, demzufolge Freiheitsstrafen in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden. Dies bedeutet, dass der Vollzug der Zivilhaft nicht notwendigerweise in einer Justizvollzugsanstalt stattfindet, obwohl dies in der Praxis der Regelfall ist<sup>821</sup>.

Aufgrund der Belastungen, die mit einer solchen Unterbringung für den Betroffenen und seine Angehörigen einhergehen, liegt die Frage nahe, ob sich im Bereich der Zivilhaft ein Einsatz der elektronischen Überwachung ebenfalls anbietet.

### **10.3. Elektronisch überwachter Hausarrest als Alternative zur Sicherungshaft**

Da der elektronisch überwachte Hausarrest als Alternative zur Untersuchungshaft ein Strafverfahren sichern kann, lässt sich durch ihn unter Umständen auch die zivilrechtliche Sicherungshaft ersetzen und die Durchführung zivilrechtlicher Verfahren gewährleisten.

Zur Sicherungshaft zählen u.a. der persönliche Sicherheitsarrest gemäß §§ 918, 933 ZPO und die Haft zur Sicherung der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten des Schuldners sowie der Insolvenzmasse gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 2, 3 InsO.

Für einen Einsatz der elektronischen Kontrolle ist zunächst entscheidend, dass sie den Zwecken einer Sicherungshaft überhaupt entspricht. Aufschluss hierüber gibt eine genauere Betrachtung der beiden in der Zivil- bzw. der Insolvenzordnung vorgesehenen Haftarten.

#### **10.3.1. Persönlicher Sicherheitsarrest gemäß §§ 918, 933 ZPO**

Der persönliche Sicherheitsarrest stellt eine Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes im Zivilprozess dar. Dieser trägt dem Umstand Rechnung, dass die Durchführung eines Zivilprozesses eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Währenddessen besteht grundsätzlich die Gefahr, dass sich die tatsächlichen Verhältnisse des Schuldners so verändern bzw. verschlechtern, dass ein für den Kläger erfolgreicher Ausgang des Verfahrens keinen Nutzen mehr hat. Das Arrestverfahren verfolgt daher den Zweck, rechtzeitig sicherzustellen, dass ein

---

<sup>819</sup> Winter, S. 18.

<sup>820</sup> AK-StVollzG-Feest/Kellermann, § 171 Rn. 2.

<sup>821</sup> Schwind/Böhm-Böhm, §§ 171-175 Rn. 1.

dem Klagebegehren entsprechendes Urteil auch durchgesetzt werden kann<sup>822</sup>.

Zwei Arten von Arrest sieht das Gesetz hierfür vor: den dinglichen, § 917 ZPO<sup>823</sup>, und den persönlichen Arrest, § 918 ZPO.

### 10.3.1.1. Zweck des persönlichen Sicherheitsarrests

Als Bestandteil des Arrestverfahrens dient der persönliche Arrest demnach der Sicherung einer künftigen Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners wegen einer Geldforderung, deren Titulierung erst im späteren Hauptsacheverfahren stattfindet. Eine Inhaftierung erweist sich immer dann als erforderlich, wenn der Schuldner durch seine Handlungen oder die Gesamtheit der Umstände zu erkennen gibt, dass anderenfalls der Erfolg der Zwangsvollstreckung gefährdet wäre<sup>824</sup>. Auf eine solche Gefahr lassen z.B. der Transfer von Vermögen ins Ausland, wo sich ein Vollstreckungszugriff als unmöglich herausstellt<sup>825</sup>, oder Verschleierungsmaßnahmen im Inland schließen<sup>826</sup>.

Der Freiheitsentzug soll dem Gläubiger demzufolge die Gelegenheit geben, Vermögenswerte des Schuldners ausfindig zu machen, die er mit einem dinglichen Arrest belegen oder in die er mit einem zwischenzeitlich erlangten Hauptsachetitel die Zwangsvollstreckung betreiben kann.

### 10.3.1.2. Voraussetzungen des persönlichen Sicherheitsarrests

Der Erlass eines Arrestbefehls setzt gemäß § 918 ZPO das Vorliegen eines Arrestanspruchs sowie eines Arrestgrundes voraus.

Beim *Arrestanspruch* handelt es sich um einen bestimmten<sup>827</sup> einklagbaren materiellrechtlichen Anspruch, der eine Geldforderung umfasst oder aber in eine solche

---

<sup>822</sup> Daneben gibt es das Verfahren der einstweiligen Verfügung, das Ansprüche, die *nicht* auf Geld gerichtet sind, sichert, Stein/Jonas-Grunsky, Vor § 916 Rn. 5.

<sup>823</sup> Der dingliche Arrest findet in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Schuldners statt (§ 916 ZPO) und ermöglicht die Pfändung von Vermögensstücken (§§ 930-932 ZPO).

<sup>824</sup> Schuschke, DGVZ 1999, S. 129.

<sup>825</sup> Sollte ein Zugriff auf ausländisches Vermögen ohne weiteres möglich sein, kommt ein persönlicher Arrest nicht in Betracht, Schuschke/Walker-Walker, § 918 Rn. 2; Stein/Jonas-Grunsky, § 918 ZPO Rn. 4.

<sup>826</sup> Der Gläubiger muss jedoch glaubhaft machen, dass der Schuldner seiner Kenntnis nach überhaupt noch Vermögen im Inland besitzt. Denn gegen einen offensichtlich vermögenslosen Schuldner dürfte kein persönlicher Arrest angeordnet werden, OLG Karlsruhe, NJW-RR 1997, S. 450; Schuschke/Walker-Walker, § 918 Rn. 2.

<sup>827</sup> BFHE 138, S. 16; BFH ZIP 1983, S. 852, 853.

übergehen kann<sup>828</sup>. Ausgeschlossen sind dagegen Ansprüche, die sich auf die Vornahme von Handlungen oder die Herausgabe von Sachen richten<sup>829</sup>.

Der Arrestgrund<sup>830</sup> besteht in der Gefährdung der Vollstreckung in das schuldnerische Vermögen<sup>831</sup> und der Notwendigkeit des persönlichen Arrests zur Abwendung dieser Gefahr. Bei der Frage der Zulässigkeit eines Arrestgrundes hat vor allem der Grundsatz der Subsidiarität des persönlichen Arrests Berücksichtigung zu finden<sup>832</sup>. Danach muss die jeweilige Situation den persönlichen Arrest erfordern, um der Gefährdung der Zwangsvollstreckung wirksam begegnen zu können.

Dem Wortlaut des § 918 ZPO lässt sich zwar nichts über das Verhältnis des persönlichen zum dinglichen Arrest entnehmen. Da der persönliche Arrest aber im Vergleich zum dinglichen eine wesentlich einschneidendere Vorgehensweise für den Schuldner bedeutet, ist im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit ein persönlicher Arrest nur dann zuzulassen, wenn der dingliche (sowie andere Sicherungsmittel) zur Sicherung des Gläubigers nicht ausreichen sollte.

Bereits wegen des Subsidiaritätsaspekts kommt dem persönlichen Sicherheitsarrest in der Praxis nur recht geringe Bedeutung zu<sup>833</sup>. Man kann von einem entsprechenden Arrestgrund nämlich letztlich nur dann ausgehen, wenn der Gläubiger den Verbleib des eigentlich durch einen dinglichen Arrest zu sichernden Vermögens aktuell nicht kennt, der Schuldner aber erkennbare Anstalten macht (die dem Gläubiger jedoch keine zugriffsbereiten Vermögenswerte offen legen), sein inländisches Vermögen durch einen Transfer ins Ausland oder eben durch Verschleierungsmaßnahmen im Inland einem Zugriff der deutschen Vollstreckungsorgane zu entziehen.

Den Hauptanwendungsbereich des persönlichen Sicherheitsarrests bildet deshalb nach Ansicht von Praxis<sup>834</sup> und Literatur<sup>835</sup> die Sicherung der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 807, 899 ff. ZPO, welche Bestandteil der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ist. Die eidesstattliche Versicherung hat der Schuldner zu dem von ihm

---

<sup>828</sup> Vgl. zu den Einzelheiten Stein/Jonas-Grunsky, § 916 Rn. 1 ff.

<sup>829</sup> LG Frankfurt, NJW 1960, S. 2006.

<sup>830</sup> Vgl. ausführlich zum Arrestgrund Stein/Jonas-Grunsky, § 917 Rn. 1; Rosenberg/Gaul/Schilken, S. 1004.

<sup>831</sup> Es bedarf also auf Seiten des Schuldners überhaupt eines pfändbaren Vermögens, mag es auch den Anspruch des Gläubigers nicht decken, Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Hartmann, § 918 Rn. 1; Ritter, S. 138; Walker, Rn. 240; Zöller/Vollkommer, § 918 Rn. 1.

<sup>832</sup> Mathäser, JuS 1995, S. 446; MünchKomm-ZPO-Heinze, § 918 Rn. 3; OLG München, DGVZ 1988, S. 74; Stein/Jonas/Grunsky, § 918 Rn. 6; Zöller/Vollkommer, § 918 Rn. 1.

<sup>833</sup> Rosenberg/Gaul/Schilken, S. 1003.

<sup>834</sup> OLG München, DGVZ 1988, S. 73; OLG Karlsruhe, NJW-RR 1997, S. 450.

<sup>835</sup> Rosenberg/Gaul/Schilken, S. 1008; Stein/Jonas-Grunsky, § 918 Rn. 7; Musielak/Huber, § 918 Rn. 3.

---

vorzulegenden Verzeichnis über sein Vermögen abzugeben. Der Kenntnis, die der Gläubiger durch ein solches Verzeichnis über den Vermögensstand des Schuldners erhält, kommt für den Erfolg einer Geldvollstreckung deswegen besondere Bedeutung zu, weil der Schuldner die Befriedigung des Gläubigers durch eine Verheimlichung von Vermögenswerten zusätzlich erschweren kann<sup>836</sup>.

Aus diesem Grund dient der persönliche Arrest dazu, die Zwangsvollstreckung zu sichern, indem der Schuldner daran gehindert wird, sich der Ladung und dem Erscheinen im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu entziehen.

---

<sup>836</sup> Rosenberg/Gaul/Schilken, S. 903.

### **10.3.2. Haft zur Sicherung der Mitwirkungspflichten des Schuldners sowie der Insolvenzmasse, § 98 Abs. 2 Nr. 2, 3 InsO**

Ebenfalls unter den Begriff der Sicherungshaft fällt die in der Insolvenzordnung vorgesehene Haft gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 2, 3 InsO<sup>837</sup>.

#### **10.3.2.1. Zweck der Haft gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 2, 3 InsO**

Die Haft im Sinne des § 98 Abs. 2 Nr. 2, 3 InsO soll die in der Insolvenzordnung vorgesehenen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners ebenso wie die Vermögensmasse sichern.

Damit verfolgt sie im Grunde den gleichen Zweck wie der von der Zivilprozessordnung vorgesehene persönliche Sicherheitsarrest, nämlich den der Sicherung der Zwangsvollstreckung. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die §§ 918, 933 ZPO die Sicherung der *Einzelzwangsvollstreckung* bezwecken, während § 98 Abs. 2, 3 InsO die Sicherung der *Gesamtvollstreckung* beabsichtigt.

#### **10.3.2.2. Voraussetzungen der Haft**

Der Erlass eines Haftbefehls gemäß § 98 Abs. 2 Nr. 2, 3 InsO setzt zunächst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus<sup>838</sup>.

Des Weiteren muss der Schuldner Anstalten machen, sich seiner Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zu entziehen, § 98 Abs. 2 Nr. 2 InsO, bzw. Handlungen vornehmen, die solchen Pflichten zuwiderlaufen, § 98 Abs. 2 Nr. 3 InsO. Was man unter den Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zu verstehen hat, ergibt sich aus § 97 InsO. Der Grund für diese Regelungen besteht darin, dass mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Verfügungsrecht des Schuldners über die Insolvenzmasse auf den Insolvenzverwalter übergeht, § 80 Abs. 1 InsO. Um eine sachgerechte und effektive Durchführung des Insolvenzverfahrens gewährleisten zu können, müssen sich das Gericht, der Insolvenzverwalter und die Organe der Gläubiger folglich über die wirtschaftlichen und

---

<sup>837</sup> Laubenthal, Rn. 886. Darüber hinaus gibt es im Insolvenzrecht die Haft als Sicherungsmaßnahme im Sinne des § 21 InsO. Sie verfolgt den Zweck, nachteilige Veränderungen in der Vermögenslage des Schuldners *bis* zur Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu verhindern. Da für die Sicherungshaft nach § 21 InsO die gleiche Zielsetzung wie für die Sicherungshaft nach § 98 Abs. 2 Nr. 2, 3 InsO gilt, beschränkt sich die nachfolgende Darstellung auf das Beispiel der Haft nach § 98 Abs. 2 Nr. 2, 3 InsO.

<sup>838</sup> InsO-Smid-Smid, § 97 Rn.3.

rechtlichen Verhältnisse des Schuldners informieren können<sup>839</sup>.

Die Auskunftspflichten bestehen darin, dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Insolvenzverfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen, § 97 Abs. 1 InsO<sup>840</sup>. Dies umfasst u.a. Informationen über die vorhandene, nicht insolvenzfreie Masse, Grund und Höhe der geltend gemachten Forderungen, Insolvenzanfechtungsmöglichkeiten, die Werthaltigkeit der Forderungen<sup>841</sup>.

Ergänzend legt die Vorschrift des § 97 Abs. 2 InsO die Mitwirkungspflichten des Schuldners dahin gehend fest, dass er den Insolvenzverwalter bei der Erfüllung seiner Pflichten, sprich Sicherung und Verwaltung der Insolvenzmasse sowie deren Verwertung und Verteilung am Ende des Insolvenzverfahrens, zu unterstützen hat. Dazu gehört auch, dass er Handlungen unterlässt, die seine Mitwirkungspflicht unterlaufen, § 97 Abs. 3 S. 2 InsO.

### **10.3.3. Elektronisch überwachter Hausarrest zur Erreichung des Arrest- bzw. Sicherungshaftzwecks**

Das Gericht kann nach pflichtgemäßem Ermessen alternativ zur Sicherungshaft weniger eingriffsintensive Maßnahmen anordnen. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang in der Literatur auf die Möglichkeit von Meldepflichten, die Wegnahme von Ausweispapieren und auch auf sogar den Hausarrest verwiesen<sup>842</sup>. Der elektronisch überwachte Hausarrest erscheint hier somit durchaus denkbar.

Allerdings kommt er im Bereich der zivilrechtlichen Sicherungshaft, genauer des persönlichen Sicherheitsarrests im Sinne der §§ 918, 933 ZPO und der Sicherungshaft, § 98 Abs. 2, 3 InsO, nur dann in Betracht, wenn er sich tatsächlich zur Sicherung einer Zwangsvollstreckung eignet.

Dies hängt, ebenso wie bei der Untersuchungshaft, in erster Linie von dem eigentlichen Haftgrund ab. Soll die elektronische Überwachung verhindern, dass der Schuldner Vermögen dem Zugriff der Zwangsvollstreckungsorgane entzieht, so eignet sich eine solche Maßnahme vermutlich nicht. Schließlich kann der Schuldner im Zeitalter der elektronischen Medien und Kommunikationsmittel problemlos sein Vermögen vom häuslichen Schreibtisch aus beiseite

---

<sup>839</sup> Hess/Weis/Wienberg, § 97 Rn. 3.

<sup>840</sup> Diese Auskunftspflicht besteht bereits im Insolvenzantragsverfahren, gegenüber dem Insolvenzgericht bzw. dem vorläufigen Insolvenzverwalter, §§ 20 Abs. 1, 22 Abs. 3 InsO.

<sup>841</sup> Vgl. ausführlich Hess/Weis/Wienberg-Wienberg § 97 Rn. 16 ff; Eickmann in HK-InsO, § 97 Rn. 9.

<sup>842</sup> Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-Hartmann, § 933 Rn. 2.

schaffen. Die elektronische Überwachung mag aber aufgrund ihrer hohen Kontrollintensität den Schuldner davon abhalten, sich seiner Verantwortung bzw. Mitwirkungspflicht durch Flucht zu entziehen.

M.E. dürfte in solchen Fällen der Anreiz, die Arrestzeiten einzuhalten, sogar wesentlich größer ausfallen, als in Fällen, in denen man mit der elektronischen Kontrolle eine Untersuchungshaft zu vermeiden versucht. Die Schuldner im Zivilprozess müssen nämlich im Gegensatz zu den Tatverdächtigen im Strafprozess nicht fürchten, dass ein Gericht sie im Anschluss an eine vollstreckte Sicherungsmaßnahme ohnehin zu einer Haftstrafe verurteilt. Sie blicken daher, was ihre Freiheit betrifft, nicht in eine unsichere Zukunft. Somit unterscheidet sich die (psychische) Situation des Schuldners von vornherein wesentlich von der eines Tatverdächtigen. Eine wichtige Rolle spielt hier wahrscheinlich auch das Bestreben der Schuldner, nach Abschluss des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht mit dem Makel einer Inhaftierung leben zu müssen. Zudem fällt es ihnen vermutlich leichter als Strafgefangenen, sich eine neue Existenz aufzubauen.

In Anbetracht der Tatsache jedoch, dass der Anteil der Zivilhaftgefangenen an den insgesamt Inhaftierten ohnehin sehr gering ausfällt<sup>843</sup>, dürfte der elektronisch überwachte Hausarrest nur in Einzelfällen in Betracht kommen.

---

<sup>843</sup> Siehe Fn. 809.

## **11. Elektronisch überwachter Hausarrest als Alternative zur Abschiebehaft**

Ein weiterer Anwendungsbereich für den elektronisch überwachten Hausarrest eröffnet sich möglicherweise im Rahmen der Abschiebehaft.

Bei dieser Haftart lässt sich in den letzten Jahren eine eindrucksvolle Zunahme der Fallzahlen feststellen. Noch in den achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts gab es in den meisten europäischen Staaten nur wenige hundert illegale Ausländer, die zur Vorbereitung auf ihre Abschiebung inhaftiert wurden. Mittlerweile befinden sich dagegen jährlich Zehntausende in Abschiebehaft<sup>844</sup>. Den Grund hierfür bildet u.a. der steigende politische Druck, Ausländer ohne gültige Aufenthaltspapiere aufzuspüren und abzuschicken<sup>845</sup>.

Da diese Art der Freiheitsentziehung für die betroffenen Ausländer eine große Belastung bedeutet, bedarf es in diesem Zusammenhang einer Überlegung, inwieweit die elektronische Kontrolle als Alternative einsetzbar ist. Eine entscheidende Rolle spielen auch hier der Zweck und die Voraussetzungen der Abschiebehaft.

### **11.1. Zweck der Abschiebehaft**

Die Abschiebehaft dient einzig und alleine dazu, die Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers vorzubereiten oder zu sichern<sup>846</sup>. Man kann sie demzufolge als eine in das Verwaltungsverfahren der Abschiebung eingestellte Freiheitsentziehung bezeichnen, die inhaltlich einer Präventivmaßnahme gleichkommt<sup>847</sup>. Aus diesem Grund ist die Abschiebehaft nicht für Personen vorgesehen, die sich einer Straftat schuldig oder nur verdächtig gemacht haben; sie besitzt weder sanktionierenden noch rehabilitierenden Charakter.

### **11.2. Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebehaft gemäß § 57 AuslG**

Die Abschiebehaft stellt wie jede Freiheitsentziehungsmaßnahme einen Eingriff in das Grundrecht auf Freiheit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG dar, das unzweifelhaft Deutschen und Ausländern gleichermaßen zusteht. Für die Verfassungsmäßigkeit eines solchen Eingriffs bedarf es, wie bereits erwähnt<sup>848</sup>, gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG einer gesetzlichen Grundlage. Diese existiert für die Abschiebehaft in der Vorschrift des § 57 AuslG.

---

<sup>844</sup> In Deutschland befanden sich am 1.1.2002 1.655 Menschen in Abschiebehaft, wobei im Laufe des Jahres 21.099 Zugänge und 21.268 Abgänge zu verzeichnen waren, vgl. Statistisches Bundesamt (2003b), S. 17.

<sup>845</sup> Van Kalmthout, Neue Kriminalpolitik 1999, S. 28.

<sup>846</sup> OLG Hamm, NVwZ 1995, S. 826; OLG Frankfurt, NVwZ-Beilage 1996, S. 6.

<sup>847</sup> BayObLG, NJW 1977, S. 1596.

<sup>848</sup> Siehe 8.1.6.

Über die darin festgelegte Ausreisepflicht, die eine der Voraussetzungen der Abschiebehaft bildet, befindet die zuständige Ausländerbehörde. Dieser obliegt es, die Abschiebehaft gemäß § 3 FEVG beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen. Der Richter hat schließlich die Haftgründe zu beurteilen, d.h. festzustellen, ob die Abschiebung ohne Haft tatsächlich wesentlich erschwert oder gar vereitelt würde<sup>849</sup>. Er darf hingegen nicht die Grundlagen der Notwendigkeit einer Abschiebung, asylrechtliche Hindernisse oder sonstige Verbote einer Abschiebung überprüfen.

Daneben unterscheidet § 57 AuslG zwei Arten der Abschiebehaft, die beide nicht wesensverschieden sind, sondern als Erscheinungsformen derselben einheitlichen Freiheitsentziehungsmaßnahme gelten<sup>850</sup>. § 57 Abs. 1 AuslG beinhaltet die Voraussetzungen für die Vorbereitungshaft, § 57 Abs. 2, 3 AuslG die Voraussetzungen für die Sicherungshaft. Sowohl die eine als auch die andere Haftform verfolgt ausschließlich den Zweck, den Zugriff auf ausreisepflichtige Ausländer sicherzustellen, deren Abschiebung ohne Inhaftierung erschwert oder gar vereitelt würde<sup>851</sup>.

### 11.2.1. Vorbereitungshaft, § 57 Abs. 1 AuslG

Die Vorbereitungshaft ordnen Richter in den Fällen an, in denen die Ausländerbehörde die Ausweisung einer Person aufgrund der allgemeinen Vorschriften des Ausländerrechts (§§ 45 ff. AuslG) plant, sie eine sofortige Entscheidung jedoch augenblicklich nicht treffen kann (weil etwa die erforderlichen Nachweise für das Vorliegen von Ausweisungsgründen noch zu erbringen sind)<sup>852</sup>. Demnach muss eine Ausreisepflicht des Ausländers für die Anordnung der Vorbereitungshaft nicht zwangsläufig bereits bestehen.

Eine Inhaftierung erfolgt zulässigerweise allerdings nur dann, wenn die zuständige Stelle die Abschiebung auch tatsächlich beabsichtigt<sup>853</sup>. Eine Ausweisungsverfügung gemäß §§ 45 Abs. 1, 46 bzw. 47 AuslG muss daher mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, d.h., die vorliegenden Anhaltspunkte führen in Verbindung mit den noch anzustellenden Ermittlungen zu einer Ausweisung<sup>854</sup>. Vertritt der Haftrichter jedoch die Auffassung, dass eine baldige Entscheidung über die Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen

---

<sup>849</sup> Renner, § 57 AuslG, Rn. 7.

<sup>850</sup> Graunke, S. 10. Es handelt sich hierbei nicht nur um Freiheitsbeschränkungen, vgl. Knösel, ZAR 1990, S. 75.

<sup>851</sup> BGHZ 75, S. 375; ebenso BayObLG, BayVBl. 1987, S. 249.

<sup>852</sup> BayObLGZ 1973, S. 133, 135.

<sup>853</sup> KG, InfAuslR 1986, S. 66; BayObLG, BayObLGZ 1986, S. 498.

<sup>854</sup> BayObLG, BayVBl. 1981, S. 153; GK-AuslR, § 57 Rn. 103 m.w.N.

nicht möglich ist, hat er den Haftantrag abzulehnen<sup>855</sup>.

Die Dauer der Vorbereitungshaft darf gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 AuslG in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Deshalb muss schon im Moment der Haftanordnung feststehen, dass innerhalb der nächsten sechs Wochen eine Ausweisungsverfügung ergeht<sup>856</sup>. Der recht kurze Zeitraum soll berücksichtigen, dass die Ausreisepflicht des Ausländers noch nicht eindeutig feststeht und sich im Nachhinein herausstellen kann, dass die Inhaftierung unberechtigterweise erfolgte<sup>857</sup>.

### 11.2.2. Sicherungshaft, § 57 Abs. 2, 3 AuslG

In der Praxis spielt die Vorbereitungshaft eine eher untergeordnete Rolle. Obwohl in § 57 Abs. 1 AuslG geregelt, stellt sie lediglich eine Sonderform der Sicherungshaft im Sinne des § 57 Abs. 2 AuslG dar. Die Sicherungshaft gilt insofern als Grundtatbestand gegenüber der Vorbereitungshaft<sup>858</sup>.

Sie dient ausschließlich der Sicherung der Abschiebung, d.h. der Durchsetzung der Ausreisepflicht einer Person durch die Ausländerbehörde<sup>859</sup>. Eine Abschiebung setzt gemäß § 49 Abs. 1 AuslG die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht (§ 42 Abs. 2 AuslG) voraus sowie die fehlende Gewähr, dass der Betroffene dieser freiwillig nachkommt (§ 42 Abs. 3, 4 AuslG), bzw. die Notwendigkeit der Überwachung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung<sup>860</sup>. Die Ausreisepflicht tritt gemäß § 42 Abs. 1 AuslG immer dann ein, wenn der Ausländer eine gültige Aufenthaltsgenehmigung nicht oder nicht mehr besitzt<sup>861</sup>. In diesem Fall hält sich der Ausländer nicht mehr rechtmäßig in der Bundesrepublik auf. Ob er aber überhaupt eine Aufenthaltsgenehmigung benötigt, richtet sich in erster Linie nach § 3 AuslG i.V.m. §§ 1-9 DVAuslG.

Für die Anordnung von Sicherungshaft bedarf es des Weiteren eines der in § 57 Abs. 2 S. 1 Nr.1-5 AuslG genannten Haftgründe. Ihnen kommt zwingender Charakter zu. Sollte einer von ihnen zutreffen, ist eine Inhaftierung des Ausländers zwingend erforderlich (wenn die Haft nicht nach § 57 Abs. 2 S. 4 AuslG unzulässig ist). Der in Abs. 2 S. 2 genannte

---

<sup>855</sup> GK-AuslR, § 57 Rn. 104.

<sup>856</sup> BayObLG, InfAuslR 1994, S. 145.

<sup>857</sup> BGHZ 75, S. 375.

<sup>858</sup> GK-AuslR, § 57 Rn. 25.

<sup>859</sup> Heinhold, S. 290.

<sup>860</sup> Hailbronner, § 49 Rn. 6 ff.; Renner, § 49 Rn. 2.

<sup>861</sup> Zu den verschiedenen Gründen, aus denen es zum Verlust des Aufenthaltstitels kommt, siehe Graunke, S. 14, 15.

Haftgrund ist hingegen lediglich fakultativer Natur.

Bei den Haftgründen des § 57 Abs. 2 S.1 AuslG handelt es sich um:

- Unerlaubte Einreise, Abs. 2 S. 1 Nr. 1
- Untertauchen, Abs. 2 S. 1 Nr. 2
- Abschiebungsentziehung, Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 4
- Begründeter Verdacht der Abschiebungsentziehung, Abs. 2 S. 1 Nr. 5<sup>862</sup>.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtet die Ausländerbehörde dabei, jeweils alle Möglichkeiten zur Abschiebung, bei denen sich eine Inhaftierung der Betroffenen als verzichtbar erweist, auszuschöpfen (Direktabschiebung)<sup>863</sup>.

### 11.3. Vollzug der Abschiebehaft

In § 57 AuslG sind die Regeln über den Vollzug der Abschiebehaft nicht festgelegt. Da es sich aber bei der Abschiebehaft um eine Freiheitsentziehung und nicht lediglich um eine Freiheitsbeschränkung handelt<sup>864</sup>, bedarf es unter Berücksichtigung der vom BVerfG für den Strafvollzug entwickelten Grundsätze<sup>865</sup>, wonach die Grundrechte und der Vorbehalt des Gesetzes gegenüber Strafgefangenen gelten, erst Recht im Rahmen des Vollzugs der Abschiebehaft einer eindeutigen Rechtsgrundlage.

Gesetzliche Regelungen zum Vollzug der Abschiebehaft finden sich im Gegensatz zu denen der Strafhaft nur am Rande. § 171 StVollzG enthält zwar den Begriff der Sicherungshaft, hierunter fällt jedoch gerade nicht die Abschiebehaft im Sinne des § 57 AuslG, wie sich aus § 8 Abs. 2 FEVG ergibt. Diese Vorschrift enthält eine Verweisung, der zufolge die Vorschriften über die Zivilhaft gemäß § 171 StVollzG nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Haft im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird. Eines solchen Verweises hätte es indes nicht bedurft, wenn die Abschiebehaft nach dem Konzept des StVollzG eine Form der Zivilhaft darstellte<sup>866</sup>.

Darüber hinaus existieren gesetzliche Regelungen, die die besonderen Umstände der Abschiebehaft berücksichtigen, weder im FEVG noch im StVollzG<sup>867</sup>, weshalb sich

---

<sup>862</sup> Zu den Haftgründen im Einzelnen vgl. ausführlich Graunke, S. 18 ff.

<sup>863</sup> BGH, NJW 1986, S. 3024.

<sup>864</sup> Renner, § 57 Rn. 3.

<sup>865</sup> BVerfGE 33, S. 1 ff.

<sup>866</sup> Graunke, S. 36.

<sup>867</sup> AK-StVollzG-Bammann/Feest, Exkurs nach § 171 Rn. 10.

erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Vollzugs der Abschiebehaft ergeben<sup>868</sup>.

Der in einigen Bundesländern praktizierte Vollzug der Abschiebehaft in sog. Abschiebehafthanstalten, für dessen Durchführung und Kontrolle die Zuständigkeit nicht beim Justizministerium, sondern beim jeweiligen Innenministerium liegt<sup>869</sup>, entspricht jedenfalls nicht dem Erfordernis einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage für den Vollzug der Abschiebehaft. Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes finden dabei keine Anwendung, weshalb der Vollzug der Abschiebehaft in entsprechenden Abschiebehafthanstalten mangels Rechtsgrundlage bisher als verfassungswidrig zu betrachten ist<sup>870</sup>.

Nur in einzelnen Bundesländern wie bspw. in Berlin, Brandenburg und Rheinland-Pfalz gibt es bisher spezielle Abschiebehaftvollzugsgesetze<sup>871</sup>.

#### 11.4. Situation in den Justiz- und Abschiebehafthanstalten

Die Abschiebehaft bedeutet sicherlich eines der einschneidendsten Erlebnisse, das Ausländern in Deutschland widerfahren kann. So lastet auf den Abschiebehäftlingen nicht nur die Furcht vor einer Abschiebung. Noch schwerer ertragen sie vermutlich den Entzug der Freiheit, den sie oftmals zum ersten Mal und dann zum Teil gleich über einige Monate hinweg erleben, obwohl sie keine Straftat begangen haben<sup>872</sup>.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Vollzug der Abschiebehaft, der nicht selten unter den gleichen Bedingungen wie eine Strafhaft stattfindet, im Hinblick auf den eigentlichen Zweck der Abschiebehaft als äußerst problematisch. Die Unterbringung des überwiegenden Teils der Abschiebehäftlinge erfolgt zusammen mit Strafgefangenen in Justizvollzugsanstalten. Da das vollzugsrechtliche Trennungsprinzip hierbei kaum Beachtung findet<sup>873</sup>, müssen die Betroffenen in nicht unerheblichem Maße mit dem Gefühl der Diskriminierung und der

---

<sup>868</sup> Göbel-Zimmermann, S. 47.

<sup>869</sup> Van Kalmthout, Neue Kriminalpolitik 1999, S. 30.

<sup>870</sup> Knösel/Wegner, S. 12, sind sogar der Ansicht, auch der Vollzug der Abschiebehaft in Justizvollzugsanstalten sei aufgrund der Formulierung des § 171 StVollzG („... soweit nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen“) für die Anforderungen, die BVerfGE 33, S. 1 postuliert, zu unbestimmt und daher verfassungswidrig.

<sup>871</sup> Siehe hierzu ausführlich den Ländervergleich bei Heinhold, S. 85 ff.

Für Berlin: Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin vom 12.10.1995 (GVBl. 1995, S. 657).

Für Brandenburg: Gesetz über den Vollzug der Abschiebehaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten auf der Grundlage des Abschiebehaftvollzugsgesetzes (AbschhVG) vom 19.3.1996, GVBl. 1996, S. 98.

Für Rheinland-Pfalz: § 4 Landesaufnahmegesetz vom 21.12.1993, GVBl. 1993, S. 628.

<sup>872</sup> Horstkotte, Neue Kriminalpolitik 1999, S. 31.

<sup>873</sup> Kaiser/Schöch, § 3 Rn. 45.

Kriminalisierung zurecht kommen<sup>874</sup>.

Schwer wiegt schließlich auch, dass eine Trennung der von der Abschiebung bedrohten Familien erfolgt: Frauen und Männer werden in verschiedenen Anstalten untergebracht, Jugendliche kommen in der Regel in Jugendhaftanstalten unter<sup>875</sup>.

In der Abschiebehaft haben sich die Häftlinge dann mit einem Alltag abzufinden, den räumliche Enge, Hygieneprobleme, Verständnisschwierigkeiten sowie Diskriminierungen und Übergriffe seitens deutscher Insassen und Vollzugsbediensteter prägen<sup>876</sup>. Hinzu kommen ein strenger Tages- und Hausordnungsplan sowie die rigorose Einschränkung jeglicher Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit.

Für Abschiebehäftlinge in den darüber hinaus existierenden speziellen Transiteinheiten auf Flughäfen, in Auffanglagern oder eigens vorgesehenen Abschiebezentren<sup>877</sup> wiegen oftmals katastrophale hygienische Missstände sowie Überbelegung sehr schwer.

Da Abschiebehäftlinge im Gegensatz zu Strafgefangenen keine Arbeitspflicht trifft, haben die Haftanstalten grundsätzlich auch nicht für entsprechende Arbeitsmöglichkeiten zu sorgen. Daher gibt es selbst für arbeitswillige Abschiebungshäftlinge nur selten Arbeitsplätze. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass die Einrichtungen oftmals bereits erhebliche Schwierigkeiten haben, ihren Strafhäftlingen Beschäftigung in ausreichendem Umfang zu verschaffen<sup>878</sup>. Zum anderen mag es den Verantwortlichen bisweilen wenig sinnvoll erscheinen, Abschiebehäftlinge mit Arbeit zu versorgen, bei denen nicht absehbar ist, wie lange sie bei einer – statistisch gesehen – kurzen Unterbringungsdauer in Haft bleiben<sup>879</sup>. Die in den jeweiligen Hausordnungen vorgesehenen Arbeitszeiten bedeuten somit für die Abschiebehäftlinge Freizeit, in der sie sich selbst und ihrer Langeweile überlassen bleiben.

Noch angespannter stellt sich die Situation dar, wenn die Unterbringung der Abschiebehäftlinge im Rahmen des Untersuchungshaftvollzugs erfolgt, denn den Untersuchungshäftlingen stehen grundsätzlich weit weniger Freiheiten zu als den bereits Verurteilten. So gibt es bspw. kaum Kontakt zwischen den Häftlingen und nur selten gemeinsame Aktivitäten oder gemeinschaftlich genutzte Räume<sup>880</sup>.

---

<sup>874</sup> Van Kalmthout, Neue Kriminalpolitik 1999, S. 30.

<sup>875</sup> Heinhold, S. 30. Zur Situation von Kindern in Abschiebehaft siehe [http://www.interkultureller-rat.de/Themen/Abschiebehaft/Abschiebehaft\\_Flyer.pdf](http://www.interkultureller-rat.de/Themen/Abschiebehaft/Abschiebehaft_Flyer.pdf).

<sup>876</sup> Deutscher Caritasverband, S. 14.

<sup>877</sup> Van Kalmthout, Neue Kriminalpolitik 1999, S. 30.

<sup>878</sup> Heinhold, S. 29.

<sup>879</sup> Heinhold, S. 29.

<sup>880</sup> Heinhold, S. 28.

Nur wenige Bundesländer verfügen bislang über eigene Abschiebehafenanstalten, in denen der Vollzug der Abschiebehaft etwas großzügiger ausgestaltet werden kann. Doch auch dort lässt sich der haftähnliche Charakter der Unterbringung kaum übersehen, da sich die „Freiheiten“ auf die jeweilige Abteilung oder allenfalls auf die Abschiebeeinrichtung insgesamt beschränken und von der jeweiligen Tageseinteilung geprägt sind<sup>881</sup>.

Was generell die medizinische, soziale und psychologische Betreuung der Abschiebungshäftlinge in der von ihnen als hoffnungslos empfundenen Situation angeht, so muss man feststellen, dass diese nicht im erforderlichen Maß erfolgt<sup>882</sup>. Vielfach ist das Personal in den Justizvollzugsanstalten kaum in der Lage, die Probleme des Einzelnen zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren. Das lässt sich u.a. mit sprachlichen Barrieren und einer als ungenügend zu bezeichnenden Ausbildung der Angestellten im Umgang mit ihrer speziellen Klientel begründen. Dies führt neben ständigem Zeitdruck dazu, dass nicht adäquat auf die Häftlinge eingegangen werden kann. Im Gegenteil, teilweise legt das Personal aus Hilflosigkeit ein recht rabiaten Verhalten gegenüber den Insassen an den Tag, das bisweilen sogar Misshandlungen umfasst<sup>883</sup>. Das Wachpersonal mit Schulungen für die besonderen Schwierigkeiten der Abschiebehäftlinge zu sensibilisieren, mag zwar einen begrüßenswerten Lösungsansatz bilden, sie dürften jedoch insoweit nur begrenzt zur Verbesserung der Situation beitragen, als ohnehin kaum Personal in ausreichender Anzahl vorhanden ist. Zusätzlich private Wachdienste einzusetzen, bot bisher ebenfalls keine befriedigende Alternative, da deren Angestellte meist eine noch schlechtere Ausbildung aufweisen als die der Anstalten<sup>884</sup>.

Es überrascht aufgrund der dargestellten Gesamtsituation in den Justiz- und Abschiebehafenanstalten daher nicht, dass immer wieder Spannungen auftreten, die sich entweder in individuellem oder kollektivem Aufruhr entladen. Dies geschieht u.a. durch Arbeits- oder Nahrungsverweigerung, verbal und physisch aggressives Verhalten, Selbstverstümmelungen und sogar in Form von Selbstmord, Brandstiftung und Aufständen<sup>885</sup>.

Schließlich können sich nur die wenigsten Abschiebehäftlinge einen Rechtsanwalt leisten, der ihre Rechte und Interessen wahrnimmt<sup>886</sup>. Und diejenigen, die einen Rechtsbeistand bezahlen könnten, finden oftmals nur sehr schwer einen fachkundigen Rechtsanwalt, der sie während

---

<sup>881</sup> Heinhold, S. 29.

<sup>882</sup> Heinhold, S. 36.

<sup>883</sup> Heinhold, S. 37, 44.

<sup>884</sup> Heinhold, S. 37.

<sup>885</sup> Van Kalmthout, Neue Kriminalpolitik 1999, S. 30.

<sup>886</sup> Heinhold, S. 37.

ihrer Zeit in Abschiebehaft rechtlich vertritt und betreut. Dabei wäre vielen von ihnen schon damit geholfen, wenn sie über die Hintergründe ihrer Haft und über mögliche Rechtsmittel, die ihnen zustehen, Bescheid wüssten. Die wenigen Rechtsanwälte, die sich zu einer entsprechenden Rechtsberatung bereit erklären, sowie Organisationen wie amnesty international, die sich hierfür einsetzen, zeigen, dass es im Grunde eines Rechtsbeistandes von Amts wegen bedarf<sup>887</sup>.

### **11.5. Anwendungsmöglichkeiten des elektronisch überwachten Hausarrests**

Ein weiterer Hauptkritikpunkt bezieht sich darauf, dass die Gerichte trotz der strengen Voraussetzungen der Art. 2, 104 GG, unter denen sie Abschiebehaft überhaupt nur verhängen können, mit ihr manchmal ebenso sorglos umgehen wie mit der Anordnung der Untersuchungshaft<sup>888</sup>. Zusammen mit der beschriebenen Situation in den Abschiebehafthanstalten ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, ambulante Alternativen zu finden, die den Ausreisepflichtigen solche zum Teil menschenunwürdigen Erfahrungen ersparen.

Dies folgt nicht zuletzt aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Danach darf die Abschiebehaft, ebenso wie die im Strafrecht vorgesehenen Haftarten, nur dann eingesetzt werden, wenn sie wesentliche gesellschaftliche Werte schützt und weniger einschneidende Maßnahmen nicht die gewünschte Wirkung zeigen<sup>889</sup>. In Anbetracht der Tatsache aber, dass es sich bei den Abschiebehäftlingen gerade nicht um (potentielle) Straftäter handelt, sondern lediglich um Personen, die sich in der Bundesrepublik ohne staatliche Genehmigung aufhalten, sind an die Erforderlichkeit der Inhaftierung besonders strenge Maßstäbe anzulegen.

Bisher sieht das Gesetz im Gegensatz zur Untersuchungshaft keine ambulanten Alternativen wie eine Meldepflicht oder die Verpflichtung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, vor. Trotzdem hat der zuständige Richter zur Sicherung der Abschiebung weniger einschneidende Maßnahmen als die Freiheitsentziehung zu ergreifen, wenn sich dadurch die Abschiebung genauso gut sicherstellen lässt.

Fraglich ist nun, ob der elektronisch überwachte Hausarrest eine derartig geeignete

---

<sup>887</sup> Heinhold, S. 38.

<sup>888</sup> GK-AuslR, § 57 Rn. 3, 4.

<sup>889</sup> Zum Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit, der gerade auch bei der Sicherungshaft gilt, KG, InfAuslR 1985, S. 211; OLG Karlsruhe, NJW 1965, S. 1141.

Sicherungsalternative bietet. Aufschluss darüber gibt ein Blick auf die Situation ausreisepflichtiger Ausländer, bei denen die Entscheidung hinsichtlich einer Anordnung von Abschiebehaft ansteht. In der Regel kann man davon ausgehen, dass diese Menschen ihre Heimat nicht freiwillig verlassen haben, sondern sich dazu aufgrund der in ihrem Herkunftsland herrschenden Verhältnisse gezwungen sahen. Ethnische Konflikte, Bürgerkriege, Klimakatastrophen, Arbeitslosigkeit, Armut, Verelendung, Hungersnöte oder die Bevölkerungsexplosion veranlassen sie dazu, mit der Aussicht auf ein vermeintlich besseres Leben in Frieden und mit Arbeit und Sozialleistungen in die Bundesrepublik einzureisen. Dies gilt insbesondere für Flüchtlinge aus der Dritten Welt und dem ehemaligen Ostblock<sup>890</sup>, der sich mit dem Zerfall der Sowjetunion aufgelöst hat.

Um einer besseren Zukunft willen begeben sie sich mitunter sogar in die Hände krimineller Schleuserorganisationen. Diese bringen sie auf illegalen, meist äußerst gefährlichen und bisweilen tödlichen Wegen nach Deutschland. Immer wieder werden tragische Fälle von Flüchtlingen bekannt, die sich in Containern, Kleinlastern oder Kofferräumen von Pkws verstecken<sup>891</sup>. Bei solchen Unternehmungen riskieren sie jedoch nicht nur ihr Leben, sondern liefern sich auch, wenn die Einschleusung erfolgreich verläuft, der Gefahr einer jahrelangen Abhängigkeit von eben jenen Schleuserbanden aus. So zwingen diese die mittellosen Flüchtlinge oftmals, den sich meist auf Tausende von Euro belaufenden Schleuserlohn im Rahmen illegaler Beschäftigungsverhältnisse abzuarbeiten.

Aufgrund der Armut und Perspektivlosigkeit, die diese Menschen dazu bringt, derartige Torturen über sich ergehen zu lassen, erscheint es nachvollziehbar, dass ihre Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise aus Deutschland in der Regel nicht sehr ausgeprägt ist. Fachleute gehen davon aus, dass etwa jeder zweite Ausländer unternimmt, um einer Abschiebung zu entgehen<sup>892</sup>. Die Erfahrungen der Hamburger Innenbehörde etwa zeigen, dass schließlich fast jede zweite Abschiebung scheiterte, wenn der Betroffene nicht vorher in Abschiebehaft genommen würde<sup>893</sup>.

Vor diesem Hintergrund muss man annehmen, dass der elektronisch überwachte Hausarrest

---

<sup>890</sup> Knabe, S. 51; Scherer, S. 31, Fehér, S. 26. So ist seit den Umbrüchen in Osteuropa neben der klassischen „Süd-Nord-Fluktuation“ vermehrt auch eine „Ost-West-Fluktuation“ festzustellen, Sonntag-Wolgast, PFA-Schlussbericht 2001, S. 74.

<sup>891</sup> So wurden u.a. im Juni 2000 58 Chinesen erstickt in einem Kühl-LKW in Dover aufgefunden, und sieben Kosovo-Albaner starben, als ein Schleuserauto im sächsischen Weißenborn auf der Flucht vor der Polizei verunglückte, Däubler-Gmelin, S. 9.

<sup>892</sup> Luft, S. 31.

<sup>893</sup> Vgl. Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 1./2. März 2000 (Drucks. 16/3930) „Darstellung der Abschiebungspraxis“, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (Drucks. 16/4911) vom 10. Oktober 2000, S. 11.

keine sinnvolle Alternative zur Abschiebehaft darstellt. Die Situation der betroffenen Ausländer erweist sich als zu desolat, als dass sie die elektronische Kontrolle nicht sofort zur Flucht ins Ausland oder zum Untertauchen nutzten. Ihnen fehlte voraussichtlich die Motivation, den Hausarrest einzuhalten, weil sie ohnehin nichts zu verlieren hätten. Schließlich drohte ihnen allenfalls ein Wiederaufgriff und die endgültige Abschiebung in ihre Heimat.

Das Schengener Durchführungsabkommens „erleichtert“ seit seinem Inkrafttreten am 26. März 1995 Fluchtversuche von Ausreisepflichtigen insoweit, als der Bundesgrenzschutz gemäß Art. 2 Abs. 1 SDÜ keine verdachts- und ereignisunabhängigen Grenzkontrollen mehr an den gemeinsamen Grenzen der Schengener Vertragspartner (Binnengrenze) durchführen darf<sup>894</sup>. Damit kann im Grunde jede Person ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit die Binnengrenzen an jeder Stelle ungehindert überschreiten.

Insofern bedeutet die Tatsache, dass sich mit der elektronischen Kontrolle der genaue Aufenthalt eines Flüchtlings nicht genau bestimmen lässt, einen Schwachpunkt. Aus diesem Grund ist ein Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests im Bereich der Abschiebehaft abzulehnen.

---

<sup>894</sup> Soria, NVwZ 1999, S. 270.

## **12. Schlussbetrachtung**

Der Darstellung der verschiedenen ausländischen Programme des elektronisch überwachten Hausarrests lässt sich entnehmen, dass sein Erfolg wesentlich von den jeweiligen rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen abhängt. So hat die elektronische Überwachung etwa in ihrem Ursprungsland, den USA, die für ihre von punitiven Elementen geprägte Sanktionspolitik bekannt sind, nicht in dem Maße die Hoffnungen (u.a. in Bezug auf die Entlastung von Strafvollzugsanstalten) erfüllt, die ursprünglich in sie gesetzt worden waren. In Schweden überzeugte sie hingegen nicht zuletzt aufgrund des ihr zugeschriebenen Rückgangs der Inhaftiertenzahlen.

Für die Frage der Einführung des elektronisch überwachten Hausarrests in Deutschland bedeutet dies, dass sie weitestgehend losgelöst von ausländischen Erfahrungen zu beantworten ist. Die Ergebnisse des hessischen Modellprojekts zur Erprobung der elektronischen Überwachung können dabei Aufschluss über ihre tatsächlichen Möglichkeiten geben. Trotz der in der deutschen Literatur verschiedentlich geäußerten Bedenken gegenüber der resozialisierenden Wirkung der elektronischen Kontrolle haben die bisher gewonnenen Erkenntnisse gezeigt, dass sich mit ihrer Hilfe insbesondere Probanden mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Einhaltung von Auflagen und Weisungen positiv beeinflussen und einem geregelten Lebensalltag zuführen lassen. Von entscheidender Bedeutung erweist sich hier allerdings neben der rein technischen Aufenthaltskontrolle die persönliche Betreuung durch die Bewährungshilfe. Nur durch diese Kombination entfaltet sich die resozialisierende Wirkung des elektronisch überwachten Hausarrests vollständig und nur in dieser Weise sollte sein Einsatz insbesondere im Bereich der Straf(rest)aussetzung weiter vorangetrieben werden.

Ebenfalls positive Resultate erzielte man bisher im Bereich der Untersuchungshaft: Hier zeigt sich, dass entgegen anderslautender Vermutungen fluchtgefährdete Tatverdächtige die elektronische Kontrolle als Chance, einer Inhaftierung zu entgehen, durchaus ernst nehmen.

Trotz dieser guten Ergebnisse ist hinsichtlich ihrer Verallgemeinerung Vorsicht geboten, da die elektronische Überwachung bislang nur in einer sehr begrenzten Anzahl von Fällen zur Anwendung kam.

Nach jetziger Rechtslage existiert in Deutschland eine ganze Reihe von Anknüpfungspunkten für eine Implementierung der elektronischen Kontrolle als Sanktionsalternative, die zudem den verfassungsrechtlichen Erfordernissen genügen. Sie bestehen im Bereich der Bewährung, der Führungsaufsicht sowie der Untersuchungshaft. Daraus ergibt sich jedoch nicht automatisch ein entsprechendes Anwendungspotential des elektronisch überwachten

Hausarrests. Im Gegenteil fällt es oftmals schwer, vom theoretischen Standpunkt aus befriedigend große Zielgruppen (auch im Hinblick auf mögliche Einsparungen im Strafvollzugssystem) zu finden, ohne gleichzeitig Gefahr zu laufen, die soziale Kontrolle auszudehnen (Net Widening Effect). Insofern muss man hinsichtlich einer abschließenden Festlegung des möglichen Teilnehmerkreises den weiteren Verlauf des hessischen Modellprojekts abwarten.

Von einer Änderung der gesetzlichen Vorgaben zur Implementierung der elektronischen Kontrolle als Alternative zum offenen Vollzug, zur Ersatzfreiheitsstrafe sowie zur kurzen Freiheitsstrafe an sich sollte wegen der grundsätzlich nicht als geeignet zu betrachtenden Täterstruktur abgesehen werden.

Hinsichtlich der in Deutschland noch nicht erprobten elektronischen Überwachung von Jugendlichen ist davon auszugehen, dass sich ihr Einsatz trotz der Schwächen des Jugendstrafrechts und dem damit verbundenen generellen Bedürfnis nach ambulanten Alternativen voraussichtlich nur in äußerst geringem Umfang etablieren wird. Dies hängt einerseits mit den hohen Anforderungen zusammen, die der elektronisch überwachte Hausarrest z.B. als Weisung im Rahmen der Aussetzung einer Jugendstrafe an die Selbstdisziplin bzw. –verantwortung junger Straftäter stellt. Diese können sie aufgrund ihrer Persönlichkeit und der Umstände, die sie umgeben, in der Regel nicht erfüllen. Andererseits erweist er sich insbesondere im Bereich selbständiger Weisungen mit Blick auf die Tat und die persönlichen Gegebenheiten vielfach als zu eingriffsintensiv. Letztendlich lassen sich voraussichtlich lediglich Einzelfälle auf dem Gebiet des Jugendarrests und der Untersuchungshaft für die elektronische Überwachung finden.

Bei der in der Zivilprozess- und der Insolvenzordnung vorgesehenen Sicherungshaft ergibt sich das Problem, dass die elektronische Kontrolle den Schuldner nicht daran hindert, sein Vermögen dem Zugriff der Gläubiger zu entziehen. Aus diesem Grund kommt sie nur vereinzelt als Alternative zu einer Inhaftierung in Betracht, wenn es nämlich darum geht, den Schuldner von einer Flucht abzuhalten bzw. zu verhindern, dass er sich seinen Mitwirkungspflichten entzieht.

Letztendlich hat sich trotz aller Missstände auch im Bereich der Abschiebehafthauspraxis gezeigt, dass sich hier der elektronisch überwachte Hausarrest als Haftvermeidungsmaßnahme nicht eignet. Zu schwer lastet in den meisten Fällen der Druck auf den betroffenen ausreisepflichtigen Ausländern, als dass sie sich durch eine solche Maßnahme von einer Flucht abschrecken ließen.

---

**Literaturverzeichnis**

- AEBERSBOLD, PETER: Electronic monitoring – Is big brother watching you? In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1998, Band 116, S. 367-383
- ALBRECHT, HANS-JÖRG (1980): Die Geldstrafe als Mittel moderner Kriminalpolitik. In: Jescheck, Hans-Heinrich; Kaiser, Günther (Hrsg.): Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie. Berlin. 1980. S. 235-255
- ALBRECHT, HANS-JÖRG (1981): Alternativen zur Freiheitsstrafe: Das Beispiel der Geldstrafe. In: MschrKrim 1981, S. 265-278
- ALBRECHT, HANS-JÖRG (2002a): Der elektronische Hausarrest. In: MschrKrim 2002, S. 84-104
- ALBRECHT, HANS-JÖRG (2002b): Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten D zum 64. Deutschen Juristentag Berlin 2002. München. 2002
- ALBRECHT, HANS-JÖRG; ARNOLD, HARALD: Evaluation eines Experiments zur „Elektronischen Fußfessel“ – Untersuchungsanordnung zum Versuch im Land- und Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main. Freiburg. 2000
- ALBRECHT, HANS-JÖRG; ARNOLD, HARALD; SCHÄDLER, WOLFRAM: Der hessische Modellversuch zur Anwendung der „elektronischen Fußfessel“. In: ZRP 2000, S. 466-469
- ALBRECHT, HANS-JÖRG; ESER, ALBIN: Modellprojekt Elektronische Fußfessel – Vorläufige Befunde aus der Begleitforschung. Presseinformation vom 3.5.2001.
- ALBRECHT, PETER-ALEXIS: Jugendstrafrecht. 3. Auflage. München. 2000
- ARMSTRONG, TROY L.: National Survey of Juvenile Intensive Probation Supervision (Part I and II). Criminal Justice Abstracts, June 1988, S. 342-348, 497-523
- ARLOTH, FRANK: Über die Zukunft des Strafvollzugs. In: Goldtdammer's Archiv für Strafrecht 2001, S. 307-324
- ATHEN, DIETER: Zur gegenwärtigen Situation der Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher. In: MschrKrim 1985, S. 34-42
- BAIRD, CHRISTOPHER S.; WAGNER, DENNIS: Measuring Diversion: The Florida Community Control Program. In: Crime & Delinquency 1990, Vol. 36, S. 112-125
- BALL, RICHARD A.; HUFF, C. RONALD; LILLY, J. ROBERT: House Arrest and Correctional Policy. Doing Time at Home. Studies in Crime, Law and Justice. 1988. Newbury Park, Sage
- BALL, RICHARD A.; LILLY, ROBERT J. (1986): A Theoretical Examination of Home Incarceration. In: Federal Probation 1986, March, S. 17-24
- BALL, RICHARD A.; LILLY, ROBERT, J. (1988): Home Incarceration with Electronic Monitoring. In: Scott, E. Joseph; Hirschi, Travis (eds.): Controversial Issues in Crime and Justice, Studies in Crime Law and Justice, Vol. 1. Newbury Park, Sage. 1988. S. 147-165

- BAUMBACH, ADOLF; LAUTERBACH, WOLFGANG; ALBERS, JAN; HARTMANN, PETER: Zivilprozessordnung. 62. Auflage. München. 2004
- BAUMER, TERRY L.; MENDELSON, ROBERT I.: Electronically Monitored Home Confinement: Does it Work? In: Byrne, James M.; Lurigio, Arthur J.; Petersilia, Joan (eds.): Smart Sentencing – The Emergence of Intermediate Sanctions. Newbury Park. 1992. S. 54-67
- BECK, JAMES L.; KLEIN-SAFFRAN, JODY; WOOTEN, HAROLD: Home Confinement and the Use of Electronic Monitoring with Federal Parolees. In: Federal Probation 1990, December, S. 22-31
- BERCKHAUER, FRIEDHELM; HASENPUSCH, BURKHARD: Legalbewährung nach Strafvollzug – Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: Schwind; Hans-Dieter; Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Modelle zu Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Heidelberg. 1982. S. 281-333
- BERNSMANN, HAYO: Elektronisch überwachter Hausarrest unter besonderer Berücksichtigung von Privatisierungstendenzen. Göttingen. 2000
- BERRY, BONNIE: A New Criminal Justice Concern. In: Justice Quarterly 1985, Vol. 2, No. 1, S. 1-22
- BLECKMANN, ALBERT: Probleme des Grundrechtsverzichts. In: JZ 1988, S. 57-62
- BLOMBERG, THOMAS G.: Widening the Net: An Anomaly in the Evaluation of Diversion Programs. In: Klein, Malcolm W.; Teilmann, Katherine S. (eds.): Handbook of Criminal Justice Evaluation. Beverly Hills. 1980. S. 572-592
- BLOMBERG, THOMAS G.; WALDO, GORDON P.; BURCROFF, LISA C.: Home Confinement and Electronic Surveillance. In: Mc Carthy, Belinda R. (ed.): Intermediate Punishments: Intensive Supervision, Home Confinement and Electronic Surveillance. New York. 1987. S. 169-179
- BLUMSTEIN, ALFRED: Prison Population: A System Out of Control. In: Crime and Justice: A Review of the Research, 1988, Vol. 10, S. 231-265
- BOCKWOLDT, RENATE: Strafaussetzung und Bewährungshilfe in Theorie und Praxis. Lübeck. 1982
- BÖHM, ALEXANDER: Strafvollzug. 3. Auflage. Neuwied. 2003
- BÖSLING, THIES: Elektronisch überwachter Hausarrest als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe? In: MschrKrim 2002, S. 105-125
- BOHLANDER, MICHAEL: Electronic Monitoring - Elektronische Überwachung von Straftätern als Alternative zu Untersuchungshaft und Strafvollzug? In: ZfStrVo 1991, S. 293-299
- BROWN, MICHAEL P.; ELROD, PRESTON: Electronic House Arrest: An Examination of Citizen Attitudes. In: Crime & Delinquency 1995, Vol. 41, No. 3, S. 332-346
- BRÜCHERT, OLIVER: Modellversuch Elektronische Fußfessel. In: Neue Kriminalpolitik 2002, Heft 1, S. 32-35
- BRUNNER, RUDOLF; DÖLLING, DIETER: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 11. Auflage. Berlin. 2002
- BRUNS, BERNHARD: Jugendliche im Freizeitarrrest. Frankfurt am Main. 1984

- BUNDESAMT FÜR JUSTIZ: Informationen über den Straf- und Maßnahmevollzug 2/1996, Alternative Strafformen in Schweden – Erste Erfahrungen mit der Intensiven Überwachung durch elektronische Fußfesseln. Bern. 1996. S. 41-42
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (HRSG.): Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems. 2000
- BURNS, MARC E.: Electronic Home Detention: New Sentencing Alternative Demands Uniform Standards. In: Journal of Contemporary Law 1992, Vol. 18, S. 75-83
- BYRNE, JAMES M.: The Control Conversy: A Preliminary Examination of Intensive Probation Supervision Programs in the United States. In: Federal Probation 1986, Vol. 50, S. 4-16
- BYRNE, JAMES M.; LURIGIO, ARTHUR J.; BAIRD, CHRISTOPHER S.: The Effectiveness of the New Intensive Supervision Programs, Research in Corrections No. 5. National Institute of Corrections. Washington DC. 1989
- CADIGAN, TIMOTHY: Electronic Monitoring in Federal Pretrial Release. In: Federal Probation 1991, March, S. 26-30
- CARVEL, JOHN: Law Reform Set to Curb Jailings. In: The Guardian, 2.1.1990, S. 1.
- CASPER, JONATHAN; BRERETON, DAVID; NEAL, DAVID: The California Determinate Sentence Law. Criminal Law Bulletin. 1983. S. 405, 408
- CHICKNAVORIAN, ELIZABETH D.: House Arrest: A Viable Alternative to the Current Prison System. In: New England Journal on Criminal and Civil Confinement 1990, Winter, S. 53-66
- CLARK, DUNCAN: The Future of Federal Parole – Interview with Benjamin Baer. In: Corrections Today 1988, October, S. 32-36
- CLEAR, TODD R.; SHAPIRO, CAROL: Identifying High Risk Probationers for Supervision in the Community. In: Federal Probation 1986, Vol. 50, S. 42-49
- COOPRIDER, KEITH, W.; KERBY, JUDITH: A Practical Application of Electronic Monitoring at the Pretrial Stage. In: Federal Probation 1990, Vol. 54, S. 28-35
- CORBETT, RONALD P. JR.; FERSCH, ELLSWORTH: Home as Prison: Use of House Arrest. In: Federal Probation 1985, March, S. 13-17
- CROMWELL; PAUL F.; KILLINGER, GERORGE G.; WALKER, CHARLS: Community-based Corrections: Probation, Parole, and Intermediate Sanctions. 3. Auflage. St. Paul. 1994
- DÄUBLER-GMELIN, HERTA: Grußwort. In: Eric Minthe (Hrsg.): Illegale Migration und Schleusungskriminalität. Wiesbaden. 2002. S. 9-11
- DALLINGER, WILHELM; LACKNER, KARL: Jugendgerichtsgesetz. 2. Auflage. München. 1965
- DEICHSEL, WOLFGANG; HELLHAKE, WILHELM; MEYER-HELWEGE, CHRISTIAN: Jugenduntersuchungshaft und polizeiliche Zuführungspraxis in Hamburg. In: BewHi 1990, S. 147-157
- DEL CARMEN, ROLANDO V.; VAUGHN, JOSEPH B.: Legal Issues in the Use of Electronic Surveillance in Probation. In: Federal Probation 1986, Vol. 50, S. 60-69

- DEUTSCHER CARITASVERBAND: Erfahrungsbericht zur Situation von Asyl Suchenden und Flüchtlingen in Deutschland. Freiburg. 1994
- DIJULIO, JOHN J. JR.; Punishing Smarter, Penal Reforms for the 1990. In: The Brooking Review 1989, S. 3-12
- DIEMER, HERBERT; SCHOREIT, ARMIN; SONNEN, BERND-RÜDEGER: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 4. Auflage. Heidelberg. 2002
- DÖLLING, DIETER: Die Weiterentwicklung der Sanktionen ohne Freiheitsentzug im deutschen Strafrecht. In: ZStW 104 (1992), S. 259-289
- DÖPKE, SUSANNE: Durchführung der Betreuungsweise im Modellprojekt PROBE in Bremen. In: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Jugendarrest und/oder Betreuungsweise. Bremen. 1985. S. 49-97
- DÖRLEMANN, MARKUS: Gesetzliche Regelungen und ihr Einfluss auf die erzieherische Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs bei Jugendlichen. Anmerkungen am Beispiel des Regierungsentwurfes von 1999. In: Bereswill, Mechthild; Höynck, Theresia (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland – Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Mönchengladbach. 2002. S. 87-98
- DOLDE, GABRIELE (1990): Vollzug der kurzen Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration. Verlauf und Erfolg des Kurzstrafenprogramms in Baden-Württemberg. In: Jehle, Jörg-Martin; Maschke, Werner; Szabo, Denis (Hrsg.): Strafrechtspraxis und Kriminologie. 2. Auflage. Bonn. 1990. S. 171-194
- DOLDE, GABRIELE (1999a): Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen – ein wesentlicher Anteil im Kurzstrafenvollzug. In: ZfStrVo 1999, S. 330-335
- DOLDE, GABRIELE (1999b): Zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Eindrücke aus einer empirischen Erhebung. In: Feuerhelm, Wolfgang; Schwind, Hans-Dieter; Bock, Michael (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag. Berlin. 1999. S. 581-596
- DOLDE, GABRIELE; JEHL, JÖRG-MARTIN: Wirklichkeit und Möglichkeiten des Kurzstrafenvollzugs. In: ZfStrVo 1986, S. 195-201
- DOLDE, GABRIELE; RÖSSNER, DIETER: Freiheitsstrafe ohne soziale Desintegration. In: Kerner, Hans-Jürgen; Kury, Helmut; Sessar, Klaus (Hrsg.): Deutsche Forschung zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle. Köln. 1983. S. 1719-1743
- DROOGENDIJK, KEES: Elektronische Überwachung in den Niederlanden. Bedingungen und erste Erfahrungen mit dem Modellversuch. In: Kawamura, Gabriele; Reindl, Richard (Hrsg.): Strafe zu Hause – Die elektronische Fußfessel. Freiburg im Breisgau. 1999. S. 45-54
- DÜNKEL, FRIEDER (1986): Alternativen zur Freiheitsstrafe im europäischen Vergleich. In: von Ortner, Helmut (Hrsg.): Freiheit statt Strafe, Plädoyer für die Abschaffung der Gefängnisse – Anstöße machbarer Alternativen. Tübingen. 1986. S. 147-187
- DÜNKEL, FRIEDER (1990): Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Bonn. 1990
- DÜNKEL, FRIEDER; LANG, SABINE: Jugendstrafvollzug in den neuen und alten Bundesländern – Vergleich einiger statistischer Strukturdaten und aktuelle Entwicklungen in den neuen Bundesländern. In: Bereswill, Mechthild; Höynck, Theresia (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland – Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Mönchengladbach. 2002. S. 20-56

- DÜNKEL, FRIEDER, MORGENSTERN, CHRISTINE: Überbelegung im Strafvollzug – Gefangenenraten im internationalen Vergleich. In: Britz, Guido; Jung, Heike; Koriath, Heinz; Müller, Egon (Hrsg.): Grundfragen staatlichen Strafens. Festschrift für Heinz Müller-Dietz. München. 2001. S. 133-170
- DÜNKEL, FRIEDER; VAGG, JON (Hrsg.): Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug. Freiburg. 1994
- DÜRIG, GÜNTER: Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde. In: AöR 1956, S. 117-157
- DURHAM, ALEXIS: Evaluating Privatized Correctional Institutions: Obstacles to Effective Assessment, In: Federal Probation 1988, Vol. 52, S. 65-71
- EICKMANN, DIETER; FLESSNER, AXEL; IRSCHLINGER, FRIEDRICH; KIRCHHOF, HANS-PETER; KREFT, GERHART; LANDFERMANN, HANS-GEORG; MAROTZKE, WOLFGANG: Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung. 3. Auflage. Heidelberg. 2003
- EISENBERG, ULRICH (1995): Kriminologie. 4. Auflage. Köln u.a. 1995
- EISENBERG, ULRICH (2000): Kriminologie. 5. Auflage. München. 2000
- EISENBERG, ULRICH (2004): Jugendgerichtsgesetz. 10. Auflage. München. 2004
- EISENHARDT, THILO: Gutachten über den Jugendarrest. Klosters. 1989
- ELLIOTT, ROBIN; AIRS, JENNIFER; EASTON, CLAIRE; LEWIS, RUTH: Electronically Monitored Curfew for 10- to 15-year-olds – report of the pilot. London. 2000
- ENOS, RICHARD; BLACK, CLIFFORD M.; QUINN, JAMES F.; HOLMANN, JOHN E.: Alternative Sentencing – Electronically Monitored Correctional Supervision. Bristol (IN). 1992
- F.A. BROCKHAUS (1996): Das große Bibellexikon. 4. Band. 1. Taschenbuchauflage. Wuppertal, Gießen. 1996
- F.A. BROCKHAUS (1997): Die Enzyklopädie. 8. Band. 20. Auflage. Leipzig, Mannheim. 1997
- F.A. BROCKHAUS (1998): Die Enzyklopädie. 20. Band. 20. Auflage. Leipzig, Mannheim. 1998
- FEEST, JOHANNES (Hrsg.): Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. 4. Auflage. Neuwied. 2000
- FEHÉR, LENKE: Menschenhandel und Prostitution im Ostseeraum – Kriminologische Hintergründe. In: Verwaltungshochschule Altenholz (Hrsg.): Menschenhandel und Prostitution im Ostseeraum, Dokumentation einer Internationalen kriminalistisch-kriminologischen Fachtagung im Rahmen der Hochschultage 1998 vom 9.-11. September 1998 an der Verwaltungsfachhochschule Altenholz. Kiel. 1998. S. 23-47
- FLOERECHE, PETER: Was leistet die Führungsaufsicht? Empirische Daten zu Ressourcen, Kooperationsstrukturen und Kontrollstrategien eines umstrittenen Rechtsinstituts. In: Dertinger, Christian; Marks, Erich (Hrsg.): Führungsaufsicht. Versuche einer Zwischenbilanz zu einem umstrittenen Rechtsinstitut. Bonn. 1990
- FLYNN, LEONARD E.: House Arrest: Florida's Alternative Eases Crowding and Tight Budgets. In: Corrections Today 1986, July, S. 64-68

- FOX, RICHARD G.: Dr. Schwitzgebel's Machine Revisited: Electronic Monitoring of Offenders. In: Australia & New Zealand Journal of Criminology, 1987, September, S. 131-147
- FRIEL, CHARLES; VAUGHN, JOSEPH B.: A Consumers's Guide to the Electronic Monitoring of Probationers. In: Federal Probation 1986, September, S. 3-14
- FRIEL, CHARLES; VAUGHN, JOSEPH B.; DEL CARMEN, ROLANDO V.: Electronic Monitoring and Correctional Policy: The Technology and its Application. In: National Institute of Justice (ed.): NIJ-Research-Report. Washington. 1987
- FRITZ, ROLAND; VORMAIER, JÜRGEN (Hrsg.) Gemeinschaftskommentar zum Ausländerrecht. Band 2. Stand: März 2002. Neuwied
- FROMMEL, MONIKA; MAELICKE, BERND: Für ein normverdeutlichendes und liberal-rechtsstaatliches Jugendstrafrecht. In: Neue Kriminalpolitik 1994, S. 28-36
- GAINEY, RANDY R.; PAYNE, BRIAN K.: Understanding the Experience of House Arrest With Electronic Monitoring: An Analysis of Quantitative and Qualitative Data. In: International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 2000, Vol. 44, No. 1, S. 84-96
- GEBAUER, MICHAEL: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft. München. 1987
- GEIGER, ANDREAS: Die Einwilligung in die Verarbeitung von persönlichen Daten als Ausübung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. In: NVwZ 1989, S. 35-38
- GERETY, PIERCE JR.: A French Program to Reduce Pretrial Detention: Contrôle Judiciaire. In: Crime & Delinquency 1980, Vol. 26, S. 22-34
- GIFFEY, INGRID; WERLICH, MARTINA: Vollzug des Jugendarrests in der Anstalt Bremen-Lesum. In: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung. Bremen. 1985. S. 14-48
- GÖBEL-ZIMMERMANN, RALPH: Die Anordnung und der Vollzug der Abschiebehaft. In: Barwig, Klaus; Kohler, Manfred (Hrsg.): „Unschuldig im Gefängnis?“ Bonn. 1997. S. 23-47
- GÖPPINGER, HANS (1980): Kriminologie. 4. Auflage. München. 1980
- GÖPPINGER, HANS (1997): Kriminologie. 5. Auflage. München. 1997
- GRABITZ, EBERHARD: Freiheit der Person. In: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VI – Freiheitsrechte. 2. Auflage. Heidelberg. 2001. S. 109-137
- GRAHAM, GARY: High-tech Monitoring: Are we losing the Human Element? In: Corrections Today 1988, December, S. 92-96
- GRAUNKE, MARKUS: Abschiebehaft. Eine rechtssoziologische Untersuchung zur Umsetzung des Rechts der Abschiebehaft. Aachen. 2001
- GUSY, CHRISTOPH: Freiheitsentziehung und Grundgesetz. In: NJW 1992, S. 457-463
- HAGENMAIER, MARTIN: Seelsorgerliche Erfahrungen und Anfragen an das Recht. In: Neue Kriminalpolitik 2000, S. 10-15

- HAILBRONNER, KAY: Ausländerrecht. Kommentar. Ordner 1. Heidelberg. Stand: Juni 2004
- HALL, KARL ALFRED: Die Freiheitsstrafe als kriminalpolitisches Problem. In: ZStW 66 (1954), S. 77-110
- HANTEL, PETER (1978): Der Begriff der Freiheitsentziehung in Art. 104 II GG. Berlin. 1978
- HANTEL, PETER (1990): Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 2 II 2, 104 GG. In: JuS 1990, S. 865-872
- HARVARD LAW REVIEW: Anthropometry: "Dr. Schwitzgebel's Machine". 1966, Vol. 80, S. 403-421
- HAVERKAMP, RITA (1999a): Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle. In: BewHi 1999, S. 51-67
- HAVERKAMP, RITA (1999b): Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle. Das schwedische Modell, seine Bedingungen und Ergebnisse. In: Kawamura, Gabriele; Reindl, Richard (Hrsg.): Strafe zu Hause – Die elektronische Fußfessel. Freiburg im Breisgau. 1999. S. 21-44
- HAVERKAMP, RITA (2002): Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug. Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? Ettenheim. 2002
- HEGHMANN, MICHAEL: Fahrverbot, Arbeitsstrafe und Hausarrest als taugliche Instrumente zur Vermeidung von unnötigem Strafvollzug? In: ZRP 1999, S. 297-302
- HEINHOLD, HUBERT: Abschiebehaft in Deutschland. Karlsruhe. 2004
- HEINTSCHEL-HEINEGG, BERND VON (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 1. §§ 1-51 StGB. München. 2003
- HEINZ, WOLFGANG (1987): Recht und Praxis der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik. In: BewHi 1987, S. 5-31
- HEINZ, WOLFGANG (1992): Strafzumessung im Spiegel der empirischen Strafzumessungsforschung. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung: Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie. Band 7 der Reihe: Kriminologie und Praxis. Wiesbaden. 1992. S. 85-149
- HESS, HARALD; WEIS, MICHAELA; WIENBERG, RÜDIGER: Kommentar zur Insolvenzordnung mit EGInsO. 2. Auflage. Heidelberg. 2001
- HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ (2002a): Zweiter Erfahrungsbericht zur Erprobung der elektronischen Fußfessel im Land- und Amtsgericht Frankfurt am Main, Stand: 15. Dezember 2002
- HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ (2002b): Broschüre zum Projekt „Elektronische Fußfessel“ – Ausgabe für den Landgerichtsbezirk Darmstadt. Wiesbaden. 2002
- HEBLER, MANFRED: Vermeidung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen. Mönchengladbach. 2001
- HIPP, DIETMAR: Milder Zwang. In: Der Spiegel vom 30.4.2001, Nr. 18, S. 58-60
- HMSO (1988): Punishment, Custody and the Community (Green Paper). London. 1988
- HMSO (1990): Crime, Justice and Protecting the Public (White Paper). London. 1990

- HMSO (1996): Curfew Orders with Electronic Monitoring. Home Office Research Study, No. 163. London. 1996
- HMSO (2001): Home Office Guidance – Powers of Criminal Courts (Sentencing) Act 2000 – Roll Out of Electronically Monitored Curfew Orders for 10 – 15 Year Olds from February 2001. London. 2001
- HOFER, HANNS VON: Die elektronische Überwachung von Straftätern in Schweden. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen – Kriminalpolitische Konzepte in Europa. Mönchengladbach. 2000. S. 349-358
- HOFER, PAUL J.; MEIERHOFER, BARBARA S.: Home Confinement: An Evolving Sanction In The Federal Criminal Justice System. Federal Judicial Center. 1987
- HORSTKOTTE, HARTMUTH: Realität und notwendige Grenzen der Abschiebehaft. In: Neue Kriminalpolitik 1999, S. 31-36
- HOSHEN, JOSEPH; SENNOT, JIM; WINKLER, MAX: Keeping Tabs on Criminals, in: IEEE Spectrum 2, 1995, S. 26-32
- HUDY, MARC (1998): Elektronisch überwachter Hausarrest - eine neue Alternative zur Inhaftierung von - auch jugendlichen - Straftätern? In: DVJJ-Journal 1998, S. 146-156
- HUDY, MARC (1999a): Elektronisch überwachter Hausarrest. Befunde zur Zielgruppenplanung und Probleme einer Implementation in das deutsche Sanktionensystem. Baden-Baden. 1999
- HUDY, MARC (1999b): Die Versuche mit elektronisch überwachtem Hausarrest in Großbritannien – kriminalpolitischer Hintergrund, Zielgruppen und Erfahrungen. In: Kawamura, Gabriele; Reindl, Richard (Hrsg.): Strafe zu Hause – Die elektronische Fußfessel. Freiburg im Breisgau. 1999. S. 55-80
- JABEL, HANS-PETER: Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in Niedersachsen. Lingen/Ems. 1989
- JACOBSEN, H.-FOLKE: Die Führungsaufsicht und ihre Klientel. Köln. 1985
- JÄGER, BURKARD; JACOBSEN, H.-FOLKE: „Rechtswohltat“ oder unkalkulierbare Einzelfallentscheidung? In: MschrKrim 1990, S. 305-320
- JÄHNKE, BURKHARD; LAUFHÜTTE, HEINRICH WILHELM; ODERSKY, WALTER: Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar. 2. Band. §§ 32 bis 60. 11. Auflage. Berlin. 2003
- JEHLE, JÖRG-MARTIN (1994): Voraussetzungen und Entwicklungstendenzen der Untersuchungshaft. In: BewHi 1994, S. 373-392
- JEHLE, JÖRG-MARTIN (1995): Entwicklung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor und nach der Wiedervereinigung. Bonn. 1995
- JESCHECK, HANS-HEINRICH: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in rechtsvergleichender Darstellung. In: Jescheck, Hans-Heinrich (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Band 3. Baden-Baden. 1984. S. 1939-2172
- JÖCKEL, DIETER; MÜLLER-ISBERNER, RÜDIGER: Entwicklungen im psychiatrischen Maßregelvollzug. In: MschrKrim 1994, S. 353-359

- JOLIN, ANNETTE; ROGERS, ROBERT (1990): Elektronisch überwachter Hausarrest: Darstellung einer Strafvollzugsalternative in den Vereinigten Staaten. In: MschrKrim 1990, S.201-209
- JOLIN, ANNETTE; ROGERS, ROBERT (1991): Electronically Monitored House Arrest: Development and Critique. In: Indian Journal of Criminology 1991, S. 2-8
- JÜTTING, GERD: Die Kurze Freiheitsstrafe und der Begriff „Verteidigung der Rechtsordnung“. Hamburg. 1973
- KAISER, GÜNTHER: Kriminologie. Ein Lehrbuch. 3. Auflage. Heidelberg. 1996
- KAISER, GÜNTHER; SCHÖCH, HEINZ: Strafvollzug. 5.Auflage. Heidelberg. 2002
- KALMTHOUT, ANTON VAN: Abgewiesen und Abgeschoben. In: Neue Kriminalpolitik 1999, S. 25-30
- KERSTEN, JOACHIM; KREISSL, REINHARD; v. WOLFFERSDORFF-EHLERT, CHRISTIAN: Die sozialisatorische Wirkung totaler Institutionen. Eine Analyse von Lebensbildern. In: Albrecht, Peter-Alexis; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. München. 1983. S. 186-244
- KINZIG, JÖRG: Zur Gefährlichkeit von Sicherungsverwahrten. In: BewHi 1996, S. 31-40
- KIWULL, HARALD: Kurzfristige Freiheitsstrafen und Geldstrafen vor und nach der Strafrechtsreform, einschließlich der Entziehung der Fahrerlaubnis und des Fahrverbots als Mittel der Spezialprävention. Freiburg. 1979
- KNABE, BERND: Migration in und aus Osteuropa. In: Angenendt, Steffen (Hrsg.): Migration und Flucht. Aufgaben und Strategien für Deutschland, Europa und die internationale Gesellschaft. Schriftenreihe der Bundeszentrale für Politische Bildung. Bonn. 1997. Band Nr. 342. S. 51-59
- KNAUS, JÜRIG: Das Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafe. Zürich. 1973
- KNÖSEL, PETER: Die Abschiebung im Lichte des Verfassungsrechts. In: ZAR 1990, S. 75-83
- KNÖSEL, PETER; WEGNER, JÖRG: Rechtsgutachten zur Verfassungswidrigkeit der Abschiebehaft. In: Zentrale Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge e.V.; Europäische Vereinigung von Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte e.V. (Hrsg.): Abschiebehaft in Deutschland – Rechtliche Aspekte. Teil II. Siegburg. 1995
- KÖNIG, STEFAN: Vollzug und (mögliche) Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen; elektronisch überwachter Hausarrest. In: Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins (Hrsg.): Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems - Alternativentwurf des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins. Bonn. 2000. S. 57-70
- KOCH, HANS-JÖRG: Die „Verteidigung der Rechtsordnung“ bei Verkehrsvergehen. In: NJW 1970, S. 842-845
- KRAHL, MATTHIAS: Der elektronisch überwachte Hausarrest. In: NStZ 1997, S. 457-461
- KÜRZINGER, JOSEF: Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in der Bundesrepublik Deutschland. In: Jescheck, Hans-Heinrich (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden. 1984. S. 1737-1938

- KUNZ, KARL-LUDWIG: Die kurzfristige Freiheitsstrafe und die Möglichkeit ihres Ersatzes. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 1986, Band 103, S. 182-214
- KUPKE, R.; KURY, HELMUT: Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg für das 1. Halbjahr 1978. Freiburg. 1979
- KURY, HELMUT: Soziale Herkunft und Delinquenz jugendlicher Strafgefangener in Baden-Württemberg. RdJ 1977, S. 420-435.
- LACKNER, KARL; KÜHL, KRISTIAN: Strafgesetzbuch. 25. Auflage. München. 2004
- LAMNEK, SIEGFRIED: Spezialpräventive Wirkungen jugendrichterlicher Maßnahmen. Eine Analyse von Daten des Bundeszentralregisters. In: Albrecht, Peter-Alexis; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Jugendstrafe am Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. München. 1983. S. 17-65
- LAUBENTHAL, KLAUS: Strafvollzug. 3. Auflage. Berlin u.a. 2003
- LAUN, STEFAN: Alternativen zum Freiheitsentzug und die Reform des Sanktionensystems. Frankfurt am Main u.a. 2002
- LEYGRAF, NORBERT: Psychisch kranke Straftäter – Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs. Berlin u.a. 1988
- LILLY, ROBERT J.; BALL, RICHARD A.; CURRY, G. DAVID; SMITH, RICHARD C.: The Pride Inc. Program: an Evaluation of 5 Years of Electronic Monitoring. In: Federal Probation 1992, December, S. 42-47
- LINDENBERG, MICHAEL (1992): Überwindung der Mauern: Das elektronische Halsband. München. 1992
- LINDENBERG, MICHAEL (1993): Neues aus dem Technoland. In: Neue Kriminalpolitik 1993, S. 18-24
- LINDENBERG, MICHAEL (1995): Wandelnde Gefängnisse und unsichtbare Gefangene. In: Die Beute 1995, S. 78-88
- LINDENBERG, MICHAEL (1997): Ware Strafe. München. 1997
- LINDENBERG, MICHAEL (1999): Elektronisch überwachter Hausarrest auch in Deutschland? In: BewHi 1999, S. 11-21
- LISZT, FRANZ VON (1889): Kriminalpolitische Aufgaben. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1889, Band 9, S. 737-782
- LISZT, FRANZ VON (1905): Kriminalpolitische Aufgaben, in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Band I. Berlin. 1905. S. 290-467
- LÜKE, GERHARD; WAX, PETER: Münchener Kommentar zur Zivilprozeßordnung. Band 3. §§ 803-1066. 2. Auflage. München. 2001
- LUDWIG, WOLFGANG: Strukturmerkmale institutioneller Rekrutierung. Eine Analyse von Gefangenenpersonalakten. In: Albrecht, Peter-Alexis; Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Jugendstrafe am Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. München. 1983. S. 66-110
- LUFT, STEFAN: Mechanismen, Manipulation, Mißbrauch. Ausländerpolitik und Ausländerintegration in Deutschland. Köln. 2002

- LURIGIO, ARTHUR J.; PETERSILIA, JOAN: The Emergence of Intensive Probation Supervision Programs in the United States. In: Byrne, James M.; Lurigio, Arthur J.; Petersilia, Joan (eds.): Smart Sentencing – The Emergence of Intermediate Sanctions. Newbury Park. 1992. S. 3-17
- MAELICKE, BERND: Ambulante Alternativen zum Jugendarrest und Jugendstrafvollzug. Weinheim. 1988
- MAINPRIZE, STEPHEN: Electronic Monitoring in Corrections: Assessing Cost Effectiveness and the Potential for Widening the Net of Social Control. In: Canadian Journal of Criminology 1992, April, S. 161-180
- MAIR, GEORGE; NEE, CLAIRE: Electronic Monitoring: The Trials and Their Results, Home Office Research Study No. 120. London. 1990
- MÄRKERT, WERNER; HEINZ, STEFAN: Der elektronisch überwachte Hausarrest – hilfloser Aktionismus oder sinnvolle Ergänzung. In: Der Kriminalist 1999, S. 345-348
- MATHÄSER, JOHANNA: Der Arrestgrund – Eine Einführung. In: JuS 1995, S. 442-446
- MAUNZ, THEODOR; DÜRIG, GÜNTER: Grundgesetz. Kommentar. Band I. Art. 1-11. München. Stand: Februar 2003.
- MAUNZ, THEODOR; DÜRIG, GÜNTER: Grundgesetz Kommentar. Band II. Art. 12-20. München. Stand: Oktober 2002
- MAUNZ, THEODOR; DÜRIG, GÜNTER: Grundgesetz Kommentar. Band V. Art. 89-146. München. Stand: Februar 2003
- MAXFIELD, MICHAEL G.; BAUMER, TERRY L.: Home Detention With Electronic Monitoring: Comparing Pretrial and Postconviction Programs. In: Crime & Delinquency 1990, Vol. 36, S. 521-536
- MAYER, HELLMUTH: Strafrecht Allgemeiner Teil. Stuttgart. 1953
- MAYER, MARKUS: Modellprojekt Elektronische Fußfessel. In: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (Hrsg.): Forschung Aktuell 2002. Freiburg im Breisgau. 2002
- MC CARTHY, BELINDA R.: Introduction. In Mc Carthy, Belinda R. (ed.): Intermediate Punishments: Intensive Supervision, Home Confinement and Electronic Surveillance. New York. 1987. S. 4-6
- MC MAHON, M.: "Net-Widening"-Vagaries in the Use of a Concept. In: British Journal of Criminology, 1990, Vol. 30, S. 121-149
- MEIER, BERND-DIETER: Strafrechtliche Sanktionen. Berlin u.a. 2001
- MERGEN, ARMAND: Die Kriminologie. Eine systematische Darstellung. 3. Auflage. München. 1995
- MEYER-GOßNER, LUTZ: Strafprozessordnung. 47. Auflage. München. 2004
- MORRIS, NORVAL; TONRY, MICHAEL: Between Prison and Probation – Intermediate Punishment in a Rational Sentencing System. New York/Oxford. 1990

- MORTIMER, ED; MAY, CHRIS (1997): *Electronic Monitoring in Practice: The Second Year of the Trials of Curfew Order. A Research and Statistics Directorate Report. Home Office Research Study No. 177.* London. 1997
- MORTIMER, ED; MAY, CHRIS (1998): *Electronic Monitoring of Curfew Orders – The Second Year of the Trials*, in: Home Office Research and Statistics Directorate (ed.): *Research Findings*, No. 66. London. 1998
- MROZYNSKI, PETER: *Zur Problematik strafrechtlicher Weisungen.* In: JR 1983, S. 397-403
- MÜLLER-CHRISTMANN, BERND: *Die Maßregeln der Besserung und Sicherung.* In: JuS 1990, S. 801-805
- MÜNCH, INGO VON; KUNIG, PHILIP: *Kommentar zum Grundgesetz. Band 1. Präambel bis Art. 19.* 5. Auflage. München. 2000
- MUSIELAK, HANS-JOACHIM: *Kommentar zur Zivilprozessordnung.* 3. Auflage. München. 2002
- NATIONAL ASSOCIATION FOR THE CARE AND RESETTLEMENT OF OFFENDERS (NACRO): *Criminal Justice Policy for the 1990s, A Response to the Government's White Paper.* London. May 1990
- NATIONAL AGENCY OF CORRECTIONAL INSTITUTIONS (ED.): *Electronic Monitoring – A New Alternative for Detention.* Third revised edition. Den Haag. 2000
- NELLIS, MIKE: *The Electronic Monitoring of Offenders in England and Wales.* In: *British Journal of Criminology.* 1991, Vol. 31, No. 2, S. 165-185
- NOGALA, DETLEF; HAVERKAMP, RITA: *Elektronische Bewachung.* In: *Datenschutz und Datensicherheit* 2000, Heft 24, S. 31-38
- OSTENDORF, HERIBERT (1997): *Die „elektronische Fußfessel“ - Wunderwaffe im „Kampf“ gegen die Kriminalität?* In: ZRP 1997, S. 473-476
- OSTENDORF, HERIBERT (2003): *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.* 6. Auflage. Köln u.a. 2003
- PALUMBO, DENNIS J.; CLIFFORD, MARY; SNYDER-JOY, ZOANN K.: *From Net Widening to Intermediate Sanctions: The Transformation of Alternatives to Incarceration from Benevolence to Malevolence.* In: Byrne, James M.; Lurigio, Arthur J.; Petersilia, Joan (eds.): *Smart Sentencing – The Emergence of Intermediate Sanctions.* Newbury Park. 1992. S. 229-244
- PAPY, JOSEPH E.: *Electronic Monitoring Poses Myriad Challenges for Correctional Agencies.* In: *Corrections Today* 1994, July, S. 132-135
- PAYNE, BRIAN K.; GAINEY, RANDY R.: *A Qualitative Assessment of the Pains Experienced on Electronic Monitoring.* In: *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 1998, 42 (2), S. 148-162
- PAPY, JOSEPH E.; NIMER, RICHARD: *Electronic Monitoring in Florida.* In: *Federal Probation* 1991, March, S. 31-33

- PETERSILIA, JOAN (1986): Exploring the Option of House Arrest. In: Federal Probation 1986, June, S. 50-55
- PETERSILIA, JOAN (1987); Expanding Options for Criminal Sentencing. Santa Monica. 1987
- PFEIFFER, CHRISTIAN (1981): Jugendarrest – für wen eigentlich? Arrestideologie und Sanktionswirklichkeit. In: MschrKrim 1981, S. 28-52
- PFEIFFER, CHRISTIAN (1987): Ambulante Maßnahmen nach dem JGG. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. 2. Auflage. Bonn. 1987. S. 44-58
- PFEIFFER, CHRISTIAN (1992): Neuere kriminologische Forschungen zur jugendstrafrechtlichen Sanktionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland – eine Analyse unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. Bonn. 1992, S. 60-90
- PFEIFFER, GERD: Strafprozessordnung und Gerichtsverfassungsgesetz. 4. Auflage. München. 2002
- PFEIFFER, GERD: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz. 5. Auflage. München. 2003
- PIEROTH, BODO; SCHLINK, BERNHARD: Grundrechte. Staatsrecht II. 19. Auflage. Heidelberg. 2003
- RACKMILL, STEPHEN J.: An Analysis of Home Confinement as a Sanction. In: Federal Probation 1994, March, S. 45-52
- RADEMACHER, CHRISTINE: Erfahrungsbericht: Teilnahme am Modellversuch zur Erprobung der Elektronischen Fußfessel am Amtsgericht Königstein/ Ts., 26. November 2001
- RASCH, WILFRIED: Forensische Psychiatrie. 2. Auflage. Stuttgart. 1999
- RENNER, GÜNTER: Ausländerrecht. Kommentar. 7. Auflage. München. 1999
- RENZEMA, MARC: Home Confinement Programs: Development, Implementation, and Impact. In: Byrne, James M.; Lurigio, Arthur J.; Petersilia, Joan (eds.): Smart Sentencing – The Emergence of Intermediate Sanctions. Newbury Park. 1992. S. 41-53
- RENZEMA, MARC; SKELTON, DAVID T. (1990): Use of Electronic Monitoring in the United States: 1989 Update. In: NIJ-Report No. 220
- RENZEMA, MARC; SKELTON, DAVID T. (1992): Use of Electronic Monitoring in the United States: 1989 Update. In: Ellsworth, Thomas (ed.): Contemporary Community Corrections. Illinois. 1992. S. 330-339
- RIEB, PETER (HRSG.): Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Großkommentar/ Löwe-Rosenberg. 25. Auflage. Berlin. 1997
- RIKLIN, FRANZ: Die Diskussion über die kurzen Freiheitsstrafen und die Alternativen im europäischen Ausland. In: Der Strafvollzug in der Schweiz 3 (1985), S. 122-130
- RITTER, CHRISTIAN: Zum persönlichen Sicherheitsarrest nach §§ 918, 933 S. 1, 1. Alt. ZPO. In: ZJP 1975, S. 126-193

- ROSENBERG, LEO; GAUL, HANS FRIEDHELM; SCHILKEN, EBERHARD:  
Zwangsvollstreckungsrecht. 11. Auflage. München. 1997
- ROXIN, CLAUDIUS: Strafverfahrensrecht. 25. Auflage. München. 1998
- SACHS, MICHAEL (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar. 3. Auflage. München. 2003
- SAGEL-GRANDE, IRENE (2000a): Das Penitentiäre Programm. In: Neue Kriminalpolitik 2000, S. 7-8
- SAGEL-GRANDE, IRENE (2000b): Elektronische Aufsicht, die niederländische Variante des elektronischen Hausarrests. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täterbehandlung und neue Sanktionsformen – Kriminalpolitische Konzepte in Europa. Mönchengladbach. 2000. S. 359-367
- SCHAAP, RENÉ: Electronic Monitoring and Penitentiary Programmes in The Netherlands. 2000
- SCHÄDLER, WOLFRAM: Das Projekt 'Gemeinnützige Arbeit' - die nicht nur theoretische Chance des Art. 293 EGStGB. In ZRP 1983, S. 5-10
- SCHÄDLER, WOLFRAM; WULF, RÜDIGER: Thesen zur Erprobung der elektronischen Überwachung als Weisung und elektronischer Hausarrest. In: BewHi 1999, S. 3-10
- SCHAEFERDIEK, SASCHA: Die kurze Freiheitsstrafe im schwedischen und deutschen Strafrecht. Berlin. 1997
- SCHAFFMEISTER, DIETER: Durch Modifikation zu einer neuen Strafe. In: Festschrift für Jescheck 2. Halbband. Berlin. 1985. S. 991-1014
- SCHAFFSTEIN, FRIEDRICH: Zur Problematik des Jugendarrests. In: ZStW 82 (1970), S. 853-895
- SCHAFFSTEIN, FRIEDRICH; BEULKE, WERNER: Jugendstrafrecht. 14. Auflage. Stuttgart. 2002
- SCHALL, HERO: Die Sanktionsalternative der gemeinnützigen Arbeit als Surrogat der Geldstrafe. In: NStZ 1985, S. 104-111
- SCHERER, PETER: Das Netz. Organisiertes Verbrechen in Deutschland. Frankfurt a. Main – Berlin. 1993
- SCHLÖMER, UWE (1998): Der elektronisch überwachte Hausarrest – Eine Untersuchung der ausländischen Erfahrungen und der Anwendbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt a. Main. 1998
- SCHLÖMER, UWE (1999): Die Anwendbarkeit des elektronisch überwachten Hausarrests als Bewährungsweisung nach geltendem Recht. In: BewHi 1999, S. 31-43
- SCHMALZ, DIETER: Grundrechte. 4. Auflage. Baden-Baden. 2001
- SCHMIDT, ANNESLEY, K.: Electronic Monitors. In: Le Blanc, Marc; Tremblay, Pierre; Blumstein, Alfred: New Technologies and Penal Justice. 38<sup>th</sup> International Course in Criminology. Centre International De Criminologie Comparée Université De Montréal. Montreal. 1988. S. 340-364
- SCHMIDT, ANNESLEY, K.; CURTIS, CHRISTINE E.: Electronic Monitors. In: Mc Carthy, Belinda R. (ed.): Intermediate Punishments: Intensive Supervision, Home Confinement and Electronic Surveillance. Monsey. New York. 1987. S. 137-152

- SCHMITT-GLAESER, WALTER: Schutz der Privatsphäre. In: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VI – Freiheitsrechte. 2. Auflage. Heidelberg. 2001. S. 41-107
- SCHNEIDER, HANS JOACHIM: Jugendkriminalität im Sozialprozess. Göttingen. 1974
- SCHÖCH, HEINZ (1987): Die Rechtswirklichkeit der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland. In Schuh, Jörg (Hrsg.): Aktuelle Probleme des Straf- und Maßregelvollzugs. Grösch. 1987, S. 61-80
- SCHÖCH, HEINZ (1992a): Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen? Gutachten C für den 59. Deutschen Juristentag. München. 1992
- SCHÖCH, HEINZ (1992b): Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in der Strafrechtspflege. In: NStZ 1992, S. 364-372
- SCHÖNEWOLF, SIMONA: Die Rolle von Technologie im Strafvollzug am Beispiel der elektronischen Fußfessel. Frankfurt. 2001
- SCHÖNKE, ADOLF; SCHRÖDER, HORST: Strafgesetzbuch. 26. Auflage. München. 2001
- SCHUMANN, KARL F.: Der Jugendarrest-(Zucht-)Mittel zu jedem Zweck? In: ZfJ 1986, S. 363-369
- SCHUMANN, KARL F.; DÖPKE, SUSANNE: Ist Jugendarrest durch Betreuungsweisungen ersetzbar? In: Schumann, Karl F. (Hrsg.): Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung. Bremen. 1985. S. 98-139
- SCHUSCHKE, WINFRIED: Der Vollzug des persönlichen Sicherheitsarrests. In: DGVZ 1999, S. 129-134
- SCHUSCHKE, WINFRIED; WALKER, WOLF-DIETRICH: Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz. Kommentar zum Achten Buch der Zivilprozessordnung. Band II. §§ 916-945. 2. Auflage. Köln. 1999
- SCHWEGLER, KARIN: Dauerarrest als Erziehungsmittel für junge Straftäter. München. 1999
- SCHWIND, HANS-DIETER; BÖHM, ALEXANDER (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz. 3. Auflage. Berlin. 1999
- SEEBODE, MANFRED (1985): Der Vollzug der Untersuchungshaft. Berlin. 1985
- SEEBODE, MANFRED (1999): Problematische Ersatzfreiheitsstrafe. In: Feuerhelm, Wolfgang; Schwind, Hans-Dieter; Bock, Michael (Hrsg.): Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag. Berlin. 1999, S. 519-552
- SMID, STEFAN: Insolvenzordnung. 2. Auflage. Stuttgart. 2001
- SNOW, PENNY: Electronic Monitoring of Offenders. In: International Review of Law, Computers & Technology 1999, Vol.13, No.3, S. 405-413
- SOMANDER, LIS: The Second Year of Intensive Supervision With Electronic Monitoring. Results for the Period 1. August 1995 – 28. Februar 1996. Swedish Prison and Probation Administration, Client Operations Division. Kriminalvården. Norrköping/Sweden. 1996
- SONNEN, BERND-RÜDEGER: Jugendstrafvollzug in Deutschland – Rechtliche Rahmenbedingungen und kriminalpolitische Entwicklungen. In: Bereswill, Mechthild;

- Höynck, Theresia (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland – Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Mönchengladbach. 2002. S. 57-78
- SONNTAG-WOLGAST, CORNELIE: Migration, Zuwanderungskontrolle und Bekämpfung der Schleusungskriminalität. Rede anlässlich des Seminars „Unerlaubte Einreise und Schleusungskriminalität“ der Polizeiführungsakademie am 20. März 2001 in Münster. Abgedruckt im Seminar-Schlussbericht der Polizei-Führungsakademie Münster, Nr. 14/2001
- SORIA, JOSÉ MARTÍNEZ: Verdachtunabhängige Kontrollen durch den Bundesgrenzschutz. In: NVwZ 1999, S. 270-272
- SPAANS, ERIC (1999): Das niederländische Experiment. In: BewHi 1999, S. 68-72
- SPAANS, E.C.; VERWERS, C.: Electronic Monitoring - the Dutch Experiment. Research and Documentation Centre. Ministry of Justice. Den Haag. 1997
- SPIEB, GERHARD: Probleme praxisbezogener Forschung und ihrer Umsetzung am Beispiel der Bewährungsprognose. In: Kury, Helmut (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung. Köln. 1982. S. 571-604
- STATISTISCHES BUNDESAMT (1994): Fachserie 10. Reihe 5. Bewährungshilfe 1991. Wiesbaden. 1994
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2003a): Fachserie 10. Reihe 3. Strafverfolgung 2001. Wiesbaden. 2003
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2003b): Fachserie 10. Reihe 4.2. Strafvollzug 2002. Wiesbaden. 2003
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2003c): Fachserie 10. Reihe 5. Bewährungshilfe 1998/1999. Wiesbaden. 2003
- STEIN, FRIEDRICH; JONAS, MARTIN: Kommentar zur Zivilprozessordnung. 22. Auflage. Tübingen. 2002
- STENNER, DIETER: Die kurzfristige Freiheitsstrafe und die Möglichkeiten zu ihrem Ersatz durch andere Sanktionen. Hamburg. 1970
- STERN, VIVIEN: Ein Auge ist, das alles sieht... In: BewHi 1990, S. 335-343
- STREE, WALTER (1960): Deliktsfolgen und Grundgesetz - Zur Verfassungsmäßigkeit der Strafen und sonstigen strafrechtlichen Maßnahmen. Tübingen. 1960
- STREE, WALTER (1990): Anmerkung zum Beschluss des OLG Zweibrücken v. 22.8.1989. In: JR 1990, S.121-124
- STRENG, FRANZ (1999): Modernes Sanktionenrecht? In: ZStW 111 (1999), S. 827-862
- STRENG, FRANZ (2002): Strafrechtliche Sanktionen – Die Strafzumessung und ihre Grundlagen. 2. Auflage. Stuttgart. 2002
- STURM, GERD: Probleme eines Verzichts auf Grundrechte. In: Leibholz, Gerhard; Fallner, Hans-Joachim; Mikat, Paul; Reis, Hans (Hrsg.): Menschenwürde und freiheitliche Ordnung. Festschrift für Willi Geiger. Tübingen. 1974, S. 173-198
- THIELE, MARKUS: Elektronisch überwachter Hausarrest. In: Kriminalistik 1999, S. 440-446

- TRÖNDLE, HERBERT; FISCHER, THOMAS: Strafgesetzbuch. 52. Auflage. München. 2004
- TURNER, SUSAN; PETERSILIA, JOAN: Focusing on High-risk Parolees: An Experiment to Reduce commitments to the Texas Department of Corrections. In: Journal of Research in Crime and Delinquency 1992, S. 34-61
- UMBACH, DIETER; CLEMENS, THOMAS (Hrsg.): Grundgesetz. Band I. Heidelberg. 2002
- VAUGHN, JOSEPH B. (1987): Planning for Change: The Use of Electronic Monitoring as a Correctional Alternative. In: Mc Carthy, Belinda R. (ed.): Intermediate Punishments: Intensive Supervision, Home Confinement and Electronic Surveillance. New York. 1987. S. 153-169
- VAUGHN, JOSEPH B. (1989): A Survey of Juvenile Electronic Monitoring and Home Confinement Programs. In: Juvenile & Family Court Journal 1989, S. 1-36
- VAUGHN, JOSEPH B. (1996): A Survey of Juvenile Electronic Monitoring and Home Confinement Programs. In: Weis, Joseph G.; Crutchfield, Robert D.; Bridges, George S. (eds.): Juvenile Delinquency. Thousand Oaks, CA. 1996
- VOSGERAU, RENATE: Elektronische Überwachung: Auf dem Weg zur Abschaffung von Freiheitsstrafen oder in die totale Kontrolle? In: BewHi 1990, S. 166-168
- WAGNER, CHRISTEAN: Instrument der Selbstdisziplin und Resozialisierung. In: CD-Sicherheitsmanagement 2001, Heft 1, S. 59-63
- WALKER, WOLF-DIETRICH: Der einstweilige Rechtsschutz im Zivilprozess und im arbeitsgerichtlichen Verfahren. Tübingen. 1993
- WALMSLEY, ROY: World Prison Population List, Home Office Research Findings No. 166, 3<sup>rd</sup> Edition, London, 2001
- WALTER, MICHAEL (1978): Untersuchungshaft und Erziehung bei jungen Gefangenen. In: MschrKrim 1978, S. 337-350
- WALTER, MICHAEL (1999a): Strafvollzug. 2. Auflage. Stuttgart. 1999
- WALTER, MICHAEL (1999b): Elektronisch überwachter Hausarrest als neue Vollzugsform? In: ZfStrVo 1999, S. 287-295
- WALTER, JOACHIM: Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen im deutschen Jugendstrafvollzug. In: Neue Kriminalpolitik 2003, S. 10-14
- WEICHERT, THILO: Der elektronische Hausarrest aus Sicht des Datenschutzes. In: StV 2000, S. 335-339
- WEIGEND, THOMAS (1986): Die kurze Freiheitsstrafe – eine Sanktion mit Zukunft? In: JZ 1986, S. 260-269
- WEIGEND, THOMAS (1989): Privatgefängnisse, Hausarrest und andere Neuheiten In: BewHi 1989, S. 289-301
- WEIGEND, THOMAS (1992): Sanktionen ohne Freiheitsentzug. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1992, S. 345-367

- WELLHÖFER, PETER R.: Soziale Trainingskurse und Jugendarrest. Versuch einer vergleichenden Erfolgskontrolle. In: MschrKrim 1995, S. 42-46
- WEBLAU, EDDA: In welche Richtung geht die Reform des Sanktionensystems? In: StV 1999, S. 278-287
- WHITFIELD, DICK (1997): Tackling the Tag – The Electronic Monitoring of Offenders. Winchester. 1997
- WHITFIELD, RICHARD G. (1999): Electronic Monitoring – Erfahrungen aus den USA und Europa. In: BewHi 1999, S. 44-50
- WILLIAMS, FRANK P. III; SHICHOR, DAVID; WIGGENHORN, ALLAN: Fine Tuning Social Control: Electronic Monitoring and Surrogate Homes for Drug Using Parolees – A Research Note. In: Journal of Contemporary Criminal Justice, Vol. 5, No. 3, August, S. 173-180
- WINTER, MANFRED: Vollzug der Zivilhaft. Heidelberg. 1987
- WITTSTAMM, KATJA (1997): Die kurze Freiheitsstrafe – Eine Bestandsaufnahme. In: ZfStrVo 1997, S. 3-18
- WITTSTAMM, KATJA (1999): Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland. 1999. Baden-Baden
- ZIESCHANG, FRANK: Das Sanktionensystem in der Reform des französischen Strafrechts im Vergleich mit dem deutschen Strafrecht. Berlin. 1992
- ZÖLLER, RICHARD: Zivilprozessordnung. 24. Auflage. Köln. 2004



